

St. Pöltner Diözesanblatt

Jahrgang 1973

St. Pölten

**Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat
Verwalter und Schriftführer: Dr. Heinrich Fasching, Ordinariatskanzler
Druck: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, St. Pölten**

INHALT

	Diöz.-Bl.	Seite		Diöz.-Bl.	Seite
A					
Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich über d. kath. Schulen . . .	2	13	bezügl. d. „Fristenlösung“	5	38
Abtreibungsfrage , Resolution d. Vollversammlung d. Österr. Synodalen Vorgangs zur . . .	15		Weihnachtswunsch	16	124
Adl P. Ulrich OSB , Pfarrvikar in Allhartsberg .	13	103	Bischof Franciscus:		
Alkoholmißbrauch , Aufklärungswoche (12.—17. 11. 1973)	13	102	Bischöfl. Verfügung betr. Beichtjurisdiktion d. Kapläne	7	48
Altenpastoral , Empfehlungen d. Österr. Bischofskonferenz	9	63	Fastenhirtenbrief	4	31
Arbeitstagung für	13	102	Bischofskonferenz, österr.		
Ambros H. Milo OPraem , Exc.-Provisor f. Weiterstagung in Bad Ischl (18.—19. 5. 1973) . . .	5	41	Der neue Ritus der Krankensalbung	9	60
Provisor f. Langau, Exc.-Provisor f. Oberhöflein	11	84	Empfehlung zur Altenpastoral	9	63
Enthebung als Exc.-Kaplan	13	103	Richtlinien bezügl. Zeitpunkt d. Erstbeichte . . .	16	124
Arbeitsgemeinschaft „Arzt u. Seelsorger“ , Jahrestagung in Bad Ischl (18.—19. 5. 1973) . . .	5	41	Bischöfliche Seminare , Aufnahme in die	1	5
Arbeitsgemeinschaft d. Rel.-Lehrer an höh. u. mittl. Schulen, neue Leitung	5	41	Bloderer P. Josef SDB , Geistl. Rat	9	68
Aufgabenbereiche des diözesanen Pastoralamtes	5	39	Konsistorialrat,		
B					
Bauer Julius , Ableben (14. 11. 1973)	16	130	Dechant d. Dekanates Amstetten	14	109
Dr. Beck Karl , Dekan. d. Phil.-Theol. Hochschule	15	122	Bodner P. Reinhold OSM , Provisor in Maria Langegg	13	103
Begräbnis , kirchliches, Neuordnung von can. 1240 CIC	16	126	Bonhard Georg , Exc.-Provisor f. Els	1	10
Begräbnisritus , neuer (Dech.-K.)	16	128	Enthebung von Provisur f. Allhartsberg u. Els, Ausscheiden aus d. Diözese	13	102
Begräbnisstola , Beibehaltung (Priesterrat) . . .	1	7	Brandstetter Franz , Provisor f. Weitersfeld . . .	14	110
Beichtjurisdiktion d. Kapläne, Bischöfl. Verfügung	7	48	Braunhofer P. Franz SJ , Ruhestand	13	103
Beinl P. Udiskalk OSB , Pfarrvikar in Krenstetten	13	103	Breiteneder Raimund , Exc.-Provisor f. Gerolding .	13	102
Berndl P. Hugo OSB , Ehrendechant	12	94	Enthebung von Exc.-Provisur f. Gerolding . . .	15	122
„Berufe der Kirche“ , Errichtung der Diözesanstelle	14	108	Burker Othmar , Ehrendechant	15	122
Besoldungsordnung für Heimpersonal, Novelle zur Rahmen-, Dienst- und	9	64	Burmattler Norbert , Ferienkaplan in Euratsfeld	12	94
Besoldungsordnung f. d. Priester, Novelle zur	11	81	Pastoraljahrskaplan in Lunz	13	103
Beurlaubung d. Priester und Rel.-Lehrer f. Priesterstudententagung 1973	2	22	Bußordnung (Pastoralrat)	4	33
Biblische Studienreise , Wiederholung (2.—17. 7. 1974)	14	109	Butz Franz Josef , Ableben (29. 10. 1973)	15	122
Bichler Johann , Pfarrer in Schrems	14	110	C		
Bischöfe, deutsche					
Hirtenbrief zu Fragen d. menschl. Geschlechtlichkeit	15	112	Caritas , Abänderung des Statutes	16	129
Bischöfe, österr.					
Bußordnung	4	33	Caritas-Haussammlung 1973 , Hirtenwort	11	78
Erklärung zur Firmung	9	63	Caritas , Monatsintentionen f. d. Freitagsopfer 1973		
Hirtenbrief zur Frage der Neufassung des § 144	8	54	Februar	1	9
Hirtenbrief zum Weltgebetstag f. kirchl. Berufe	7	46	März	5	40
Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission (21. 10. 1973)	13	96	April	5	40
Neue Glaubensbriefe	13	97	Juni	9	66
Schreiben an Bundeskanzler Dr. Kreisky			Juli	11	82
			September	12	94
			Oktober	13	101
			November	14	109
			Dezember	15	121
			D		
			van Dam H. Martin can. reg. , Exc.-Provisor f. Kühnring	12	94
			Dangl P. Josef OSB , schied aus Diözesandiensten	13	103
			Datzberger Karl , Mitgl. d. Priesterratsvorstandes (Priesterrat)	9	66
			Dechantenkonferenz , Sitzungstermin (29. 3. 1973)	2	17
			Kurzbericht über die (29. 3. 1973)	9	65
			Referate zum Thema Priesternachwuchs (Priesterrat)	9	66
			Sitzungstermin (20. 11. 1973)	13	101

	Diöz.-Bl.	Seite		Diöz.-Bl.	Seite
6 Konf. f. d. Priester-Fortbildung bestimmt (Priesterrat)	15	120	Stark Rudolf, Dechant des Dekanates Weitra	15	122
Kurzbericht über die (20. 11. 1973)	16	128	Steinkellner Franz, Diözesanseelsorger d. Kath. Jugend/Land	13	102
Dekanate, Neueinteilung bzw.			Tolksdorf P. Altmann OSB, Dechant d. Dekanates Wilhelmsburg	2	21
Änderung d. Dekanatsgrenzen (Dech.-Konf.)	9	65	Tschedemnig H. Pius OPraem, Dechant d. Dekanates Geras	10	73
Umbenennungen u. Änderungen von (Dech.-Konf.)	16	128	Walper Franz, außerordentl. Studentenseelsorger a. d. Päd. Akademie, Leiter der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“	13	103
Dexel P. Albert OSB, Leiter des stiftl. Bauamtes			Wimhofer Rudolf, Betriebsseelsorger f. d. Traisen- u. Gölsental	13	103
Göttweig	13	103			
Provisor in Gansbach	15	122			
Dienstrechtliche Bestimmungen f. d. Dienstnehmer (Laien) i. d. Zentralstellen d. Diözese					
1. Novelle zur ersten Durchführungsverordnung	12	92			
Diözesanbauamt			Ernennungen (Titel)		
Erhebung wichtigster Maßnahmen (Dech.-Konf.)	9	66	Päpsti. Ehrenprälat:		
Diözesanbudget 1973—Besprechung (Dech.-Konf.)	9	65	Dr. Pritz Josef, St. Pölten	7	53
Diözesannachrichten: 1/10, 2/21, 5/41, 7/53, 9/68, 10/73, 11/83, 12/94, 13/102, 14/109, 15/121, 16/130			Kaplan Seiner Heiligkeit:		
Diözesanstelle „Berufe d. Kirche“, Errichtung	14	108	Dr. Graf Walter, St. Pölten	16	130
Domkirche, Mesnerstelle	11	83	Peter Helmut, Waidhofen a. d. Ybbs	11	83
„Dürrekatastrophe“ — Aktion	12	93	Ehrenkanonikus:		
			Fröhlich Alois, Zwettl	9	68
E			Ehrendechanten:		
Dr. Edelmann, P. Raimund SP, Ableben (13. 10. 1973)	15	122	Berndl P. Hugo OSB, Wolfsbach	12	94
Ediktalladung: Franz Josef Slezak	5	39	Liebhart Friedrich, Langau	10	73
Ehe, Schreib. d. Glaubenskongregation a. d. Bischöfe über d. Unauflöslichkeit der	13	96	Burker Othmar, Purgstall	15	122
Ehrenzeichen vom hl. Hippolyt, Verleihung des, (1971/72)	1	8	Lang P. Alfred OCist, Ramsau	2	22
Eichinger Franz, Doktor der Theologie	12	94	Ruthammer Franz, Lackenhof	11	83
Domkurat in St. Pölten	13	103	Schmid Adolf, St. Pölten-Spratzern	14	109
Eichner Paul, beurlaubt auf ein Jahr schied aus dem priesterlichen Dienst	1	10			
Erneuerung auf liturgischem Gebiet (Dech.-Konf.)	9	65	Konsistorialräte:		
Erstbeichte, Richtlinien der Österr. Bischofskonferenz bezüglich Zeitpunkt d.	16	124	Bloderer P. Josef SDB, Amstetten	14	109
Erstbeichte u. Erstkommunion (Dech.-Konf.)	16	128	Friedl Josef, Amstetten	9	68
Eucharistisches Hochgebet, Nennung des Bischofs	5	37	Hronicek P. Gerhard OCist, Lilienfeld	7	53
Rundschreiben d. Kongregation f. d. Gottesdienst	11	75	Koppensteiner P. Berthold OSB, Dreieichen	11	83
Exerzitienleitertagung 1973 in Lainz (1.—5. 10. 1973)	12	94	Minarz P. Lambert OSB, Altenburg	9	68
			Schober P. Felix SP, Krems	2	22
			Stadler Josef, Gföhl	10	73
			Tolksdorf P. Altmann OSB, Rohrbach a. d. Gölsen	2	21
			Tschedemnig H. Pius OPraem, Geras	10	73
Ernennungen (Amt)			Geistliche Räte:		
Dr. Beck Karl, Dekan d. Phil.-Theol. Hochschule	15	122	Bloderer P. Josef SDB, Amstetten	9	68
Bloderer P. Josef SDB, Dechant d. Dekanates Amstetten	14	109	Dr. Held Roderich, Hoheneich	13	102
Geißbauer P. Sigmund SDB, Spiritual i. Seminar f. Priesterspätberufe in Horn	12	95	Dr. Kovacs Eugen, Erla	11	83
Dr. Hörner Alois, Führung d. Regentengeschäfte d. Priesterseminars	15	121	Marko P. Norbert OSB, Röhrenbach	9	68
Koppensteiner P. Berthold OSB, Dechant d. Dekanates Eggenburg	11	83	Tüchler P. Clemens OSB, Seitenstetten	16	130
Kreuth Wilfried, Domzereemoniär u. Sakristeidirektor	13	103			
Oppolzer Johannes, canonicus poenitentiaris	10	73	F		
Dechant des Dekanates St. Pölten	14	109	Falzig Karl, Pensionierung	13	102
Pichler Heinrich, Erzdechant des VOWW	12	94	Familienverband, Mitgl.-Werbung i. Rahmen d. Pfarrgottesdienstes (Pastoralrat)	15	120
Spiritual u. Kirchenrektor b. d. Schulschwwestern Amstetten	14	110	Fastenhirtenbrief 1973	4	31
Pudier P. Josef SDB, Vizerektor, Seminar f. Priesterspätberufe in Horn	12	95	Fernand Emil, Ableben (8. 8. 1973)	12	94
Rohrbeck Vinzenz, Fachinspektor f. kath. Rel.-Unterricht VOMB u. f. d. Päd. Akademie	16	130	Finanzlage d. Diözesen in Österreich (Dech.-Konf.)	16	128
Sieder Franz, Diözesanjugendseelsorger	13	102	Firmung, der neue Ordo Confirmationis 1973	2	15
Stadler Josef, Dechant des Dekanates Gföhl	10	73	Empfehlungen zur, (Dech.-Konf.)	9	65
			Erklärungen d. österr. Bischöfe zur	9	63
			Firmungen — abgesagt	9	68
			im Herbst 1973	12	92
			1974, Meldung der Dekanatsorte (Dech.-Konf.)	16	128
			Fochler Leopold, Ableben (2. 9. 1973)	13	103
			Franz P. DDr. Robert OCist, Ableben (8. 12. 1972)	1	10
			„Freiwilliges Soziales Jahr“	9	68

	Diöz.-Bl.	Seite		Diöz.-Bl.	Seite
Freudenschuß P. Wichmann OSB, kehrt in d. Stift Seitenstetten zurück	13	103	Heimpersonal, Novelle zur Rahmen-, Dienst- u. Besoldungsordnung für	9	64
Friedhofsgebührenordnung	16	127	Dr. Held Roderich, Geistlicher Rat	13	102
Friedl Josef, Konsistorialrat	9	68	Helesic P. Adalbero OSB, Exc.-Provisor in Gerolding	15	122
„Fristenlösung“, Schreiben d. österr. Bischöfe an Bundeskanzler Dr. Kreisky bezüglich der Hirtenwort d. österr. Bischöfe	5	38	Hippolytuswerk, Jahresabrechnung 1972	16	129
Fröhlich Alois, Ehrenkanonikus	8	54	Höfenmayer Prl. Maurus OSB, Abt, Ableben (5. 2. 1973)	2	22
Fronleichnamfest, Ordnung der Feier	9	64	Dr. Hörner Alois, Führung der Regentengeschäfte	15	121
Freie Stellen:			Hortobágyi Ladislaus, Provisor f. Weitersfeld	12	94
Amstetten-St. Stefan	11	83	Provisor für Sallapulka, Exc.-Provisor f. Walkenstein	14	110
Eichgraben	10	73	Hronicek P. Gerhard OCist, Konsistorialrat	7	53
Obergrafendorf	9	68			
Ottenschlag	11	83	I		
Schrems	13	102	Industriekurs f. Pfarrer, Kapläne u. Theologiestudenten	2	17
Dompfarre St. Pölten u. das damit verbundene Kanonikat	7	53	Internationale pädagogische Werktagung in Salzburg	11	83
Vestenthal	11	83			
G			J		
Gastvorlesung a. d. Phil.-Theol. Hochschule	15	121	Jank Michael, Ableben (30. 6. 1973)	11	84
Geibliger Heinrich, Pfarrer in Amstetten-St. Stefan	13	102	Jindra Richard, Ferienkaplan in Pottenbrunn	12	94
Geißbauer P. Sigmund SDB, Spiritual am Seminar f. Priesterspätberufe in Horn	12	95	Pastoraljahrskaplan in Helligeneich	13	103
Geistliche Berufe, Botschaft Papst Pauls VI. zum Welttag 1973	10	70			
Generalvisitation 1973	2	14	K		
Änderung eines Visitationstermines	7	53	Kanonisch investiert:		
„Gesänge zur Messfeier“ (EGB), Einbeziehung d. Vorauspublikation i. d. Schulbuchaktion 1973/74	11	82	Bichler Johann, Schrems	14	110
Geschäftsordnung f. d. Priesterrat	15	116	Geibliger Heinrich, Amstetten-St. Stefan	13	102
Geschlechtlichkeit, Hirtenbrief d. deutschen Bischöfe zu Fragen der menschlichen	15	112	Halbartschlager Franz, Eichgraben	14	110
Glaubensbriefe, neue, der Bischöfe von Österreich	13	97	Marchart Franz, Weiten	13	102
Gmeiner P. Hermann SDB, Kaplan in Amstetten-Herz Jesu	13	103	Oppolzer Johannes, Dompfarre St. Pölten	10	73
Goossens P. Berthold OSB, Novizenmeister u. Klerikerdirektor	13	103	Peham Josef, Obergrafendorf	10	73
Götzendorfer P. Matthias OFMCap, schied aus Diözesandiensten	13	103	Reisenbichler Josef, Ottenschlag	13	102
Dr. Graf Walter, Kaplan Sr. Heiligkeit	16	130	Kapeller P. Ambros OSB, Kaplan in Hainfeld	13	103
Grasso Walter, Kaplan in St. Valentin	16	130	Karasek H. Otto OPraem, Prior de regimine, Prälat	14	110
Grünberger Leopold, Kaplan in Steinakirchen	13	103	Katechetentagung 1973, Gesamtösterreichische	2	17
H			Katechetische Studientagung in Lainz (15.—17. 10. 1973)	10	73
Haas Anton, Ableben (14. 3. 1973)	7	53	Katholikentag 1974, österr. (10.—13. 10. 1974) (Pastoralrat)	15	119
Haas P. Paulus OSB, Ruhestand; kehrt i. d. Stift Seitenstetten zurück	13	103	Kaufmann Karl, Pensionierung	12	94
Halbartschlager Franz, Provisor f. Eichgraben	12	94	Keil Josef, Verzicht auf Pfarre St. Pantaleon	15	122
Harm P. Andreas OSB, Provisor in Göttweig	13	103	beurlaubt bis auf weiteres		
Harrer Adolf, Kaplan in Wieselburg	13	103	Provisor für Ollersbach	16	130
Hasengst Karl, Ferienkaplan in Böheimkirchen	12	94	Kirchenbeitragsordnung	6	42
Pastoraljahrskaplan in Obergrafendorf	13	103	Anhang	6	44
Hausgehilfinnen, neuer Mindestlohntarif für das Gebiet des Einigungsamtes St. Pölten	2	17	Richtigstellung	9	65
für das Gebiet des Einigungsamtes Krems	7	49	Kirchenmusik, intern. -tage in Niederösterreich in Österreich	15	120
für das Gebiet des Einigungsamtes Gmünd	9	65	Kirchenzeitung St. Pöltner, Preiserhöhung (Dech.-Konf.)	16	128
Dr. Hautz Karl, Exc.-Provisor f. St. Pantaleon	15	122	Kirchliche Berufe, Hirtenbrief zum Weltgebetstag	7	46
Exc.-Provisor f. Erla	16	130	Kirchliche Statistik von Österreich für das Jahr 1971	11	79
Hechtl Johann, Verzicht auf Regentie	15	121	Kommunikationsmittel, Papstbotschaft zum Welttag d. sozialen	10	71
Heiligenkalender d. Diözese St. Pölten	5	38	Kommunionspendung durch Laien	2	17
Heiliges Jahr 1975, Ankündigung durch Papst Paul VI.	11	74	Kongregation f. d. Glaubenslehre, Erklärung zur kath. Lehre über die Kirche	12	86
Ankündigung	14	106	Schreiben über Unauflöslichkeit der Ehe	13	96
(Pastoralrat)	15	119	Kongregation für den Gottesdienst, Konzelebration	5	36
in den Diözesen Österreichs	16	126	Rundschreiben über die Eucharistischen Hochgebete	11	75
(Dech.-Konf.)	16	128	Koppensteiner P. Berthold OSB, Maria Dreieichen, Konsistorialrat		
			Dechant des Dekanates Eggenburg	11	83

	Diöz.-Bl.	Seite		Diöz.-Bl.	Seite
Dr. Kovacs Eugen, Geistlicher Rat	11	83	O		
Provisor f. Messern	16	130	Öhlinger Eduard, Kaplan in Gföhl	13	103
Krankensalbung, Apost. Konstitution Papst			Oppolzer Johannes, Dompfarrer in St. Pölten,		
Pauls VI. ü. das Sakrament	9	59	Kanonikus poenitentiaris	10	73
Der neue Ritus	9	60	Dechant des Dekanates St. Pölten	14	109
Krenn Josef, Kaplan in Krems	1	10	Ordensfrauen, Fortbildungswoche im Schilau	15	121
Kreuth Wilfried, Domzeremoniär u. Sakristei-			Ordinationen 1972	1	6
direktor	13	103	Orgelbuch zum EGB — Gesänge zur Messfeier	15	121
Kriegstote, Verbot der Überbettung durch Zivil-			Ortner P. Gregor OSB, Pfarrvikar in Seiten-		
tote	2	20	stetten	13	103
L			Osterbotschaft Papst Pauls VI.	9	58
Ladurner P. Valentin SDB, schied aus dem			Österr. Synodaler Vorgang, Resolution d. Vollver-		
Diözesandienst	13	103	sammlung zur Abtreibungsfrage	15	Beil.
Laien, Kommunionsspendung durch	2	17	P		
Lang P. Alfred OCist, Verzicht auf Dekanatsamt			Papst Paul VI.		
Wilhelmsburg	2	21	Ankündigung des Heiligen Jahres 1975	11	74
Ehrendechant	2	22	Apostolische Konstitution ü. d. Sakrament d.		
Lang Josef, Exc.-Provisor f. Weiten	1	10	Krankensalbung	9	59
Lashofer P. Clemens OSB, Abt d. Stiftes Göttweig	12	94	Botschaft zum Weltfriedenstag 1973	1	1
Lehner Josef, Ableben (3. 3. 1973)	5	41	Botschaft zum Weltmissionssonntag 1973	14	104
Lichtenegger Silvester, Ableben (11. 11. 1973)	16	130	Botschaft zum Welttag der geistl. Berufe	10	70
Liebhart Friedrich, Ehrendechant			Botschaft zum Welttag d. soz. Kommunika-		
Verzicht auf Dekanatsamt Geras	10	73	tionsmittel	10	71
Pensionierung	11	84	Osterbotschaft	9	58
Liebhart Theodor, Exc.-Provisor f. Grainbrunn	13	102	Paramente, Zur Herstellung u. Verwendung der .	1	4
Lieder der Hoffnung — Wettbewerb	2	21	Pastoralamt, Aufgabenbereiche des diözesanen	5	39
Literaturbeilage Nr. 1 vom 15. 3. 1973			Pastoralkonzept für die Pfarrgemeinde (Pastoral-		
Nr. 2 vom 15. 9. 1973	7	52	rat)	9	65
Liturgiewerkwoche in Linz (16.—19. 7. 1973)	10	72	(Dech.-Konf.)	9	66
Loishandl Franz, Exc.-Provisor f. Rapottenstein	12	94	Entwurf (Dech.-Konf.)	16	128
Lumesberger Leopold, Kaplan in Ybbs	13	103	Pastoralrat (15. 3. 1973)	2	17
M			Beschlüsse d. Sitzung v. 15. 3. 1973	9	65
Malthaner P. Emil, schied aus d. Dienst d.			(Dech.-Konf.)	9	66
Diözese	12	94	Sitzungstermin (11. 10. 1973)	13	101
Malzer Rudolf, Kaplan in Haag	15	122	prov. Statut	15	118
Marchart Franz, Pfarrer in Weiten	13	102	Bericht u. Beschlüsse vom 11. 10. 1973	15	119
Marko P. Norbert OSB, Geistlicher Rat	9	68	Neuzusammensetzung	15	120
Mayer Leopold, Pensionierung	12	94	Pastoraltagung 1973, Österreichische	14	109
Meditationskurse	2	21	Pauger P. Augustin SDB, schied aus dem Dienst		
„Mehrwertsteuer“, Erläuterungen z. Umsatz-			d. Diözese	12	95
steueres. 1972	3	23	Peham Josef, Pfarrer in Ober-Grafendorf	10	73
Besteuerung d. Umsätze aus land- und forst-			Pensionierungen		
wirtschaftl. Betrieben bei kirchlichen Rechts-			Falzig Karl, Geistlicher Rat, Provisor in Grain-		
personen	12	92	brunn	13	102
Korrektur zu (D.-Bl. 12/1973)	13	101	Kaufmann Karl, Geistlicher Rat, Weiten	12	94
Mesner für die Domkirche	11	83	Liebhart Friedrich, Ehrendechant, Langau	11	84
Mesnerzeitschrift, neue	2	20	Mayer Leopold, Geistlicher Rat, Kühnring	12	94
Meßstipendien, Erlaubnis zu Experiment (Prie-			Peter Helmut, Kaplan Seiner Heiligkeit	11	83
sterrat)	1	7	Pfarrbefähigungsprüfung	2	17
Michelitsch P. Albert OFMCap, schied aus Diöze-			Pfarrerrichtung Amstetten-Allersdorf (Priester-		
sendiensten	13	103	rat)	1	7
Mikes H. Johannes OPraem, Kaplan in Geras	13	103	Pfarrexpositur Krems-Mitterau, Errichtung (Prie-		
Mikocki P. Benno, Pfarrvikar d. Pfarre zur Aller-			sterrat)	9	66
heiligsten Dreifaltigkeit in St. Pölten	14	110	Pfarrgemeinderat, vorläufiges Statut;		
Miksch Franz, Ableben (26. 4. 1973)	9	68	Geschäftsordnung; Zusammensetzung u. Wahl-		
Minarz P. Lambert OSB, Konsistorialrat	9	68	ordnung	13	98
Mindestlohntarif für Hausgehilfinnen, neuer,			Funktionsdauer — Wahltag (Pastoralrat)	9	65
für das Gebiet des Einigungsamtes St. Pölten	2	17	Pfarrkirchenrat als Ausschuß des (Dech.-Konf.)	9	66
für das Gebiet des Einigungsamtes Krems	7	49	Pfarrgemeinderäte, Wahl der	13	101
für das Gebiet des Einigungsamtes Gmünd	9	65	Pfarrhaushälterinnen, Mitteilung der Berufs-		
Moritsch P. Isidor, OFMCap, Kaplan in Scheibbs	13	103	gemeinschaft	10	73
Müllner P. Paulus OSB, Stiftskaplan in Göttweig			Löhne der (Dech.-Konf.)	16	128
u. Konviktsleiter	13	103	Pfarrkirchenrat, Verlängerung der Amtsperiode	11	81
N			Pichler Heinrich, Erzdechant d. Viertels ober d.		
Nußbaumer Alois, Leiter d. Arbeitsgemeinschaft			Wienerwald	12	94
d. Religionslehrer	5	41	Verzicht auf die Pfarre Amstetten-St. Stefan	13	102
			Spiritual u. Kirchenrektor b. Schulschwestern		
			Amstetten	14	110

	Diöz.-Bl.	Seite		Diöz.-Bl.	Seite
Pichler Willibald , Kaplan in Litschau	13	103	Seminare , Aufnahme in die Bischöfl. Seminare	1	5
Pözl Johann , Provisor f. Ottenschlag	11	84	Seminar „Messias und Heil“	13	102
Kaplan in Großsiegharts	13	103	Sieder Franz , Diözesanjugendseelsorger	13	102
Podhorsky P. Siegfried OSB, Ableben (29. 10. 1973)	15	122	Simons Werner , Kaplan in Amstetten-St. Stefan	13	103
Presbyterium in der Sicht des II. Vatikanums (Priesterrat)	9	86	Skrobanek Stefan , Provisor f. Albrechtsberg, Exc.-Provisor f. Els	14	110
Pretzenberger Johann , Ableben (15. 11. 1973)	16	130	Sommerer Walter , Kaplan in Sigmundshergberg	13	103
Priesching Johann , Kaplan in Pöggstall	13	103	Sonntagvorabendmessen , frühester Zeitpunkt (Dech.-Konf.)	16	128
Priester der Diöz. St. Pölten, Novelle zur Besol- dungsordnung	11	81	Synodalbeschlüsse , Verwirklichung d. (Pastoral- rat)	15	120
Priesterbefragung (Priesterrat)	15	120			
Priesterexerzitien (I. Teil)	7	49	SCH		
1974 im Bildungshaus St. Hippolyt	14	109	Schagerl Leopold , Administrator in spiritualibus et temporalibus in Oberwölbling	13	102
Priesterkleidung	16	129	Scheuhammer P. Hartmann OSB, als Pfarrvikar in Rossatz u. Exc.-Provisor in Unterbergern enthoben	15	122
Priestermangel u. Abhilfe (Priesterrat)	15	120	Prior d. Stiftes Göttweig, Provisor in Unterber- gern	15	122
Priesterrat , Beschlüsse vom 30. 11. 1972	1	7	Schickelgruber Anton , Verzicht auf Pfarre Ollers- bach, beurlaubt	16	130
Sitzungstermin (3. 5. 1973)	2	17	Schiefer P. Angelus OFM Cap, Kaplan in Raabs	1	10
Beschlüsse vom 3. 5. 1973	9	86	Schleicher P. Heinrich OSB, Pfarrvikar in Kema- ten-Gleibitz	13	103
Entwurf eines neuen Statuts u. Geschäfts- ordnung (Priesterrat)	9	86	Schmid Adolf , Ehendechant	14	109
Sitzungstermin (24. 10. 1973)	13	101	Schmid H. Stefan can.-reg., Pfarrvikar in Reidling	14	110
Statut und Geschäftsordnung	15	116	Schmidt Martin , Exc.-Provisor f. Eichgraben	12	94
Kurzbericht vom 24. 10. 1973	15	120	Schober P. Felix SP, Konsistorialrat	2	22
Statut und Geschäftsordnung	15	120	Schober Paul , Verzicht auf Dekanatsamt Weitra	15	122
Dechantenvertreter	16	128	Schoder Gottfried , Provisor f. Schrems	14	110
Datzberger Karl, Vorstandsmitglied	9	86	Verzicht auf Pfarre Schrems	14	110
Priesterseminar , Rücktritt — Regens Hechtl (Priesterrat)	15	120	Pfarrvikar in Rossatz	15	122
Priesterstudientagung 1973 (28. 2.—2. 3.)	1	8	Schuh Anton , Ferienkaplan in Heiligeneich	12	94
Priesterstudientagung 1973, Beurlaubung für	2	22	Pastoraljahrskaplan in Arbesbach	13	103
Priesterstudientagung 1974 (20.—22. 2.) (Priester- rat)	15	120	Schulbuchaktion 1973/74, Einbeziehung der Vor- auspublikation „Gesänge zur Meßfeier“ (EGB) in die	11	82
Programm	16	129	Schulen , Abkommen zw. d. Hl. Stuhl u. d. Republik Österreich über die katholischen	2	13
Priesterweiterbildung , Arbeitskreis für (Priesterrat)	1	7	Schwinner Anton , Pastoraljahrskaplan in St. Pöl- ten-Wagram	13	103
Prinz P. Michael OSB, Kaplan in Kematen-Gleibitz	13	103			
Dr. Pritz Josef , päpstlicher Ehrenprälat	7	53	ST		
Proklamation der Weihekandidaten	2	14	Stadler Josef , Konsistorialrat Dechant des Dekanates Gföhl	10	73
Pucher P. Josef SDB, Vizirektor, Seminar f. Priesterspätberufe in Horn	12	95	Stanzl P. Alfred OFM Cap, Kaplan in Scheibbs	13	103
			Stark Rudolf , Dechant des Dekanates Weitra	15	122
QU			Statistik , kirchliche, 1971	11	79
Quatemberwochen , Hilfen für (Pastoralrat)	9	65	Statut , prov., für den Pastoralrat	15	118
			für den Priesterrat	15	116
R			Steinkellner Franz , Diözesanseelsorger d. Kath. Jugend/Land	13	102
Ramoser Benedikt Abt OSB, Ableben (30. 6. 1973)	11	84	Stern Johann , Kaplan in Litschau	1	10
„Rat und Hilfe“ , Errichtung eines Beratungs- zentrums	1	5	Provisor f. Felling, Exc.-Provisor f. Pleißing	13	102
Reisenbichler Josef , Pfarrer in Weitra <i>Ottenschlag</i>	13	102	Streicher P. Wolfgang OSB, Pfarrvikar in Biber- bach	13	103
Religionslehrer als Vertragslehrer (Priesterrat)	15	120	Strommer Hermann , Provisor d. Dompfarre St. Pölten	7	53
Fortbildungskurs im Schilau	16	130			
Religionspädagogischer Ferienkurs in Donau- wörth (30. 7.—2. 8. 1973)	10	72			
Weiterbildungskurs (26. 7.—28. 7. 1973)	10	73			
Rohrbeck Vinzenz , Fachinspektor f. kath. Rel.- Unterricht VOMB u. Päd. Akademie in Krems	16	130			
Ruthammer Franz , Ehrendechant	11	83			
S					
Sabelko Adolf , Ableben (20. 2. 1973)	5	41			
Seelsorger , Fortbildungskurs im Schilau	16	130			
Seelsorgersportwoche f. Priester, Priesterstuden- ten u. Laienmitarbeiter der Seelsorge	7	53			
Seidl Josef , Exc.-Provisor f. Speisendorf	1	10			
Seiwald Josef , Ableben (15. 5. 1973)	10	73			
Sekirnjak P. Wolfgang OSB, Provisor in Kilb	13	103			
Pfarrvikar in Kilb	14	110			
			T		
			Tagungen		
			Arbeitstagung für Altenpastoral: St. Pölten 3. 10. 1973, Zwettl 8. 10. 1973	13	102
			Bibeltheologisch-katechetische Studententagung in der Päd. Akademie Krems (2.—5. 7. 1973)	9	67

	Diöz.-Bl.	Seite		Diöz.-Bl.	Seite
Fortbildungslehrgang im Schilau in St. Christoph (Arlberg) vom 8.—14. 4. 1973	2	21	Josef Lehner , Pfarrer in Weitersfeld (3. 3. 1973)	5	41
Fortbildungskurs im Schilau f. Seelsorger u. Rel.-Lehrer in Hintermoos (7.—13. 2. 1974)	16	130	Silvester Lichtenegger , Pfarrer v. Neuhofen a. d. Ybbs (11. 11. 1973)	16	130
Fortbildungswoche im Schilau f. Ordensfrauen in Gosau (9.—17. 2. 1974)	15	121	Franz Miksch , Pfarrer i. R. von Gresten (26. 4. 1973)	9	68
Gesamtösterreichische Katechetentagung 1973 in Wien (16.—17. 4. 1973)	2	17	P. Siegfried Podhorsky OSB, Stift Seitenstetten (29. 10. 1973)	15	122
Industriekurs f. Pfarrer, Kapläne u. Theologiestudenten in Linz (18. 2.—3. 3. 1973)	2	17	Prl. Prof. Johann Pretzenberger , Domkapellmeister i. R., St. Pölten (15. 11. 1973)	16	130
Internationale pädagogische Werktagung in Salzburg (24.—28. 7. 1973)	11	83	Stiftsabt Benedikt Ramoser OSB, Göttweig (30. 6. 1973)	11	84
Jahrestagung d. Österr. Arbeitsgemeinschaft „Arzt u. Seelsorger“ in Bad Ischl (18.—19. 5. 1973)	5	41	Adolf Sabelko , Pfarrer i. R., Obergrafendorf (20. 2. 1973)	5	41
Katechetische Studientagung in Lainz (15.—17. 10. 1973)	10	73	Josef Seiwald , Pfarrer in Eichgraben (15. 5. 1973)	10	73
Liturgiewerkwoche in Linz (16.—19. 7. 1973)	7	52	Prl. Dr. Josef Weichselbaum , Pfarrer i. R., Krummnußbaum (23. 2. 1973)	5	41
Meditationskurse in St. Gabriel (24.—26. 3. 1973)	10	72	Msrgr. Josef Zwettler , Dompfarrer u. Domherr, St. Pölten (15. 3. 1973)	7	53
Meditationskurse in Lainz (28. 4.—1. 5. 1973)	2	21			
Österreichische Exerzitienleitertagung 1973 in Lainz (1.—5. 10. 1973)	12	94	U		
Österreichische Pastoraltagung 1973 in Wien (27.—29. 12. 1973)	14	109	Umdekanierung		
Priesterstudientagung (28. 2.—2. 3. 1973)	1	8	Biberbach von Amstetten nach Waidhofen/Ybbs	9	66
(Priesterrat) (20.—22. 2. 1974) — Kranken- seelsorge	15	120	Umpfarrungen		
Programm	16	129	Dreiföhrenkapelle von St. Christophen nach Neulengbach	9	66
Religionspädagogischer Ferienkurs in Donau- wörth (30. 7.—2. 8. 1973)	10	72	Umsatzsteuergesetz 1972, Erläuterungen zu „Mehrwertsteuer“	3	23
Weiterbildungskurs (26.—28. 7. 1973)	10	73	Urlaubsseelsorge 1973 in d. Diözese Osnabrück	2	21
Seelsorgersportwoche f. Priester, Priesterstu- denten u. Laienmitarbeiter d. Seelsorge Bad Goisern vom 8.—14. 7. 1973, Obertraun v. 19.—25. 8. 1973	7	53			
Seminar „Messias und Heil“ in Wien (5 Abende)	13	102	V		
Taufe , außerhalb d. Wohnpfarre (Dech.-Konf.) allein (Dech.-Konf.)	16	128	Verbot der Überbettung von Kriegstoten durch Ziviltote	2	20
Telegrammwechsel zur Jahreswende	1	1	Verstorbene Welt- und Ordenspriester 1972	1	6
Tolksdorf P. Altmann OSB, Konsistorialrat Dechant d. Dekanates Wilhelmsburg	2	21			
Touristen-Seelsorge 1973 an d. jugoslawischen Adria	5	39	W		
Traugsstola , nicht mehr eingehoben (Priester- rat)	1	7	Wahler P. Robert OSM, scheidet aus der Diözese Wallfahrtsort Pöllauberg	13	103
Treyer P. Richard OSB, Kaplan in Traismauer	14	110	Walper Franz, außerordentl. Studentenseelsorger a. d. Päd. Akademie Krems, Leiter d. Diözesanstelle „Berufe d. Kirche“	5	40
Triennialstudienwoche u. Triennialprüfung	2	17	Warnung und Hinweis (P. Dominikus Yuan, Ilan (Taiwan)	1	9
Tschedennig H. Pius OPræm, Konsistorialrat Dechant d. Dekanates Geras	10	73	Weichselbaum Dr. Josef, Ableben (23. 2. 1973)	5	41
Tüchler P. Clemens OSB, Geistlicher Rat	16	130	Weihkandidaten , Proklamation der	2	14
			Weihnachtswunsch der Bischöfe	16	124
Todesfälle			Weltfriedenstag 1973, Papstbotschaft zum	1	1
Julius Bauer , em. Pfarrer v. Dorfstetten (14. 11. 1973)	16	130	Weltgebetsstag f. kirchliche Berufe, Hirtenbrief zum	7	46
Franz Josef Butz , Pfarrer in Messern (29. 10. 73)	15	122	Weltmission , Hirtenwort zum Sonntag der (21. 10. 1973)	13	96
P. Dr. Raimund Edelmann SP, Rektor am Pia- ristenkollegium Horn (13. 10. 1973)	15	122	Weltmissionssonntag 1973, Papstbotschaft zum	14	104
Emil Fernand , Pfarrer in Rapottenstein (8. 8. 1973)	12	94	Welttag der geistlichen Berufe, Botschaft Papst Pauls VI.	10	70
Leopold Fochler , Pfarrer i. R., St. Georgen a. Stf. (2. 9. 1973)	13	103	der sozialen Kommunikationsmittel, Papstbot- schaft	10	71
P. DDr. Robert Franz OCist, Senior d. Stiftes Lilienfeld (8. 12. 1972)	1	10	Wettbewerb — Lieder der Hoffnung	2	21
Anton Haas , beurlaubter Kaplan von St. Geor- gen a. Stf. (14. 3. 1973)	7	53	Wimhofer Rudolf, Betriebsseelsorger f. d. Trai- sen- und Gölsental	13	103
Prl. Maurus Höfenmayer OSB, Abt d. Stiftes Melk (5. 2. 1973)	2	22			
Michael Jank , Pfarrer in Ottenschlag (30. 6. 1973)	11	84	Z		
			Zainzinger Hermann, Kaplan in Gmünd I	13	103
			Zwettler Josef, Ableben (15. 3. 1973)	7	53

21.1.1974

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 1

15. Jänner

1973

Inhalt: 1. Telegrammwechsel zur Jahreswende. — 2. Papstbotschaft zum Weltfriedenstag 1973. — 3. Zur Herstellung und Verwendung der Paramente. — 4. Errichtung eines Beratungszentrums „Rat und Hilfe“. — 5. Aufnahme in die Bischöflichen Seminare. — 6. Ordinationen im Jahre 1972. — 7. Verzeichnis der im Jahre 1972 verstorbenen Welt- und Ordenspriester. — 8. Beschlüsse des Priesterrates vom 30. November 1972. — 9. Priesterstudientagung. — 10. Verleihung des Ehrenzeichens vom hl. Hippolyt. — 11. Caritas-Intention für Februar 1973: für Lebensmüde. — 12. Warnung und Hinweis. — 13. Diözesannachrichten.

1.

Telegrammwechsel zur Jahreswende

An das
Staatssekretariat Seiner Heiligkeit
Città del Vaticano

Bischof, Weihbischof, Priester und Gläubige der Diözese St. Pölten entbieten Eurer Heiligkeit herzliche Segenswünsche zum Jahreswechsel mit dem Versprechen unwandelbarer kirchlicher Treue und erbitten apostolischen Segen.

St. Pölten, 31. Dezember 1972

† Franz Žak
Bischof

Exzellenz
Bischof Žak
St. Pölten

Der Heilige Vater dankt Eurer Exzellenz aufrichtig für die zum Jahreswechsel übermittelten guten Wünsche mit Treueversprechen und sendet Ihnen und Ihrem Weihbischof wie Klerus und Gläubigen der Diözese St. Pölten für ein glückliches neues Jahr von Herzen erbetenen apostolischen Segen.

Kardinal Villot

Vatikan, 2. Jänner 1973

2.

Papstbotschaft zum Weltfriedenstag 1973

(1. Jänner 1973)

An Euch, die Ihr für die höchsten Interessen der Menschheit Verantwortung tragt, Regierende, Diplomaten, Vertreter der Nationen, Politiker, Philosophen und Wissenschaftler, Publizisten, Industrielle, Gewerkschafter, Soldaten, Künstler und alle, die sich um die Geschicke der Beziehungen zwischen den Völkern, den Staaten, zwischen den Volksstämmen, den Klassen und den menschlichen Familien bemühen;

an Euch, Bürger der Welt, an Euch, Jugendliche der heranwachsenden Generation, Studenten, Lehrer, Arbeiter, Männer und Frauen; an Euch, die Ihr Euch besinnt, die Ihr hofft, verzweifelt und leidet; an Euch, Arme und Waisen und Opfer des Hasses, des Egoismus und der Ungerechtigkeit, die noch immer herrscht;

an Euch alle wagen Wir wiederum Unsere demütige und zuversichtliche Stimme zu richten als der prophetische Kündiger eines Wortes, das Uns überragt und gleichzeitig in seinen Dienst nimmt, als Euer Für-

sprecher, dem jedes eigennütziges Interesse fern liegt, als Bruder jedes Menschen guten Willens, als Samaritaner, der sich zu jedem niederbeugt, der weint und auf Hilfe wartet, als Diener der Diener Gottes, wie Wir Uns zu nennen pflegen, als Diener der Wahrheit, der Freiheit, der Gerechtigkeit, des Fortschritts und der Hoffnung;

an Euch richten Wir Unser Wort, um zu Euch auch in diesem Jahr 1973 wiederum vom Frieden zu sprechen. In der Tat, vom Frieden! Weigert Euch nicht, Uns anzuhören, auch wenn Ihr dieses Thema schon zur Genüge kennt oder zu kennen glaubt!

Unsere Botschaft ist einfach wie ein Axiom: Der Frieden ist möglich.

Ein Chor von Stimmen bestürmt Uns: das ist Uns bereits bekannt; ja, er bedrängt und erdrückt Uns gleichsam: der Friede ist nicht nur möglich, er ist bereits Wirklichkeit. Der Friede ist schon hergestellt, antwortet man Uns. Wir empfinden noch die Trauer über die unzähligen Opfer der Kriege, die dieses Jahrhundert, das den Höhepunkt des Fortschritts darstellt, mehr noch als die vergangenen Jahrhunderte mit Blut befleckt haben; noch sehen wir auf dem Antlitz unserer älteren Generation die furchtbaren Narben der letzten kriegerischen und bürgerlichen Konflikte eingezeichnet; und die letzten offen gebliebenen Wunden erneuern noch in den Gliedern des neuen Volkes den Schauer des Entsetzens, sobald man die übliche Hypothese eines neuen Krieges stellt. Die Vernunft hat endlich gesiegt; die Waffen schweigen und verrotten in den Lagerräumen als bereits unbrauchbare Werkzeuge des überwundenen Wahnsinns; hohe und weltweit anerkannte Institutionen garantieren allen Unversehrtheit und Unabhängigkeit; das internationale Leben ist durch Dokumente geregelt, deren Gültigkeit inzwischen nicht mehr in Frage gestellt wird, und durch Einrichtungen, die unverzüglich tätig werden, um nach den aufgestellten Maßstäben des Rechts und der Gerechtigkeit jede mögliche Kontrolle zu lösen; der Dialog zwischen den Völkern gehört bereits zu den alltäglichen Erscheinungen und ist aufrichtig; darüber hinaus macht ein großartiges Geflecht gemeinsamer Interessen die Völker untereinander solidarisch. Der Frieden ist bereits ein fester Bestandteil der Zivilisation. Stört den Frieden also nicht, antwortet man Uns, indem ihr ihn wieder neu zur Diskussion stellt. Wir haben andere, neue und originelle Fragen zu behandeln; der Frieden ist bereits wirklich, der Frieden ist sicher; er ist nunmehr außer Diskussion!

Ist das wahr? Wenn es nur so wäre!

Dann aber wird die Stimme dieser Verfechter des Friedens, die ihn als siegreich über alle entgegengesetzten Verhältnisse erklären, etwas bescheidener und unsicherer und gibt zu, daß es in der Tat leider hie und da noch schmerzliche Situationen gibt, wo der Krieg noch immer grausam wütet. Leider! Es handelt sich dabei nicht um Konflikte, die in den Annalen der Geschichte begraben sind, sondern die hier und jetzt ausgetragen werden; es sind keine vorübergehenden Episoden, da es sich um Konflikte handelt, die schon Jahre andauern; sie berühren nicht nur die Oberfläche, da sie in die Reihen der schwerbewaffneten Heere und in die wehrlosen Menschenmassen der Zivilbevölkerung tief einschneiden; sie sind nicht leicht beizulegen, da sich alle Verhandlungs- und Vermittlungskünste als unfähig erwiesen haben; sie dienen nicht dem allgemeinen Ausgleich in der Welt, denn sie nähren ein wachsendes Potential eines verletzten Prestiges, der unerbittlichen Rache, einer endemischen und organisierten Unordnung; sie dürfen nicht vernachlässigt werden, als ob die Zeit ihr natürliches Heilmittel wäre, da ihr Gift in die Herzen dringt, die humanitären Ideologien zersetzt, ansteckend wird und sich mit einer verhängnisvollen erblichen Verpflichtung zur Erhebung auf die jüngsten Generationen überträgt. Die Gewalt wird wieder Mode und umgibt sich sogar mit dem Panzer der Gerechtigkeit. Sie verbreitet sich wie eine Gewohnheit, begünstigt von allen Zutaten des meuchlerischen Verbrechertums und allen Listen der Feigheit, der Erpressung, der Mittäterschaft, und stellt sich dar als ein apokalyptisches Gespenst, das mit unerhörten Werkzeugen mörderischer Zerstörungen ausgerüstet ist. Es entstehen neu die kollektiven, familiären, sozialen, völkischen, nationalen und rassischen Egoismen. Das Verbrechen flößt keinen Schrecken mehr ein. Die Grausamkeit wird verhängnisvoll wie die Chirurgie eines Hasses, der als legitim erklärt worden ist. Der Völkermord gibt sich als das mögliche Monstrum des radikalen Heilmittels. Und hinter diesen schaurigen Schreckensgestalten plant man gigantisch mit kaltblütigem und unfehlbarem Kalkül die Wirtschaft der Aufrüstung und der Märkte, die den Hunger noch vermehren. Die Politik greift somit wieder auf ihre unverzichtbaren Programme der Macht zurück.

Und der Frieden?

O ja, der Frieden! Er kann, so meint man, in gleicher Weise überleben und bis zu einem gewissen Grade auch in den ungünstigsten Bedingungen der Welt zusammenleben. Auch in den Schützengräben des Krieges oder in den Pausen des Guerillakrieges oder in den Trümmern jeder normalen Ordnung gibt es noch Winkel und Augenblicke der Ruhe; der Frieden paßt sich sogleich an und kommt auf seine Weise zur Blüte. Ist es aber dieser Rest von Lebenskraft, den wir als wirklichen Frieden, das Ideal der Menschheit, bezeichnen können? Ist es diese bescheidene und wunderbare Fähigkeit zur Erholung und Entspannung, ist es dieser verzweifelte Optimismus, der die tiefste Sehnsucht des Menschen nach Ordnung und vollkommener Gerechtigkeit zu stillen vermag? Können wir Frieden nennen, was in Wirklichkeit dessen Verfälschungen sind? „Wo sie Einsamkeit verursachen, nennen sie es Frieden!“ (C. Tacitus.) Oder

würden wir einen Waffenstillstand als Frieden bezeichnen? Eine einfache Gefechtspause? Eine Gewalttätigkeit, die Endgültigkeitscharakter angenommen hat? Eine äußere Ordnung, die auf Gewalt und Angst gründet? Oder ein vorübergehendes Gleichgewicht sich widerstreitender Kräfte? Eine in eiserner Umklammerung erstarrte Spannung entgegengesetzter Mächte? Eine notwendige Heuchelei, von der die Geschichte voll ist. Gewiß, viele Dinge können auch in unsicheren und ungerechten Verhältnissen friedlich gedeihen. Man muß realistisch sein, sagen die Opportunisten: nur das ist der mögliche Frieden; eine Über-einkunft, ein teilweiser und zerbrechlicher Ausgleich. Die Menschen seien eines besseren Friedens nicht fähig.

Somit müßte sich also die Menschheit am Ende des 20. Jahrhunderts mit einem Frieden begnügen, der sich aus einem diplomatischen Gleichgewicht und einer gewissen Regelung sich widerstreitender Interessen ergibt und nicht mehr?

Wir gestehen zu, daß eine vollkommene und stabile „tranquillitas ordinis“, das heißt ein absoluter und endgültiger Frieden unter den Menschen, selbst wenn sie einen hohen und umfassenden Grad der Zivilisation erreicht haben, nichts anderes als ein Traum sein kann, aber nicht ein falscher, sondern ein unvollender; ein Ideal, das nicht unreal ist, sondern verwirklicht werden soll; alles nämlich ist im Lauf der Geschichte unbeständig, und auch die Vollkommenheit des Menschen ist nicht eindeutig und bestimmt. Die menschlichen Leidenschaften erlöschen nicht. Der Egoismus ist eine giftige Wurzel, die man nie ganz aus der Seele des Menschen auszureißen vermag. In der Seele der Völker nimmt er allgemein die Form und die Gewalt des Seinsgrundes an; er dient als ideale Philosophie. Und eben deshalb bedroht uns ein Zweifel, der verhängnisvoll werden kann; ist der Frieden also nie möglich. Der Zweifel verwandelt sich bei einigen sehr leicht zur unheilvollen Gewißheit: der Frieden ist unmöglich!

Eine neue oder vielmehr eine alte Anthropologie erstet zu neuem Leben: der Mensch ist geschaffen, um den Menschen zu bekämpfen: „homo homini lupus“. Der Krieg ist unvermeidlich. Der Rüstungswettlauf, wie könnte man ihn vermeiden? Er ist eine primäre Forderung der Politik; und dann ist er auch ein Gesetz der internationalen Wirtschaft. Er ist eine Prestigefrage. Zuerst das Schwert, dann der Pflug. Es scheint, daß diese Überzeugung vor jeder anderen vorherrschend ist, auch für einige Entwicklungsländer, die sich nur mit Mühe in die moderne Zivilisation eingliedern. Zum unvermeidlichen Nachteil der elementaren Lebensbedingungen legen sie sich, indem sie durch Einsparungen die Ernährung, das Gesundheits- und Bildungswesen, die Schaffung von Straßen und Wohnungen und sogar die wirkliche wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit vernachlässigen, ungeheure Opfer auf, um ja bewaffnet zu sein und den eigenen Nachbarn Furcht einzufößen und Knechtschaft aufzuerlegen; oft denken sie nicht mehr daran, ihnen ihre Freundschaft anzubieten, nicht Zusammenarbeit, nicht gemeinsamen Wohlstand, sondern einen finsternen Anblick der Überlegenheit in der Kunst der Beleidigung und des Krieges. Der Frieden ist, so

denken und behaupten viele, als Ideal und als Wirklichkeit unmöglich.

Hört dagegen Unsere Botschaft; die Eure, Ihr Menschen guten Willens, die Botschaft der gesamten Menschheit: der Frieden ist möglich! Er muß möglich sein!

Ja, denn dies ist die Botschaft, die sich von den Kriegsschauplätzen der beiden Weltkriege und den anderen jüngsten militärischen Konflikte erhebt, durch die die Erde mit Blut befleckt worden ist. Es ist die geheimnisvolle und gewaltige Stimme der Gefallenen und der Opfer der vergangenen Konflikte; es ist die mitleidsvolle Klage der unzähligen Gräber auf den Soldatenfriedhöfen und der dem Unbekannten Soldaten geweihten Denkmäler: Frieden, Frieden, nicht Krieg! Der Frieden ist die Bedingung und die Synthese des menschlichen Zusammenlebens.

Ja, denn der Frieden hat die Ideologien besiegt, die ihm entgegengesetzt sind. Der Frieden ist vor allem eine Bedingung des Geistes. Endlich ist er als eine logische und menschliche Notwendigkeit in das Bewußtsein so vieler Menschen und im besonderen der jungen Generationen getreten: es muß möglich sein, sagen sie, zu leben, ohne zu hassen und ohne zu töten. Eine neue und weltweite Pädagogik drängt sich auf, die Pädagogik des Friedens.

Ja, denn die heranreifende zivile Vernunft hat diesem selbstverständlichen Anliegen Ausdruck verliehen; anstatt die Lösung der menschlichen Streitigkeiten dem irrationalen und barbarischen Duell der blinden und tödlichen Macht der Waffen zu überlassen, wollen wir neue Institutionen schaffen, wo der Dialog, die Gerechtigkeit und das Recht sich zu äußern vermögen und eine strenge und friedliche Regelung in den internationalen Beziehungen herbeiführen. Diese Institutionen, als erste unter ihnen die Organisation der Vereinten Nationen, sind gegründet worden; ein neuer Humanismus trägt und achtet sie; eine feierliche Verpflichtung macht diejenigen, die ihnen als Mitglieder angehören, untereinander solidarisch; eine positive und weltweite Hoffnung erkennt sie an als geeignete Mittel der internationalen Ordnung, der Solidarität und der Brüderlichkeit unter den Völkern. Der Frieden findet dort seinen eigentlichen Sitz und seine Werkstatt.

Ja, Wir wiederholen es, der Frieden ist möglich, da er in diesen Institutionen seine grundlegenden Charakterzüge wiederfindet, die ein irriger Friedensbegriff leicht vergessen läßt: der Frieden muß vernünftig, nicht leidenschaftlich sein, hochherzig und nicht egoistisch; der Frieden darf nicht träge und passiv sein, sondern dynamisch, aktiv und auf Fortschritt ausgerichtet, je nachdem berechnete Forderungen der erklärten und ausgeglichen formulierten Menschenrechte neue und bessere Ausdrucksformen verlangen; der Frieden darf nicht schwach, unfähig und knechtisch sein, sondern stark, sei es durch die moralischen Gründe, die ihn rechtfertigen, oder sei es durch die einheitliche Zustimmung der Nationen, die ihn aufrechtzuerhalten haben. Dies ist ein äußerst wichtiger und delikater Punkt: Wenn diese modernen Körperschaften, durch die der Frieden begünstigt und geschützt wird, für ihre eigentliche Aufgabe nicht geeignet sein sollten, was würde dann

wohl das Schicksal der Welt sein? Ihre Unwirksamkeit könnte im Bewußtsein der Menschheit eine verhängnisvolle Enttäuschung hervorrufen; der Frieden und mit ihm der Fortschritt der Zivilisation gingen besiegt daraus hervor. Unsere Hoffnung und Überzeugung, daß der Frieden möglich ist, würde zuerst durch den Zweifel, durch den Spott, den Skeptizismus und schließlich durch deren Verneinung erstickt werden. Welch ein Ende! Es widerstrebt Uns, an einen solchen Zusammenbruch zu denken! Man muß im Gegenteil die grundlegende Behauptung von der Möglichkeit des Friedens in folgende zwei Sätze auflösen, die diese ergänzen:

**der Frieden ist möglich, wenn man ihn will;
und wenn der Frieden möglich ist, dann ist er eine Pflicht.**

Dies bedeutet zu entdecken, welche sittlichen Kräfte notwendig sind, um das Friedensproblem positiv zu lösen. Man muß, Wir möchten es noch einmal sagen, den Mut zum Frieden haben. Einen Mut höchsten Ranges: nicht den der rohen Gewalt, sondern den der Liebe: jeder Mensch ist mein Bruder, es kann keinen Frieden ohne eine neue Gerechtigkeit geben, dies möchten Wir hier wiederholen. Ihr mächtigen und verantwortungsbewußten Menschen, die Ihr durch Eure Zusammenarbeit die Macht und die Pflicht habt, den Frieden herbeizuführen und zu verteidigen! Und vor allem Ihr Führer und Lehrer der Völker! Wenn das Echo dieser einladenden Botschaft an Euer Ohr gelangt, möge sie sich auch in Eure Herzen senken und Euch mit neuer Gewißheit von der Möglichkeit des Friedens stärken. Habt die Umsicht, Eure Aufmerksamkeit auf diese paradoxe Gewißheit zu richten; setzt Eure Kräfte dafür ein, gewährt ihr trotz allem Euer Vertrauen und macht daraus mit Hilfe Eurer Überzeugungskunst ein Thema für die öffentliche Meinung, nicht um die Herzen der jungen Generation zu entmutigen, sondern um sie zu einem menschlicheren und männlicheren Denken zu befähigen! Gründet und baut in **Wahrheit**, in **Gerechtigkeit**, in **Liebe** und in **Freiheit** den Frieden für die kommenden Jahrhunderte, indem wir mit dem Jahr 1973 beginnen, ihn als möglich zu verteidigen und als wirklich zu grüßen! Dies war das Programm, das Unser Vorgänger Johannes XXIII. in seiner Enzyklika „Pacem in terris“ umrissen hat, von der wir im April 1973 den 10. Jahrestag ihres Erscheinens begehen. Wie Ihr vor zehn Jahren mit Ehrerbietung und Dank die väterliche Stimme aufgenommen habt, so vertrauen Wir, daß die Erinnerung an jene große Flamme, die er in der Welt angezündet hat, die Herzen zu neuen und entschlosseneren Vorsätzen für den Frieden stärke und ermutige.

Wir sind mit Euch.

An Euch, liebe Brüder, liebe Söhne und Töchter, mit Uns verbunden in der Gemeinschaft des katholischen Bekenntnisses, und an alle, die mit uns eins sind im christlichen Glauben, wiederholen Wir die Einladung, über die Möglichkeit des Friedens nachzudenken, indem Wir Euch die Wege aufzeigen, die Eure Überlegungen noch zu viel größerer Tiefe führen: Es sind die Wege einer wirklichkeitsnahen Kenntnis der sich mit dem Menschen befassenden Anthropologie, durch die uns die geheimnisvollen Gründe für das Gute und das Böse in der Geschichte und im mensch-

lichen Herzen offenbar werden, warum der Frieden ein immer offenes Problem ist, das unter der ständigen Drohung pessimistischer Lösungen steht, das aber gleichzeitig auch seine Stütze findet, nicht nur in der Verpflichtung, sondern in der Hoffnung auf eine glückliche Lösung. Wir glauben an eine oft undurchschaubare, aber doch wirkliche Herrschaft einer unendlichen Güte, die wir Vorsehung nennen und die über dem menschlichen Geschick steht; wir wissen um die sonderbare, aber doch staunenerregende „Umkehrbarkeit“ jeden menschlichen Schicksals in eine Heilsgeschichte¹; mit ehernen Letzern tragen wir in unser Herz geschrieben die siebte Seligpreisung der Bergpredigt: „Selig sind die Friedensstifter, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden“², ganz und gar erfüllt von einer Hoffnung, die nicht enttäuscht³, hören wir die Weihnachtsbotschaft vom Frieden für die Menschen guten Willens⁴; auf unseren Lippen und in unserem Herzen haben wir stets den Frieden als ein Geschenk, als Gruß und Wunsch, der nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift vom Heiligen Geist kommt, weil wir die geheimnisvolle und unausschöpfliche Quelle des Friedens besitzen, die „Christus unser Frieden“ ist⁵. Und wenn es den Frieden in Christus gibt und durch Christus, so ist der Frieden unter den Menschen und durch die Menschen möglich.

Wir lassen niemals die Idee des Friedens fallen. Wir lassen niemals die Hoffnung auf den Frieden, das Streben nach dem Frieden erlahmen. Wir lassen niemals die Sehnsucht verstummen, den Frieden zu erleben. Wir wollen hingegen den Wunsch nach Frieden stets wachhalten in unserem Herzen, in allen Bereichen unseres Lebens: in der Verborgenheit unseres Innern, im Kreise unserer Familie, in der Auseinandersetzung im sozialen Bereich, in den Beziehungen der Klassen und Völker zueinander, in der Unterstützung der Initiativen und Institutionen auf internationaler Ebene, die den Frieden auf ihr Banner geschrieben haben. Wir wollen den Frieden möglich machen dadurch, daß wir uns zu Kündern der Freundschaft machen, daß wir die Liebe zum Nächsten üben, die Gerechtigkeit und das christliche Verzeihen; öffnen wir die Türe für den Frieden, dort, wo man ihn verbannt hat, mit loyalen Verhandlungen, die auf echte positive Lösungen hinzielen, wir wollen kein Opfer scheuen, das, ohne die Würde derer zu verletzen, welche sich großmütig zeigen, den Frieden schneller herbeiführt, fester in den Herzen verankert und dauerhafter macht.

Auf die tragischen und unüberwindbaren Absagen an den Frieden, die die erbarmungslose Wirklichkeit der Geschichte unserer Tage darzustellen scheinen; auf die Verführung militärischer Macht zu blinder Gewalt, die die Unschuldigen trifft; auf die Nachstellungen, die im geheimen arbeiten, um auf das große Geschäft des Krieges zu spekulieren, um die schwachen Völker zu unterdrücken und zu Leibeigenen zu machen; auf die angstvolle Frage schließlich, die uns immer wieder bedrängt: „Ist denn jemals der Frieden, ein wahrer Frieden unter Menschen möglich?“ antworten Wir aus der Tiefe Unseres Herzens, mit der ganzen Kraft Unseres Glaubens und Unserer Liebe ganz schlicht und mit sieghafter Zuversicht: Ja! Der Frieden ist möglich.

Eine Antwort, die uns dazu antreibt, für den Frieden zu arbeiten, selbst unter Opfern, mit einer aufrichtigen und beständigen Liebe zur Menschheit.

Das Echo auf Unsere Antwort, mit der Wir Segen und Glück erleben im Namen Jesu Christi, möge lauten: Ja! Er ist möglich.

Papst Paul VI.

8. Dezember 1972

Anmerkungen

- 1 Vgl. Röm. 8, 28.
- 2 Mt. 5, 9.
- 3 Röm. 5, 3.
- 4 Vgl. Lk. 2, 14.
- 5 Eph. 2, 14.

3.

Zur Herstellung und Verwendung der Paramente

Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung vom 16. bis 18. März 1970 gemäß Artikel 305 der „Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch“ erklärt: „Für die liturgische Kleidung können außer den bisher gebräuchlichen Stoffen auch andere übliche Naturfasern verwendet werden. Auch Stoffe aus Kunstfasern kann man verwenden, sofern sie den Erfordernissen des Gottesdienstes entsprechen.“

Ferner hat die Österreichische Bischofskonferenz auf ihrer Sitzung vom 1. Juli 1971 folgendem Votum der Liturgischen Kommission Österreichs zugestimmt: „Neben der in der ‚Allgemeinen Einführung in das Römische Meßbuch‘ Nr. 299 angegebenen Kleidung (Albe, Stola, Kasel) soll für den zelebrierenden Priester auch ein Gewand zugelassen werden, bei dem die Verdoppelung von liturgischem Unter- und Obergewand (Albe und Kasel) entfällt und das als einziges liturgisches Gewand mit Stola über der Zivilkleidung getragen werden kann. Bei dieser und auch bei der in Artikel Nr. 299 der ‚Allgemeinen Einführung‘ genannten Kleidung kann die Stola auch nach außen sichtbar getragen werden.“

Diese beiden Beschlüsse der Bischofskonferenz werden hiemit zur Kenntnis gebracht.

Um auf die Bedeutung der Paramente hinzuweisen, wird zugleich die Stellungnahme der Studentagung über Paramente, die vom 16. bis 19. März 1971 in Trier stattfand, beigefügt:

1. In den letzten Jahren zeigen sich hier und dort Tendenzen, die Verwendung von Paramenten abzulehnen. Demgegenüber ist daran festzuhalten, daß auch in unserer Zeit der Gebrauch einer liturgischen Kleidung berechtigt und hilfreich ist zur Hervorhebung des spezifischen Charakters der Liturgie, zur Erleichterung des Dienstes der Mitwirkenden, zur Kennzeichnung der Träger verschiedener Funktionen in der gottesdienstlichen Versammlung.

Der völlige Verzicht auf Paramente wäre eine Verarmung der Liturgie. Durch die Liturgiereform sollen die Paramente keineswegs abgeschafft werden.

Ein Gewinn der liturgischen Erneuerung besteht darin, daß bei der jeweiligen Feier stärker die Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer, der Ort und die Art des Gottesdienstes berücksichtigt werden kön-

nen. Das soll sich auch in der Art und Zahl der Paramente ausdrücken, wie es beispielsweise in den „Richtlinien für Meßfeiern kleiner Gemeinschaften“ vorgesehen ist; es heißt darin, daß es auch bei Meßfeiern im kleinen Kreis nicht angehe, auf liturgische Kennzeichen der Kleidung zu verzichten, daß jedoch in außergewöhnlichen Fällen eine Kennzeichnung des Priesters noch als ausreichend angesehen werden kann, wie sie bei der Spendung anderer Sakramente vorgeschrieben ist. Der Grundsatz einer Differenzierung ist daher für die Verwendung der Paramente zu beachten.

2. Die für die gesamte Liturgiereform geltende Forderung nach „edler Schlichtheit“ (vgl. Liturgiekonstitution Art. 34) gilt ebenfalls für die Paramente. Schönheit und Würde der liturgischen Kleidung sollen nicht durch eine Häufung von Schmuck und Verzierung erreicht werden, sondern durch die Qualität des Stoffes, seinen Schnitt und seine Farbe sowie seine materialgerechte Verarbeitung. Die Künstler werden eingeladen, die fachgerechte Textilkunst unserer Zeit in der Paramentik zur Geltung zu bringen (vgl. Liturgiekonstitution Art. 123 und Allgemeine Einführung Nr. 306).

3. Es entspricht der Stellung des Bischofs und des Priesters in der gottesdienstlichen Versammlung, daß für ihre Paramente die gebührende Mühe aufgewendet wird. Es wäre jedoch nicht richtig, deshalb die liturgische Kleidung anderer Träger liturgischer Funktionen zu vernachlässigen und ihr geringere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4. Wenn unter den heutigen Verhältnissen oft nur ein geringerer Aufwand für die Instandhaltung und Reinigung der Paramente möglich ist, verlangt doch die Zweckbestimmung der liturgischen Kleidung eine sorgfältige Behandlung und eine ständige Pflege der Paramente.

Wegen ihres Zustandes, Stils oder Materials für den Gottesdienst nicht mehr passende Paramente sollen aus dem Gebrauch genommen werden. Bezüglich ihres etwaigen künstlerischen Wertes und einer Weiterverwertung einzelner Teile wende man sich an kirchliche Fachleute. Die diözesanen Vorschriften, die den Verkauf oder die Vernichtung von Paramenten verbieten, sind zu beachten.

5. Je nach Art der liturgischen Feier sollen gut erhaltene historisch oder künstlerisch wertvolle Paramente weiterverwendet werden. Dies kann um so eher geschehen, als nach der Allgemeinen Einführung Nr. 309 in diesen Fällen auch dort, wo der römische Farbenkanon gilt, von ihm abgewichen werden darf.

6. Bei gottesdienstlichen Feiern des Totengedenknisses kann der österliche Charakter der Liturgie auch bei der Verwendung schwarzer Paramente zur Geltung kommen, zumal wenn diese einen passenden Dekor in anderen Farben tragen.

7. Die Tendenz zum maßgeschneiderten Parament läßt den Hinweis angebracht erscheinen, daß in denjenigen Kirchen, in denen Zelebranten und andere im Altarraum Mitwirkende öfter wechseln, auch Gewänder zur Verfügung stehen, die von Personen unterschiedlicher Statur getragen werden können.

4.

Errichtung eines Beratungszentrums „Rat und Hilfe“

In Erfüllung der Synodenbeschlüsse zu „Caritas und soziale Dienste“ (Diözesanblatt Nr. 9/1972, Seite 89) errichte ich mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 im Rahmen des Pastoralamtes der Diözese St. Pölten ein diözesanes Beratungszentrum

„Rat und Hilfe“

und weise ihm folgende Aufgaben zu:

1. Die Stelle ist im Sinne des Zweckes, der im Namen „Rat und Hilfe“ ausgesprochen ist, während der Beratungszeiten für persönliche Vorsprachen und für telefonisch oder schriftlich vorgebrachte Anliegen zuständig.

2. Die Stelle leistet ihre Dienste durch

a) Beratung und Information oder durch Zuteilung eines Falles an die jeweils zuständige Stelle;

b) durch Beiziehung von Fachleuten für Ehe- und Familienberatung, für Erziehungsberatung, für Pensions- und Krankenversicherungsfragen und für ähnliche Sparten, für welche „Rat und Hilfe“ vom Pastoralamt zuständig erklärt wird;

c) durch Hilfeleistungen für die Sozialausschüsse in den Pfarren durch Erstellung von Behelfen, Vermittlung entsprechender Fachkräfte und durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen.

3. Die Stelle hat mit allen sozial engagierten Stellen der Diözese, insbesondere mit der Diözesancaritas und der Katholischen Aktion zusammenzuarbeiten.

4. Die Stelle hat für den Ausschuß im Pastoralrat der Diözese „Sozial-caritative Dienste“ die Sekretariatsarbeit zu leisten. Umgekehrt hat dieser Ausschuß im Pastoralrat die Funktion eines Kuratoriums für „Rat und Hilfe“.

+ Franz Jakob
Bischof

5.

Aufnahme in die Bischöflichen Seminare

Aufgabe und Sinn der Seminare

Aufgabe der Seminare ist es, dem katholischen Volk der Diözese zu dienen — vor allem durch Förderung von Priesterberufen. Dadurch unterscheiden sich die Seminare wesentlich von anderen Internaten.

Das Seminar will geeignete junge Menschen in der Zeit des Gymnasialstudiums zu einer altersgemäßen menschlichen und christlichen Reife führen und zur Bereitschaft für eine echte Mitverantwortung in der Kirche erziehen. Darin ist auch eingeschlossen, daß der junge Mensch und auch seine Eltern dem Gedanken des Priestertums aufgeschlossen und positiv gegenüberstehen. Aus diesem Grund legt das Seminar auch mehr als andere Heime Wert auf eine zeitgemäße

religiöse Erziehung und auf lebendigen christlichen Geist des Gemeinschaftslebens.

Wohl werden bei weitem nicht alle Studenten des Seminars einmal Priester. Hinsichtlich seiner Berufswahl muß dem Seminaristen jederzeit volle Freiheit gegeben sein, auch von seiten der Eltern. Diese volle Freiheit ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Aufgabe des Seminars und dem hiefür nötigen Geist des Hauses. Wer dafür kein Verständnis hätte, sondern nur eine gute Versorgung anstrebte, wäre im Seminar nicht am richtigen Platz. Daher sollen nur solche Buben in das Seminar aufgenommen werden, die für eine solche Gemeinschaft wirklich geeignet erscheinen und sie innerlich bejahen.

Erfahrungsgemäß wird beim Übergang ins Obergymnasium erneut überlegt werden müssen, ob der dem Kindesalter entwachsene Jugendliche noch den Anforderungen eines solchen Hauses gerecht wird. Unerläßliche Voraussetzung für die Harmonie der Gemeinschaft und für das gesunde Wachstum des jungen Menschen ist, daß die Buben freiwillig ins Haus kommen und aus eigenen Stücken hier sein und bleiben wollen.

Voraussetzungen für die Aufnahme

Vor allem müssen in der Familie die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sein: ein gutes Elternhaus, in dem man bewußt aus dem Glauben zu leben versucht. Es kommen nur gesunde und geordnete Familien in Betracht, die dem Buben eine gute Erziehung zukommen ließen.

Beim Buben selbst wird man vor allem auf folgende Voraussetzungen achten müssen: Körperliche und geistige Gesundheit; Tauglichkeit für das Internatsleben; genügend Talent und Lerneifer für das Gymnasialstudium. Schließlich müssen die Interessen des Buben gewisse Ansätze zeigen, die einen Entschluß zum Priestertum in reiferem Alter gut denkbar und möglich erscheinen lassen. Man wird dies an einem tieferen religiösen Interesse und seiner ganzen Haltung ablesen können. Ein Kind von zehn Jahren kann wohl kaum sagen, daß es Priester „werden will“, aber es kann durchaus Freude an diesem Gedanken oder an dieser Möglichkeit haben. Buben, denen dieser Gedanke fern liegt, sind für das Seminar nicht geeignet.

Einzelheiten zur Aufnahme

1. Als Normalfall wird der Eintritt nach der vierten Volksschulklasse empfohlen. Von einem Hinausschieben des Eintritts ist für den Buben keine Erleichterung zu erwarten, eher das Gegenteil. Natürlich sind aber auch Eintritte in höhere Klassen möglich. Über die schulischen Voraussetzungen für solche Fälle geben die Rektoren Auskunft.

2. Die Wahl des Seminars ist den Eltern bzw. dem Rat des Pfarrers überlassen.

3. Der Verpflegungsbeitrag beträgt für das kommende Schuljahr S 9600,—. In begründeten Fällen können Ermäßigungen gewährt werden.

4. Der letzte Termin für die Anmeldung am Gymnasium ist voraussichtlich der 24. Februar. Zu dieser Anmeldung ist das Halbjahreszeugnis der Volksschule vorzulegen. Für die Seminaristen möge das Zeugnis

an das Rektorat des Seminars geschickt werden. Die Anmeldung beim Gymnasium besorgt der Rektor.

5. Alle weiteren Auskünfte über Gesuch, Dokumente, Vorstellung im Seminar usw. erteilen die Rektoren der Seminare. Besuche mit dem Zweck konkreter Besprechung oder Vorstellung mögen auf jeden Fall vorher angemeldet werden. Die Telefonnummern der Seminare sind:

Seitenstetten	(07477) 2330
Melk	(02752) 2226
Zwettl	(02822) 2367

6.

Ordinationen im Jahre 1972

Aufnahme unter die Kandidaten des Priesteramtes und Beauftragung zu Wortverkündigung und Kommunionsspendung

Am 18. Februar 1972 wurde Johann Lueger, Alumnus des Priesterseminars, von Weihbischof Dr. Alois Stöger unter die Kandidaten des Priesteramtes aufgenommen und zur Wortverkündigung und Kommunionsspendung beauftragt.

Dienstamt des Lektors und Akolythen

Am 23. Dezember 1972 wurde an die Alumnus des Priesterseminars Josef Doringner, Norbert Gattringer, Josef Hahn, Leopold Pitzl, Josef Resch, Franz Schmatz das Dienstamt des Lektors und des Akolythen von Weihbischof Dr. Alois Stöger in der Alumnatskapelle zu St. Pölten übertragen.

Subdiakonat und Diakonat

Die Subdiakonen- und Diakonenweihe erhielten am 19. März 1972 die Alumnus des Priesterseminars August Blazic, Franz Eichinger und Willibald Pichler durch Weihbischof Dr. Alois Stöger in der Pfarrkirche Traunstein, und der Profeskleriker der Kanonie Geras Fr. Johannes Herbert Mikes OPræm am 10. September 1972 in der Stiftskirche Geras durch Diözesanbischof Dr. Franz Žak.

Priesterweihe

Zu Priestern wurden geweiht: August Blazic, Franz Eichinger und Willibald Pichler sowie Johannes Buchebner CSSR am 29. Juni 1972 in der Domkirche zu St. Pölten von Diözesanbischof Dr. Franz Žak, P. Hermann Teufel SDB und P. Berthold Heigl OSB (Seitenstetten) am 8. Juli 1972 in der Pfarrkirche Ybbsitz von Weihbischof Dr. Alois Stöger, die Profeskleriker des Stiftes Herzogenburg Maximilian Josef Fürnsinn can. reg. und Wolfgang Hans Payrich can. reg. in der Stiftskirche Herzogenburg am 2. September 1972 von Diözesanbischof Dr. Franz Žak.

7.

Verzeichnis der im Jahre 1972 verstorbenen Welt- und Ordenspriester

Strasser Josef, Geistlicher Rat, Pfarrer in Eggern, am 26. Jänner 1972 im Krankenhaus Waidhofen an der Thaya im 66. Lebensjahr und im 43. seines Priestertums.

Eder Franz, Ehrendechant, Kuratbenefiziat in Purgstall, am 19. Februar 1972 in Purgstall im 89. Lebensjahr und im 63. seines Priestertums.

Springer, P. Eduard, SAC, Geistlicher Rat, Pfarrvikar in Kottes, am 28. Februar 1972 in Kottes im 66. Lebensjahr und im 40. seines Priestertums.

Praschl Peter, Geistlicher Rat, Missar i. R. in Frauenhofen, am 23. März 1972 im Krankenhaus Tulln im 74. Lebensjahr und im 49. seines Priestertums.

Franzl Ferdinand, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R. in Pottenbrunn, am 8. Juni 1972 in Aschach an der Donau im 69. Lebensjahr und im 35. seines Priestertums.

Biegenzahn Karl, Geistlicher Rat, Pfarrer in Harmannschlag, am 10. Juni 1972 in Harmannschlag im 66. Lebensjahr und im 42. seines Priestertums.

Rauscher Franz, Monsignore, Ehrenkanonikus, Pfarrer i. R. in Dobersberg, am 9. Juli 1972 im Krankenhaus Waidhofen an der Thaya im 88. Lebensjahr und im 62. seines Priestertums.

Pachtrog Josef, Ehrendechant, emeritierter Pfarrer von Randegg, am 21. Juli 1972 im Krankenhaus Krems im 74. Lebensjahr und im 50. seines Priestertums.

Weinberger Johann, Geistlicher Rat, emeritierter Pfarrer von Weistrach, am 26. Juli 1972 im Krankenhaus Tulln im 70. Lebensjahr und im 47. seines Priestertums.

Krug Ferdinand, Ehrendechant, Pfarrer in Neumarkt an der Ybbs, am 30. Juli 1972 im Krankenhaus Amstetten im 75. Lebensjahr und im 50. seines Priestertums.

Hantsch, P. Hugo, OSB, Dr. phil., Univ.-Prof. i. R., Kapitular des Stiftes Melk, am 6. August 1972 in Wien, Allgem. Krankenhaus, im 78. Lebensjahr und im 54. seines Priestertums.

Oberleitner Stefan, Geistlicher Rat, Pfarrer in Asperhofen, am 12. August 1972 in Asperhofen im 61. Lebensjahr und im 37. seines Priestertums.

Dedelbacher Josef, Erzbischöflicher Geistlicher Rat, EDiöz. Wien, am 23. August 1972 in St. Andrä vor dem Hagentale im 90. Lebensjahr und im 64. seines Priestertums.

Weissensteiner Franz, Konsistorialrat, Dechant und Pfarrer in Altpölla, am 11. Oktober 1972 im Krankenhaus Horn im 62. Lebensjahr und im 38. seines Priestertums.

Franz, P. Robert, OCist, DDr., Konsistorialrat, Lilienfeld, am 8. Dezember 1972 im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern in Wien im 81. Lebensjahr und im 55. seines Priestertums.

8.

Beschlüsse des Priesterrates vom 30. November 1972

Der Priesterrat hat in seiner Sitzung vom 30. November 1972 unter Vorsitz von Herrn Generalvikar und in Gegenwart und Gutheißung des hwst. Herrn Bischofs folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die nächste Priesterstudentagung wird gehalten vom Dienstag, 27. Februar bis Donnerstag, 1. März, mit P. Vladimir Satura SJ aus Innsbruck.

Es wird eine Einführung in die Meditation mit praktischen Übungen geboten (Dienstag: Stundengebet; Mittwoch bis Donnerstag mittags: Vorträge von P. Satura).

2. Der Priesterrat spricht sich für eine **Pfarrerrichtung in Amstetten-Allersdorf** aus.

3. Allen Pfarren, die sich hiefür melden, wird vom Diözesanbischof auf eine bestimmte Zeit pro experimento die Erlaubnis gegeben werden, **statt des fixen Meßstipendiums eine andere Form zu versuchen**.

Für jede Form des Experimentes gilt:

a) Es muß die Möglichkeit zu einer Gabe anlässlich einer gewünschten Opferintention gewahrt bleiben;

b) der Anreiz zur Mitfeier der hl. Messe darf durch die Anonymität der Opferintention nicht verlorengehen und

c) der Versuch darf nicht zu neuen Belastungen der Pfarr- oder Diözesanfinanzen führen.

Als mögliche Beispiele wurden genannt:

a) Es wird bei der Bestellung einer Opferintention eine freiwillige Gabe gegeben, deren Höhe ganz im Ermessen des Gebers liegt.

b) Es wird zu bestimmten Zeiten oder Anlässen allgemein eine Kollekte für die Persolvierung der Messen auf die Meinung der Spender gehalten. Die Messen werden das Jahr hindurch allgemein ad intentionem dantium zelebriert.

c) Der Pfarrgemeinderat möge andere Beispiele für eine Neuordnung beraten.

Die diesbezüglichen Meldungen sollen im Bischöflichen Ordinariat bis spätestens 31. März 1973 eingereicht werden. Das Bischöfliche Ordinariat wird zur Information der Gläubigen das weitere veranlassen.

4. Der Priesterrat empfiehlt allen Priestern der Diözese, den ihnen zustehenden Anteil des Meßstipendiums zugunsten eines besonderen seelsorglichen Anliegens, zur Förderung der Weltmission (Priestermissionsbund oder Missionsfonds St. Pölten) oder für sozial-caritative Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: Die Verpflichtung zur Weitergabe der Priesteranteile für Applikations- und Binationsmessen zugunsten des Priesterseminars bzw. des Ordensnachwuchses bleibt aufrecht (Diöz.-Blatt 6/1966, S. 39).

5. Trauungsstola, Protokoll- und Entlaßgebühr sowie Meß-Stipendium anlässlich der Trauung werden in Zukunft in der Wohnpfarre der Brautleute nicht mehr eingehoben. Wünschen die Brautleute die Trauung außerhalb der Wohnpfarre, dann können Meß-Stipendium und Stola für die Trauung von der Trauungspfarre eingehoben werden. Die Angestellten der Kirche, die bei der Trauung ihre Dienste leisten, sind von der Kirchenkasse (eventuell Opfergang) nach dem diözesan vorgeschriebenen Tarif zu honorieren. Daher sollten die Eingänge aus dem Opfergang anlässlich der Trauung der Kirchenkasse zugeführt werden.

Die Begräbnis-Stola wird in der üblichen Form beibehalten (Diöz.-Blatt 1963, S. 18).

6. Der Priesterrat **nominiert folgende Mitglieder** für den Arbeitskreis für Priesterweiterbildung:

Weihbischof Dr. Stöger
 Dekan der Phil.-Theol. Hochschule (Vertretung durch
 Prodekan)
 Professor für Pastoraltheologie an der
 Phil.-Theol. Hochschule
 Msgr. Dr. Alois Hörmer, Spiritual
 KR P. Stephan Holzhauser, Prior in Zwettl
 Msgr. Heinrich Pichler, Dechant und Pfarrer, Amstet-
 ten
 H. Raimund Breiteneder, Pfarrer, Loosdorf
 H. Franz Dammerer, Kaplan, Waidhofen an der Thaya

**Der Arbeitskreis soll bei der nächsten Sitzung des
 Priesterrates ein Arbeitsprogramm vorlegen, das auf
 die Verwirklichung der Synodenbeschlüsse hinzielt.**

7. Der Vorstand des Priesterrates soll das bisherige
 Statut des Priesterrates unter Berücksichtigung der
 Beschlüsse der Diözesansynode 1972 überarbeiten —
 Dr. Fasching wird in den Vorstand berufen.

8. Anstelle des H. Herrn Helmut Buchegger, der in
 die Mission geht, wurde der Kaplansvertreter H. Otto
 Kössler, Kaplan in St. Pölten-Spratzern, in den Vor-
 stand gewählt.

9. Für den Kaplan kann ein eigenes Telefon instal-
 liert werden.

9.

Priesterstudientagung

vom 28. Februar bis 2. März 1973

im Hippolythaus St. Pölten

Thema: **Meditation**

Leitung: Weihbischof Dr. Alois Stöger

Mittwoch, 28. Februar

9.00 Uhr Wortgottesdienst (Terz gemeinsam).

9.30 Uhr Das Stundengebet, eine Quelle priesterlich-
 pastoraler Spiritualität.
 Referent wird bekanntgegeben.

11.00 Uhr Weihbischof Dr. A. Stöger, Heilsgeschichte
 als Anstoß zur Meditation nach dem Lukasevan-
 gelium

14.30 Uhr Vesper gemeinsam,
 anschließend Diskussion bzw. Gruppengespräche
 über die vormittägigen Themen.

16.30 Uhr Meditatives Psalmenbeten.
 Referent wird bekanntgegeben.

Donnerstag, 1. März

7.30 Uhr Konzelebration.

9.15 Uhr P. Satura SJ, Innsbruck, Der Ort der Medi-
 tation im Lebenskontext.

14.30 Uhr Vesper gemeinsam.
 Anschließend: P. Satura, Schulen und Techniken
 der Meditation.

16.30 Uhr P. Satura, Warum verdient die biblische
 Meditation den Vorzug?

Freitag, 2. März

7.30 Uhr Eucharistiefeier.

9.00 Uhr P. Satura, Bildmeditation.

10.30 Uhr P. Satura, Wortmeditation.

(Der im Priesterratsprotokoll angegebene Termin
 für die Priesterstudientagung wurde um einen Tag ver-
 schoben.)

10.

Verleihung des Ehrenzeichens vom hl. Hippolyt

Das neu eingeführte Ehrenzeichen vom hl. Hippolyt
 wurde in den Jahren 1971 und 1972 folgenden Perso-
 nen verliehen:

Klasse II (in Silber)

Reg.-Rat. Bezirksschulinsp. Leopold Bergolth, Pfarre
 Tulln

Bgm. Karl Fuchs, Pfarre Prinzersdorf

Sophie Glatz, Pfarre Krems-Lerchenfeld

Karl Haslauer, PKR, Mitglied der KMB, Pfarre Pet-
 zenkirchen

Balbine Kratzl, Schulreferat der Diözese St. Pölten

Reg.-Rat. Hans Karl Mayer, KMB, Pfarre Gmünd I

Klasse III (in Bronze)

Aschenbrenner Franz, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Groß-
 haselbach

Auer Cäcilia, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Ulmerfeld-
 Hausmening

Bachler Anton, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Ebersdorf

Bergmayr Leopold, St. P. Kirchenzeitung, St. Pölten-
 Franziskanerpfarre

Biegenzahn Rosina, Pf. Harmannschlag

Bleidl Franz, Stadtamtsdir., KMB, Zwettl

Blumauer Maria, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Brand-
 Laaben

Braun Josefine, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Artstetten

Brunnbauer Franz, Bgm. a. D., Pf. Öd

Buchta Theresia, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Geras

Danner Johann, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Amstetten-
 St. Stefan

Dinstl Georg, VS-Dir., Pf. Öd

Donnerbaum Anna, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Els

Eisenbauer Karl, Ob.-Verw., KMB, Pf. Scheibbs

Ermer Theresia, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Würmla

Fiedler Maria, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Reibers

Finster Agnes, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Maria
 Dreieichen

Fuchs Leopold, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Michelbach

Gschwandtner Josef, PKR, KMB, Pf. Idolsberg

Habersatter Amalia, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Brand-
 Laaben

Hahn Maria, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Ulmerfeld-
 Hausmening

Hammerschmid Anna, St. P. Kirchenzeitung,
 Pf. Pöchlarn

Haselhofer Aloisia, St. P. Kirchenzeitung, Pf. St. Peter
 in der Au

Haslinger Maria, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Amstetten-
 Herz Jesu

Hebart Franz, Sekr. SA, für treue Arbeit im Dienst
 der Diözese St. Pölten

Henigl Konrad, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Seitenstetten

Höfenmayer Anna, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Pöchlarn

Hofbauer Anton, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Golling

Hofmann Franziska, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Mittel-
 berg

Huber Josefa, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Hafnerbach

Irschik Franz, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Großau

Jaksch Rosa, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Herzogenburg

Karlinger Alois, KMB, Pf. Petzenkirchen

Kastor Johann, St. P. Kirchenzeitung, Pf. St. Pölten-Spratzern
Koch Adelheid (Sr. Blimunda), St. P. Kirchenzeitung, Seelsorgestation am Krankenhaus St. Pölten
Kornus Carl Andreas, Dir., KMB, Pf. Gmünd
Kothbauer Maria, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Schrems
Kraner Maria, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Litschau
Lager Luise, St. P. Kirchenzeitung, Pf. St. Leonhard am Hornerwald
Leonhardsberger Konrad, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Dorfstetten
Lidl Franz, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Blindenmarkt
Liebhart Ernestine, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Eggenburg
Macher Christine, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Grafenschlag
Mantsch Johann, KMB, Pf. Haugschlag
Muck Maria, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Brand-Laaben
Müller Antonia, St. P. Kirchenzeitung, Pf. St. Pölten-Viehofen
Nagl Josef, OSR, HS-Dir. i. R., KMB, Pf. Steinakirchen am Forst
Nowak Agnes, St. P. Kirchenzeitung, Pf. St. Pölten-Spratzern
Özelt Christine, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Golling
Pany Johanna, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Thaya
Paschinger Stefanie, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Albrechtsberg
Paternoster Theresia, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Pöchlarn
Pfeiffer Hilda, Diözesanfinanzkammer, für treue Arbeit im Dienste der Diözese St. Pölten
Pichl Johanna, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Kirchberg an der Wild
Pietzl Adele, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Hainfeld
Pietz Hedwig, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Hainfeld
Piffi Leopold, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Raabs
Planansky Anton, KMB, Pf. Heidenreichstein
Polly Johann, Pf. Puch
Rammler Christine, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Langenhart
Renner Maria, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Öd
Roubal Aloisia, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Schrems
Rudolf Sophie, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Sallapulka
Rummer Maria, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Traismauer
Russ Leopold, Altbgm. Pf. Sallingstadt
Salzer Anna, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Kattau
Semper Maria, OSR, KFB, Pf. Litschau
Sulzenauer Aloisia, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Blindenmarkt
Scheibrein Karl, Pf. Eibenstein
Scheidl Tilly, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Vitis
Schlögl Adolf, Gem.-Schr., KMB, Pf. Dobersberg
Schmid Agnes, Sekretärin im Diözesansschulamt, für treue Arbeit im Dienste der Diözese St. Pölten
Schopf Emma, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Messern
Schrenk Aurelia, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Stollhofen
Schubert Anna, Diözesanarchiv, für treue Arbeit im Dienste der Diözese St. Pölten
Schuster Berta, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Golling
Steindl Karl, KMB, Pf. St. Pölten-Viehofen
Stelzer Maria, kirchliches Büchereiwesen, Pf. Sankt Pölten-Viehofen

Strummer Juliana (Sr. Lucella), St. P. Kirchenzeitung, Seelsorgestation am Krankenhaus St. Pölten
Sturmlechner Barbara, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Obritzberg
Teuff Anna, St. P. Kirchenzeitung, Pf. St. Pölten-Wagram
Trappl Maria, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Maria Dreieichen
Wagner Herbert, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Seitenstetten
Wandasiewicz Elfriede, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Zwettl
Weilguni Karoline, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Schrems
Wunderl Maria, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Maria Dreieichen
Zettl Magdalena, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Göstling an der Ybbs
Zifra Anna, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Raabs
Zifra Karoline, St. P. Kirchenzeitung, Pf. Raabs

11.

Caritas-Intention für Februar 1973: für Lebensmüde

Die Caritas-Intention für den Monat Februar empfiehlt allen Katholiken, die durch die Fastenordnung verpflichtet sind, eine gute Tat zu setzen, die Lebensmüdenhilfe der Caritas zu unterstützen.

In der Sozialarbeit der Caritas spielt die Lebensmüdenhilfe eine wichtige Rolle. Nicht nur in der Großstadt Wien, wo die Caritas ein beispielhaftes Modell der Lebensmüdenhilfe aufgebaut hat, auch in anderen österreichischen Städten ging es bei der Fürsorgearbeit darum, Menschen davon abzuhalten, Abschied vom Leben zu nehmen; solchen, denen diese Tat mißlang, weiterzuhelfen, oder hinterbliebene Angehörige im Notfall zu unterstützen. Im Februar, dem Faschingsmonat, in dem es hoch her geht, sollen wir für alle jene etwas tun, die vom Leben nichts mehr wissen wollen.

Die Caritas bittet daher, insbesondere die zu einem Freitagsopfer verpflichteten Katholiken, unterstützende Einzahlungen auf das Postsparkassenkonto 10.896, Kennwort: „Februar-Freitagsopfer“, vorzunehmen.

Wer keinen Erlagschein verwenden will, kann sein Freitagsopfer in einen Freitagswürfel einwerfen, den er zu Hause aufstellt und der bei den diözesanen Caritas-Stellen kostenlos zu haben ist.

12.

Warnung und Hinweis

Das Bischöfliche Ordinariat ersucht, folgenden Hinweis zur Kenntnis zu nehmen: P. Dominikus Yuan, bisher in Ilan (Taiwan) als Pfarrer tätig gewesen, hat im Oktober seine Ordensgemeinschaft verlassen, ist aus dem priesterlichen Dienst geschieden und ist nicht mehr Missionar. Trotzdem schreibt er noch um Missionshilfe, die er aber für sich verwendet. Sein derzeitiger Wohnort ist unbekannt. Seine Absenderadresse ist nur eine Postfachadresse in Ilan. Er verwendet dabei in betrügerischer Absicht die Bezeich-

nung Pater und Catholic Mission. Empfänger von solchen Briefen mögen diese dem Bischöflichen Ordinariat übersenden.

13.

Diözesannachrichten

Zu **Excurrendoprovisoren** wurden bestellt: Georg **Bonhard**, Provisor in Albrechtsberg, mit 1. November 1972 für die Pfarre **Els**; Josef **Lang**, Pfarrer in Raxendorf, für die Pfarre **Weiten** mit 1. Jänner 1973; Kons.-Rat Josef **Seidl**, Dechant und Pfarrer in Raabs, für die Pfarre **Speisendorf** mit 1. Jänner 1973.

Als **Kapläne** wurden angestellt bzw. versetzt: Johann **Stern**, Provisor in Altpölla und Excurrendoprovisor in Neupölla, mit 15. Dezember 1972 in **Lit-schau**; Josef **Krenn**, Kaplan in Raabs und Excurrendoprovisor in Speisendorf, in **Krems** mit 1. Jänner 1973.

P. Angelus **Schiefer** OFMCap, Klagenfurt, wurde mit 1. Jänner 1973 Kaplan in **Raabs**.

Beurlaubung

Paul **Eichinger**, Kaplan in Traismauer, wurde mit 15. November 1972 auf ein Jahr beurlaubt.

Todesfall

Am 8. Dezember 1972 starb Kons.-Rat DDr. P. Robert **Franz** OCist, Senior des Stiftes Lilienfeld, im Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern in Wien im 81. Lebensjahr und im 55. des Priestertums.

Gedenken wir des verstorbenen Mitbruders im Gebete!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Jänner 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P. b. b.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 2

15. Februar

1973

Inhalt: 1. Der neue Ordo Confirmationis. — 2. Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich über die katholischen Schulen (Zusatzvertrag). — 3. Proklamation der Weihekandidaten. — 4. Generalvisitation 1973. — 5. Firmung 1973. — 6. Pastoralrat, Dechantenkonferenz, Priesterrat. — 7. Triennialstudienwoche und Triennialprüfung. — 8. Pfarrbefähigungsprüfung. — 9. Kommunionsspendung durch Laien. — 10. Gesamtösterreichische Katechetentagung 1973. — 11. Industriekurs für Pfarrer, Kapläne und Theologiestudenten. — 12. Neuer Mindestlohntarif für Hausgehilfen für das Gebiet des Einigungsamtes St. Pölten. — 13. Verbot der Überbettung von Kriegstoten durch Ziviltote. — 14. Neue Mesnerzeitschrift. — 15. Fortbildungslehrgang im Skilauf. — 16. Urlaubsseelsorge 1973 in der Diözese Osnabrück. — 17. Meditationskurse. — 18. Wettbewerb-Lieder der Hoffnung. — 19. Diözesannachrichten. — 20. Beurlaubung der Priester-Religionslehrer für Priesterstudententagung 1973.

1.

Der neue Ordo Confirmationis

Der in der Apostolischen Konstitution über das Sakrament der Firmung (Diözesanblatt 9/1971) angekündigte neue „Ordo Confirmationis“ ist nun auch in einer von der Kongregation für den Gottesdienst am 3. Jänner 1973, Prot.-Nr. 1632/72, approbierten deutschen Ausgabe erschienen. Da die einleitenden Vorbemerkungen zum Ritus für die Firmpastoral und auch für die Spendung des Sakramentes selbst wichtig sind und einige Neuerungen bringen, werden sie im folgenden wörtlich abgedruckt. Durch Fettdruck wurden jene Stellen hervorgehoben, die für die Praxis von besonderer Bedeutung sind.

VORBEMERKUNGEN

I. Bedeutung der Firmung

1. Taufe, Firmung und Eucharistie sind die Sakramente, die den Menschen in die Kirche eingliedern und von der Herrschaft des Bösen befreien. Wer sie empfängt, erhält nach den Worten der Schrift Anteil am Tod Christi; er wird mit Christus begraben und auferweckt; er wird mit dem Geist der Kindschaft beschenkt, und mit dem ganzen Volk Gottes feiert er das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung des Herrn.

2. Durch die Taufe werden die Menschen zu Gliedern Christi und damit zu Gottes Volk. Sie empfangen Nachlaß aller Schuld; sie werden neu geschaffen aus dem Wasser und dem Heiligen Geist und so zu Kindern Gottes berufen.

3. Die Firmung führt die in der Taufe begonnene christliche Initiation weiter. In diesem Sakrament empfangen die Getauften den Heiligen Geist, der ausgegossen und am Pfingstfest vom Herrn über die Apostel gesandt wurde. Durch diese Gabe werden sie vollkommener Christus ähnlich; sie werden gestärkt, für ihn Zeugnis abzulegen zur Auferbauung seines Leibes in Glaube und Liebe.

4. Das Sakrament der Firmung wird gespendet durch die Salbung mit Chrisam auf der Stirn unter Auflegen der Hand und durch die Worte: Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.

Das Ausbreiten der Hände über die Firmlinge während des Gebetes „Allmächtiger Gott“ ist zur gültigen Spendung des Sakramentes nicht erforderlich, aber trotzdem von großer Bedeutung für die

Integrität des Ritus und das vollere Verständnis des Sakramentes.

Der gesamte Ritus hat doppelte Zeichenkraft. Das Ausbreiten der Hände geht auf einen biblischen Gestus zurück, durch den auf eine von der Gemeinde leicht zu verstehende Weise bezeichnet wird, daß die Gabe Gottes, der Heilige Geist, herabgerufen wird. Die Chrisamsalbung und die begleitenden Worte bringen klar zum Ausdruck, daß die Wirkung des Sakramentes im Geschenk des Heiligen Geistes besteht. Durch die Salbung mit wohlriechendem Öl empfängt der Getaufte ein unauslöschliches Siegel, das Zeichen des Herrn, so daß die Firmung nur einmal gespendet werden kann: gleichzeitig empfängt er damit auch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist, der ihn Christus vollkommener gleichgestaltet und ihn befähigt, unter den Menschen „Christi Wohlgeruch“ (2 Ko 2, 15) zu verbreiten.

II. Empfänger

5. Nur ein Getaufte kann gefirmt werden. Wenn er über den Gebrauch der Vernunft verfügt, muß er im Stand der Gnade sein. Er soll entsprechend unterrichtet und fähig sein, das Bekenntnis, das bei seiner Taufe abgelegt wurde, zu erneuern.

6. Die Spendung der Firmung an Kinder wird in der Lateinischen Kirche im allgemeinen bis etwa zum siebten Lebensjahr aufgeschoben. Die Bischofskonferenzen können aus pastoralen Gründen ein Alter festlegen, das ihnen geeigneter erscheint, so daß die Firmung — nach entsprechender Unterweisung — in reiferem Alter gespendet wird (1). Zu diesen Gründen zählt die Aussicht, den Firmlingen die Verpflichtung zur Nachfolge Christi und zum christlichen Zeugnis stärker bewußt machen zu können.

7. Erwachsene, die als Kinder getauft wurden, dann aber die weiteren Initiationssakramente nicht empfangen haben, sollen Firmung und Eucharistie in ein und derselben Feier empfangen; entsprechende Katechesen sollen auf diese Feier vorbereiten.

8. Erwachsene Taufbewerber und Kinder, die im Schulalter getauft werden, sollen in der Regel zusammen mit der Taufe auch die Firmung und die Eucharistie empfangen; ist dies nicht möglich, empfan-

(1) In der Diözese St. Pölten kann ein Katholik das Sakrament der Firmung empfangen, wenn er das zwölfte Lebensjahr vollendet oder das sechste Schuljahr erreicht hat.

gen sie die Firmung in einer anderen gemeinsamen Feier (vgl. dazu Nr. 21).

9. Wird die Firmung im Sinn von Nr. 6 aufgeschoben, soll in Lebensgefahr oder aus anderen schwerwiegenden Gründen jenen, die noch nicht gefirmt sind, also auch Kindern, die den Vernunftgebrauch noch nicht erlangt haben, die Firmung gespendet werden, damit allen die Gnade des Sakramentes zuteil wird. Auch einer solchen Firmspendung soll nach Möglichkeit eine Vorbereitung vorausgehen.

III. Vorbereitung

10. Die Vorbereitung der Getauften auf den Empfang der Firmung ist eine wichtige Aufgabe des ganzen Gottesvolkes. In besonderer Weise müssen die Seelsorger dafür sorgen, daß alle Getauften zur vollen Eingliederung in die Kirche gelangen, und für eine gute Unterweisung besorgt sein. Es ist Aufgabe der Bischofskonferenzen, die pastoralen Hilfsmittel zu bestimmen, durch die die Firmlinge, besonders die Kinder, auf geeignete Weise auf die Firmung vorbereitet werden.

11. Die Hinführung der Kinder zu den Initiations-sakramenten ist Aufgabe vor allem der christlichen Eltern. Sie sollen sich bemühen, die Kinder der jeweiligen Altersstufe entsprechend im Glauben zu erziehen und sie auf den fruchtbaren Empfang der Firmung und der Eucharistie vorzubereiten. Dabei sollen Lehrer und Katecheten den Eltern helfen. Die Eltern bringen das Bewußtsein von dieser Verpflichtung auch durch die eigene lebendige Teilnahme an der Feier der Sakramente zum Ausdruck.

12. Erwachsene Taufbewerber, die gleich nach der Taufe gefirmt werden, sollen während des Katechumenats die Hilfe der christlichen Gemeinde erfahren. Katecheten, Paten und andere Glieder der Orts-gemeinde nehmen sich ihrer in Unterricht und gemeinsamen liturgischen Feiern an.

13. Für getaufte Erwachsene sollen jene Bestimmungen entsprechend beachtet werden, die in den einzelnen Bistümern für die Zulassung Erwachsener zur Taufe und zur Eucharistie gelten. Vor allem soll eine geeignete Vorbereitung vorausgehen. Darüber hinaus sollen die Kandidaten Verbindung mit der Gemeinde und einzelnen Gläubigen bekommen. Das soll ihnen helfen, das Zeugnis eines christlichen Lebens zu geben und apostolisch tätig zu sein. Ihr Verlangen, an der Eucharistie teilzunehmen, muß aufrichtig sein.

14. Die Vorbereitung eines getauften Erwachsenen auf die Firmung kann gelegentlich mit seiner Vorbereitung auf die Eheschließung zusammenfallen. Sooft in diesen Fällen vorzusehen ist, daß die Bedingungen für einen fruchtbaren Empfang der Firmung nicht gegeben sind, soll der Ortsordinarius entscheiden, ob die Firmung nicht erst nach der Eheschließung gespendet werden soll.

15. Jeder Firmling sollte normalerweise einen Paten haben. Der Pate ist für die rechte Vorbereitung auf den Empfang des Sakramentes mitverantwortlich; bei der Firmfeier stellt er den Firmling dem Firmspender vor und hilft ihm auch später, in der Kraft des Heiligen Geistes den Glauben im Leben zu bezeugen.

Im Hinblick auf die heutige pastorale Situation empfiehlt es sich, daß der Taufpate auch Firmpate ist (Can 796, 1 wird damit außer Kraft gesetzt). So wird die enge Verbindung von Taufe und Firmung deutlicher und das Patenamnt im Bewußtsein des Taufpaten erneut gestärkt.

Die Möglichkeit, einen vom Taufpaten verschiedenen Firmpaten zu wählen, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es ist auch möglich, daß die Eltern selbst ihr Kind dem Firmspender vorstellen. Es ist Sache des Ordinarius, je nach den Verhältnissen zu entscheiden, wie in seinem Bistum vorzugehen ist.

16. Die Seelsorger sollen darauf achten, daß der vom Firmling oder seiner Familie gewählte Pate seiner inneren Einstellung nach für dieses Amt geeignet ist und folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Er muß die seiner Aufgabe entsprechende Reife haben;
- b) er muß der katholischen Kirche angehören und die Taufe, Firmung und Eucharistie empfangen haben;
- c) er darf durch kein Rechtshindernis vom Patenamnt ausgeschlossen sein.

IV. Spender

17. Der Bischof ist der ursprüngliche Spender der Firmung. Für gewöhnlich wird das Sakrament von ihm gespendet, weil so der Zusammenhang mit der ersten Geistausgießung am Pfingsttag besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Denn die Apostel selbst haben den Heiligen Geist, den sie empfangen hatten, durch Handauflegung den Gläubigen weitergegeben. Die Spendung durch den Bischof verdeutlicht die enge Verbindung der Gefirmten mit der Kirche und ihre Verpflichtung, den Menschen von Christus Zeugnis zu geben.

Außer den Bischöfen können von Rechts wegen firmen:

a) Apostolische Administratoren, die nicht Bischöfe sind, Prälaten und Äbte mit eigenem Jurisdiktionsbezirk, Apostolische Vikare und Apostolische Präfekten und Kapitelvikare, und zwar in den Grenzen ihrer Gebiete und für die Dauer ihrer Amtszeit;

b) Priester, die auf Grund eines rechtmäßig erteilten Auftrags Erwachsene oder Kinder im Schulalter taufen oder bereits Getaufte in die volle Gemeinschaft der Kirche aufnehmen.

c) Ist ein Getaufter in Lebensgefahr und ein Bischof nicht leicht zu erreichen oder verhindert, können die Firmung spenden:

Pfarrer oder Pfarrvikare, in ihrer Abwesenheit ihre Pfarrkooperatoren; Priester, die einer besonderen, rechtmäßig errichteten Pfarrei vorstehen, Pfarrverweser, Substitute und Pfarradjutoren. Ist keiner der Genannten erreichbar, kann jeder Priester, sofern er nicht unter einer Zensur oder Kirchenstrafe steht, die Firmung spenden.

18. Die in Abschnitt 17 genannten Firmspender können, wenn es aus besonderen Gründen — etwa wegen der großen Zahl der Firmlinge — notwendig erscheint, Priester zur Spendung der Firmung mit-heranziehen; das gleiche gilt für Firmspender, die

durch besonderes Indult des Apostolischen Stuhles oder von Rechts wegen bestellt sind.

Als Mitspender der Firmung können nur herangezogen werden:

a) Priester, die in der Diözese ein besonderes Amt haben — Generalvikar, Bischofsvikar oder Bischöflicher Delegat, Bezirks- oder Regionaldekan —, oder Priester, die auf Grund bischöflicher Anweisung diesen gleichgestellt sind;

b) der Pfarrer des Ortes, in dem die Firmung gespendet wird; der Pfarrer des Ortes, zu dem die Firmlinge gehören, oder Priester, die den Firmunterricht erteilt haben.

19. Wenn jemand die Firmung spendet, der auf Grund des allgemeinen Rechts oder auf Grund einer besonderen Erlaubnis des Apostolischen Stuhls delegiert ist, dann soll er in der Predigt daran erinnern, daß der Bischof der ursprüngliche Spender der Firmung ist. Er möge erläutern, weshalb auch Priester von Rechts wegen oder durch Sondererlaubnis des Apostolischen Stuhles firmen können.

20. Der Bischof weiht den Chrisam in der Messe, die herkömmlich am Morgen des Gründonnerstag aus diesem Anlaß gefeiert wird.

V. Die Feier

21. Die Bedeutung der heiligen Handlung für die Ortsgemeinde soll durch eine entsprechend festliche Gestaltung zum Ausdruck kommen. Das wird vor allem durch eine gemeinsame Feier für alle Firmlinge erreicht. Das ganze Volk Gottes, vertreten durch die Familien und Freunde der Firmlinge und die Glieder der Ortsgemeinde, soll zur Teilnahme an dieser Feier eingeladen werden. — Alle sollen bestrebt sein, in der Kraft des Heiligen Geistes ihren Glauben im Leben zu bezeugen.

22. Die Firmung wird in der Regel innerhalb der Messe gespendet; so wird der grundlegende Zusammenhang dieses Sakramentes mit der gesamten christlichen Initiation deutlicher, die in der Teilhabe an Leib und Blut Christi zu ihrem Höhepunkt kommt. Daher nehmen die Gefirmten an der Eucharistie teil, durch die sie vollends in die Kirche eingefügt werden.

Wenn Kinder gefirmt werden, die die heilige Eucharistie bisher noch nicht empfangen haben und auch in dieser Feier noch nicht zur ersten heiligen Kommunion geführt werden, oder wenn besondere Umstände es nahelegen, möge die Firmung außerhalb der Messe, und zwar in einem Wortgottesdienst, gespendet werden.

Wenn innerhalb der Messe gefirmt wird, ist es angebracht, daß der Spender selbst zelebriert oder auch konzelebriert (gegebenenfalls mit den Priestern, die mit ihm zusammen das Sakrament spenden).

Wenn die Messe von einem anderen gefeiert wird, soll der Bischof den Wortgottesdienst leiten, d. h. alles das tun, was dabei Aufgabe des Zelebranten ist. Am Schluß der Messe soll der Bischof den Segen erteilen.

Der Wortgottesdienst, der zur Feier der Firmung hinführt, ist von großer Bedeutung. Denn aus dem Hören des Wortes Gottes erwächst das vielfältige Wirken des Heiligen Geistes im Leben der Kirche und jedes Getauften und Gefirmten sowie die Erkenntnis des göttlichen Willens.

Besondere Bedeutung kommt im Rahmen der Firmfeier dem Gebet des Herrn zu. Der Geist ist es ja, der in uns betet, im Geist sagt der Christ: „Abba, lieber Vater!“ Die Gefirmten beten das Vaterunser gemeinsam mit der versammelten Gemeinde innerhalb der Messe vor der Kommunionsspendung, außerhalb der Messe vor dem Segen.

VI. Hinweise zum Vollzug

23. Der Spender kann in einzelnen Fällen und im Hinblick auf die Situation der Firmlinge die Gebets-einladung formulieren und Erklärungen zum Ritus einfügen, zum Beispiel in Form eines Gesprächs, besonders bei Kindern.

24. Nach Ortsbrauch kann der Bischof am Ortseingang oder am Kirchenportal empfangen werden; dort wird er von der Gemeinde begrüßt. Andernfalls findet die Begrüßung im Rahmen der Eröffnung der Feier statt.

25. Der im Ritus vorgesehene Friedensgruß ist von großer Bedeutung. In Gestus und Worten richtet sich der Bischof nach den personalen Voraussetzungen und den örtlichen Gewohnheiten.

VII. Schlußbemerkungen

26. Der Pfarrer soll den Namen des Spenders, die Namen der Gefirmten, ihrer Eltern und Paten sowie Tag und Ort der Spendung in ein besonderes Buch eintragen (2). Außerdem soll er den Vorschriften entsprechend eine Notiz ins Taufbuch machen.

27. Wenn der Pfarrer der Gefirmten nicht bei der Spendung zugegen ist, soll ihn der Spender der Firmung persönlich oder durch andere möglichst bald von der Firmung unterrichten.

Die oben abgedruckten Vorbemerkungen sind genommen aus „Die Feier der Firmung“ in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischöfe von Bozen-Brixen und von Luxemburg. Verlag Benziger — Herder — Pustet — St. Peter — Veritas. 1973.

(2) In der Diözese St. Pölten wird kein eigenes Firmungsbuch geführt. Die Firmung ist aber mittels der Firmkarte an das Taufpfarramt des Firmlings zu melden.

2.

Abkommen zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich über die katholischen Schulen

ZUSATZVERTRAG

zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962.

ZWISCHEN DEM HEILIGEN STUHL,
vertreten durch Seine Exzellenz, den Herrn Apostolischen Nuntius in Österreich, Titularbischof von Ancyra, Msgr. Dr. Opilio Rossi,
und der Republik Österreich,

vertreten durch Herrn Dr. Rudolf Kirchschräger, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, und Herrn Leopold Gratz, Bundesminister für Unterricht und Kunst, wird nachstehender Zusatzvertrag zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962 geschlossen:

Artikel I

Artikel II § 2 des Vertrages vom 9. Juli 1962 wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

„1. Der Staat wird der katholischen Kirche laufend Zuschüsse zum Personalaufwand der katholischen Schulen mit Öffentlichkeitsrecht gewähren. Der Heilige Stuhl erklärt sich vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels V damit einverstanden, daß hiefür die folgende Regelung gelten soll.

2. Der Staat wird für diese katholischen Schulen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulen erforderlich sind, soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden katholischen Schule im wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspricht.

3. In der Regel werden diese Zuschüsse in der Form der Zuweisung von staatlich angestellten Lehrern erfolgen. Es werden nur solche Lehrer zugewiesen werden, deren Zuweisung der Diözesanordinarius beantragt oder gegen deren Zuweisung er keinen Einwand erhebt. Die Zuweisung wird aufgehoben werden, wenn der Diözesanordinarius die weitere Verwendung des Lehrers an der Schule für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen staatlichen Behörde beantragt.“

Artikel II

Dieser Zusatzvertrag, dessen italienischer und deutscher Text authentisch ist, wird ratifiziert; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in der Vatikanstadt ausgetauscht werden. Er tritt am 1. September 1971 in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag in zweifacher Urschrift unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 8. März 1971.

Für den Heiligen Stuhl:
† O. Rossi

Für die Republik Österreich:
Leopold Gratz
Rudolf Kirchschräger

Protokoll

zum Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962.

Artikel I

Bei Abschluß des Zusatzvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen vom 9. Juli 1962 besteht Übereinstimmung über die folgenden Punkte:

1. Die im Artikel I des Zusatzvertrages vorgesehene Leistung der Republik Österreich, die über die im Artikel II § 2 des Vertrages vom 9. Juli 1962 vorgesehene Leistung hinausgeht, wird für den Zeitraum vom 1. September 1971 bis zum 31. August 1972 durch die Bezahlung des Betrages von S 106,200.000,— abgegolten.

2. Die Bezahlung des im Punkt 1 genannten Betrages von S 106,200.000,— erfolgt am 1. Juli 1972 an die katholische Kirche.

Artikel II

Dieses Protokoll, dessen italienischer und deutscher Text authentisch ist, bildet einen integrierenden Bestandteil des Zusatzvertrages und tritt gemeinsam mit diesem mit 1. September 1971 in Kraft.

Geschehen zu Wien am 25. April 1972 in zwei Urschriften.

Für den Heiligen Stuhl:
† O. Rossi

Für die Republik Österreich:
Rudolf Kirchschräger
Fred Sinowatz

Der Zusatzvertrag wurde am 8. März 1971, das Protokoll zum Zusatzvertrag wurde am 25. April 1972 in Wien unterzeichnet. Der Vertrag und das Protokoll sind gemäß der jeweiligen Art. II mit 1. September 1971 in Kraft getreten. Die Verlautbarung für den Heiligen Stuhl erfolgte am 31. Juli 1972 in den AAS LXIV (1972) 478—481, für die Republik Österreich am 28. Juli 1972 in BGBl. Nr. 289/1972.

3.

Proklamation der Weihkandidaten

Nachstehende Alumnen werden am Sonntag, 11. März 1973, in der Alumnatskapelle von Weibischof Dr. Alois Stöger zu Diakonen geweiht:

Norbert **Burmettler**, geb. 7. Februar 1949, Kirchberg an der Pielach;

Karl **Hasengst**, geb. 3. Februar 1949, Egelsee;
Richard **Jindra**, geb. 11. Jänner 1947, Maria Ellend (ED Wien);

Anton **Schuh**, geb. 25. Februar 1947, Oberwölbling.
Anton **Schwinner**, geb. 14. Jänner 1948, St. Valentin.

4.

Generalvisitation 1973

Anlässlich der Generalvisitation wird das Sakrament der Firmung in erster Linie den Firmlingen der Visitationspfarre gespendet, die daher möglichst vollzählig in der eigenen Pfarre zur Firmung gehen sollen. Die Freiheit bei der Wahl des Firmungsortes

muß aber gewahrt bleiben. In folgenden Pfarren, die durch das Firmungsplakat nicht publiziert werden, findet die Generalvisitation statt:

Diözesanbischof Dr. Žak

Pfarre	Dekanat	Termin
Getzersdorf	Pötenbrunn	10. Mai
Göttweig	Oberwölbling	12. Mai
Viehofen	St. Pölten	13. Mai
St. Martin		17. Mai
am Ybbsfelde	Ybbs	17. Mai
Obergrafendorf	5.5. St. Pölten s. D. Žak 773	19. Mai
Franzen	Gföhl	21. Mai
Schiltern	Krems	22. Mai
Tautendorf	Horn	23. Mai
Heidenreichstein	Eisgarn	16. Juni
Hainfeld	Wilhelmsburg	23. Juni
St. Andrä vor dem Hagentale	Tulln	24. Juni
St. Pantaleon	Haag	26. Juni
Konradsheim	Waidhofen an der Ybbs	27. Juni

Weihbischof Dr. Stöger

Pfarre	Dekanat	Termin
Spitz	Spitz	5. Mai
Grünau	Kirchberg	8. Mai
Brand-Laaben	Ollersbach	15. Mai
Winklarn	Amstetten	24. Mai
St. Oswald	St. Oswald	1. Juni
Gutenbrunn	Ottenschlag	2. Juni
Kirchberg an der Wild	Raabs	5. Juni
Trabenreith	Geras	6. Juni
Sigmundsherberg	Eggenburg	17. Juni
Buchbach	Waidhofen an der Thaya	18. Juni
Gerolding	Melk	24. Juni
Karlstift	Weitra	1. Juli
Oberkirchen	Gerungs	2. Juli

5.

Firmung 1973

Um Massenfirungen in Hinkunft möglichst zu vermeiden und die Spendung des Firmsakramentes in der erneuerten Form würdig vollziehen zu können,

sollen, wie es die Diözesansynode 1972 beschlossen hat, die Firmungen in noch größerem Maße als bisher dezentralisiert werden.

Diesem Anliegen wird dadurch Rechnung getragen, daß heuer in nicht weniger als 39 Orten, verteilt auf alle Dekanate, die Heilige Firmung gespendet wird. Außer dem Diözesanbischof und Weihbischof werden auch die Äbte von Altenburg, Göttweig, Lilienfeld, Melk, Seitenstetten und Zwettl und der Propst von Herzogenburg zu 61 verschiedenen Terminen das Sakrament der Firmung spenden.

In den Visitationspfarren werden grundsätzlich nur Firmlinge der visitierten Pfarre zugelassen. Die Namen dieser Orte scheinen darum auf den Firmplakaten nicht mehr auf.

Die hochwürdigen Herren Seelsorger werden gebeten, dahingehend auf Eltern und Paten einzuwirken, daß sie ihre Firmlinge nur in den dafür vorgesehenen Orten des eigenen Dekanates zur Firmung führen. Nur so wird ein Massenandrang auch an bisher besonders frequentierten Firmorten vermieden werden können.

Gemäß dem neuen Firmritus wird die Firmung in der Regel innerhalb der heiligen Messe nach der Homilie gespendet. Die Firmlinge treten mit dem Paten vor den Firmspender.

Da neue Firmbüchlein aufgelegt und rechtzeitig zur Verfügung stehen werden, können die alten Firmbüchlein nicht mehr verwendet werden. Ebenso werden neue Erhebungsblätter und Firmkarten in deutscher Sprache aufgelegt, so daß alte Firmkarten nicht mehr verwendet werden dürfen.

Der sogenannte Firmname entfällt in Hinkunft.

Firmalter: Das Sakrament der Firmung kann ein Katholik empfangen, der das zwölfte Lebensjahr vollendet oder das sechste Schuljahr erreicht hat.

Firmpate: Die Diözesansynode 1972 empfiehlt, daß der Taufpate auch die Firmpatenschaft übernimmt. Die Möglichkeit, einen vom Taufpaten verschiedenen Firmpaten zu wählen, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es ist auch möglich, daß die Eltern selbst ihr Kind dem Firmspender vorstellen (und damit auf den Firmpaten verzichten). Das Amt des Firmpaten kann nur übernehmen, wer römisch-katholisch, selbst gefirmt und — falls verheiratet — kirchlich getraut ist; er soll ein praktizierender Katholik sein. Bei begründeten Zweifeln an der Eignung des Paten kann der Seelsorger die Vorlage der entsprechenden Dokumente verlangen.

Achtung! Neue Firmbüchlein! Neue Firm-Karten!

In nachstehenden Dekanaten wird an folgenden Orten die Firmung gespendet:

Dekanat	Firmungsort	Termin
Amstetten	Amstetten, Herz Jesu Euratsfeld	So 13. Mai, 9 Uhr — Sa 9. Juni, 8 Uhr
Eggenburg	Maria Dreieichen	— Sa 2. Juni, 7.30 und 10 Uhr
Eisgarn	Hoheneich	Sa 19. Mai, 8 Uhr
Geras	Geras Pernegg	— Sa 26. Mai, 8 und 10 Uhr So 20. Mai, 8 Uhr
Gerungs	Arbesbach Zwettl, Stift	— Sa 9. Juni, 8 Uhr — Sa 2. Juni, 7.30 und 10 Uhr
Gföhl	Gföhl	— So 3. Juni, 9.30 Uhr
Haag	Haag Seitenstetten	— Sa 26. Mai, 8 Uhr — So 3. Juni, 10 Uhr
Horn	Altenburg	— So 17. Juni, 7.30 und 10 Uhr
Kirchberg	Annaberg	— Sa 16. Juni, 9.30 Uhr
Krems	Krems, Pfarrkirche Krems, Piaristenkirche Langenlois	So 6. Mai, 8 und 10 Uhr So 6. Mai, 8 Uhr Sa 5. Mai, 15 Uhr
Melk	Melk, Stift Ruprechtshofen	— So 27. Mai, 8 und 10 Uhr Sa 19. Mai, 8 Uhr
Oberwölbling	Maria Langegg	So 20. Mai, 8 und 10 Uhr
Ollersbach	Neulengbach	So 13. Mai, 9 Uhr
St. Oswald	Maria Taferl Pöggstall	— Sa 2. Juni, 7.30 und 10 Uhr Sa 19. Mai, 8 Uhr
Ottenschlag	Traunstein	— Sa 16. Juni, 8 Uhr
St. Pölten	St. Pölten, Dom	— Sa 9. Juni, 14.30 Uhr — So 10. Juni, 7.30 und 14.30 Uhr — Mo 11. Juni, 7.30 Uhr — Di 12. Juni, 8 Uhr — So 10. Juni, 9.30 Uhr
Pottenbrunn	St. Pölten, Lourdeskirche Herzogenburg	— Mo 11. Juni, 8 und 9.30 Uhr
Raabs	Großsiegharts Aigen bei Raabs	— So 27. Mai, 9 und 10.30 Uhr — Sa 23. Juni, 8 Uhr
Scheibbs	Gaming, Kartause Purgstall	— Sa 9. Juni, 8 und 10 Uhr Sa 12. Mai, 8 Uhr
Spitz	Emmersdorf	— Sa 2. Juni, 8 Uhr
Tulln	Tulln	— So 27. Mai, 8 und 10.30 Uhr
Waidhofen an der Ybbs	Waidhofen an der Ybbs	So 20. Mai, 8 und 10 Uhr
Waidhofen an der Thaya	Allentsteig Kautzen Thaya	— Sa 26. Mai, 15 Uhr — So 3. Juni, 8 Uhr — So 17. Juni, 8 und 10 Uhr
Weitra	St. Wolfgang bei Weitra Gmünd II	— Sa 9. Juni, 8 Uhr — So 17. Juni, 7.30 und 9.30 Uhr
Wilhelmsburg	Lilienfeld St. Veit an der Gölsen	So 13. Mai, 7.30 und 10 Uhr — Sa 9. Juni, 9 Uhr
Ybbs	Wieselburg Ybbs	— Sa 26. Mai, 8 Uhr — Sa 16. Juni, 9 Uhr

Eine Firmung nur für Erwachsene findet am Pfingstmontag, 11. Juni, um 14.30 Uhr in der bischöflichen Hauskapelle in St. Pölten statt.

6.

Pastoralrat, Dechantenkonferenz, Priesterrat

Die nächsten Sitzungen der genannten Gremien finden an folgenden Tagen statt:

Pastoralrat: Donnerstag, 15. März 1973.

Dechantenkonferenz: Donnerstag, 29. März 1973.

Priesterrat: Donnerstag, 3. Mai 1973.

7.

Triennialstudienwoche und Triennialprüfung

Die diesjährige Triennialstudienwoche findet in der Zeit von Montag, 17. September, vormittag, bis Samstag, 22. September 1973, früh, im Hippolythaus Sankt Pölten statt. Die Prüfung ist am Donnerstag, 8. November 1973.

Studienwoche und Prüfung betreffen die Fachgebiete Pastoraltheologie und Eherecht. Nähere Weisungen werden zeitgerecht den hochwürdigen Herren zugehen.

8.

Pfarrbefähigungsprüfung

Die nächste Pfarrbefähigungsprüfung findet Mittwoch, 12. September, und Donnerstag, 13. September 1973, statt. Die beabsichtigte Teilnahme ist spätestens acht Tage vorher dem Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen.

Die Prüfungsgegenstände sind bekanntgegeben in „Diözesansynode St. Pölten 1961“, I. Teil, S. 227, can. 8, und im St. Pöltner Diözesanblatt 1970, S. 17, Nr. 6.

Das Vortrags- bzw. Prüfungslokal richtet sich nach der Zahl der gemeldeten Teilnehmer; über beides wird rechtzeitig die Verständigung zugehen.

9.

Kommunionsspendung durch Laien

Die nächsten Einführungsnachmittage für Kommunionsspender sind am Samstag, 24. März 1973, und am Samstag, 31. März 1973. Die Kurse finden im Tagraum des Priesterseminars St. Pölten (Wiener Straße 38) statt und beginnen jeweils um 14.30 Uhr. Der Leiter ist Spiritual Msgr. Dr. Alois Hörmer.

Der erste Nachmittag ist für jene, die nur während der heiligen Messe Kommunion austeilten helfen. An beiden Terminen müssen jene teilnehmen, welche die heilige Kommunion auch ohne Beisein eines Priesters oder Diakons außerhalb der heiligen Messe in Verbindung mit einem Wortgottesdienst spenden. Besonders ist hier auch die Kommunionsspendung für Kranke vorgesehen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Auswahl solcher Helfer sowie für die Erlaubnis zur Kommunionsspendung überhaupt wolle das

Diözesanblatt vom 15. Dezember 1970, Seite 123, nachgelesen werden.

Die Namen, Anschriften und Berufsbezeichnungen der vorgesehenen Kommunionsspender sind bis spätestens 17. März 1973 an das Bischöfliche Ordinariat zu melden.

10.

Gesamtösterreichische Katechetentagung 1973

Thema: Glaubenserziehung heute.

Ort: Bildungshaus Wien-Lainz, 1130 Wien, Lainzer Straße 138.

Programm

Montag, 16. April 1973

9 — 10 Uhr: Fritz Oser, Zürich: „Das Gottesbild im unterrichtlichen Vollzug verschiedener Schulstufen“.

10.30 — 12 Uhr: Fritz Oser, Zürich: „Die Jesus-Beziehung auf den verschiedenen Schulstufen“.

15 — 16.30 Uhr: Edgar Josef Korherr, Wien: „Zeitgemäße Methoden und Arbeitsweisen des Religionsunterrichtes“.

17 Uhr: Gemeinsame Eucharistiefeier

20 — 22 Uhr: Edgar Josef Korherr — Peter Anzenberger: Sichtvorführung neuer Medien für den Religionsunterricht.

Dienstag, 17. April 1973

9 — 12 Uhr (zwei Vorträge): Franz Schreibmayr, München: „Wovon der Glaube lebt“ (Von dem für den Glauben grundlegenden Geschehen zum Glaubensbekenntnis und zur Glaubensformel).

12 Uhr: Schlußwort.

Anmeldungen: Katechetisches Institut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III.

Quartierreservierungen sind nur bei Anmeldungen, die bis spätestens 1. März einlangen, möglich.

11.

Industriekurs für Pfarrer, Kapläne und Theologiestudenten

Dieser Kurs wird in Verbindung mit einigen Großbetrieben durchgeführt und soll Einblick in die Probleme der Unternehmensführung, der Menschenführung und andere betriebliche Fragen geben.

Der Kurs findet statt im Betriebsseminar Linz, Kapuzinerstraße 49, vom 18. 2. bis 3. 3. 1973.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten: **Betriebsseminar, 4020 Linz, Kapuzinerstraße 49, Telefon (07222) 70247.**

12.

Neuer Mindestlohtarif für Hausgehilfen für das Gebiet des Einigungsamtes St. Pölten

Me 3/72. Das Einigungsamt St. Pölten hat gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 156, betreffend Erlassung von Mindestlohntarifen, über Antrag des Österreichischen Gewerk-

schaftsbundes, Gewerkschaft Persönlicher Dienst, Sektion Hausangestellte, folgenden neuen

Mindestlohtarif

erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für den Sprengel des Einigungsamtes St. Pölten, das ist für die Verwaltungsbezirke Sankt Pölten und Lilienfeld, die Stadt St. Pölten und die Gerichtsbezirke Mank und Melk im Verwaltungsbezirk Melk;
- b) Fachlich und persönlich: Für Arbeitnehmer, die unter das Bundesgesetz, betreffend Erlassung von Mindestlohtarifen, BGBl. Nr. 156/51, und
 - aa) unter das Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetz, BGBl. Nr. 235 vom 23. Juli 1962 und BGBl. Nr. 104 vom 7. April 1965 und BGBl. Nr. 94 vom 13. Februar 1969 und BGBl. Nr. 462 vom 11. Dezember 1969 und BGBl. Nr. 317/71 vom 13. Juli 1971 fallen;

bb) nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz fallen, jedoch bei Dienstgebern, die keiner kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehören, einschlägige Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten verrichten. Das gleiche gilt auch für jene Dienstnehmer, die im Auftrage solcher Dienstgeber bei dritten Personen diese Arbeiten verrichten. Ausgenommen sind jene Arbeitnehmer, deren Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten als Wartung und Reinhaltung des Hauses zu werten sind.

§ 2

A Hausgehilfen mit Verpflegung und Wohnung beim Arbeitgeber:

	monatlicher Bruttobarlohn
1. Hausgehilfen, ohne Kochen,	
a) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	S 1.000,—
b) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	S 1.200,—
2. Hausgehilfen, ohne Kochen, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	S 1.400,—
3. Hausgehilfen, mit Kochen	S 2.200,—
4. Köchinnen, Köche	S 2.500,—
5. Wirtschaftserinnen	S 2.500,—
6. Kinderfrauen	S 2.200,—
7. Stubenmädchen, Diener	S 2.100,—
8. Kammerzofen, Kammerdiener	S 2.700,—
9. Hausprofessionisten (Wäscherinnen, Schneiderinnen, Gärtner usw.), Tierpfleger	S 2.200,—

Alle unter Punkt 1. und 5. angeführten Arbeitnehmer erhalten für die Betreuung jedes Kindes je 10 Prozent, ab dem vierten Kind 5 Prozent bis höchstens 50 Prozent zu den monatlichen Bruttobarlöhnen. Für die unter Punkt 6. angeführten Arbeitnehmer gilt jedoch der Zuschlag erst ab dem dritten Kind.

Alle unter Punkt 1. bis 9. angeführten Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen eines Nachweises über eine mindestens einjährige fachliche Ausbildung (Haushaltungsschule, hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, Kurse für Säuglingspflege usw.) einen 12prozentigen, bei nachgewiesener zweijähriger fachlicher Ausbildung oder wenn sie einen einschlägigen Beruf erlernt haben, einen 20prozentigen Zuschlag zu den monatlichen Bruttobarlöhnen.

Alle unter Punkt 2. bis 9. fallenden Arbeitnehmer erhalten, wenn sie nicht nur fallweise, sondern regelmäßig Chauffeur-tätigkeit ausüben, einen 25prozentigen Zuschlag zu den monatlichen Bruttobarlöhnen.

Alle unter Punkt 1. bis 9. angeführten Arbeitnehmer erhalten nach einer fünfjährigen Berufspraxis einen weiteren 10prozentigen und nach einer zehnjährigen Berufspraxis einen 20prozentigen Zuschlag zu den monatlichen Bruttobarlöhnen.

B Hausgehilfen, die nicht in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind:

Bruttobarlohn

- a) 1. Alle im vorhergehenden Abschnitt A angeführten Arbeitnehmer erhalten pro Arbeitsstunde S 17,—
 Bedienerinnen erhalten pro Arbeitsstunde S 17,—
 Bedienerinnen und alle im vorhergehenden Abschnitt A angeführten Arbeitnehmer erhalten für Bodenreiben, Fensterputzen, Teppichklopfen sowie für Reinigungsarbeiten nach Professionisten (Maler, Installateure usw.) einen Lohnzuschlag pro Arbeitsstunde von S 5,—
- 2. Babysitter erhalten pro Arbeitsstunde S 17,—
- 3. Alle unter Punkt A angeführten Arbeitnehmer, mit Ausnahme von Babysittern und Kinderfrauen, erhalten für die Betreuung jedes Kindes pro Arbeitsstunde einen Zuschlag von S 1,—
- 4. Die unter Punkt A, 2. bis 9. angeführten Arbeitnehmer erhalten, wenn sie nicht nur vertretungsweise Chauffeur-tätigkeit ausüben, pro Stunde S 19,—

b) Ob und inwieweit Arbeitnehmern, die nach Punkt a) Stundenlohn erhalten, beim Arbeitgeber Verpflegung verabreicht wird, unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wird vom Arbeitgeber die vereinbarte Verpflegung nicht bereitgestellt, so wird die volle Verpflegung mit S 40,— pro Tag abgegolten, die einzelnen Mahlzeiten in Bruchteilen dieses Betrages, wobei je ¹/₁₀ für Frühstück, Gabelfrühstück und Jause, ⁴/₁₀ für das Mittagessen und ³/₁₀ für das Abendessen zu berechnen sind.

c) Sonderentgelte (Wohnungsbeihilfen, Remuneration, Urlaubszuschuß, Fahrtspesen usw.) dürfen nicht in den laufenden Lohn eingerechnet werden.

C Hausangestellte (§ 1 Abs. 2 HGHaG) mit Wohnung und Verpflegung beim Arbeitgeber:

monatlicher
Bruttobarlohn

- | | |
|---|-----------|
| 1. Haushälterinnen, denen mindestens zwei Arbeitnehmer unterstellt sind | S 3.000,— |
| 2. Säuglingspflegerinnen, Hauskrankenpflegerinnen | S 2.900,— |
| 3. Diplomsäuglingsschwestern, Diplomkrankenschwestern | S 3.250,— |
| 4. Kindergärtnerinnen mit Befähigungsnachweis | S 3.250,— |
| 5. Erzieherinnen, Erzieher mit Befähigungsnachweis | S 3.350,— |
| 6. Absolventinnen einer dreijährigen Hauswirtschaftsschule | S 2.900,— |

Alle unter Punkt 1. bis 6. fallenden Arbeitnehmer erhalten, wenn sie nicht nur vertretungsweise Chauffeurstätigkeit ausüben, einen 25prozentigen Zuschlag zu den monatlichen Bruttobarlöhnen.

Alle unter Punkt 1. bis 6. angeführten Arbeitnehmer erhalten nach einer fünfjährigen Berufspraxis einen 10prozentigen und nach einer zehnjährigen Berufspraxis einen 20prozentigen Zuschlag zu den monatlichen Bruttobarlöhnen, Haushälterinnen und Absolventinnen einer dreijährigen Hauswirtschaftsschule erhalten für die Betreuung jedes Kindes je einen 10prozentigen, ab dem vierten Kind einen 5prozentigen Zuschlag bis höchstens 50 Prozent zu den monatlichen Bruttobarlöhnen.

Säuglingspflegerinnen, Diplomsäuglingsschwestern, Kindergärtnerinnen, Erzieherinnen bzw. Erzieher erhalten für die Betreuung ab dem dritten Kind einen Zuschlag von 10 Prozent und ab dem vierten Kind einen Zuschlag von 5 bis höchstens 50 Prozent zu den monatlichen Bruttobarlöhnen.

D Hausangestellte (§ 1 Abs. 2 HGHaG), die nicht in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind:

Bruttobarlohn

- | | |
|---|--------|
| a) Alle im vorhergehenden Abschnitt C Punkt 1., 2. und 6. angeführten Arbeitnehmer erhalten pro Arbeitsstunde | S 25,— |
| b) Alle im vorhergehenden Abschnitt C Punkt 3., 4. und 5. angeführten Arbeitnehmer erhalten pro Arbeitsstunde | S 26,— |
- Die Bestimmungen des Abschnittes B lit. b) und c) sind anzuwenden.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

1. Wohnungsbeihilfe ist den Arbeitnehmern soweit zu zahlen, als eine solche nach dem Wohnungsbeihilfengesetz zusteht.

2. Weihnachtsremuneration: Den Arbeitnehmern gebührt in jedem Kalenderjahr eine jeweils am 1. Dezember fällig werdende Remuneration in der Höhe des letzten vollen Bruttomonatsbarbezuges. Bei Arbeitnehmern mit variablen Barbezügen ist der Durchschnitt der Barbezüge der letzten drei Monate, falls für den Arbeitnehmer günstiger, der Durchschnitt der Barbezüge ab Beginn des Dienstverhältnisses, längstens jedoch für das Kalenderjahr, der Berechnung der Remuneration zugrunde zu legen. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer infolge Arbeitsunfähigkeit oder anderer Umstände nicht das volle Entgelt bezogen hat, bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Barbezuges außer Betracht. Hat das Arbeitsverhältnis am Fälligkeitstag noch kein Jahr gedauert oder wurde es vor dem Fälligkeitstag aufgelöst, so gebührt der aliquote Teil der Remuneration. Freiwillige Zuwendungen dürfen auf diese Remuneration nicht angerechnet werden.

3. Urlaubsabfindung: Bei Berechnung der Urlaubsabfindung ist auch der Urlaubszuschuß (§ 9 Abs. 4 HGHaG) zugrunde zu legen. Die nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz fallenden Dienstnehmer nach § 1 bb) haben den gleichen Anspruch auf Urlaubsentgelt und Urlaubszuschuß.

4. Naturalbezüge (Wohnung und Verpflegung)

- a) sind den in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommenen Arbeitnehmern mit einem Betrag von S 50,— pro Tag abzugelten, wenn der Arbeitnehmer zur Inanspruchnahme der Naturalverpflegung nicht in der Lage ist (zum Beispiel Dienstverhinderung durch Krankheit, Verzicht auf Dienstleistung während der Kündigungsfrist, bei begründetem vorzeitigem Austritt und bei unbegründeter fristloser Entlassung usw.);

- b) den nicht in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommenen Arbeitnehmern, die Anspruch auf Verpflegung oder Verpflegungsabgeltung haben, wird die volle Verpflegung mit S 40,— pro Tag abgegolten, die einzelnen Mahlzeiten in Bruchteilen dieses Betrages, wobei je $\frac{1}{10}$ für Frühstück, Gabelfrühstück und Jause, $\frac{4}{10}$ für das Mittagessen und $\frac{3}{10}$ für das Abendessen zu berechnen sind.

5. Für Mehrarbeitsleistungen gemäß § 5 Abs. 5, 6, 7 und § 6 Abs. 5 HGHaG gebührt mangels einer für den Arbeitnehmer günstigeren Vereinbarung ein Zuschlag von 50 Prozent zum Entgelt an Werktagen und von 100 Prozent an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen; mindestens aber pro Stunde S 17,— an Werktagen bzw. S 19,— an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Für Mehrleistungen gebühren Arbeitnehmern, die nicht nur vertretungsweise Chauffeurstätigkeit ausüben, mindestens pro Stunde S 19,— an Werktagen bzw. S 22,— an Sonn- und Feiertagen.

Für gesetzliche Feiertage ist das regelmäßige Entgelt zu leisten. An gesetzlichen Feiertagen, an denen gearbeitet wird, ist außer dem regelmäßigen

Entgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt zu bezahlen (§ 6 Abs. 7 HGAG, § 3 der Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen, StGBI. Nr. 212/1945).

6. Arbeitnehmern, welche an Waschtagen die Wäsche ohne Verwendung einer Waschmaschine waschen, gebührt pro Washtag ein Lohnzuschlag von S 90,—.
7. Arbeitnehmern, die in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind, erhalten bei groben Reinigungsarbeiten nach Professionisten (Maler, Installateur usw.) einen Lohnzuschlag von S 80,— pro Tag.
8. Arbeitsschürzen sind dem Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers bei Dienstantritt in gebrauchsfähigem Zustand beizustellen. Stellt er sie nicht bei, ist ein Ersatz von monatlich S 25,— zu leisten. Verlangt der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer eine besondere Kleidung (Dienstkleidung), so hat er diese kostenlos beizustellen.
9. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei jeder Lohnauszahlung dem Arbeitnehmer eine genaue mit Datum versehene Abrechnung über Lohn, Zulagen und Abzüge, dem nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Arbeitnehmer auch über die geleisteten Arbeitsstunden, zu übergeben.
10. Sondereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie für den Arbeitnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die in diesem Mindestlohn tarif nicht geregelt sind. Bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Mindestlohn tarif nicht berührt.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Dieser Mindestlohn tarif tritt ab 1. Jänner 1973 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt der bis dahin in Geltung gestandene Mindestlohn tarif außer Kraft.

Einigungsamt St. Pölten, am 13. Dezember 1972.

4502

Sobald die anderen Einigungsämter in unserer Diözese die Mindestlohn tarife neu veröffentlichen, werden auch diese veröffentlicht werden.

13.

Verbot der Überbettung von Kriegstoten durch Ziviltote

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Schreiben vom 16. 1. 1973 GZ. I/3-178/295-c-1971) läßt allen Pfarrämtern das Verbot der Überbettung der Kriegstoten durch Ziviltote in Erinnerung bringen.

„Aus gegebenem Anlaß werden allen Eigentümern von Friedhöfen, in denen Kriegstote bestattet sind, die Bestimmungen der Bundesgesetze vom 7. Juli

1948, BGBl. Nr. 175 und 176, nachdrücklich in Erinnerung gebracht.

Insbesondere ist nach § 2 der angeführten Gesetze, der Eigentümer eines Grundstückes, in dem sich Kriegsgräber befinden, verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen. Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen ist daher auch eine Überbettung von Kriegstoten durch Ziviltote unzulässig.

Weiters wird bemerkt, daß nach § 3 der zitierten Gesetze, Kriegsgräber nur aus besonderen Gründen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und an anderen Orten eine würdigere Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist, verlegt werden können.

Die Entscheidung hierüber trifft das Bundesministerium für Inneres.

Sofern eine Umbettung beabsichtigt wird, ist diese unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe, beim Amte der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung I/3, Kriegsgräberfürsorge, Strauchgasse Nr. 1—3, 1014 Wien (Telefon 63-36-01, Klappe 85, Oberrechnungsrat Kispert), zu beantragen.“

14.

Neue Mesnerzeitschrift

Auf Grund eines Beschlusses der österreichischen Mesnergemeinschaften wird die in Augsburg zweimonatlich erscheinende Zeitschrift „Der Katholische Mesner“ mit Beginn dieses Jahres auch von den österreichischen Diözesen als gemeinsames Fachorgan übernommen.

Die Österreichische Bischofskonferenz empfiehlt zur einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Mesner allen Pfarren diese Fachzeitschrift, deren jährliche Bezugsgebühr von S 48,— auf die Kirchenrechnung gesetzt werden kann (siehe Diözesanblatt 12/1971, S. 116).

Damit in dieser gut geführten und reich illustrierten Zeitschrift auch der österreichische Charakter zum Tragen kommt, werden die österreichischen Mesnergemeinschaften in der Redaktion mitarbeiten. Der Bezug dieser Mesnerzeitschrift gerade in einer Zeit der Erneuerung der Kirche nicht zuletzt auch aus den Quellen der Liturgie kann für das berufliche und geistliche Leben des Mesners beste Dienste leisten.

Wenn an alle Pfarrämter in nächster Zeit anstelle des bisherigen Mesnerbriefes, der genau zehn Jahre lang vom Bischöflichen Seelsorgeamt in Linz und St. Pölten herausgegeben wurde, vom Österreichischen Borromäuswerk, Salzburg, die Zeitschrift „Der Katholische Mesner“ ausgeliefert wird, so werden die hochwürdigen Herren Pfarrer freundlich gebeten, diese dem Mesner bzw. jenen in der Pfarre, die diesen Dienst neben- und ehrenamtlich versehen, auszuhandigen. Eine allseits gute Aufnahme der Zeitschrift möge dazu beitragen, „die Verbundenheit der Mesner untereinander und ihre Berufstreue zu vertiefen“, damit ihr Tun nicht bloß eine Funktion sei, sondern gläubig beseelter Dienst an der Ortskirche.

15.

Fortbildungslehrgang im Skilauf

Das Referat „Sport und Seelsorge“ veranstaltet zusammen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst wieder einen Fortbildungslehrgang im Skilauf im Bundessportheim St. Christoph am Arlberg.

Termin: 8. bis 14. April 1973.

Der Verpflegungssatz beträgt je nach Zimmer S 100,— bzw. S 125,— pro Tag. Bahnfahrt und Liftfahrten sind außerdem zu leisten. Auf die Diözese St. Pölten entfallen heuer nur sieben Plätze.

Interessenten mögen sich beim Diözesanschulamt, 3100 St. Pölten, Domplatz 1, anmelden.

16.

Urlaubsseelsorge 1973 in der Diözese Osnabrück

Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück bietet Priestern die Möglichkeit, während der Ferienzeit vom 15. Juli bis 3. September 1973 ihren Urlaub in einer Gemeinde dieser Diözese zu verbringen. Sie könnten dann die betreffenden Geistlichen vertreten, die gleichzeitig Urlaub machen würden. Die seelsorgliche Tätigkeit würde in der Regel nur in der Übernahme der Meßfeiern bestehen und in der Spendung des Bußsakramentes. Als Vergütung würde die Reise bezahlt werden bzw. ein Reisekostenzuschuß in der Höhe von DM 140,— gegeben. Außerdem würde bei freier Station ein Taschengeld je nach Umfang der Tätigkeit zwischen 100 und 650 DM zur Verfügung gestellt werden. Es wird gewünscht, daß die Urlaubsvertreter über drei Sonntage bleiben.

Anmeldungen können direkt an das Bischöfliche Generalvikariat, 45 Osnabrück, Hasestraße 40a, BRD, oder an das Bischöfliche Ordinariat, 3100 St. Pölten, Domplatz 1, gerichtet werden.

17.

Meditationskurse

Das Katechetische Institut Wien veranstaltet von Samstag, 24. März 1973, 14 Uhr, bis Montag, 26. März, 19 Uhr, im **Missionshaus St. Gabriel**, 2340 Mödling bei Wien, einen Meditationskurs. Leiter dieses Kurses ist H. H. P. Dr. Hans Schalk, ein enger Mitarbeiter von Professor Dr. Klemens Tilmann, München. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Tagungsgebühr beträgt S 200,—, zuzüglich Kosten für Nächtigung und Verpflegung im Bildungshaus. Anmeldungen sind zu richten an das Katechetische Institut der Erzdiözese Wien, A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III. Die Teilnahme an diesem Kurs ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem unten genannten Fortsetzungskurs: „Die Anleitung anderer zur Meditation“ von Klemens Tilmann.

Von Samstag, 28. April 1973, 17 Uhr, bis Dienstag, 1. Mai 1973, 19 Uhr, findet im **Bildungshaus Lainz** ein Fortsetzungskurs „Die Anleitung anderer zur Me-

ditation“ statt. Leiter dieses Kurses ist Professor Dr. Klemens Tilmann, München. Zu diesem Kurs können nur Teilnehmer zugelassen werden, die entweder einen Grundkurs bei Professor Tilmann (etwa: Sankt Gabriel — Mai 1972) oder den obengenannten Kurs von Dr. Hans Schalk mitgemacht haben. Der Kursbeitrag beträgt S 200,— zuzüglich die Kosten für Nächtigung und Verpflegung. Das Buch von Klemens Tilmann „Die Führung zur Meditation“ ist zum Kurs mitzubringen. Anmeldungen sind zu richten bis spätestens 1. März 1973 an das Katechetische Institut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III.

18.

Wettbewerb-Lieder der Hoffnung

Im Mai dieses Jahres findet der „**IV. Premio Unda-Sevilla**“ statt. Es ist dies ein Wettbewerb, bei dem die verschiedensten religiösen Produktionen des Hörfunks aus aller Welt miteinander verglichen und die besten davon mit hochdotierten Preisen ausgezeichnet werden.

Wie bisher, so ist auch diesmal die Kategorie C unter das Motto „Das neue religiöse Lied“ gestellt.

Seit Bestehen dieses Festivals hat Österreich jedes Mal diese Kategorie gewonnen und darüber hinaus weitere erstklassige Plätze erzielt.

Beim diesjährigen **Premio Unda-Sevilla** werden

„Lieder der Hoffnung“

gesucht. Laut Ausschreibung sollen Text und Musik es dem Menschen ermöglichen, Wege zu Gott und zu den Mitmenschen zu finden.

Der ORF sucht Kompositionen, die dieser Ausschreibung des **Premio Unda-Sevilla** entsprechen.

Eingereicht werden können:

Lieder für Solisten, Gruppen oder Chöre in Form von Partituren mit Text (**Texte allein genügen nicht!**). Eine Tonbandaufnahme (sie muß nicht Studioqualität haben) kann zusätzlich beigegeben werden.

Die Hauptabteilung „Kirchenfunk“ im ORF wird aus den Einsendungen geeignete Werke auswählen und sie in Form von Studioproduktionen beim Wettbewerb einreichen.

Einsendungen sind zu richten an: Hauptabteilung „Kirchenfunk“ im ORF, 1041 Wien, Argentinierstraße Nr. 30a. — **Einsendeschluß ist der 1. April 1973!**

19.

Diözesannachrichten

Ernennung (Amt)

P. Altmann **Tolksdorf** OSB, Pfarrvikar in Rohrbach an der Gölsen, wurde unter gleichzeitiger Ernennung zum Konsistorialrat mit 1. Februar 1973 zum **Dechant** des Dekanates **Wilhelmsburg** bestellt.

Ernennung (Titel)

Konsistorialrat P. Alfred **Lang** OCist, Dechant und Pfarrvikar in Ramsau, hat mit 31. Dezember 1972 die Agenden des Dekanates **Wilhelmsburg** zurückgelegt.

Es wurde ihm unter gleichzeitiger Ernennung zum **Ehrendechant** der Bischöfliche Dank und Anerkennung ausgesprochen.

P. Felix Schober SP, Rektor des Piaristenkollegs Krems, wurde zum **Konsistorialrat** ernannt.

Todesfall

Der hochwürdigste Herr **Prälat Maurus Höfenmayer** OSB, Abt des Stiftes Melk, starb am 5. Februar 1973 in Melk im 90. Lebensjahr und im 65. des Priestertums.

Gedenken wir des Verstorbenen im Gebete!

20.

Beurlaubung der Priester-Religionslehrer für Priesterstudententagung 1973

Der Landesschulrat für Niederösterreich hat mit Schreiben vom 31. Jänner 1973 (I/A-2132/75-1972/73) an die Bezirksschulräte in der Diözese St. Pölten ersucht, die Diözesanpriester, die sich im öffentlichen oder privaten Landeslehrerdienstverhältnis befinden, für die Priesterstudententagung vom 28. Februar bis 2. März 1973 vom Unterricht zu beurlauben.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Februar 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

**ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN**

P. b. b.

15.2.1973

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 3

20. Februar

1973

Inhalt: Erläuterungen zum Umsatzsteuergesetz 1972 — „Mehrwertsteuer“

1.

Erläuterungen zum Umsatzsteuergesetz 1972 — „Mehrwertsteuer“

Die Auswirkungen des Umsatzsteuergesetzes 1972 auf die Diözesen, Pfarren und sonstige mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete kirchliche Einrichtungen, soweit sie dem jeweiligen Ordinarius unterstehen.

I. Umsatzsteuerpflicht

(§ 2 Abs. 3 USTG 1972)

1. Betriebe gewerblicher Art, land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Umsatzsteuerpflicht ist für die Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts, für die Betriebe gewerblicher Art und für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gegeben. In diesen Bereichen gilt sie als Unternehmer. Als Betrieb gewerblicher Art gilt stets die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (§ 2 Abs. 3 USTG 1972). Unter einem Betrieb gewerblicher Art versteht man jede Einrichtung, die einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dient und die sich aus der Gesamtbetätigung des kirchlichen Rechtsträgers durch eigene Leitung, geschlossenen Geschäftskreis, Buchhaltung oder ein ähnliches auf eine Einheit hindeutendes Merkmal heraushebt. Eine Tätigkeit ist schon nachhaltig, wenn auf die Wiederholung oder Fortsetzung der Tätigkeit geschlossen werden kann (VwGH 16. März 1949 1156/47). Dient ein Betrieb gewerblicher Art ganz oder überwiegend der Erfüllung von Hoheitsaufgaben, so scheidet diese Tätigkeit aus der Umsatzsteuerpflicht aus (zum Beispiel in der Regel Kirchenführungen). Was Hoheitsaufgabe der Kirche ist, ergibt sich in erster Linie aus dem Kirchenrecht. Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist (§ 22 Abs. 3 USTG).

2. Eigenverbrauch

Der Steuertatbestand, des Eigenverbrauches ist gegeben, wenn aus einem Betrieb gewerblicher Art oder aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eines kirchlichen Rechtsträgers Gegenstände für hoheitliche Zwecke entnommen werden. Auch eine bloß zeitweilige Benutzung von dem Unternehmen dienenden Gegenständen für unternehmensfremde Zwecke stellt einen steuerpflichtigen Eigenverbrauch dar (§ 1 Abs. 1 Z. 2 USTG).

II. Hoheitsbereich der Kirche

Der Hoheitsbereich der Kirche scheidet aus der Umsatzsteuerpflicht aus.

In den Hoheitsbereich fallen insbesondere:

- a) Die Seelsorge in allen ihren Erscheinungsformen,
- b) Meßstipendien und Stolgebühren,
- c) Verkauf von Publikationen mit religiösem Inhalt (zum Beispiel Kirchenzeitung),
- d) Einnahmen im Zusammenhang mit Matrikenführung,
- e) Einnahmen aus der Verwaltung konfessioneller Friedhöfe (zum Beispiel Friedhofsgebühren),
- f) Umsätze der Knaben- und Priesterseminare, erstere als Vorstufe der Priesterausbildung (Can. 1354 § 2 CJC),
- g) Zuschüsse der Diözesen an Pfarren zur Deckung der Sach- und Personalausgaben,
- h) Gebühren der Diözesen für die Genehmigung von Rechtsgeschäften nach Art. XIII § 2 und Zusatzprotokoll zu Art. XIII § 2 des Konkordats 1933,
- i) Aufsichts- bzw. Verwaltungsgebühren der Diözesen für die Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirchen, Pfarrpfünde und sonstiger dem Ordinarius unterstellter kirchlicher Rechtsträger,
- j) Leistungen im Rahmen von Gestellungsverträgen.

III. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist im Gegensatz zum Umsatzsteuergesetz 1959 nicht mehr das vereinnahmte, sondern das vereinbarte Entgelt (Solleinnahme). Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten. Zum Entgelt gehören auch Zuschüsse Dritter, bei denen ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Leistungsaustausch zwischen Leistendem und Leistungsempfänger gegeben ist. Zweck derartiger Zuschüsse ist in der Regel die Preisauffüllung; freiwillige Gegenleistungen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der erbrachten Leistung stehen (zum Beispiel Spenden für Ehrenkarten). Nicht zum Entgelt zählen Bezüge aus Schenkungen, Erbschaften, Spenden, Subventionen, echte Mitgliedsbeiträge, Schadenersatzleistungen (zum Beispiel Prozeßkosten bei Mietzins- und Pachtzinsklagen), bundesgesetzlich geregelte Zuschüsse aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln bundesgesetzlich errichteter Fonds und durchlaufende Posten.

Bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ist Bemessungsgrundlage der auf den Voranmeldungszeitraum entfallende Zins oder Teil des Jahreszinses (einschließlich Verzugszinsen).

Beim Eigenverbrauch ist Bemessungsgrundlage der Teilwert. Als Teilwert eines Gegenstandes des Anlagevermögens, der der Abnutzung unterliegt, gelten die Anschaffungskosten eines gleichartigen neuen Gegenstandes, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung, die auf die Zeit von der Anschaffung

bis zur Entnahme entfallen. Bei Gegenständen des Anlagevermögens, die nicht der Abnutzung unterliegen, entspricht der Teilwert den tatsächlichen Anschaffungskosten. Bei den Gegenständen des Umlaufvermögens kommt als Teilwert der jeweilige Wiederbeschaffungspreis bzw. Marktpreis am Tage der Entnahme in Betracht. Bei erhöhten Zinsen gem. § 7 MG und § 2 Zinsstopgesetz ist in den Kalenderjahren 1973 bis 1982 jener Teil des neuen Hauptmietzinses, der zur Deckung von Fehlbeträgen für Erhaltungsarbeiten dient, die vor dem 1. Jänner 1973 durchgeführt worden sind, von der Besteuerung ausgenommen. Insoweit darüber hinaus ein erhöhter Zins entrichtet wird, sei es zur Deckung der während der Dauer der Zinserhöhung anfallenden Reparaturauslagen, sei es zur Deckung von Arbeiten, die erst nach dem 31. Dezember 1972 durchgeführt werden, gehört dieser Teil des Hauptmietzinses zur Bemessungsgrundlage für die Umsatzbesteuerung. Zu dieser gehören ferner die Mietzinsbestandteile, die auf laufende Betriebskosten, öffentliche Abgaben, Zuschläge für besondere Anlagen und dergleichen entfallen (siehe Abschnitt 19 des Durchführungserlasses zum USTG 1972). Die Beherbergung, die Verköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den Angestellten seines Unternehmens als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt, sind nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit (zum Beispiel Dienstwohnung einer Kindergärtnerin im Kindergarten). Als Bemessungsgrundlage gilt jener Wert, der dem Sachbezug bei der Lohnsteuer abzüglich der Umsatzsteuer zugrunde gelegt wird.

IV. Steuerbefreiungen

Steuerbefreit sind u. a.

1. Umsätze aus Grundstücksverkäufen (§ 6 Z. 9a USTG); diese sind jedoch bei der Feststellung, ob die Freigrenze von S 40.000,— im Veranlagungszeitraum gem. § 21 Abs. 6 USTG überschritten wird, zu berücksichtigen.

2. Umsätze von privaten Schulen und ihnen angeschlossenen Konvikten und Heimen (§ 6 Z. 11 USTG).

3. Umsätze aus den von kirchlichen Institutionen oder Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen, Kursen und Filmvorführungen wissenschaftlicher oder unterrichtender oder belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (zum Beispiel Veranstaltungen diözesaner oder pfarrlicher Bildungseinrichtungen, soweit sie nicht der Seelsorge zurechenbar sind) (§ 6 Z. 12 USTG)

In den vorerwähnten Fällen besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug.

V. Steuersätze

Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Die Steuer ermäßigt sich auf 8 Prozent u. a. für

1. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 1090 ABGB (§ 10 Abs. 1 Z. 5 USTG). Der ermäßigte Steuersatz findet auch auf die Über-

lassung der Nutzung von Wohnungen, Geschäftsräumen und anderen Räumlichkeiten Anwendung, obwohl in diesen Fällen ein Bestandvertrag im Sinne des § 1090 ABGB nicht vorliegt. Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die zu den vermieteten oder verpachteten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen gehörigen und mit dem Grund und Boden verbundenen wesentlichen Bestandteile, ausgenommen Maschinen, die zu einer Betriebsanlage gehören. Nicht begünstigt ist die Verpachtung von Jagd- und Fischereirechten, da Gegenstand derartiger Verträge nicht die Verpachtung von Grund und Boden ist, und die Begründung von Leitungsdienstbarkeiten (Stromleitungsservituten) (siehe Abschnitt 59 des Durchführungserlasses). Die Begünstigung erstreckt sich auch auf die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen.

2. Die Umsätze aus dem Verkauf von inländischem Wein aus frischen Weintrauben (Lieferungen und Eigenverbrauch), wenn dieser Wein innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt wurde, soweit der Einheitswert der weinbaumäßig genutzten Fläche S 250.000,— nicht übersteigt und der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert. Der Wein muß aus eigenen Trauben erzeugt sein.

Übersteigt der Einheitswert der weinbaumäßig genutzten Fläche S 250.000,— oder wird der Wein aus erworbenen Trauben oder erworbenem Most erzeugt oder innerhalb der Betriebsräume einschließlich der Gastgärten ausgeschenkt (Buschenschank), so sind die Lieferungen und der Eigenverbrauch mit dem vollen Steuersatz zu versteuern.

3. Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechenheime, soweit es sich um Leistungen handelt, die unmittelbar mit der Krankenbehandlung oder unmittelbar mit der Betreuung der Pflegelinge im Zusammenhang stehen (§ 10 Abs. 1 Z. 9 USTG).

4. Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hiebei üblichen Nebenleistungen bestehen (§ 10 Abs. 1 Z. 10 USTG).

Darunter fallen Kinderheime, **Kindergärten**, Kinderhorte, Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime, soweit sie nicht Schulen angeschlossen sind oder in den Hoheitsbereich der Kirche fallen. Auf Getränkeumsätze, Verkauf von Gebrauchsgegenständen, Ansichtskartenverkäufe und andere Hilfs-geschäfte, die nicht den begünstigten Leistungen zuzurechnen sind, findet die Steuerermäßigung keine Anwendung (siehe Abschnitt 64 des Durchführungserlasses).

5. Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung) (zum Beispiel Dombauverein, Kirchenbauverein). Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetrie-

bes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, wohl aber für Betriebe gewerblicher Art und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 der Bundesabgabenordnung.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 45 Abs. 1 BAO ist ein solcher, der sich als Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes darstellt. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 45 Abs. 2 BAO ist ein solcher, der sich als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 45 Abs. 3 BAO ist ein solcher, auf den weder die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 noch die des § 45 Abs. 2 zutreffen; dieser wird wie ein Gewerbebetrieb behandelt.

6. Filmvorführungen (§ 10 Abs. 2 Z. 16 USTG). Die Eintrittsgelder, die Aufbewahrung der Garderobe und der Verkauf von Programmen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz.

7. Verkauf von Holz (Brennholz, Rohholz, behauenes Kantholz, Weinstecken — gespalten), soweit der Steuersatz gemäß § 22 USTG nicht 6 Prozent beträgt.

VI. Ausstellung von Rechnungen

(§ 11 USTG)

Der Unternehmer, der steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen ausführt, ist berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, auf Verlangen des anderen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen wird.

Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,
2. Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung,
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
4. Tag der Lieferung und sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt,
5. Entgelt für die Lieferung und sonstige Leistung,
6. der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag.

Als Rechnung kann auch ein Erlagscheinabschnitt (Empfangschein) anerkannt werden, wenn er die erforderlichen Angaben enthält. Wird eine Rechnung ausgestellt, so ist eine Durchschrift oder Abschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre.

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 1000 Schilling nicht übersteigt, muß die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern nur der Steuersatz.

VII. Vorsteuerabzug

(§ 12 USTG)

Der Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen

Sitz oder eine Betriebsstätte hat, kann die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Der Vorsteuerabzug ist für Lieferungen und sonstige Leistungen ausgeschlossen, die zur Ausföhrung steuerfreier Umsätze verwendet werden.

Bewirkt ein Unternehmen neben Umsätzen, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug föhren, auch Umsätze, in denen ein solcher Ausschluß nicht eintritt, so hat der Unternehmer die Vorsteuerbeträge in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuerbeträge aufzuteilen. Die Aufteilung der Vorsteuern kann grundsätzlich wahlweise nach Maßgabe der Zurechenbarkeit oder nach dem Umsatzverhältnis erfolgen. Dabei hat das Finanzamt auf Antrag zu gestatten, daß ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geföhrter Betrieb wie ein selbständiges Unternehmen behandelt wird. Nur wenn die gänzliche oder teilweise Aufteilung der Vorsteuern nach dem Umsatzverhältnis zu einem ungerechtfertigten Steuervorteil föhrt, ist die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Umsatzverhältnis ausgeschlossen. Dies ist dann der Fall, wenn in einem Veranlagungszeitraum die auf Grund der Aufteilung der Vorsteuern nach den Umsätzen sich ergebende abziehbare Vorsteuer um mehr als 5 Prozent, mindestens aber um S 1000,— oder um mehr als S 10.000,— höher ist als die Vorsteuer, welcher sich auf Grund der Aufteilung nach Maßgabe der Zurechenbarkeit ergibt.

Ist zum Beispiel ein Pfarrkindergarten in einem Pfarrhof untergebracht, so sind die Investitionen und Betriebskosten für das Haus und die darauf entfallenden Vorsteuern nach der Kubatur oder Fläche des Kindergartens und der übrigen Pfarrhofräume zu trennen.

VIII. Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten

(§ 17 USTG)

Das Finanzamt hat auf Antrag zu gestatten, daß ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre — für das Jahr 1973 muß von den voraussichtlichen Umsatzverhältnissen des Jahres 1973 ausgegangen werden — nicht mehr als S 700.000,— betragen hat, die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten berechnet. Der Unternehmer ist nicht länger als ein Kalenderjahr an die gestattete Istbesteuerung gebunden. Für das Jahr 1973 wird der Antrag spätestens bei der Abgabe der ersten Voranmeldung für das Kalenderjahr 1973 beim Finanzamt gestellt werden müssen.

IX. Aufzeichnungspflicht

(§ 18 USTG)

Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu föhren. Die Verpflichtung zur Föhrung von Aufzeichnungen entfällt für Unternehmer, die nur Umsätze bewirken, für die der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, und für nicht buchföhrungspflichtige Unternehmer, die Umsätze im

Rahmen eines länd- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen und die von der Sonderregelung gemäß § 22 Abs. 1 USTG Gebrauch machen. Wenn ein kirchlicher Rechtsträger steuerpflichtige Umsätze (zum Beispiel Miet- und Pachteinnahmen) und steuerfreie Umsätze (zum Beispiel Grundstücksverkäufe, Umsätze aus Vorträgen beherrschender Art) ausführt, hat auch diesbezüglich eine getrennte Aufzeichnung zu erfolgen.

Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn sämtliche Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und Leistungen fortlaufend unter Angabe des Tages, die Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch, die Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen, die an den Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, und die auf diese Umsätze entfallende Steuer aufgezeichnet werden und die aufgezeichneten vereinnahmten Entgelte und Steuerbeträge sowie die Bemessungsgrundlagen für den Eigenverbrauch regelmäßig, mindestens zum Schluß jedes Voranmeldungszeitraumes aufgerechnet werden.

X. Steuerschuldner, Entstehung der Steuerschuld

(§ 19 USTG)

Steuerschuldner ist der Unternehmer. Auch bei Pfründenverzicht, Intercalare und im Falle der Verwaltung des Kirchenbesitzes durch die Diözese bleibt Unternehmer die Kirche oder die Pfründe.

Die Steuerschuld entsteht für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen ausgeführt worden sind (Sollbesteuerung). Dieser Zeitpunkt verschiebt sich um einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist. In den Fällen der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Im Falle des Eigenverbrauchs entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gegenstände für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet werden.

1. Sollbesteuerung bei Leistungen der Bauwirtschaft (Abschnitt 119 des Durchführungserlasses zum USTG).

Die Bauwirtschaft führt Werklieferungen und Werkleistungen auf dem Grund und Boden der Auftraggeber im allgemeinen nicht als Teilleistungen, sondern als einheitliche Leistungen aus. Diese Leistungen sind bei Werklieferungen ausgeführt, wenn dem Auftraggeber die Verfügungsmacht verschafft wird, also mit der Übergabe und Abnahme des fertiggestellten Werkes. Werkleistungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Vollendung, der häufig mit dem Zeitpunkt der Abnahme zusammenfallen wird, ausgeführt. Vor diesem Zeitpunkt braucht der Unternehmer einheitliche Leistungen im Rahmen der Sollbesteuerung auch dann nicht zu versteuern, wenn er Voraus- oder Abschlagszahlungen erhalten hat.

2. Teilleistungen in der Bauwirtschaft (Abschnitt 120 des Durchführungserlasses zum USTG).

Wird das Werk nicht im ganzen, sondern in Teilen geschuldet und geliefert, so unterliegen die vor dem 1. Jänner 1973 ausgeführten Teillieferungen der bisherigen Umsatzsteuer. Teillieferungen vor dem 1. Jänner 1973 können angenommen werden, wenn

- a) die geschuldete Werklieferung nach wirtschaftlicher Betrachtung teilbar ist,
- b) die Teile der Werklieferung vor dem 1. Jänner 1973 abgenommen worden sind,
- c) vor dem 1. Jänner 1973 vereinbart worden ist, daß für die Teile der Werklieferung ein entsprechendes Teilentgelt zu zahlen ist und
- d) das Teilentgelt gesondert und endgültig abgerechnet wird; die Teilabrechnung kann auch nach dem 31. Dezember 1972 erfolgen.

Zeitpunkt der Teillieferung ist der Zeitpunkt der Abnahme.

3. Sollbesteuerung bei Miet- und Pachtzinsen: Bei Miet- und Pachtzinsen, die in größeren Zeitabständen als monatlich oder vierteljährlich fällig sind, ist der auf den Voranmeldungszeitraum entfallende Teil des Miet- oder Pachtzinses Grundlage der Steuerberechnung.

XI. Veranlagungszeitraum

(§ 20 USTG)

Bei der Berechnung der Steuer ist von der Summe der Umsätze auszugehen, für welche die Steuerschuld im Laufe eines Kalenderjahres entstanden ist. Von diesem Betrag sind die in den Veranlagungszeitraum fallenden abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen.

XII. Voranmeldung und Vorauszahlung, Veranlagung

(§ 21 USTG)

Der Unternehmer hat binnen 1 Monat und 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats (Voranmeldungszeitraum) (erstmalig bis zum 10. März 1973) eine Voranmeldung mittels der amtlich aufgelegten Vordrucke abzugeben, in der die für den Voranmeldungszeitraum zu entrichtende Steuer (Vorauszahlung) selbst zu berechnen ist. Der Unternehmer hat innerhalb derselben Frist die Vorauszahlung zu entrichten. Ergibt sich in der Voranmeldung ein Überschuß zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Überschuß als Guthaben zu behandeln. Diese Gutschrift wird mit Abgabe der Voranmeldung, frühestens jedoch mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, wirksam. Solange innerhalb eines Veranlagungszeitraumes ein Überschuß zugunsten des Unternehmers besteht, entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Voranmeldung.

1. Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum

(§ 21 Abs. 2 USTG)

Für Unternehmer, deren Umsätze, einschließlich der umsatzsteuerbefreiten Umsätze (zum Beispiel Grundstücksverkäufe) im vorangegangenen Kalenderjahr — für 1973 ist von den voraussichtlichen Umsatzverhältnissen des Jahres 1973 auszugehen — S 150.000,— nicht überstiegen haben, ist das Kalendervierteljahr

der Voranmeldungszeitraum. Ein Zwang, die Voranmeldungen nur vierteljährlich abzugeben, besteht für den Unternehmer nicht, er hat vielmehr die Möglichkeit, durch fristgerechte Abgabe einer Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes mit Wirkung für den ganzen Veranlagungszeitraum den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum zu wählen.

2. Voranmeldung als Steuererklärung

Die verspätete Abgabe der Voranmeldung und die nicht fristgerechte Entrichtung der Vorauszahlungen haben einen Verspätungs- bzw. Säumniszuschlag zur Folge. Der Säumniszuschlag beträgt 2 Prozent der Zahllast.

3. Veranlagung

Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Er hat bis zum 31. März des Folgejahres eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben.

4. Bagatellregelung

Unternehmer, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum S 40.000,— nicht übersteigen, sind von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und zur Entrichtung der Steuer befreit. Das Recht des Vorsteuerabzuges steht diesen Unternehmern nicht zu. Diese Kleinunternehmer sind jedoch berechtigt, ihren Abnehmern die auf ihre Leistungen entfallende Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, ohne sie jedoch entrichten zu müssen. Solange der Unternehmer begründet vermuten kann, daß seine Umsätze die Freigrenze von S 40.000,— nicht überschreiten werden, braucht er weder Voranmeldungen noch Vorauszahlungen zu entrichten. Erst wenn die Summe der in den einzelnen Voranmeldungszeiträumen des Veranlagungszeitraumes erzielten Umsätze S 40.000,— überstiegen hat, sind die Voranmeldungen bzw. Vorauszahlungen für diesen gesamten Betrag in einem und weiterhin die Voranmeldungen bzw. Vorauszahlungen laufend abzugeben bzw. zu entrichten. Bei der Ermittlung der Freigrenze dürfen die steuerfreien Umsätze (zum Beispiel Erlöse aus Grundstücksverkäufen) und die unter § 22 UStG fallenden Umsätze (zum Beispiel Holzverkaufserlöse aus Pfründenwald) nicht außer Betracht bleiben.

XIII. Besteuerung der Umsätze bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

(§ 22 UStG)

1. Durchschnittsatzbesteuerung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Bei nicht buchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, wird die Umsatzsteuer pauschal mit 6 Prozent der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Gleichzeitig werden die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge in gleicher Höhe festgesetzt, so daß für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte weder eine Zahllast noch ein Vorsteuerüberschuß entsteht. Eine umsatzsteuer-

liche Erfassung wird dadurch entbehrlich. Die Bestimmungen über die Ausstellung von Rechnungen sind anzuwenden, wobei die Steuer jedoch nur mit dem Durchschnittssatz von 6 Prozent ausgewiesen werden darf. Solche Unternehmer sind von der Aufzeichnungspflicht, von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen, zur Entrichtung von Vorauszahlungen und zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen befreit. Im kirchlichen Bereich besteht keine Buchführungspflicht, wenn der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens S 600.000,— nicht übersteigt. Vorstehende Regelung gilt für die Umsätze aus der Land- oder Forstwirtschaft der Kirchen und Pfründen, sofern der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens S 600.000,— nicht übersteigt. Diese Wertgrenze soll ab 1. Jänner 1973 auf S 700.000,— erhöht werden.

Die umsatzsteuerliche Erfassung wird jedoch notwendig, wenn innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes alkoholische Flüssigkeiten oder sonstige Getränke mit Ausnahme von Wasser, Milch und Fruchtmilch erzeugt werden (§ 22 Abs. 2). Diesfalls sind zusätzlich zu den 6 Prozent Umsatzsteuer 10 Prozent der Bemessungsgrundlage zu entrichten, und zwar bei einem Vorsteuerabzug von 6 Prozent, so daß die Zahllast 10 Prozent beträgt.

Diese zusätzliche Steuer ermäßigt sich auf 2 Prozent, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Ziff. 4 zutreffen (Weinerzeugung aus eigenen Trauben bei einem Einheitswert der weinwirtschaftlich genutzten Fläche bis S 250.000,—, vgl. V Ziff. 2).

2. Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ist in Anlehnung an das Einkommensteuer- und Bewertungsrecht ein Betrieb anzusehen, dessen Hauptzweck auf die Land- und Forstwirtschaft gerichtet ist (Acker-, Garten-, Gemüse-, Obst-, Weinbau-, Wiesen-, Weidewirtschaft, Forstwirtschaft, Fischzucht).

Die Besteuerung nach Durchschnittssätzen erstreckt sich auf alle Umsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, einschließlich von Nebenbetrieben (zum Beispiel Einräumung von entgeltlichen Dienstbarkeiten im Bereich der Forstwirtschaft).

3. Zusammentreffen von land- und forstwirtschaftlichen Umsätzen mit anderen Umsätzen (Abschnitt 138 des Durchführungserlasses zum UStG)

Führt ein Unternehmer neben Umsätzen im Rahmen seines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes auch noch andere Umsätze (zum Beispiel im Rahmen einer Vermietung und Verpachtung) aus, so sind die land- oder forstwirtschaftlichen Umsätze bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 1—4 UStG nach Durchschnittssätzen, die übrigen Umsätze hingegen nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern (zum Beispiel Pfründe besitzt land- und forstwirtschaftliches Vermögen, landwirtschaftliches Vermögen ist verpachtet, Forstwirtschaft wird von der Pfründe betrieben).

XIV. Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer

(§ 23 USTG)

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Veranlagungszeitraum den Betrag von S 150.000,— nicht übersteigt, sind berechtigt, die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer wie folgt zu kürzen:

1. bei einem Gesamtumsatz bis S 50.000,— 20 Prozent;
2. bei einem Gesamtumsatz von mehr als S 50.000,— bis S 100.000,— 15 Prozent;
3. bei einem Gesamtumsatz von mehr als S 100.000,— bis S 150.000,— 10 Prozent.

Der Kürzungsbetrag kann nur in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum geltend gemacht werden.

Bei Feststellung des Gesamtumsatzes bleiben die Umsatzsteuer und alle unecht befreiten Umsätze (zum Beispiel Erlöse aus Grundstücksverkäufen) außer Betracht (§ 17 Abs. 5 USTG).

XV. Allgemeine Übergangsvorschriften

(§ 26 USTG)

Das neue Umsatzsteuergesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft. Es ist auf alle Lieferungen, Leistungen und den Eigenverbrauch anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführt werden. Für Lieferungen und sonstige Leistungen gilt dies ohne Rücksicht darauf, wann das Entgelt vereinbart oder vereinnahmt worden ist. Versteuert der Unternehmer seine Umsätze vor dem Stichtag nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) und nach dem Stichtag nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung), so würden die Umsätze zweimal von der Steuer erfaßt werden, wenn der Unternehmer für nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen das Entgelt ganz oder teilweise bereits vor dem Stichtag vereinnahmt hat. Für diese Fälle bestimmt das Gesetz, daß der Unternehmer die bereits entrichtete Bruttoumsatzsteuer in der ersten Voranmeldung 1973 von seiner Steuerschuld absetzen kann. Der Unternehmer kann diese Absetzung aber auch in einer späteren Voranmeldung oder in der Steuererklärung des Jahres 1973 nachholen.

Versteuert ein Unternehmer seine Umsätze vor dem Stichtag nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) und nach dem Stichtag nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung), so entsteht die Steuerschuld für bereits vor dem Stichtag vereinnahmte Anzahlungen mit Inkrafttreten des USTG 1972. Derartige Anzahlungen sind daher mit den Umsätzen für den ersten Voranmeldungszeitraum 1973 zu versteuern. Zum Vorsteuerabzug ist der Unternehmer für Lieferungen oder sonstige Leistungen berechtigt, die nach dem Stichtag an ihn bewirkt werden.

Sollbesteuerung für Außenstände

(§ 26 Abs. 8 USTG)

Bei Unternehmern, die ihre Umsätze bisher nach vereinnahmten Entgelten versteuert haben, entsteht die Steuerschuld für die Außenstände (Forderungen aus vor dem 1. Jänner 1973 bewirkten Umsätzen) mit

Ablauf des Kalenderjahres 1972. Zur Vermeidung von Härten tritt die Fälligkeit dieser Schuld erst am 31. März 1973 ein. Für Unternehmer, die ihre Umsätze schon bisher nach vereinbarten Entgelten versteuert haben, ist eine Übergangsregelung nicht erforderlich, da diese Unternehmer die vor dem 1. Jänner 1973 bewirkten Umsätze ohnehin spätestens für den letzten Vorauszahlungszeitraum des Kalenderjahres 1972 zu versteuern haben.

XVI. Übergangsregelung für das Vorratsvermögen

(§ 27 USTG)

Soweit auf einen Unternehmer die Bagatellregelung oder § 22 USTG nicht Anwendung findet, kann dieser für seine am Schluß des Kalenderjahres 1972 vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens eine Vorsteuer abziehen, die sich aus der Anwendung der Entlastungssätze ergibt (zum Beispiel im Kindergarten für Brennstoffe, Lebensmittel).

Für vermietete Gegenstände ist eine Vorratsentlastung ausgeschlossen, weil zur Vermietung bestimmte Gegenstände beim Vermieter regelmäßig zum Anlagevermögen zählen.

Die Entlastungssätze sind nach Entlastungsgruppen gestaffelt. Die Entlastungsgruppen sind im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 147/1972 verlautbart worden. Die Beweislast für die Einstufung der Vorräte in eine der Entlastungsgruppen trifft den Unternehmer. Er hat in geeigneter Weise die Einstufung nachzuweisen.

Soweit der Unternehmer die Gegenstände steuerpflichtig erworben hat, wird ein weiterer Entlastungsbetrag von 1,7 Prozent (für die im § 7 Abs. 2 Ziff. 1 lit. b) und e) des USTG 1959 in der am 31. Dezember 1972 geltenden Fassung angeführten Gegenstände, wie begünstigte Lebensmittel, Bücher etc.) bzw. 5,5 Prozent der Bemessungsgrundlage für alle übrigen Gegenstände gewährt. Für Unternehmer, die für die steuerliche Gewinnermittlung am Schluß des Kalenderjahres 1972 keine Vermögensübersicht aufzustellen haben, sind Bemessungsgrundlage die Anschaffungs- und Herstellungskosten der zum 31. Dezember 1972 vorhandenen Gegenstände des Vorratsvermögens. Über dieses Vorratsvermögen ist bei sonstigem Ausschluß von der Vorratsentlastung bis spätestens 31. Jänner 1973 ein Warenverzeichnis zu erstellen und zur Prüfung durch das Finanzamt ab 1. Februar 1973 bereit zu halten. Der für die Ermittlung des Entlastungsbetrages maßgebliche Wert vermindert sich um die darin enthaltenen Verbrauchsteuern, soweit diese nicht mit Umsatzsteuer belastet sind. Der Unternehmer kann den abziehbaren Betrag frühestens mit der ersten Voranmeldung des Jahres 1973 geltend machen (Jänner 1973 bzw. erstes Kalendervierteljahr 1973). Soweit der abziehbare Vorsteuerbetrag S 6000,— nicht übersteigt, kann er in einem Betrag abgezogen werden, einen Entlastungsbetrag von mehr als S 6000,— kann der Unternehmer zunächst nur zur Hälfte absetzen; der verbleibende Betrag ist auf die restlichen Voranmeldungszeiträume des Jahres 1973 gleichmäßig zu verteilen. Der abziehbare Betrag ist spätestens in der Voranmeldung für Dezember 1973 (Frist 10. Februar 1974) zu beanspruchen.

Unternehmer, die zum 31. Dezember 1972 keine Vermögensübersicht aufstellen, müssen zwecks Ermittlung des Entlastungsbetrages zum 31. Dezember 1972 eine körperliche Bestandsaufnahme vornehmen, soweit sie nicht eine permanente Inventur erstellen. Nicht zum entlastungsfähigen Vorratsvermögen gehören halbfertige Arbeiten, die Gegenstand einer Werkleistung sind. Für halbfertige Arbeiten, die Gegenstand einer Werklieferung sind, kann dagegen eine Vorratsentlastung gewährt werden.

XVII. Übergangsregelung für das Anlagevermögen (Selbstverbrauch)

(§ 29 USTG)

In der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis 31. Dezember 1977 haben Unternehmer für den Selbstverbrauch eine Investitionssteuer zu entrichten. Selbstverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer körperliche Wirtschaftsgüter, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nach den Vorschriften des ESTG 1967 im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Auf Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zum Beispiel durch einen Grundstücksverkauf erworben hat, findet die Verbrauchssteuer keine Anwendung (zum Beispiel Verwendung des Kaufpreises landwirtschaftlicher Grundstücke für Pfarrhofneubau). Die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn der Unternehmer nur Umsätze bewirkt, die zum Ausschluß von Vorsteuerabzug führen, wenn die Umsätze unter der Bagatellgrenze liegen oder wenn § 22 USTG anzuwenden ist (zum Beispiel Verwendung von Einnahmen aus Pfründenwald mit Einheitswert unter S 600.000,— für Einbau einer Heizung im Pfarrhof), ferner wenn eine Investition mit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, eines Beschlusses der zuständigen Landesregierung, des zuständigen Gemeinderates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Diözese) gewährt und verwendet wurden, getätigt wurde.

Die Steuer beträgt für den Selbstverbrauch des Kalenderjahres 1973 12 Prozent, 1974 9 Prozent, 1975 6 Prozent, 1976 4 Prozent, 1977 2 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlagen sind in der Regel die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes. Der Unternehmer hat die Steuer für den Selbstverbrauch in der Voranmeldung und in der Steuererklärung selbst zu berechnen.

Investitionen im Bereich der Betriebe gewerblicher Art werden daher in den nächsten fünf Jahren ab 1. Jänner 1973 der Investitionssteuer unterliegen, wenn sie nicht mit öffentlichen Mitteln getätigt werden.

XVIII. Zuständigkeit für die Erhebung der Umsatzsteuer

(§ 61 BAO)

Für die Erhebung der Umsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bereich aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

XIX. Überwälzung der Umsatzsteuer auf Pächter und Mieter

(Art. XII des BG vom 15. Juni 1972, BGBl. 224/72)

1. Pachtverträge

Bei Pachtverträgen, die vor dem 1. Jänner 1973 abgeschlossen wurden, kann, soweit die Überwälzung der Umsatzsteuer nicht schon vertraglich vereinbart ist, der Verpächter vom Pächter einen angemessenen Ausgleich verlangen, wenn sich durch das Umsatzsteuergesetz 1972 die steuerliche Belastung des Verpächters nicht unerheblich erhöht hat.

2. Mietverträge

Bei Mietverträgen über Wohnungen, die dem Kündigungsschutz des Mietgesetzes unterliegen, ist der Vermieter, soweit für den Mietgegenstand ein vor dem 1. Jänner 1973 vereinbarter oder auf gesetzlicher Vorschrift beruhender Mietzins entrichtet wird, nur dann berechtigt, dem Mieter die vom Mietzins zu entrichtende Umsatzsteuer anzurechnen, wenn der Mieter dies ausdrücklich verlangt. Bei allen übrigen Mietverträgen über Wohnungen und bei Mietverträgen über sonstige Räumlichkeiten ist der Vermieter berechtigt, die vom Mietzins zu entrichtende Umsatzsteuer dem Mieter anzurechnen. Insoweit der Vermieter die Umsatzsteuer selbst trägt, darf er sie als eine Auslage aus dem Mietzins verrechnen. Die nach § 12 USTG 1972 abziehbaren Vorsteuerbeträge gehören weder zu den dem Mieter aufrechenbaren Betriebskosten oder sonstigen Auslagen, noch zu den in einer zwischen dem Vermieter und dem Mieter gebotenen Abrechnung anrechenbaren Auslagen. Das gleiche gilt für Nutzungsverträge über Wohnungen, Geschäftsräume und andere Räumlichkeiten.

Dem Kündigungsschutz des Mietgesetzes unterliegen unter anderem:

a) Hauptmietverhältnisse über die im § 1 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 7 Mietgesetz genannten Räume, es sei denn, daß sie nach dem 31. Dezember 1967 ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel neu geschaffen werden.

b) Untermietverhältnisse nach § 1 Abs. 2 Ziff. 8 Mietgesetz unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Ziff. 2 Mietgesetz.

c) Mietverhältnisse, bei denen eine nach den §§ 16 und 16a Mietgesetz oder Art. II des Mietrechtsänderungsgesetzes zulässige freie Mietzinsvereinbarung geschlossen wird.

d) Wohnungen und Geschäftsräume, die mit Hilfe des Wohnhauswiederaufbaufonds wiederhergestellt wurden.

e) Mit Förderungsmitteln nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 errichtete Wohnungen und Geschäftsräume nach Maßgabe des § 32 BGBl. Nr. 280/1967.

XX. Preisentlastung

(Art. II des Preisbestimmungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 271/72)

Mit Inkrafttreten des Umsatzsteuergesetzes 1972 haben die Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz 1972 vor Hinzurechnung der Mehrwert-

steuer die in den Preisen der Waren und Leistungen enthaltenen Belastungen an bisheriger Umsatzsteuer von den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes berechneten Preisen in Abzug zu bringen. Ein Preis ist in diesem Sinn ordnungsgemäß entlastet, wenn der in der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. November 1972 angeführte Entlastungssatz angewendet wird (siehe Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 15. November 1972). So beträgt zum Beispiel der Entlastungssatz für Holz bei einem Steuersatz von 1,7 Prozent nach dem USTG 1959 4,6 Prozent (Kapitel 44.05), für

Kindergärten und Schulen bei Steuerfreiheit nach dem USTG 1959 3,3 Prozent, sonst 8,8 Prozent (Kapitel 109.03) und für die Vermietung von Geschäftslokalen (Gassenlokale) nicht für Büroräume 0,5 Prozent.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

20. Februar 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN 1 **P. b. b.**

15.2.1973

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 4

1. März

1973

Inhalt: 1. Fastenhirtenbrief. — 2. Bußordnung.

1.

FASTENHIRTENBRIEF

Liebe Gläubige!

Nach der im November vorigen Jahres erfolgreich abgeschlossenen Diözesansynode gilt es nun, das in einem umfangreichen und intensiven Bildungsprozeß erarbeitete Programm in der Tat fruchtbar werden zu lassen und in einem christlichen Leben zu verwirklichen.

Die Synode hat bei der Erstellung dieses Pastorkonzeptes sich an dem uns von Christus vorgelegten und von ihm vorgelebten Programm orientiert und versucht, daraus die Konsequenzen für unsere Zeit zu ziehen. Von der Verwirklichung des Programmes Christi hängt die Lebenskraft der Kirche ab. Die Kirche wird so stark und so schwach sein, als sie dieses Programm verwirklicht oder nicht verwirklicht, versteht oder nicht versteht.

Ich möchte nun, liebe Gläubige, in einigen Punkten den Inhalt dieses Lebensprogrammes Christi aufzeigen und schlicht darzulegen versuchen, worauf es dabei ankommt. Im Grund genommen geht es um die Verwirklichung des Gebotes der Liebe. Jesus wollte den Menschen die Liebe Gottes verständlich machen, indem er sie lebte.

Jesus Christus ist die Nähe Gottes, die Gegenwart seiner Liebe. Die Kirche leidet heute darunter, daß ihr dieses Programm Christi nicht lebendig genug vor Augen steht. Was hat der einzelne Christ eigentlich als Lebensprogramm vor Augen? Worin besteht sein Christentum? Vielleicht in der Sonntagsmesse? Im Morgen- oder Abendgebet? In finanziellen Opfern? Das alles soll keineswegs bagatellisiert werden, aber es wäre zu wenig.

Die Suche nach Gott — die Stunde der Stille:

Christus geht es zu allererst um die Suche nach Gott, nach dem Vater. „Bittet, und es wird euch gegeben, sucht, und ihr werdet

finden; klopft an, und es wird euch aufgetan“ (Mt 7, 7) lautet darum sein Auftrag. Und an anderer Stelle warnt er uns: „Wachet und betet, damit ihr nicht in Versuchung fallet. Der Geist ist zwar willig, aber das Fleisch ist schwach“ (Mk 14, 38). Es geht hier um jene Zeit der Stille, der Besinnung und des Gebetes, die am Anfang des religiösen Lebens stehen muß. Wo diese Zeit der Stille und des Gebetes fehlt, dort fehlt die gesunde Ackererde, in der das Samenkorn Gottes wachsen und hundertfältige Frucht bringen kann. Die Welt und die Kirche braucht heute nichts so dringend wie Menschen, die sich bewußt und entschlossen zu dieser Zeit der Stille, des Gebetes bekennen. Wer von der absoluten Wirklichkeit Gottes ergriffen ist, wird merken, daß er diese Suche nach Gott nicht mit zwei oder drei Minuten abtun kann. Jesus ist oft ganze Nächte mit dem Vater allein gewesen. Vor großen Entscheidungen hat er viele Stunden hindurch gebetet. Unmittelbar vor seinem Tod hat er das Geheimnis seines Lebens in die Worte gefaßt: „Der Vater ist alle Zeit bei mir“. Das soll auch für unser Leben gelten. Aber ohne diese Zeiten der Stille und der Besinnung ist das unmöglich. Von dieser Stunde der Stille werden die Wunder Gottes ausgehen, die innere Stärke und Erleuchtung des Menschen, die Bekehrung und Erneuerung der Kirche. Ohne diese stille Zeit des Gebetes wird nichts gelingen, was in den Augen Gottes bestehen kann.

Gott in der Mitte des Lebens:

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich als zweite Forderung Christi der Grundsatz: Gott in die Mitte des eigenen Lebens stellen. „Suchet zuerst das Reich Gottes, alles andere wird euch hinzugegeben werden“ (Mt 6, 33). Das Evangelium verlangt, daß wir Gott mit unserem ganzen Herzen lieben. Das kann uns aber nur dann gelingen, wenn wir uns Zeit nehmen, Gott in der Stille und Besinnung zu suchen. Gott wird erst dann zum Zentrum und Schatz unseres Lebens,

wenn er uns in diesen stillen Zeiten des Gebetes leuchtend vor Augen steht als die absolute Wirklichkeit, neben der alles andere verblaßt.

Nur wenn wir uns selber um diese radikale Art zu glauben bemühen, werden wir auch anderen diese Lebensart nahebringen; denn „niemand kann zwei Herren dienen, Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon“ (Mt 6, 24), sagt uns Christus.

Jesus hat nahezu die ganze Zeit seiner Lehrtätigkeit dafür aufgewendet, um Menschen zu finden und zu schulen, für die Gott wirklich zum Mittelpunkt ihres Lebens wird. Denn von solchen Menschen wird das Reich Gottes aufgebaut, getragen und gehalten. Auch heute müssen wir die Hauptkraft unserer seelsorglichen Tätigkeit auf die Heranbildung solcher Jünger verwenden. Aber das wird uns nur gelingen, wenn wir zuvor selber echte Jünger Christi geworden sind.

Das Apostolat:

Darum gipfelt eine wichtige Forderung Jesu Christi im Apostolat, wenn er sagt: „Geht hinaus und macht euch alle Völker zu Jüngern“ (Mt 28, 19). „Was ihr im stillen von mir gehört habt, das sollt ihr auf den Dächern verkünden“ (Mt 10, 27). „Seht, ich sende euch wie Schafe mitten unter die Wölfe“ (Mt 10, 16). „Ihr sollt meine Zeugen sein, bis an die Grenzen der Erde“ (Ap 1, 8). Dieses Apostolat vermag der Mensch nicht aus eigener Kraft, dazu fehlt es ihm an Mut, an Überzeugung und an innerer Kraft. Erst wenn ein Mensch tatsächlich Gott in der Mitte des eigenen Lebens stehen sieht, wenn er Gott wirklich liebt, wird er fähig, dieses Apostolat zu üben. Die Liebe verbindet mit Gott, weil jede große Liebe vereinigt und eins macht. Und deswegen setzt sich der mit Gott verbundene Mensch für die Wahrheit und Wirklichkeit Gottes ein, wie für sein eigenes Leben. Er wird zum Apostolat gleichsam hinausgetrieben, so wie Jesus vom Geist Gottes in die Wüste hinausgetrieben wurde (Mt 4, 1). Er wird zum Apostolat einfach gedrängt, so wie Paulus sagt: „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkündigte!“ (1 Ko 9, 16). Das, liebe Gläubige, ist der Auftrag für uns, für jede Pfarre, für jeden Seelsorger, für die ganze Kirche in unseren Tagen. Wir müssen

Menschen suchen, die das Evangelium Christi leben wollen. Und wir müssen diese Menschen zum Apostolat heranbilden, indem wir ihnen dazu helfen, daß Gott in der Mitte ihres Lebens steht. Sonst werden sie keine Apostel sein, sonst wird auch die Kirche keine wirklichen Apostel und Jünger haben, weder als Priester und Ordensleute, noch als überzeugte, werbende Christen.

Gemeinschaft:

Ein weiterer wichtiger Programmpunkt Christi lautet: Gemeinschaft. Der Herr hat vor seinem Leiden und Sterben gebetet: „Laß sie alle eins sein. Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, so laß sie in uns eins sein, damit die Welt es glaube, daß du mich gesandt hast“ (Jh 17, 21).

Gemeinschaft ist dort, wo Liebe ist. Liebe ohne Gemeinschaft ist ein Widerspruch in sich, ist eine Selbsttäuschung. Wo nicht wirklich Gemeinschaft besteht, dort ist nicht Liebe, dort war nie Liebe. „Das ist mein Gebot: Liebet einander wie ich euch geliebt habe. Eine größere Liebe hat niemand, als wer sein Leben hingibt für seine Freunde“ (Jh 15, 12). Eindringlicher kann die Kraft der Liebe nicht herausgestellt werden als es Christus mit diesen Worten getan hat. Um diese Gemeinschaft müssen wir uns bemühen in der Familie, bei unseren Freunden, im Beruf, in der Kirche, in der ganzen Welt. Diese Gemeinschaft findet man nur selten schon vor; meist müssen wir selber den Anfang machen. Wo einer bereit ist, dem anderen, der ihn braucht, zu helfen, dort entsteht Gemeinschaft, dort werden Haß und Feindschaft überwunden, dort wird in verständnisvoller Rücksichtnahme dem Recht zum Siege verholfen, dort werden Aggressionen abgebaut und Kriege verhindert.

Dienen, nicht herrschen:

Ein Punkt im Programm Christi darf wohl nicht fehlen: den Menschen dienen. Dienen, nicht herrschen, das war der Grundsatz Jesu, den er auch seinen Aposteln beibringen wollte. Denn Hingabe ist ein Ausdruck der Liebe, Herrschsucht dagegen ein Zeichen des Egoismus. Jesus ist der „Mensch für andere“, das menschliche Antlitz Gottes, der die Liebe ist. Das ist sein Wesen.

Das aber muß zum Programm jedes Christen gehören, jedes Seelsorgers, jeder Pfarre, jeder Diözese: Unsere Liebe muß sich in der Hilfe für die Menschen und im Dienst an den Menschen sichtbar zeigen. Wir müssen den Alten helfen, den Einsamen, den Menschen in Not, unseren Nachbarn in der Bedrängnis; unser Berufsleben und unser ganzer Lebenseinsatz muß zum Dienst an den Menschen werden. Wir dürfen nicht Nachkommen des Kain sein, der den Abel erschlägt, sondern müssen Nachkommen Jesu Christi werden, der dem Bruder dient.

Wir alle, liebe Brüder und Schwestern, werden einmal von jeder Stunde und jedem Augenblick unseres Lebens Rechenschaft ablegen müssen. „Sogar von jedem unbrauchbaren Wort werdet ihr Rechenschaft geben müssen“, sagt der Herr (Mt 12, 36). Deswegen fordert uns Christus auf, daß wir uns unseres Lebens allzeit bewußt sind und immer bewußter werden, daß wir „wachsam“ bleiben, „denn ihr wißt nicht den Tag, an dem der Herr kommt. Seid also wachsam“ (Mt 24, 42).

Wenn wir, liebe Gläubige, das Gehörte beherzigen, können wir dann noch einfach dahinleben, ohne uns zu einem mehr bewußten christlichen Leben zu entschließen, ohne Ordnung in unser Inneres zu bringen? Denn all' unser Tun stammt aus unserem Inneren. Wenn wir dort Ordnung hineinbringen, wird auch in unserem Tun mehr Ordnung sein. Wenn wir uns, Brüder und Schwestern, bemühen, die Beschlüsse unserer Diözesansynode in unserem Leben wirksam werden zu lassen, wenn die beschlossenen Leitsätze und Anregungen durch unser praktisches Tun im Alltag gleichsam Fleisch und Blut annehmen, wenn wir das Programm Christi, wie ich es in einigen Punkten aufzuzeigen versucht habe, im persönlichen Leben, in unseren Familien, Gemeinschaften und Pfarrgemeinden verwirklichen, dann werden auch die Fernerstehenden diese echt lebendige Gemeinschaft unter Christen entdecken, dann werden sie Jesus Christus begreifen lernen und an seine Sendung glauben können. An der Gemeinschaft unter den Christen soll die Welt erkennen, wer Jesus Christus ist. So haben wir es ja schon aus dem Munde des Herrn vernommen:

„Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, so laß sie in uns sein, damit die Welt es glaube, daß du mich gesandt hast“ (Jh 17, 21).

Möge unser Herr Jesus Christus diese Fastenzeit für Sie alle, Brüder und Schwestern, zu einer Zeit der Umkehr, der Buße, der Versöhnung und des Friedens mit Gott und untereinander werden lassen und Ihnen in der Feier seiner Auferstehung und Verherrlichung wahre tiefe Osterfreude schenken! Dazu möge Sie die Kraft des Heiligen Geistes erleuchten und stärken. Mit Ihnen im Herrn verbunden segnet Sie

Ihr Bischof

+ Franziskus

St. Pölten, 11. Februar 1973

Dieses Hirtenwort ist am 1. Fastensonntag, 11. März 1973, bei allen Gottesdiensten in würdiger Form vorzutragen.

2.

BUSSORDNUNG

Liebe Christen!

„Freude im vollen Sinn ist ohne Buße und Läuterung, ohne Gnade und Barmherzigkeit Gottes nicht erreichbar“, so lautet der Aufruf im Fastenhirtenbrief 1972. In den seelsorglichen Richtlinien, die von der Bischofskonferenz gegeben werden, soll die „Bußordnung“ eine geistliche Hilfe für alle Christen sein.

Die Botschaft Jesu Christi von der Liebe Gottes und seinem Heilswerk für alle Menschen verlangt als Antwort Glaube und Umkehr. Diese beiden sind unlösbar miteinander verbunden: Das gläubige Vertrauen auf Gott schließt die Bereitschaft ein, alle Sünden zu bereuen, alle falschen Sicherungen, Bindungen und Einstellungen aufzugeben. Dieses gläubige Vertrauen, das sich im Glaubensleben des einzelnen Christen zeigen soll, erfordert zugleich eine immer neue Hinwendung zu Gott, aber auch zum Mitmenschen: Buße ist das Umdenken, das Umfühlen und das neue Handeln, mit einem Wort die Umkehr, die mit dem Finden menschlicher Tugenden einsetzt und schließlich eine Hinwendung auf Gott will; Versöhnungsbereitschaft, Abkehr von Vor-

urteilen, Verbesserung der menschlichen Beziehungen und dergleichen, das alles ist auch mit Buße gemeint.

Aber nicht nur der einzelne Christ bedarf ständiger Umkehr und Buße. Auch die Kirche in ihrer Gesamtheit und die einzelne Gemeinde bedürfen der Erneuerung.

Um beides deutlich zu machen, hat die Kirche immer auch gemeinsame Zeiten und Zeichen der Buße festgelegt.

Im Anschluß an das Hirtenwort über Buße und Beichte im Leben der Christen im Fastenhirtenbrief 1972 laden die Bischöfe alle Gläubigen ein, die folgende Bußordnung in Zukunft einzuhalten:

1. Bußzeiten und Bußzeichen.

a) Der Geist der Buße und Umkehr muß **im gesamten Leben** der Christen und ihrer Gemeinschaften zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Suchen der Stille zur Sammlung und Gewissensforschung, in der Begegnung mit dem Gotteswort, im Ertragen der eigenen und Mittragen sowie Erleichterung fremder Lebenslast, in einem einfachen Leben und im Eintreten für soziale Gerechtigkeit, im Verzicht auf Ausgaben, die vor allem aus Geltungsdrang und Genußsucht gemacht werden und die innere Freiheit beeinträchtigen. Der biblische Aufruf lautet: Gebet, Fasten, Almosen. Von da aus soll der konkrete Weg der Bußzeichen begangen werden.

b) Die große Bußzeit des Kirchenjahres ist die vierzigtägige Fastenzeit, durch die sich die Gläubigen auf die Feier des Osterfestes vorbereiten sollen.

Alle Gläubigen sind vor allem in dieser Zeit zur persönlichen Beichte und zur Teilnahme an Bußgottesdiensten eingeladen. Mit dem Aschermittwoch, an dem das Zeichen des Aschenkreuzes auf die Stirne gezeichnet wird, soll das Wort Christi neue lebendige Wirklichkeit werden: „Bekehret euch und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1, 15)

Jeder katholische Christ, vor allem wenn er sich einer schweren Schuld bewußt ist und diese noch nicht gutgemacht und gebeichtet hat, soll in dieser Zeit das Bußsakrament empfangen.

Am Aschermittwoch und Karfreitag bekundet die gesamte Weltkirche ihre Verbundenheit mit dem leidenden Herrn. Alle Katholiken ab dem 7. Lebensjahr sind verpflichtet, an diesen beiden Tagen auf Fleischspeisen zu verzichten, und sie sollen nur einfache Speisen zu sich nehmen.

Alle Katholiken zwischen dem 21. und 60. Lebensjahr sollen sich überdies nur einmal sattessen.

Höhepunkt der Osterfeier ist die volle Teilnahme an der Eucharistie; die „Osterkommunion“ soll vor allem in den Kar- und Ostertagen, kann jedoch zwischen Aschermittwoch und dem 1. Sonntag nach Pfingsten empfangen werden.

c) Auch in den vier Quatemberwochen lädt die Kirche ihre Gläubigen zur persönlichen Erneuerung, zur Umkehr und Buße ein.

Zugleich soll in allen Quatemberwochen um geistliche und kirchliche Berufe gebetet werden. Die vier Quatemberwochen werden in Hinkunft so begangen, daß in deren Themen die Einheit von Umkehr und Glaube, von Versöhnung mit Gott und die Hinwendung zu den Menschen und zur Gemeinschaft der Kirche deutlicher als bisher zum Ausdruck kommt:

In der 1. Woche im Advent sollen sich die Gemeinden und die einzelnen Christen mit dem Frieden für die Welt beschäftigen und karitative Werke durchführen und unterstützen.

In der 1. Woche in der Fastenzeit lautet das Thema „Brot für alle Menschen“; aus christlicher Solidarität mit den notleidenden Menschen wird die Fastenaktion durchgeführt.

Die Woche vor Pfingsten steht unter dem Thema „Geist und Wahrheit“; sie soll dem Gebet um die Gaben des Geistes, der Entdeckung und Förderung dieser Gaben in der Gemeinde, der Erneuerung der Verkündigung und der rechten Verwendung der Massenkommunikationsmittel gewidmet sein. Das besondere Anliegen dieser Woche ist: das Gebet um geistliche Berufe.

In der 1. Woche im Oktober sollen die konkrete Pfarrgemeinde und der Beginn des neuen Arbeitsjahres Gegenstand der ge-

meinsamen Überlegung und Planung sein. In ihr soll die Pfarrversammlung durchgeführt und die Verantwortung aller für die eigene Gemeinde geweckt werden.

d) Am Freitag jeder Woche sollen die Katholiken im Geist der Christusnachfolge ihre Bereitschaft zu ständiger Umkehr auf besondere Weise zum Ausdruck bringen. Neben der einen Bußzeit des Kirchenjahres stehen als Bußtage die Freitage des Jahres, auf die kein gebotener Feiertag und kein staatlicher Ruhetag fällt. Der Freitag ist seit der Frühzeit der Kirche als Fasttag bezeugt, der auf den Sonntag hinführen soll. Tod und Auferstehung des Herrn, Freitag und Sonntag, treten so jede Woche in das Bewußtsein vieler Menschen. An den Freitagen sind alle Gläubigen verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen.

Die Art des „Freitagsopfers“ ist heute in die freie Verantwortung des einzelnen Christen gestellt. Jeder einzelne, aber auch christliche Familien und Gruppen, können und sollen neue Formen des „Freitagsopfers“ entdecken und erfüllen, wie z. B. konkrete Not auffindig machen und sie beheben helfen; sich einschränken im Genuß von Tabak und Alkohol; das Wirken der Caritas unterstützen, etwa durch den „Freitagschilling“; sich für andere Menschen Zeit nehmen; Verzicht üben auf jene Dinge, die die innere Freiheit bedrohen, und vor allem Werke der Liebe und der Frömmigkeit erfüllen.

2. Liturgische Bußformen.

a) Das **Sakrament der Buße** erfährt der Christ in der persönlichen Beichte im vollen Umfang. Es schenkt dem Christen, der sich in aufrichtiger Reue von seinen Sünden abkehrt, die Versöhnung mit Gott und mit der Gemeinschaft der Kirche. Schwere Sünden sollen möglichst bald, sie müssen aber wenigstens innerhalb eines Jahres in einer persönlichen Beichte bekannt werden. Ein häufiger und regelmäßiger Empfang des Bußsakramentes ist zur Erneuerung der Bußgesinnung sowie zur sakramentalen Vergebung auch nicht schwerer Schuld angeraten und trägt zur inneren Reifung bei. In diesem Sakrament wird der Ostersieg Christi wirksam und somit auch der Sieg über die Sünde jedes Menschen. Darüber

kann sich jeder freuen. Wer sich über die Wahrheit und Wirklichkeit von Ostern für sich und die Welt freut, erhält die Gnade und Stärke zum guten Leben.

b) Durch eine **Bußfeier** kommt zum Ausdruck, daß die Kirche Zeichen und Ort der Versöhnung ist und sich jede Sündenvergebung im Namen Jesu Christi ereignet, dessen Wort und Werk die Kirche bewahrt und bezeugt. Eine gut vorbereitete Bußfeier kann eine wirksame Verkündigung der Buße sein. Sie kann zu einer gründlichen Erforschung des Gewissens, zur Weckung der Verantwortung und zu einer wertvollen Orientierung einzelner und ganzer Gruppen führen. Wer an einer Bußfeier teilnimmt, der bekennt sich als Sünder, der die Vergebung von Gott durch Jesus Christus in der Kirche erhofft und erhält. Eine allgemeine sakramentale Lossprechung kann in der Bußfeier aber nicht gegeben werden.

c) Vergebung von Sünden geschieht im Bußsakrament, in dem die sakramentale Lossprechung gewährt wird, aber auch alle übrigen Sakramente sind wirksame Zeichen der Begegnung Gottes. Wer also etwa die **Sonntagsmesse** mitfeiert, die mit einer kurzen Bußfeier beginnt, erneuert damit auch ausdrücklich seine Bußgesinnung.

Jeder Christ soll wissen, daß Buße Besinnung und Umkehr, neue Wegfindung und Bereitschaft zum rechten Weg nach dem Willen Gottes darstellt, Buße ist aber keine Belastung, sondern letztlich Befreiung. Buße wird somit zur Quelle menschlicher Lebensbewältigung und Lebensfreude. Die Bußordnung ist als Lebenshilfe und frohe Lebensbotschaft im Geiste der Frohbotschaft unseres Herrn und Heilandes Jesus zu verstehen, der selbst uns Bruder wurde, um Erlöser der Welt zu sein.

Zur Fastenzeit 1973

Die Erzbischöfe und
Bischöfe Österreichs

Diese Bußordnung ist am Sonntag, 4. März 1973,
bei allen Gottesdiensten zu verlesen.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

1. März 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN **P. b. b.**
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN 1

27.2. 1973

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 5

15. März

1973

Inhalt: 1. Konzelebration. — 2. Eucharistisches Hochgebet - Nennung des Bischofs. — 3. Schreiben der österreichischen Bischöfe an Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky bezüglich der „Fristenlösung“. — 4. Heiligenkalender der Diözese St. Pölten. — 5. Aufgabenbereiche des diözesanen Pastoralamtes. — 6. Ediktalladung. — 7. Touristen-Seelsorge 1973 an der jugoslawischen Adria. — 8. Caritasintention für März 1973. — 9. Caritasintention für April 1973. — 10. Wallfahrtsort Pöllauberg. — 11. Jahrestagung der Österr. Arbeitsgemeinschaft „Arzt und Seelsorger“. — 12. Diözesannachrichten: 1. Excurrendoprovisor. 2. Leitung der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen der Diözese St. Pölten. 3. Todesfälle.

1.

Konzelebration

Die Gottesdienstkongregation hat eine „Declaratio“ zur Interpretation der Art. 76 und 158 der Allgemeinen Einführung ins Römische Meßbuch erlassen. Sie betrifft die Konzelebration in Konvent- und Kommunitätsmessen, bei Kongressen, Priesterzusammenkünften, Wallfahrten usw. Die Konzelebration ist die eigentliche Form der Meßfeier in Priestergemeinschaften; sie bestärkt die Brüderlichkeit unter den Mitgliedern der Gemeinschaft, ist ein volleres Abbild der Kirche und macht die Einheit des Opfers und des Priestertums deutlich. Weil nach der Allgemeinen Einführung ins Römische Meßbuch „alle entsprechend ihrer Weihstufe den Dienst ausüben sollen“, wird es den Priestern in bestimmten Fällen (zum Beispiel wenn sie verpflichtet sind, an der Konvent- oder Kommunitätsmesse teilzunehmen) gestattet zu konzelebrieren, auch wenn sie am gleichen Tag aus seelsorglichen Gründen einzeln zelebrieren müssen.

Erklärung der heiligen Kongregation für den Gottesdienst

In der Zelebration der Messe hat „ein jeder das Recht und die Pflicht, das Seinige nach Stand und Amt verschieden beizutragen, so daß aus der Ordnung der Zelebration selbst schon die Kirche in ihren verschiedenen Ständen und Dienstleistungen ersichtlich wird“¹. Die Priester, ob ihres speziellen Weihesakramentes, üben in der Zelebration der Messe das ihnen eigene Amt aus, wenn sie, sei es einzeln oder zusammen mit anderen Priestern, das Opfer Christi im sakramentalen Akt vollziehen und darbringen und an demselben durch die Kommunion partizipieren².

Es ist daher folgerichtig, daß die Priester die Messe zelebrieren oder konzelebrieren, um so voller und in der ihnen zustehenden Weise an der Messe zu partizipieren und nicht nur nach Art der Laien zu kommunizieren³.

Da viele Bitten um die richtige Auslegung der *Institutio generalis Missalis Romani* (nn. 76, 158) vorgebracht wurden, erklärt die heilige Kongregation für den Gottesdienst nachstehendes:

1. Kapitulare und auch Mitglieder von Gemeinschaften eines jedweden Institutes für Vollkommenheit, die von Amts wegen zur Zelebration für das seelsorgliche Wohl der Gläubigen verpflichtet sind, können die Konvents- oder Gemeinschaftsmesse⁴ am

gleichen Tag konzelebrieren. Die Konzelebration der Eucharistie in den Gemeinschaften ist sehr zu schätzen. Die brüderliche Konzelebration von Priestern⁵ und auch einer ganzen Kommunität, sofern sie alle bewußt, aktiv, ein jeder auf die ihm zustehende Art, teilnehmen, bezeichnet und stärkt das Band der ganzen Gemeinschaft. Sie bringt deutlicher die Aktion der ganzen Gemeinschaft zum Ausdruck und stellt eine hervorragende Manifestierung der Kirche in der Einheit des Opfers und des Priestertums in der einheitlichen Danksagung, geschart um den Altar, dar⁶.

2. Wer in einer Hauptmesse, die anlässlich einer pastoralen Visitation oder einer besonderen Zusammenkunft von Priestern, zum Beispiel bei einer Pastorkonferenz, einem Kongreß, einer Wallfahrt nach dem Sinn von n. 158 der *Institutio generalis Missalis Romani*, konzelebriert, kann eine Messe zum Nutzen der Gläubigen abermals zelebrieren.

3. Dabei ist allerdings nachstehendes einzuhalten:

a) Bischöfe und zuständige Obere⁷ sollen eifrig darauf bedacht sein, daß in den Gemeinschaften und Konventen von Priestern die Konzelebration mit Würde und echter Frömmigkeit vollzogen wird. Zur Erreichung dieses Zieles und zum größeren geistlichen Nutzen möge auf die Freiheit der Zelebranten immer Bedacht genommen werden; ihre innere und äußere Teilnahme möge durch eine echte und vollständige Einhaltung der Ordnung der Zelebration gefördert werden, entsprechend den Normen der *Institutio generalis Missalis Romani*. Alle Messeteile sind nach ihrer Natur⁸, je nach Verschiedenheit der Ämter und Aufgaben, zur Ausführung zu bringen, wobei auf den Gesang und die Bedeutung des heiligen Schweigens Bedacht zu nehmen ist.

b) Die Priester, die zum pastorellen Wohl der Gläubigen zelebrieren und eine zweite Messe konzelebrieren, dürfen unter keinem Titel für die konzelebrierte Messe ein Stipendium annehmen.

c) Obschon die Konzelebration als eine hervorragende Form der eucharistischen Feier in Kommunitäten zu halten ist, bleibt dennoch auch die Zelebration ohne Teilnahme der Gläubigen „das Zentrum der ganzen Kirche und gleichsam das Herz der priesterlichen Existenz“⁹.

Deshalb muß jeder Priester die Möglichkeit der Einzelzelebration der Messe haben¹⁰. Zur Förderung dieser Freiheit soll alles, Zeit, Ort, Meßdiener, kurzum alles andere, bereit stehen, was diese Zelebration leicht macht.

Diese Erklärung wurde nach Absprache mit anderen zuständigen heiligen Kongregationen verfaßt. Der Heilige Vater, Papst Paul VI., hat sie am 7. August 1972 begutachtet, bestätigt und angeordnet, daß sie Gegenstand öffentlichen Rechtes werde.

Von der heiligen Kongregation für den Gottesdienst am 7. August 1972.

Arturus Card. Tabera, Präfekt
† H. Bugnini, Tit.-Erzbischof von Dioc.,
Sekretär

- 1 Institutio generalis Missalis Romani, n. 58. Cf. Conc. Oec. Vat. II, Const. Sacrosanctum Concilium, n. 28: AAS 56, 1964, p. 107.
- 2 Cf. S. Congr. Rituum, Decr. generale Ecclesiae semper, 7 mart. 1965, AAS 57, 1965, pp. 410—411.
- 3 Cf. S. Congr. Rituum, Instr. de cultu mysterii euchar., Euchar. mysterium, 25 maii 1965, n. 43: AAS 59, 1967, p. 564.
- 4 Cf. Institutio generalis Missalis Romani, n. 76.
- 5 Cf. Conc. Oec. Vat. II, Const. Lumen gentium, n. 28: AAS 57, 1965, p. 53; Decr. Presbyterorum ordinis, n. 8: AAS 58, 1966, pp. 1003—1005.
- 6 Cf. S. Congr. Rituum, Decr. generale Ecclesiae semper, 7 mart. 1965, AAS 57, 1965, pp. 410—412; cf. S. Congr. Rituum, Instr. de cultu mysterii euchar., Euchar. Mysterium, 25 maii 1965, n. 47: AAS 59, 1967, pp. 565—566.
- 7 Cf. Institutio generalis Missalis Romani, n. 155.
- 8 Cf. S. Congr. Rituum, Instr. de musica in sacra Liturgia, Musicam sacram, 5 mart. 1967, n. 6: AAS 59, 1967, p. 302.
- 9 Cf. Synodus Episcoporum, De sacerdotio ministeriali, pars altera, n. 4: AAS 64, 1971, p. 914.
- 10 Cf. S. Congr. Rituum, Instr. de cultu mysterii euchar., Euchar. mysterium, 25 maii 1967, n. 47: AAS 59, 1967, pp. 565—566.

2.

Eucharistisches Hochgebet - Nennung des Bischofs

Dekret der heiligen Kongregation für den Gottesdienst

Da über den im Eucharistischen Hochgebet einzufügenden Namen im Missale Romanum nichts näher angeführt ist, haben mehrere Ordinarien und selbst Bischofskonferenzen an die heilige Kongregation eine diesbezügliche Anfrage gerichtet.

Des Bischofs wird im Eucharistischen Hochgebet nicht nur oder vornehmlich ehrenhalber gedacht, sondern wegen der Verbundenheit mit ihm und der Liebe zu ihm. Ebenso soll dadurch der Verwalter der Gnade des höchsten Priestertums¹ bezeichnet und die Hilfe Gottes für seine Person und sein Amt bei der Eucharistiefeier selbst, die ja für das Tun der Kirche der Höhepunkt und die Quelle ihrer Kraft bleibt, erbetet werden².

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß viele dieser angeführten Gründe auch für solche gelten, die — ob im Bischofsrang oder nicht — einen Teil des Gottesvolkes leiten, auch wenn es nicht diözesan gegliedert ist. Deshalb werden folgende Regelungen getroffen:

I. Im Eucharistischen Hochgebet sind namentlich anzuführen:

- a) der Diözesanbischof;
- b) der Bischof, der auf einen anderen Bischofssitz versetzt wurde, die Verwaltung seiner früheren Diözese jedoch beibehält;
- c) der Apostolische Administrator auf Zeit oder für ständig, mag der Bischofssitz besetzt oder vakant sein, falls er Bischof ist und sein Amt, zumal in geistigen Belangen, in vollem Umfang ausübt;
- d) der Apostolische Vikar und Apostolische Präfekt;
- e) ein „Prälatus“ und „Abbas nullius“, dem die Jurisdiktion über ein von einer Diözese abgetrenntes Gebiet übertragen ist.

II. Außer den obgenannten dürfen im Eucharistischen Hochgebet Bischofskoadjutoren und Weihbischöfe, die den Diözesanbischof bei der Leitung der Diözese unterstützen, namentlich angeführt werden, sofern sie wirklich Bischöfe sind. Sind es deren mehrere, wird ihrer nach dem Namen des eigentlichen Ordinarius (s. unter I) ohne Anführung ihres Namens unter einem gedacht.

III. Hinsichtlich der anzuwendenden Einfügung gilt folgendes:

a) Beim Gedächtnis für den Bischof, den Apostolischen Vikar und Präfekten sowie für den Prälatus und Abbas nullius gilt die Formel: „in Gemeinschaft mit unserem Bischof (Vikar, Prälaten . .) N.“*

b) Wenn mehrere Namen anzuführen sind, wird der Name des Diözesanbischofs immer zuerst genannt; anschließend der folgende, und zwar mit folgender Formel: „in Gemeinschaft mit unserem Bischof N. und . .“; sind noch weitere zu nennen, lautet die allgemeine Formel: „in Gemeinschaft mit unserem Bischof N. und seinen Hilfsbischöfen“.

c) Wird die Messe von einem Priester für eine Gruppe von Gläubigen aus der eigenen Diözese auf fremdem Territorium gefeiert, zum Beispiel anlässlich einer Wallfahrt, ist folgende Formel anzuwenden: „in Gemeinschaft mit unserem Bischof N. und dem Bischof dieser Kirche (Diözese) N.“.

d) Wenn die Messe vom Bischof gefeiert wird, kann er innerhalb der eigenen Diözese die Bischofskoadjutoren oder Weihbischöfe mit folgender Formel kommemorieren: „in Gemeinschaft mit mir, deinem unwürdigen Diener, und mit meinen Helfern im Bischofsamt“.

Außerhalb des Gebietes der eigenen Kirche gilt folgende Formel: „in Gemeinschaft mit meinem Bruder N., dem Bischof (Prälaten, Präfekten . .) dieser Kirche und mir, deinem unwürdigen Diener.“

Diese Bestimmungen, welche die heilige Kongregation für den Gottesdienst nach Absprache mit der heiligen Kongregation für die Bischöfe und mit der Kommission für die Neubearbeitung des C. I. C. getroffen hat, hat der Heilige Vater, Papst Paul VI., am 5. September 1972 gutgeheißen, mit seiner Autorität bekräftigt und angeordnet, daß sie von allen, die davon betroffen sind, eingehalten werden.

Entgegenstehende Verordnungen sind damit außer Kraft gesetzt.

Von der Kongregation für den Gottesdienst, 9. Oktober 1972.

Arturus Card. Tabera, Präfekt
† H. Bugnini, Tit.-Erzbischof v. Diocl.,
Sekretär

- 1 Cf. Conc. Vat. II, Const. dogm. de Ecclesia Lumen gentium, n. 26: AAS 57 (1965), pp. 31—32.
- 2 Cf. Conc. Vat. II, Const. de S. Liturgia Sacrosanctum Concilium, n. 10: AAS 56 (1964), p. 102.

3.

Schreiben der österreichischen Bischöfe an Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky bezüglich der „Fristenlösung“

Im Anschluß an die Österreichische Bischofskonferenz am 31. Jänner in Linz hat der Herr Kardinal namens der österreichischen Bischöfe folgenden Brief an den Bundeskanzler gerichtet:

Wien, am 1. Februar 1973

Herr Bundeskanzler!

Mit großer Sorge verfolgen die österreichischen Bischöfe die Absicht der Regierungspartei, im Zuge der Strafrechtsreform für die Regelung des Schwangerschaftsabbruches einseitig die Fristenlösung durchzusetzen, statt sich in dieser so wichtigen Frage um einen breiten Konsens zu bemühen.

Dem Übelstand der Abtreibung kann nicht mit dem Strafrecht allein abgeholfen werden, es bedarf ernster und beständiger Bemühungen um einen anderen Stand der Aufklärung und um intensive Hilfen in konkreten Notsituationen. Alle derartigen Bemühungen wären aber vergeblich, wenn durch eine Fristenlösung das allgemeine Bewußtsein von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft und schließlich des Lebens überhaupt schwindet (siehe Beilage).

Die Bischöfe bringen ihre wiederholten deutlichen Erklärungen in Erinnerung, daß sie der Preisgabe des Schutzes des ungeborenen Lebens nicht zustimmen können. Die Fristenlösung wird unter Berufung auf die Entscheidungsfreiheit der Frau verfochten. Auch die Kirche anerkennt sehr wohl die verantwortete Elternschaft; eine Entscheidungsfreiheit über bereits entstandenes Leben anzuerkennen und damit die Vernichtung dieses Lebens dem Belieben des einzelnen zu überlassen, würde jedoch die Zerstörung einer wichtigen Bastion zum Schutze des menschlichen Lebens bedeuten. An der Haltung gegenüber den Mitmenschen am Beginn ihrer Existenz erweist der Mensch, ob er sich selbst achtet. Die Anerkennung des unteilbaren Rechtes auf den Schutz des Lebens ist eine wesentliche Grundlage für den Bestand der menschlichen Gesellschaft.

Die österreichischen Bischöfe appellieren nachdrücklich an Sie, Herr Bundeskanzler, in dieser die Lebensinteressen der Gesellschaft so stark berührenden Frage, voreilige Beschlüsse zu vermeiden und ehrlichen Willens eine in diesem Land allgemein annehmbare Lösung zu suchen. Eine solche Lösung müßte die prinzipielle Aufrechterhaltung des unbedingten Schutzes

des ungeborenen Lebens mit der Milde in überprüften, schwerwiegenden und durch Hilfen nicht behebbaren Konfliktsituationen vereinen und von umfassenden sozialpolitischen Hilfsmaßnahmen für Schwangere und für Familien begleitet sein.

Schließlich weisen die Bischöfe darauf hin, daß über 800.000 wahlberechtigte österreichische Staatsbürger die Fristenlösung ablehnen und sich mit ihrer Unterschrift für das Lebensrecht der Ungeborenen eingesetzt haben.

Namens der österreichischen Bischöfe

† F. Kardinal König

Beilage

Die Bischöfe sind in ihrer Auffassung bestärkt durch die Urteile medizinischer Fachleute, wie z. B. der Vorstand der II. Universitäts-Frauenklinik Wien, Prof. Dr. Hugo Husslein, in seinem Vortrag „Das Abortusproblem aus medizinischer Sicht“ am 23. März 1972 ausführte:

„Kein Staat in Europa hat bisher diesen Weg gewählt, denn kein Staat, der weiterhin Anspruch erhebt, ein Rechtsstaat zu sein, kann es sich leisten, den Rechtsschutz der Schwangerschaft aufzugeben.“

„Die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes, der zwar eine Liberalisierung vorsieht, praktisch aber dem freien Abort gleichkommt, kann nicht empfohlen werden, weil mit Sicherheit folgendes vorausgesagt werden kann: Die Legalisierung führt zu einer enormen Vermehrung der Abortusfälle.“

„Abschließend möchte ich einen Satz aus dem Vortrag zitieren, den Prof. Strotzka bei einem Symposium der Sozialistischen Frauenorganisation zu diesem Thema gehalten hat: ‚Eine Gesellschaft, in der die Schwangerschaftsunterbrechung eine entscheidende Rolle bei der Geburtenregelung spielt, muß eine sehr arme, eine sehr schlecht informierte oder eine sehr gestörte Gesellschaft sein.‘“

4.

Heiligenkalender der Diözese St. Pölten

Der Heiligenkalender der Diözese St. Pölten wurde gemäß den Bestimmungen der *Instructio de Calendariis particularibus atque Officiorum et Missarum Propriis recognoscendis* vom 24. Juni 1971 durch einen Kreis von Fachleuten erarbeitet und vom Liturgierat ordnungsgemäß beschlossen. Die Redaktion erfolgte auf der Grundlage von General- und Regionalkalender (RK) und im Einvernehmen mit allen Bistümern des deutschen Sprachgebietes.

Der hochwürdigste Herr Diözesanbischof Dr. Franz Žak hat gemäß Nr. 4 der genannten *Instructio* den Eigenkalender der Diözese St. Pölten approbiert und am 18. November 1971 dem Heiligen Stuhl zur Konfirmation vorgelegt.

Die S. Congregatio pro cultu divino hat mit Datum vom 15. November 1972 unter Zahl 2069/71 die erbetene Konfirmation erteilt.

Damit gilt in unserer Diözese folgender Eigenkalender:

Datum	Rang	Bezeichnung	Todestag	Anm.
7. 1.	G	Valentin, Bischof in Rätien	(um 475)	RK
8. 1.	G	Severin, Mönch in Norikum	(8. 1. 482)	RK
15. 3.	g	Klemens Maria Hofbauer, Ordenspriester	(15. 3. 1820)	RK
4. 5.	G	Florian und die Märtyrer von Lorch	(um 304)	RK
15. 6.	H/F	JAHRESTAG DER DOMKIRCHWEIHE (1150)		
27. 7.	g	Berthold von Garsten	(27. 7. 1142)	
9. 8.	G	Altmann, Bischof von Passau, Gründer von Göttweig	(8. 8. 1091)	
13. 8.	H	HIPPOLYT , Priester, Märtyrer, Patron der Diözese und der Stadt St. Pölten	(235)	GK
12. 9.	F	MARIAE NAMEN		
13. 10.	G	Coloman, Pilger und Märtyrer	(1012)	RK
16. 10.	H	JAHRESTAG DER WEIHE DER KIRCHEN, DEREN WEIHETAG NICHT BEKANNT IST		
23. 10.	g	Johannes von Capestrano, Ordenspriester, Wanderprediger in Süddeutschland und Österreich	(23. 10. 1456)	RK
15. 11.	F	LEOPOLD, Markgraf von Österreich, Landespatron	(15. 11. 1156)	RK

5.

Aufgabenbereiche des diözesanen Pastoralamtes

I. Für folgende Aufgabenbereiche der pfarrlichen und kategorialen Seelsorge hat das diözesane Pastoralamt zeitgemäße Hilfen anzubieten:

1. Glaubensverkündigung und Glaubensinformation
2. Sakramenten- und Gemeindepastoral
3. Ehe- und Familienpastoral
4. Männerpastoral
5. Frauenpastoral
6. Kinder- und Jugendpastoral
7. Ministrantenseelsorge
8. Kranken- und Altenpastoral
9. Behindertenpastoral (Taubstummenseelsorge etc.)
10. Gesellschaftspolitisches Apostolat
11. Arbeitswelt- und Betriebspastoral
12. Gastarbeiterpastoral
13. Touristen- und Freizeitpastoral
14. Förderung von Volksmissionen, Exerzitien und Glaubensseminaren
15. Sportseelsorge

II. Dem Pastoralamt obliegt die Mithilfe bei der Betreuung:

1. des diözesanen Pastoralrates, der Dekanats- und Pfarrgemeinderäte,
2. der Berufsgemeinschaft der Seelsorgehelferinnen,
3. der Pastoral-, Gemeinde- und Jugendassistenten,
4. der Berufsgemeinschaft der Mesner.

III. Das Pastoralamt ist verantwortlich für:

1. Erstellung von liturgischen Behelfen (in Zusammenarbeit mit der Liturgischen Kommission und der Diözesankommission für Kirchenmusik)
2. Impulse der Massenkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
3. Diözesanstelle für „Rat und Hilfe“
4. Förderung von Wallfahrten und Pilgerreisen

5. pastorale Buch-, Bild- und Tonbehelfe

6. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Herausgebers von „Kirche bunt“

IV. Dem Pastoralamt fällt die wichtige Aufgabe zu, die genannten Bereiche, wo es möglich ist, mit der Katholischen Aktion zu koordinieren und die Arbeit der Katholischen Aktion auf das diözesane Seelsorgekonzept abzustimmen.

6.

Ediktalladung

Der am 11. Februar 1926 in Wien 16, Pfarre Altottakring, geborene Landarbeiter Franz Josef Slezak wird, da sein Aufenthalt unbekannt ist, vorgeladen und aufgefordert, sich wegen Aussage in einer Ehesache am 8. Mai 1973 um 9 Uhr vormittag in Linz, Herrenstraße 19, Zimmer 25, einzufinden. Franz Josef Slezak war in verschiedenen Orten Oberösterreichs tätig, 1970 zuletzt in Pattingham, und ist seither unbekanntes Aufenthaltes.

Die hochwürdigsten Herren Ortsordinarien, die hochwürdigen Herren Pfarrseelsorger und alle Gläubigen werden gebeten, wenn sie etwas vom Aufenthalt des Herrn F. J. Slezak wissen, diesem den Inhalt obiger Ediktalladung zur Kenntnis zu bringen.

Bischöfliches Diözesangericht Linz

Josef Fuchshuber e. h.
Notar

Dr. Karl Böcklinger e. h.
Praeses Tribunalis

7.

Touristen-Seelsorge 1973 an der jugoslawischen Adria

Das Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau organisiert für den Sommer 1973 den Einsatz von Touristen-Seelsorgern für deutschsprachige Touristen, die ihren Urlaub an der jugoslawischen Adria verbringen werden.

Als Einsatzorte sind vorgesehen:

Portoroz (Piran)	Zadar (Borik)
Umag (Savudrija)	Biograd
Porec (Vrsar)	Primosten (Sibenik)
Rovinj	Split (Trogir)
Pula (Medulin)	Makarska
Crikvenica (Selce)	Hvar (Starigrad)
Krk (Malinska)	Lopud
Rab (Lopar)	Dubrovnik (Mlini, Cavtat)
Mali Losinj (Veli Losinj)	Budva (Bar)

Diese Orte sollen von deutschsprachigen Seelsorgern in den Monaten Juli und August durchlaufend betreut werden. (Die in Klammer angegebenen Orte sollen nach Möglichkeit vom Hauptort aus mitbetreut werden.) Jene Priester, die an der jugoslawischen Adria ihren Urlaub verbringen wollen und sich bereit erklären, sonntags bzw. samstags und feiertags deutschsprachige Gottesdienste zu halten und Aussprachemöglichkeit anzubieten sowie für den Besuch der Touristengottesdienste zu werben (Werbematerial wird vom Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau zur Verfügung gestellt), erhalten freie Unterkunft (eventuell mit Frühstück) beim jeweiligen Ortspfarrer oder in einem Kloster und als Anerkennung für ihre Seelsorgetätigkeit für jedes Wochenende bzw. für den Feiertag, an dem sie im Einsatz sind, einen Betrag von S 200,— vergütet.

Die Praxis hat gezeigt, daß der Einsatz sich über mindestens drei Sonntage erstrecken soll (zwei Wochen). Für viele Einsatzorte ist nach Möglichkeit ein eigener PKW erwünscht, um die Nebenorte mitbetreuen zu können.

Interessenten werden gebeten, sich möglichst bald beim Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau, A-8010 Graz, Bischofplatz 4, anzumelden und dabei ihre Wünsche hinsichtlich Ort und Zeit des Einsatzes anzugeben.

8.

Caritasintention für März 1973

Für behinderte und gefährdete Kinder

Die Caritas-Intention für den Monat März empfiehlt allen Katholiken, die ja durch die Fastenordnung zum Freitagfasten oder zu einem guten Werk an jedem Freitag verpflichtet sind, die Hilfen für behinderte und gefährdete Kinder zu unterstützen.

Das lachende und gesunde Kind ist ein beliebtes Motiv bei vielerlei Aktionen. Das kranke oder gefährdete Kind jedoch vermag die Menschen kaum zu begeistern; die Sorge gerade um diese Kinder ist Ziel intensiver Caritasarbeit. In Österreich führt die Caritas vier Sonderschulen in Heimen mit 891 unterrichteten Schülern, zwei Kinderdörfer für Behinderte, ein Heim für geistig und sprachlich Behinderte, drei Heime für schwerbehinderte Kinder und zwei Sonderheime mit 395 milieugeschädigten, aus desolaten Familien stammenden Kindern. Die zeitgemäße Entwicklung und Ausstattung solcher Einrichtungen ist trotz der Förderung durch die öffentliche Hand in Form von Fürsorgebeiträgen äußerst schwierig.

Die Caritas bittet, das Freitagopfer im März den hilfebedürftigen Kindern zu widmen und unterstützende Einzahlungen auf das PSK-Konto Nummer

7108.967 der Diözesancaritas St. Pölten, Kennwort „März-Freitagopfer“, zu tätigen.

Freitagwürfel, in die das Freitagopfer eingeworfen werden kann, liegen in den Kirchen und bei den Pfarrämtern auf und sind auch bei der Diözesancaritas in 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 2, kostenlos erhältlich.

9.

Caritasintention für April 1973

Für die SOS-Gemeinschaften

Die Caritas-Intention für den Monat April empfiehlt allen Katholiken, die ja durch die Fastenordnung zum Freitagfasten oder zu einem guten Werk an jedem Freitag verpflichtet sind, diesmal die Arbeit der SOS-Gemeinschaften zu unterstützen.

Alle diözesanen Caritasstellen unterhalten sogenannte SOS-Gemeinschaften, die sich mit der Soforthilfe in besonderen Notfällen befaßt. Trotz zunehmenden Wohlstandes und verbesserter Fürsorgegesetze in einigen Bundesländern werden tagtäglich Notfälle gemeldet. Den SOS-Gemeinschaften obliegt es, eine Art Feuerwehr im Falle von Katastrophen zu sein, bei denen auch intakte Familien über Nacht zu Schaden kommen können, beispielsweise beim plötzlichen Tod des Familienerhalters und bei berechtigt eingegangenen Ratenverpflichtungen, bei Unglücksfällen aller Art, bei langem Siechtum von Familienangehörigen oder bei Brandkatastrophen.

Die Caritas bittet daher, insbesondere die zu einem Freitagopfer verpflichteten Katholiken, unterstützende Einzahlungen auf das PSK-Konto 7.108.967 (früher 10.896) der Diözesancaritas St. Pölten, Kennwort „April-Freitagopfer“, vorzunehmen.

Wer keinen Erlagschein verwenden will, kann sein Freitagopfer in einen Freitagwürfel einwerfen, den er zu Hause aufstellt und der bei der Diözesancaritas in 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 2, kostenlos zu haben ist. Auch in den Kirchen und in den Pfarrkanzleien liegen Freitagwürfel auf.

10.

Wallfahrtsort Pöllauberg

Das Pfarramt Pöllauberg, Oststeiermark, lädt ein, in Gruppen oder auch einzeln eine Wallfahrt in das schöne steirische Marienheiligtum aus hochgotischer Zeit zu machen. Unter dem Motto „Besinnung — Stille — Gebet“ will Pöllauberg einen Beitrag zur geistig-seelischen Erholung leisten. Priester, die eine Gruppe begleiten, werden gebeten, sich den Suchenden im Beichtstuhl zur Verfügung zu stellen. Gottesdienste: an Sonn- und Wallfahrtstagen um 8, 9 und 10.30 Uhr. Mit einer Wallfahrt nach Pöllauberg könnte man auch einen Besuch des Stiftes Vorau und des schönen Hartberg verbinden.

Weiters bietet das Pfarramt Pöllauberg Erholung suchenden Priestern aus dem Welt- und Ordensklerus von Anfang Mai bis Mitte Oktober im Pfarrhaus Urlaubsmöglichkeit an. In klimatisch günstiger Lage (750 Meter Seehöhe) mit vielen Wandermöglichkeiten findet man im Pöllauer Raum, der in allernächster

Zeit als erster steirischer Naturpark ausgebaut wird, gute Erholungsmöglichkeit.

Nähere Auskünfte erteilt das Pfarramt Pöllau, 8225 Pöllau bei Hartberg, Tel. 03335-381.

11.

Jahrestagung der Österr. Arbeitsgemeinschaft „Arzt und Seelsorger“

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft „Arzt und Seelsorger“ (Geschäftsstelle in 4910 Ried im Innkreis, Riedbergstraße 7) veranstaltet am 18. und 19. Mai 1973 in Bad Ischl ihre Jahrestagung über das Thema „Menschenbilder 1973. Der Mensch im Spiegel der Wissenschaften“.

PROGRAMM:

FREITAG, 18. MAI 1973:

14.00 Uhr Begrüßung

14.15 Uhr „Kybernetik“

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Heinz Zemanek, Wien

15.30 Uhr „Verhaltensforschung“

Dr. Klaus G. Collatz, Freiburg i. Br.

16.45 Uhr „Parapsychologie“

Univ.-Prof. Dr. Hans Bender, Freiburg i. Br.

SAMSTAG, 19. MAI 1973:

9.00 Uhr „Tiefenpsychologie“

Univ.-Prof. Dr. Eckart Wiesenhüter, Plattenhardt

10.15 Uhr „Medizin“

Univ.-Prof. Dr. Hans Schaefer, Heidelberg

11.30 Uhr „Theologie“

Univ.-Prof. Dr. Georg Muschalek S. J., München

14.30 Uhr Kurzzusammenfassungen aller Referate

für diejenigen, die erst jetzt an der Tagung teilnehmen können;

Diskussion in Gruppen

Berichte über die Ergebnisse der Gruppenausprachen im Plenum

Allgemeine Diskussion

Tagungsort: Bad Ischl, Pfarrheim Sankt Nikolaus, Auböckplatz 6c (neben der Trinkhalle)

Tagungsgebühr: S 90.— (je Halbtage S 35.—)

Zimmerbestellung: Kurdirektion A-4820 Bad Ischl, Postfach 22 (wenn möglich, bis 1. Mai; präzise Wunsch- und Terminangaben)

12.

Diözesannachrichten

Excurrendoprovisur

H. Milo Ambros OPraem, Pfarrvikar in Oberhöflein und Excurrendokaplan von Geras, wurde mit 4. März 1973 zum Excurrendoprovisor für die Pfarre Weitersfeld bestellt.

Leitung der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen der Diözese St. Pölten

Die Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer an den höheren und mittleren Schulen der Diözese St. Pölten hat auf ihrer Tagung am 14. Februar 1973 in Sankt Pölten eine neue Leitung gewählt:

Leiter der gesamten Arbeitsgemeinschaft und als solcher Vertreter im Pastoralrat und im Priesterrat ist Professor Alois Nußbaumer, St. Pölten.

Leiter der Sektion „Berufsbildende Schulen“ ist Konsistorialrat Professor Josef Eichinger, Krems.

Leiter der Sektion „Allgemeinbildende höhere Schulen“ ist Professor Dr. Johann Reikerstorfer, St. Pölten.

Vertreter in der Interdiözesanen Lehrbuch-Kommission für allgemeinbildende höhere Schulen (ILK-AHS) sind Professor Dr. Gerhard Scholz (Amstetten) und Professor Dr. P. Paulus Winkelbauer, Krems.

Todesfälle

Am 20. Februar 1973 starb im Krankenhaus Sankt Pölten der hochwürdige Herr Ehrenkanonikus Adolf Sabelko, Pfarrer i. R., Obergrafendorf, im 83. Lebensjahr und im 59. des Priestertums.

Am 23. Februar 1973 starb der hochwürdigste Herr Prälat Dr. Josef Weichselbaum, Pfarrer i. R. von Maria Taferl, in Krummnußbaum im 77. Lebensjahr und im 50. seines Priestertums.

Am 3. März 1973 starb der hochwürdige Herr Geistl. Rat Josef Lehner, Pfarrer in Weitersfeld, im Krankenhaus der Stadt Wien-Lainz im 51. Lebensjahr und im 24. des Priestertums.

Gedenken wir der verstorbenen Mitbrüder im Gebete!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. März 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P. b. b.

19.3.1973

ST. PÖLTNER DIÖZESANBLATT · LITERATURBEILAGE

15. MÄRZ 1973

NR. 1

2. JAHRGANG

Karl Rahner: **Schriften zur Theologie**. Band 9. Verlag Benziger, Einsiedeln 1970, 594 Seiten. Geb.

Man hat dem Theologen Karl Rahner den Vorwurf gemacht, die späteren Bände seiner „Schriften zur Theologie“ seien qualitativ hinter den früheren zurückgeblieben. Vom neunten Band kann man das wohl kaum mit Recht behaupten. Er enthält eine Fülle von beachtlichen Beiträgen zu einer Reihe von viel diskutierten Fragen der Kirche von heute. Der Leser findet unter anderem Aufsätze über die Aufgaben der Theologie (Methode, Pluralismus, Zukunft), Gotteslehre (Gotteserfahrung, Kurzformel des Glaubens), Anthropologie (Sünde Adams, Zeitbegriff, Zeitpunkt des Todes) und Ekklesiologie (Lehramt, Amtspriestertum, gegenwärtige Häresien).

Der Band nennt sich berechtigterweise „Konfrontationen“. Zeit und Mühe, die das Lesen dieser gesammelten Aufsätze Rahners kosten, sind gut verwendet.

Karl Pfaffenbichler

Georg Schwaiger (Hrsg.): **Hundert Jahre nach dem Ersten Vatikanum**. Verlag F. Pustet, ~~München~~ 1970. 180 Seiten, kart.

REGENSBURG

Die Professoren der Münchener Kath.-theol. Fakultät haben sich in einer Ringvorlesung mit dem Thema „Hundert Jahre nach dem Ersten Vatikanum“ befaßt und die Referate im vorliegenden Sammelband veröffentlicht.

Der Herausgeber, Prof. Schwaiger, beleuchtet unverblümt die Situation des Papsttums im 19. Jahrhundert, Prof. Tüchle stellt die geteilte Haltung der deutschen Bischöfe zum Infallibilitätsdogma dar, Professor Keilbach befaßt sich mit der vom Ersten Vatikanum definierten natürlichen Gotteserkenntnis, H. Fries vergleicht die Aussagen des Ersten und Zweiten Vatikanums über Offenbarung und Glauben. L. Scheffczyk reflektiert über die Kernfrage „Primat und Episkopat“, J. Speigl über das zu Unrecht gegen das Infallibilitätsdogma ins Treffen geführte Traditionsprinzip des hl. Vinzenz von Lerin und P. Stockmeier über die Honoriusfrage. Den Abschluß macht J. Finkenzeller mit seinem Aufsatz über die Dogmenentfaltung in der Theologie nach dem Ersten Vatikanum.

Mit diesem Sammelband hat die Münchener Fakultät einen wichtigen Beitrag zu aktuellen theologischen Themen vorgelegt.

Karl Pfaffenbichler

Adolf Exeler (Hrsg.): **Fragen der Kirche heute**. Echter-Verlag, Würzburg 1971. 238 Seiten, kart.

Der Fachbereich Kath. Theologie der Universität Münster führt seit Jahren eine Ringvorlesung durch, in der die Vertreter der verschiedenen theologischen Disziplinen ihre Beiträge vorlegen. Im Wintersemester 1970/71 wurden Themen behandelt, die in Hinblick auf die bevorstehende Synode in der Bundesrepublik aktuell sind, so Fragen um Taufe und Firmung, Eucharistiefeier und Sonntagspflicht, Offene Kommunion, Buße, Ehe, Bischofsamt, Zölibat, Informationen

in der Kirche, kirchliche Amtsstrukturen, die Chancen des Laien, Entwicklungshilfe und Mission.

Die Auffassungen der einzelnen Theologen weichen voneinander ab, sind aber nicht so divergent, daß es keinen Dialog unter ihnen mehr geben könnte. Der Band legt Zeugnis für die Möglichkeit eines legitimen Pluralismus in der Kirche ab, er informiert auch klar über vielzitierte „heiße Eisen kritischer Christen“, die heute im Gespräch sind.

Karl Pfaffenbichler

H. M. Kuitert: **Gott spricht — was heißt das?** Anleitung zum Verständnis der Hl. Schrift. Verleger Herder, Wien 1971, kart., S 120,—. Titel des niederländischen Originals: Verstaat gij wat gij leest? Over de uitleg van de bijbel. Aus dem Niederländischen übertragen von Wilhelmine Hierzenberger.

In allgemein verständlicher Sprache versucht Harnminus Martinus Kuitert, seit 1967 Professor für systematische Theologie und Ethik in Amsterdam, eine Antwort zu geben auf die Frage: „Warum sich heute soviel verändert — ja notgedrungen verändern muß — in der Art, die Bibel zu lesen“. Der evangelische Autor will zunächst seinen Glaubensbrüdern helfen. Da die Bibel Wort Gottes ist und den Menschen anredet, muß jede Generation neu fragen, was in Apg 8, 30 steht: „Verstehst du, was du liest?“ Mit Recht geht der Verfasser von dieser im Gesamtaufbau der Apg bedeutsamen Szene (Diakon Philippus tauft den äthiopischen Kämmerer) aus (16—20), um eine „Anleitung zum Verständnis der Hl. Schrift“ zu geben. Mit großer Achtung vor dem Text, umfangreicher Literaturkenntnis und wohlthuender Selbstkritik bespricht er folgende Themen: Verständnis und Auslegung, Gott spricht und wird vernommen, Zeitgebundenheit und Verständnis, Autorität und Zeitgebundenheit, Die Absicht der Hl. Schrift, Wo beginnt die Absicht und wo hört sie auf, Die Schrift legt sich selbst aus, Bibel und Wissenschaft.

Im entscheidenden 6. und 7. Kapitel folgt Kuitert recht kritisch dem Offenbarungsverständnis R. Bultmanns (vgl. 72 ff.), legt in der Beantwortung der Inspirations- und Kanonfrage und in der Sicht des Verhältnisses von Schrift und Kirche ein heutiges evangelisches Verständnis der „Grundregel der Reformation“ vor, das zwei Seiten habe: „Sie bekennt einerseits die Schrift als ein mächtiges Instrument des Heiligen Geistes: die Schrift erreicht so ihr Ziel, Menschen zu Jüngern Jesu zu machen und beweist so ihre Sendung. Andererseits beinhaltet dieselbe Regel, daß dieses Ziel nur durch viel Mühe und Studium zu erreichen ist. Die Bibel ist von der Art, daß sie nach Verständnis und Auslegung verlangt. Sie wird erst deutlich auf dem Wege eines oft mühsamen Prozesses von Verständnis und Auslegung.“ (90) In den abschließenden Reflexionen (Kap. 9, 113—119) läßt der Verfasser zur mutigen und fruchtbaren Beschäftigung mit der Bibel ein und warnt rechtens vor aller übertriebenen Ängstlichkeit.

Man wird kritische Fragen gegenüber der Grundthese von der Selbstausslegung der Schrift mit allen angeführten Implikationen stellen müssen; aber unbedingt anzuerkennen ist der ökumenische Ernst und das hohe Verantwortungsbewußtsein, mit dem hier ohne wissenschaftlichen Apparat und doch fachlich verantwortet, einem breiten Publikum eine echte Handreichung gegeben wird. Dem **aufmerksamen** und **kritischen** Leser, Laien wie Priester, kann dieses Büchlein nur empfohlen werden. Ferdinand Staudinger

Oraison Marc: **Hat die Biologie das letzte Wort?** Knecht, Frankfurt 1972. 164 Seiten.

Das vorliegende Buch ist keine wissenschafts-immanente Auseinandersetzung mit dem bekannten Bestseller J. Monods „Zufall und Notwendigkeit“ (Philosophische Fragen der modernen Biologie. München 1971), ist aber von diesem beeinträchtigt, wie schon die Titelfassung zeigt. Es sei darum im Anschluß an J. Haas (Stimmen der Zeit, 97. Jg. 1972, S. 19 ff.) auf den Grundduktus dieses Buches verwiesen: „Nach Monod sind Lebewesen mit einem Plan ausgestattete Objekte, den sie in ihrer Struktur darstellen und durch ihre Leistungen ausführen. Ihre Merkmale sind: Teleonomie, Selbstbestimmung und Fortpflanzungsfähigkeit. Sie sind chemische Maschinen, die zur Sicherung der Kohärenz ihrer Struktur und Leistung eines kybernetischen (Steuerungs-)Systems bedürfen. Diese Steuerung wird durch die Proteine besorgt... Die Grundlage für das Steuerungsvermögen der Proteine ist ihr stereospezifisches, chemisches Erkennungsvermögen, dessen ‚Geheimnis‘ in ihrer Struktur, letztlich in ihrer Primärstruktur gründet. Diese ist ‚zufällig‘, das heißt, es gibt keine Regel, nach der eine bestimmte Aminosäure eine bestimmte andere fordert. Die Primärstruktur der Proteine hat sich aus einem ‚völlig blinden Spiel‘ ergeben, ebenso auch Ursprung und Evolution der gesamten Biosphäre... Das ganze System ist total konservativ und scheint sich jeder Evolution zu widersetzen. Der Mechanismus ist aber als Mikrosystem anfällig für Störungen — Mutationen —, die dem Zufall unterliegen und keine Beziehung zu den Auswirkungen haben, die sie in der teleonomischen Funktion der Proteine ausüben können. Der Zufall liegt also jeglicher Schöpfung in der belebten Natur zugrunde, das ist die einzig mögliche Hypothese.“ — Damit ist jedoch aufs Ganze die Universalzuständigkeit der biologischen Wissenschaft mitausgesprochen. Das bildet auch den Ansatz für Oraison: Hat die Biologie das letzte Wort? In kreisenden Denkbewegungen feuilletonistischen Stils wird die Antwort vorbereitet: Wissen (1. Kapitel) ist mehr als biologisches Wissen — eine Kritik des Positivismus läuft ab, ohne daß man die Höhe der Denkbewegung merkt —, und man ist überzeugt. Der Mensch (2. Kapitel) ist mehr als ein Molekülhaufen — eine verstehende Anthropologie wird geboten, ohne daß man es merkt —, und man ist überzeugt. Jetzt kann die positive Antwort gegeben werden: auch andere haben mitzureden.

Eine leichte und anziehende Lektüre zu einem schweren Thema. Man verspürt das positive Anliegen: nicht fertigmachende Kritik ist das Ziel, sondern es geht darum, den Biologen als Mit-wisser mit-denken und mit-reden zu lassen und mit ihm mit-zudenken.

Das Buch könnte entsprechend gegliedert in Fortsetzungen in Kirchenzeitungen erscheinen und im Rundfunk gelesen werden.

Karl Beck

Oskar Köhler: **Bewußtseinsstörungen im Katholizismus.** 268 Seiten. Verlag Josef Knecht, Frankfurt am Main, 1972.

Als ich das Buch erhielt, wollte ich es nur kurz durchschauen und dann weglegen, bis ich Zeit zum Lesen hätte. Die ersten Blicke blieben hängen, und ich habe das Buch sofort in einem Zug durchgelesen. Als ich begann, war die Luft schwül, ein Gewitter zog auf. Als ich fertig war, war das Gewitter vorbei, die Luft klar und angenehm. Mehr als ein äußerer Zufall.

Das Buch ist spannend, wissenschaftlich exakt und literarisch raffiniert geschrieben. An bedeutende Theologen und kirchliche Persönlichkeiten im Übergang zum 20. Jahrhundert werden fingierte Briefe geschrieben, über sie Tagebucheintragungen gemacht und Selbstgespräche gehalten. Die Namen der Partner sind: H. Jedin, F. A. Ph. Dupanlop, I. Döllinger, K. J. von Hefele, A. Erhard, F. von Hügel, H. Schell, A. Lagrange, A. Loisy, P. W. von Keppler, L. von Pastor, Pius X., J. Janssen, F. X. Kraus, E. Buonaiuti und K. Färber.

Es geht um die Bewältigung der Vergangenheit und Gegenwart zugleich, denn „viele Fragen der Modernismus-Zeit kehren heute wieder, oft genau die gleichen und schärfer zugespitzt, oft neue, die aber alle in einem Kontext mit jener Zeit stehen“ (256). Dabei schickt man den Krug der Theologen so lange zum Brunnen, bis der Glaube bricht. Es ist auch heute noch so, denn Theologie und Hierarchie (hohe und niedere) haben wenig miteinander zu tun. (Man lese dazu den Beitrag „Zum Verhältnis zwischen kirchlichem Amt und Theologie“ in: Begegnung, S. 415 ff., Graz, 1972). Das führt zu Bewußtseinsstörungen. Notwendigerweise.

Geschichtlichkeit und Bibel sind die angesprochenen Sachthemen. Mit K. ist allerdings auch an uns die Frage zu stellen, ob wir selbst uns unserer Geschichtlichkeit bewußt sind.

Frei von jedem Masochismus ist die Kritik ein Ringen um die Kirche, es ist das Ringen eines Historikers, der nicht behauptet, es sei „zu spät“, der aber fürchtet, daß es „zu spät“ werden könnte.

Karl Beck

Dagobert D. Runes: **Handbook of Reason.** Philosophical Library New York, 1972. 200 Seiten, US Dollar 6,—.

Das Buch enthält aphorismenhafte Gedanken des bedeutenden amerikanischen Denkers, die mehr auf Nachdenken abzielen als manche Abhandlungen. Introspektion, Meditation, Poesie und Tiefe sind die qualitativen Kennzeichen. Die Themen sind aus dem Gesamtgebiet der Philosophie und Theologie genommen: Erkenntnislehre, Abstrakt, Friede, Mensch, Gebet, Selbstmord, Zeitgeist, Zionismus sind nur einige der etwa 250 Stichworte. Ein modernes Gegenstück zur Weisheitsliteratur des Alten Bundes.

Karl Beck

Aus: Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Diözese Graz-Seckau Nr. 13/1971, S. 5f.

Großer Ratgeber für Eltern und Erzieher. Die rechte Erziehung in der heutigen Zeit. Unter Mitarbeit von 15 Erziehungsfachleuten in 2 Bänden mit 317 Fotografien und Zeichnungen, herausgegeben von Dr. Adolf A. Steiner, Stauffacher-Verlag, Zürich, Lausanne, Frankfurt, Innsbruck, Paris, Basel, 1964.

Der zweibändige „Ratgeber“ mit je 500 Seiten in Großformat — im Zeitalter des Taschenbuches etwas ungewöhnlich und unhandlich — umfaßt eine ganze Bibliothek von psychologischen und pädagogischen Themen in Theorie und Praxis. Es behandelt die aktuellen Erziehungsfragen in einer durchaus offenen und der Jugend und ihrem Anderssein aufgeschlossenen und toleranten Weise, ohne die „großen und unabänderlichen Ziele“ und Grundsätze zu verunsichern oder aufzuweichen. Leider sind die zahlreichen Federzeichnungen mitunter etwas zu brav und lehrhaft geraten, sie stellen vielfach eine gutbürgerliche, geordnete („heile“) Welt vor. Das Buch selbst ist inhaltlich keineswegs „konservativ“, sondern in einem guten Sinne modern, mutig und kritisch (gerade dem Überlieferten gegenüber). Das Buch verbreitet einen zeit- und selbstkritischen Reformwillen, einen realistischen, lebens- und zeitnahen Geist; es vertritt einen dynamischen Erziehungsstil. Gelobt müssen werden der große Druck und die vielen Zwischentitel, die den reichhaltigen Stoff klar gliedern und die Suche nach Ratschlägen erleichtern. Die ganzseitigen Fotobilder sind mehr als bloße Illustration, ihre künstlerischen Aussagen haben Eigenwert.

Der erste Band geht von den Jugendproblemen („Die heutige Jugend ist nicht schlechter als die ‚bösen Buben‘ von ehemals“), von der Natur des Kindes und seinen Entwicklungsphasen aus, wendet sich zunächst den Eltern als den ersten Erziehern zu, behandelt aber auch die Schulreform, ihre entsprechenden Methoden in Erziehung und Unterricht. Der zweite Band bespricht im besonderen die Erziehung in der Familie, in Heimen und Internaten, Jugendvereinen, die Probleme der Koedukation, der Kameradschaft und Freundschaft, die Sondererziehung und Behandlung der straffälligen Jugend, die geschlechtliche Erziehung, die Erziehung zur Lektüre und zum Gebrauch der Massenmedien. Das letzte Kapitel behandelt „Erziehungsfragen aus dem Alltag“.

Das Mitarbeiterteam ist aus internationalen Kolloquien der sechziger Jahre unter der Patronanz der französischen UNESCO-Kommission erstanden. Die christliche, meist katholische Einstellung der Verfasser kommt bei gewissen Themen klar zum Ausdruck, aber nicht in tendenziöser, „konfessioneller“ Weise. Es kommen Fachleute aus neun verschiedenen Ländern, vornehmlich Europas, aber auch aus Amerika zu Wort; aus Österreich: ein Vorarlberger Gymnasialprofessor, eine Klosterfrau aus Wien, der Bildungsreferent des ÖGB und der Leiter des Wiener Jugendamtes.

Das Werk kann allen Eltern, Seelsorgern und Lehrern, den Volks- und Pfarrbüchereien empfohlen werden; im besonderen wird es den Referenten in der Elternbildung und den Leitern von Familiengruppen gute Dienste leisten. Franz M. Kapfhammer

Sudbrack Josef: **Meditation: Theorie und Praxis** (Geist und Leben, Bd. 2). Würzburg, Echter-Verlag/Stuttgart, Katholisches Bibelwerk, 1971, 171 Seiten.

Man hat die Meditation „das Menschlichste des Menschlichen“ genannt. Wer aber heute nach ihr sucht — es tun es viele, das bezeugt die unübersehbare Flut von Büchern und Kursen —, steht vor einer schwer übersehbaren Fülle von Möglichkeiten. Entspannungsübungen und biblische Betrachtungen, fernöstliche Versenkung und christliches Gebetsleben, liturgische Vollzüge und innere Entleerung, Yogaübungen, ignatianische Exerzitien und Wege des Zen-Buddhismus: wer soll sich auf diesem „Markt der Meditationsliteratur“ noch zurechtfinden?

Sudbrack unternimmt „theoretische Streifzüge“ durch die Problematik dessen, was mit Meditation alles gemeint sein kann und schafft damit eine gewisse Übersicht über das, wie sich spezifisch christliche Meditation verstehen muß: Er führt hin zum „Jesus des Glaubens“. An Stichworten, die aus dem Mund bedeutender christlicher Geistesmänner genommen sind, werden die charakteristischen Kriterien einsichtig gemacht. Als praktische Beispiele werden zwei Grundthemen für biblische Meditation vorgelegt: „Kreuz“ — „Herrlichkeit“ und die Synthese daraus: „Die Herrlichkeit des Kreuzes“.

Der Stil des Buches ist für den, der mit der Diktion des Autors noch nicht vertraut ist, etwas schwierig und nicht leicht lesbar. Alois Hörmer

Tilmann Klemens: **Die Führung zur Meditation** — Ein Werkbuch I. — Benziger-Verlag, Zürich, 1971, 352 Seiten.

Der Mensch in unserer Zeit ist in besonderer Gefahr, in jener Tiefe zu verkümmern, in der die Meditation geschieht; ja er lebt in einer Umwelt, die bereits tief geprägt ist von einer Lebenshaltung, in der dieser Bereich weitgehend verarmt oder verloren ist. Das Buch von Tilmann möchte nun die Menschen dort abholen, wo sie mit ihren äußeren und inneren Erfahrungen stehen und von dort Wege zum Unfaßlichen, zu sich selbst und zu Gott, finden. In Anleitungskursen für Lernende wie für solche, die andere anleiten wollen, entwickelte und erprobte Tilmann Wege, die er nun in Form eines Werkbuches vorlegt. Der bereits erschienene erste Band führt von erklärenden Darlegungen durch Vorfeld- und Grundübungen in die Gebiete der naturalen Meditation, die unabhängig von religiöser Zugehörigkeit jedem vollziehbar sind. Der zweite (noch nicht erschienene) Band wird seinen Schwerpunkt in der christlichen Glaubensmeditation für heutige Menschen haben.

Das Buch zeichnet sich aus durch seine Lebensnähe, die Klarheit und Einfachheit der Sprache und die Fülle der Beispiele. Man spürt überall den Meisterkatecheten, der nicht nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene — und für uns Priester — die Dinge so zu sagen weiß, daß man sie versteht und sich darüber freut. Alois Hörmer

Rupert Berger: **Tut dies zu meinem Gedächtnis.** Einführung in die Feier der Messe. Don-Bosco-Verlag München, 1971, 175 Seiten.

Wie kann man in klarer, überzeugend-einfacher und dem heutigen Stand der Liturgiewissenschaft entsprechender Weise eine Einführung in die erneuerte Meßliturgie geben? Diese Frage ist drängend für Prediger und Katecheten, denn wenn diese Aufgabe nicht ernsthaft aufgegriffen wird, dann kann dem Wildwuchs und der Willkür, wie sie heute vielfach vorhanden sind, nicht wirksam begegnet werden.

Der Verfasser zeigt uns in diesem Buch, wie der Priester und seine verantwortlichen Mitarbeiter zunächst einmal selbst die Einsichten und ein geordnetes Wissen über das geschichtliche Werden der Meßliturgie gewinnen können, dann aber auch, wie einfach und auf das Wesentliche bezogen dieses Wissen weitergegeben werden kann in Predigt und Katechese. Er zeigt den Weg, wie eine solche katechetische Unterweisung von den biblischen Grundlagen über das eucharistische Hochgebet zum Kommunionsteil führt; wo die Gabenbereitung ihre Stellung im gesamt der Eucharistiefeyer hat; von dort führt er hin zum Wortgottesdienst und zu den Rahmenteilen. Wertvolle Literaturhinweise am Ende eines jeden Abschnittes öffnen den Weg zu Vertiefung und Ergänzung in einzelnen Fragen. Man muß dem Autor für dieses im besten Sinn des Wortes „praktische“ Buch danken; es kann Priestern, Katecheten und Mitgliedern liturgischer Arbeitskreise empfohlen werden.

Alois Hörmer

Lothar Zenetti: **Texte der Zuversicht.** Für den einzelnen und die Gemeinde. Verlag J. Pfeiffer, München, 1972. 324 Seiten.

Der Verfasser ist Pfarrer in Frankfurt und ist schon durch andere „Pfeiffer-Werkbücher“ (u. a. „Heiße (W)-Eisen“ und „Zeitansage“) bekannt. In diesem neuen Bändchen sind „Texte“ zusammengetragen und so geordnet, „daß eine Anzahl zeitkritischer Beiträge den Ausgangspunkt bildet. Sie provozieren die Frage nach dem Christsein heute. Daraus folgen mancherlei ernste und ironische Auseinandersetzungen. Den letzten Teil der Sammlung bilden Texte, die Hoffnung und Glaubenszuversicht auszusprechen versuchen“ (S. 5).

Alltägliche Beobachtungen, Fragen, wie sie sich in jedem Menschen stellen, Denkanstöße, wie sie der ruhe- und gedankenlose Mensch immer wieder braucht, — das alles findet sich hier; manches spitz und provozierend formuliert, anderes mit beißendem Humor — alles aber in der Zielrichtung: „... hin zu dem, was wir erhoffen und im Glauben erwarten dürfen.“

Alois Hörmer

Eingelagte Bücher

BRIK, Hans Theodor: **Und nach dem Tode?** Das Rätsel der menschlichen Seele in parapsychologischer Sicht. Veritas-Verlag, Wien—Linz—Passau. 1972. 196 Seiten. S 66,—.

RECHEIS, P. Athanas OSB: **Die Engel sind mächtige Geister.** Veritas-Verlag, Wien—Linz—Passau, 1972. 96 Seiten. S 36,—.

JÄGER Alois, NISSEL Walter: **Familienplanung — aber wie?** Verlag Herold, Wien—München, 1972. 124 Seiten.

RAHNER, Karl SJ, FEHRINGER Alfons SAC, DOKA, Sr. Maria Crucis (Hrsg.): **Jetzt. Ordensfrauen — Ordensleben — Kirche/Information — Konfrontation.** Verlag Pfeiffer, München, 1972. 4. Jg., erscheint viermal jährlich in den Monaten Februar, Mai, August und November. Jahresbezugspreis S 70,—.

OESTERREICHER, Johannes: **Die Wiederentdeckung des Judentums durch die Kirche.** Eine neue Zusammenschau der Konzilserklärung über die Juden. Kyrios-Verlag GmbH, Meitingen-Freising, 1971. 94 Seiten.

SCHALOM BEN-CHORIN: **Judentum und Christentum im technologischen Zeitalter.** Kyrios-Verlag GmbH, Meitingen-Freising. Veritas-Verlag, Linz—Wien—Passau, 1972. 55 Seiten. S 18,—.

JABLONKA, Hans: **Waitz, Bischof unter Kaiser und Hitler.** Wiener Dom-Verlag, 1971. 156 Seiten. S 58,—.

Christliche Soziallehre — wohin? Jahrbuch der Anton-Orel-Gesellschaft 1971. Wien, 1971, Selbstverlag. 159 Seiten.

HERTLE, Valentin: **Normen noch aktuell?** Zur Problematik der Gültigkeit einer christlichen Moral. Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, 1970. 148 Seiten. S 102,—.

GILHAUS, Hermann: **Inmitten der City.** Spontangemeinde Hauptbahnhof München. Verlag Ars sacra, München, 1970. 110 Seiten.

LÜTHOLD-MINDER, Ida: **Beten hilft immer.** Beten als Ausdruck des Glaubens. Veritas-Verlag, Wien—Linz—Passau. 64 Seiten. S 16,—.

DÖPFNER, Julius, Kardinal: **Besinnung auf das Gebet.** Veritas-Verlag, Wien—Linz—Passau. 20 Seiten. S 7,—.

Bibelgebetbuch „Tägliche Freude“. Veritas-Verlag, Wien—Linz—Passau. 8 Hefte. S 240,—.

SCHNEE, C. G.: **Alles Erste bleibt ewig.** Handreichungen zur religiösen Erziehung im Elternhaus und Kindergarten. Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, 1972. 86 Seiten. S 44,10.

STRÄTLING, Barthold: **Von der Kameradschaft zur Liebe.** Ein offenes Wort an junge Männer. Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, 1972. 136 Seiten. S 66,90.

WITTMANN, Werner: **Die Jahre bis zum Schuleintritt.** Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, 1972. 80 Seiten. S 27,40.

SPANDL, Oskar Peter: **Jugend im Drogenrausch.** Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, 1972. 64 Seiten. S 27,40.

SCHNEE, C. G.: **Wie hältst du's mit der Religion?** Anregungen für eine zeitnahe Glaubenserziehung in der Familie. Verlag Ludwig Auer, Donauwörth, 1972. 56 Seiten. S 18,50.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 6

1. April

1973

Inhalt: 1. Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten. — 2. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten.

1. Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten

§ 1

Die Diözese St. Pölten erhebt Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen dieser Kirchenbeitragsordnung.

Organisation

§ 2

In Kirchenbeitragsangelegenheiten sind zuständig:

- a) der Diözesankirchenrat (§ 3),
- b) die Kirchenbeitragsstellen (§ 4),
- c) die Finanzkammer (§ 5) und
- d) die Kirchliche Rechtsstelle (§ 6).

§ 3

Der Diözesankirchenrat hat nach Maßgabe der Diözesankirchenratsordnung die Höhe der Kirchenbeiträge zu beschließen und die Gebarung der Kirchenbeiträge zu überprüfen.

§ 4

(1) Die Kirchenbeitragsstellen sind zur Geltendmachung der Kirchenbeiträge durch Veranlagung und Erhebung in erster Instanz berufen.

(2) Mit den Aufgaben einer Kirchenbeitragsstelle kann die Finanzkammer auch Pfarrkirchenräte betrauen.

(3) Einrichtung, Dienstbetrieb und Zuständigkeit der Kirchenbeitragsstellen und der mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten Pfarrkirchenräte werden durch die Finanzkammer bestimmt.

§ 5

(1) Der Finanzkammer obliegt:

- a) die Geltendmachung der Kirchenbeiträge in zweiter Instanz;
- b) die sachliche und personelle Aufsicht über die Kirchenbeitragsstellen;
- c) die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden der Kirchenbeitragsstellen in Ausübung des Aufsichtsrechtes;
- d) die Verwaltung der Kirchenbeiträge.

(2) Die Finanzkammer ist ferner ausschließlich berufen, die Kirchenbeitragsansprüche namens der Diözese vor Gericht und im Vollstreckungsverfahren nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geltend zu machen.

§ 6

(1) Die Kirchliche Rechtsstelle ist ein weisungsfreies Kollegialorgan und entscheidet über Einsprüche gemäß § 19, Absatz 4.

(2) Einrichtung und Dienstbetrieb der Kirchlichen Rechtsstelle bestimmt die Rechtsstellenordnung.

Beitragspflicht

§ 7

Kirchenbeitragspflichtig sind ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit die Angehörigen der katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten, die im Bereich der Diözese einen Wohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 8

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monatsersten, der der Begründung des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthaltes) in der Diözese oder der Aufnahme in die katholische Kirche folgt.

(2) Die Beitragspflicht endet am letzten Tag des Monats, in den der Tod des Beitragspflichtigen, die Verlegung des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthaltes) außerhalb der Diözese oder die Aufhebung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche nach staatlichen Vorschriften fällt.

Beitragsgrundlage

§ 9

(1) Beitragsgrundlage ist das steuerbare Einkommen und Vermögen, soweit nicht die Kirchenbeitragsordnung (Anhang) Abweichendes bestimmt.

(2) Das Vermögen ist Beitragsgrundlage, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem Einkommensteil übersteigt, der diesem Vermögen entspricht.

(3) Bei Heranziehung des Vermögens als Beitragsgrundlage scheidet der entsprechende Einkommensteil (Erträge oder Verluste) bei Bemessung des Kirchenbeitrages nach dem Einkommen aus.

§ 10

Abweichend von § 9 gelten folgende Sonderbestimmungen:

a) Ist das Vermögen Gegenstand eines Pachtvertrages und sind die Anteile des Verpächters und des Pächters nicht bekannt, so sind beim Verpächter ein Viertel und beim Pächter drei Viertel dieses Vermögens in die Beitragsgrundlage einzubeziehen.

b) Beitragsgrundlage von Pflichtigen, die im Betrieb Verwandter überwiegend mitarbeiten und dafür nur Sachbezüge und allenfalls Taschengeld erhalten, ist der Kirchenbeitrag, den der Inhaber des Betriebes zu leisten hat oder im Falle der Beitragspflicht zu leisten hätte. Der hierauf entfallende Beitrag wird im Anhang festgesetzt.

c) Ist weder eine Beitragsgrundlage nach dem Einkommen noch nach dem Vermögen vorhanden, wird der Verbrauch des Pflichtigen als Beitragsgrundlage herangezogen.

§ 11

(1) Der Kirchenbeitrag von Ehegatten wird, wenn für jeden Ehegatten eigene Beitragsgrundlagen vorliegen, getrennt berechnet.

(2) Katholische Ehegatten entrichten den gemeinsamen Kirchenbeitrag als Gesamtschuldner.

(3) Hat der in einer Mischehe lebende katholische Ehegatte Anspruch auf Ermäßigung für Ehegatten (§ 13, Absatz 2), so ist sein Kirchenbeitrag um jenen Betrag zu vermindern, den der nichtkatholische Ehegatte an seine Religionsgemeinschaft leistet, höchstens jedoch um die Hälfte.

(4) Ist der in einer Mischehe lebende katholische Ehegatte ohne Einkommen und ohne Vermögen, so ist Beitragsgrundlage der ihm vom anderen Ehegatten gewährte angemessene Lebensunterhalt.

(5) Ausländisches Einkommen bzw. Vermögen, das einer Steuerpflicht im Inland nicht unterliegt, ist der Beitragsgrundlage hinzuzurechnen, sofern für dieses nicht schon außerhalb Österreichs eine dem Kirchenbeitrag gleichwertige Abgabe entrichtet wurde.

(6) Unterhaltsleistungen und ähnliches sind beim Empfänger Beitragsgrundlage, wenn sie beim Geber nicht als Beitragsgrundlage herangezogen sind.

§ 12

(1) Beitragsgrundlage für Pflichtige, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen in dem Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgegangen ist, für alle übrigen, oder wenn ein Beitragspflichtiger erstmalig oder nach Unterbrechung veranlagt wird, das im Beitragsjahr erzielte Einkommen. Beitragsgrundlage nach dem Vermögen bildet die für das Beitragsjahr maßgebende Bewertung (Einheitswert).

(2) Ist die Ermittlung der Beitragsgrundlage nach Absatz 1 im Beitragsjahr nicht möglich oder ändern sich für die Veranlagung wesentliche Umstände, so ist der Beitrag bis zur endgültigen Bemessung in der voraussichtlichen Höhe vorläufig festzusetzen.

Bemessung

§ 13

(1) Der Kirchenbeitrag bemißt sich nach den im Anhang enthaltenen Tarifen und den dort festgesetzten Familienermäßigungen (für Ehegatten und Kinder).

(2) Die Ermäßigung für Ehegatten setzt voraus, daß nur für einen Teil eine Beitragsgrundlage besteht.

(3) Kinderermäßigung wird unter den gleichen Voraussetzungen wie die Familienbeihilfe gewährt.

§ 14

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann über begründetes und entsprechend belegtes Ansuchen der Kirchenbeitrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt werden.

Veranlagung und Verfahren

§ 15

(1) Die Veranlagung, die in der Feststellung der Beitragsgrundlage und der Bemessung des darauf entfallenden Kirchenbeitrages besteht, erfolgt durch die örtlich und sachlich zuständige Kirchenbeitragsstelle.

(2) Ist die Zugehörigkeit zu einer Kirchenbeitragsstelle strittig, so entscheidet die Finanzkammer nach Anhörung der Beteiligten.

§ 16

(1) Der Pflichtige hat den Eintritt der Beitragspflicht sowie alle für die Veranlagung maßgebenden Änderungen binnen Monatsfrist unaufgefordert der Kirchenbeitragsstelle mitzuteilen.

(2) Überdies hat er der Kirchenbeitragsstelle bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres, ein Einkommensteuerepflichtiger bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides, mündlich oder schriftlich die zur Veranlagung für das abgelaufene Beitragsjahr erforderliche Erklärung abzugeben und die hierzu notwendigen Unterlagen beizubringen.

(3) Wird die Mitteilung oder Erklärung nicht fristgerecht erstattet, ist sie nicht ausreichend oder nicht gehörig belegt, so erfolgt die Veranlagung durch Schätzung. Die Schätzung ist auch zulässig, falls für die Veranlagung erforderliche abgabenbehördliche Bewertungen nicht vorhanden sind.

§ 17

(1) Das Ergebnis der Veranlagung ist dem Pflichtigen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann entfallen, wenn der veranlagte Kirchenbeitrag bereits entrichtet ist.

(2) Die Bekanntgabe hat in den Fällen des § 16, Absatz 3, sowie auf Verlangen des Pflichtigen durch Bescheid zu erfolgen.

(3) Der Bescheid hat die Beitragsgrundlage, die Höhe des Kirchenbeitrages, die Rechtsmittelbelehrung und allenfalls eine Festsetzung von Vorauszahlungen zu enthalten.

§ 18

(1) Gegen Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der erlassenden Kirchenbeitragsstelle Einspruch schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(2) Der Einspruch muß die Bezeichnung des Bescheides, gegen den er sich richtet, eine Begründung und einen bestimmten Antrag enthalten. Die erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen.

(3) Dem Einspruch kommt bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung des vorgeschriebenen Beitrages keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 19

(1) Die Kirchenbeitragsstelle hat bei Einsprüchen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 zu prüfen und allenfalls notwendige Ergänzungen unter Fristsetzung zu veranlassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Einspruch als zurückgenommen.

(2) Unzulässige Einsprüche sind von der Kirchenbeitragsstelle zurückzuweisen. Als unzulässig gelten verspätete Einsprüche, Einsprüche, die mit Beschränkungen in der Ausübung kirchlicher Rechte begründet werden, und Einsprüche, die sich auf die behauptete Unrichtigkeit einer staatlichen Abgabenbemessung stützen.

(3) Ergeben sich durch den Einspruch andere Veranlagungsgrundlagen, so hat die Kirchenbeitragsstelle eine Berichtigung in sinngemäßer Anwendung der

§§ 17 und 18 vorzunehmen. In allen übrigen Fällen ist der Einspruch mit sämtlichen Unterlagen der Finanzkammer vorzulegen.

(4) Über Einsprüche, die sich auf §§ 7 und 8 oder auf eine unrichtige rechtliche Beurteilung stützen, entscheidet die kirchliche Rechtsstelle, über alle anderen Einsprüche die Finanzkammer.

§ 20

Bei nachträglichem Bekanntwerden für die Veranlagung maßgeblicher Umstände tritt die bisherige Veranlagung außer Kraft und ist durch eine berichtigte Veranlagung zu ersetzen. Die Berichtigung kann jedoch höchstens drei Beitragsjahre zurückgreifen.

Entrichtung der Kirchenbeiträge

§ 21

(1) Die Beitragsschuld entsteht dem Grunde nach mit Beginn des Veranlagungszeitraumes (§§ 8 und 12).

(2) Auf die Kirchenbeitragsschuld sind, soweit nicht andere Termine vorgeschrieben werden, jährlich am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember Teilzahlungen in der Höhe eines Viertels des voraussichtlichen Jahresbeitrages zu leisten.

(3) Soweit sich die Zahlungstermine nicht aus den Vorschriften des vorangehenden Absatzes ergeben, ist der Kirchenbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (§ 17) zu entrichten.

§ 22

Über begründetes Ansuchen kann die Entrichtung des Kirchenbeitrages gestundet oder Ratenzahlung bewilligt werden. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 23

(1) Zahlungen sind immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Besteht durch Irrtum oder Berichtigung ein Guthaben des Pflichtigen, so ist es über Antrag zurückzuerstatten, soweit es nicht mit vor dem Antrag fälligen Beiträgen (§ 21) zu verrechnen ist. Ein solcher Antrag ist nur bis Ablauf des Kalenderjahres zulässig, das auf die Entstehung des Erstattungsanspruches folgt.

§ 24

(1) Bei Überschreitung von Zahlungsterminen ist ein Säumniszuschlag in der Höhe von einem halben Prozent des offenen Beitrages für jeden vollendeten Monat zu entrichten.

(2) Für Mahnung, Eintreibung und Rechtsmittelverfahren sind die im Anhang festgesetzten Verfahrenskosten vorzuschreiben.

(3) Säumniszuschläge und Verfahrenskosten sind ein Teil des Kirchenbeitrages und unterliegen den gleichen Vorschriften.

Schlußbestimmungen

§ 25

(1) Die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten betrauten Personen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach kirchlichem und staatlichem Recht.

(2) Personen, die mit Kirchenbeitragsangelegenheiten außerhalb der Amtsräume betraut sind, haben sich unaufgefordert mit einer von der Finanzkammer ausgestellten Legitimation auszuweisen.

(3) Beitragsschulden, die vor der Übersiedlung aus einer Diözese in eine andere entstanden und nicht bei Gericht anhängig sind, können von der Diözese des neuen Wohnsitzes im Namen der verlassenen Diözese geltend gemacht werden.

§ 26

Diese Kirchenbeitragsordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

St. Pölten, 13. Februar 1973

† Franz Žak
Bischof

Diese Kirchenbeitragsordnung hat zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 29. Dezember 1972, Zl. 600.703-Ka/72, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit erlangt.

2. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten

1. a) Tarif E

Der Jahreskirchenbeitrag beträgt bei einer

Beitragsgrundlage bis S	S	Beitragsgrundlage bis S	S
10.800	60	82.800	1.280
12.600	72	84.600	1.316
14.400	92	86.400	1.360
16.200	112	88.200	1.400
18.000	132	90.000	1.440
19.800	152	91.800	1.484
21.600	172	93.600	1.524
23.400	192	95.400	1.568
25.200	212	97.200	1.608
27.000	236	99.000	1.652
28.800	256	100.800	1.696
30.600	280	102.600	1.740
32.400	308	104.400	1.784
34.200	332	106.200	1.824
36.000	360	108.000	1.872
37.800	384	109.800	1.916
39.600	416	111.600	1.960
41.400	444	113.400	2.004
43.200	472	115.200	2.052
45.000	504	117.000	2.096
46.800	536	118.800	2.144
48.600	568	120.600	2.188
50.400	604	122.400	2.236
52.200	636	124.200	2.284
54.000	672	126.000	2.328
55.800	708	127.800	2.376
57.600	744	129.600	2.424
59.400	780	131.400	2.472
61.200	816	133.200	2.520
63.000	852	135.000	2.572
64.800	892	136.800	2.620
66.600	928	138.600	2.668
68.400	968	140.400	2.720
70.200	1.004	142.200	2.768
72.000	1.044	144.000	2.820
73.800	1.080	145.800	2.868
75.600	1.120	147.600	2.920
77.400	1.160	149.400	2.972
79.200	1.200	151.200	3.024
81.000	1.240	ab 151.200	2 %

Die Tarifbestimmungen des Einkommensteuergesetzes haben keinen Einfluß auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

b) Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 24 und 31 EStG werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstaben a) einbezogen; der Kirchenbeitrag wird mit 1 Prozent der steuerbaren Teile bemessen.

c) Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage findet kein Ausgleich mit Verlusten aus einzelnen Einkünften statt. Ein Verlustvortrag kann nur mit Einkünften aus der gleichen Einkunftsart ausgeglichen werden, Freibeträge gemäß § 41 EStG bleiben unberücksichtigt.

2. Der Kirchenbeitrag vom Vermögen beträgt:

a) Für Land- und Forstwirtschaft bei einem Einheitswert bis S 100.000,— 4,8 vom Tausend, vom Mehrbetrag bis S 250.000,— 4,5 vom Tausend, vom Mehrbetrag bis S 700.000,— 4 vom Tausend, vom Mehrbetrag bis S 1.000.000,— 2,5 vom Tausend und vom Mehrbetrag 1,9 vom Tausend des Einheitswertes.

b) Für Pflichtige, die nicht unter den Buchstaben a) fallen, bei einem festgestellten Vermögenswert bis S 500.000,— 3 vom Tausend, vom Mehrbetrag bis S 1.000.000,— 2,8 vom Tausend und vom Mehrbetrag 2 vom Tausend, wenigstens aber S 348,—.

3. Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent, mindestens jedoch S 60,—, für im Ausgedinge lebende Verheiratete 15 Prozent, für Ledige oder Verwitwete 10 Prozent der Beitragsgrundlage.

4. a) Die Ermäßigungen nach § 13 werden in Form von Freibeträgen gewährt, die vor Anwendung des Tarifes E von der Beitragsgrundlage abgesetzt werden. Wird der Kirchenbeitrag nach dem Vermögen ermittelt, so werden diese Freibeträge von einer Beitragsgrundlage abgezogen, die dem gleich hohen Kirchenbeitrag nach Tarif E entspricht.

b) Der Freibetrag für Ehegatten gemäß § 13 Abs. 2 beträgt S 5400,—, er wird auch dann gewährt, wenn beim Vorliegen zweier Beitragsgrundlagen der auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Kirchenbeitrag S 100,— nicht übersteigt.

c) Der Freibetrag für Kinder gemäß § 13 Absatz 3 beträgt S 1800,— für das erste Kind, S 3600,— für das zweite Kind, je S 5400,— für das dritte und vierte Kind und S 7200,— für jedes weitere Kind.

5. Die Bemessungsgrundlage wird bei Arbeitnehmern vor Anwendung des Tarifes E um S 1700,—, bei Pensionisten um S 5016,— vermindert.

6. Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Absatz 2 betragen:

bei einem Rückstand bis	für jede Mahnung	f. d. kirchl. Verfahren n. d. Mahnung
S 100,—	S 5,—	S 10,—
S 200,—	S 6,—	S 20,—
S 500,—	S 7,—	S 30,—
S 1.000,—	S 9,—	S 40,—
S 3.000,—	S 15,—	S 50,—
über S 3.000,—	1/2 ‰, höchstens S 200,—	1 ‰, wenigstens S 50,—, zuzügl. Gerichtskosten

Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

7. Die Finanzkammer ist berechtigt, Arbeitstabellen herauszugeben, deren Stufungen die Beitragsgrundlage bis höchstens S 4000,— verschieben dürfen.

8. Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

9. Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft. St. Pölten, 13. Februar 1973

† Franz Žak
Bischof

Geltung im staatlichen Bereich

Der vorstehende Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten ist zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 15. Februar 1973, Zl. 600.051-Ka/73, auch im staatlichen Bereich rechtswirksam.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

1. April 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN 1 P. b. b.

M. IV. 1973

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 7

15. April

1973

Inhalt: 1. Hirtenbrief zum Weltgebetstag für kirchliche Berufe. — 2. Bischöfliche Verfügung betr. Beichtjurisdiktion der Kapläne. — 3. Neuer Mindestlohntarif für Hausgehilfen für das Gebiet des Einigungsamtes Krems. — 4. Priesterexerzitien (1. Teil). — 5. Liturgiewoche. — 6. Seelsorgersportwoche für Priester, Priesterstudenten und Laienmitarbeiter der Seelsorge. — 7. Diözesannachrichten. — 8. Änderung eines Visitationstermines.

1.

Hirtenbrief zum Weltgebetstag für kirchliche Berufe

Liebe Christen!

I.

Der Weltgebetstag für geistliche Berufe und die bevorstehenden Priesterweihen sind für uns Anlaß, den immer stärker werdenden Ruf nach gläubig-einsatzbereiten Menschen mit Nachdruck auszusprechen und dadurch besonders der Förderung der geistlichen Berufe, also des Priester- und Ordensstandes, zu dienen.

Manche Christen unter uns halten einen solchen Aufruf für nutzlos und vergeblich. Sie sehen die geringeren Eintritte in die Priesterseminare und Noviziate der Orden und die unbefriedigende Zahl von Neupriestern wie auch die Amtsniederlegungen mancher Priester und Ordensleute. Daher glauben sie nicht mehr an die Möglichkeit, genügend geistliche Berufe wecken zu können.

Tatsache ist, daß uns Priester und Ordensleute fehlen, aber wir haben Hoffnung und Zuversicht. Unsere Haltung ist kein blinder Wunschtraum, sondern begründeter Realismus. Unser Optimismus hat hauptsächlich zwei Gründe:

Die Einstellung eines Teils der Jugend und die Anziehungskraft Jesu.

Zuerst berufen wir uns auf einen nicht geringen Teil junger Menschen, deren Haltung in uns Achtung, mitunter Bewunderung weckt.

Wir erfahren bei ihnen viele positive Einstellungen, z. B. Idealismus, der den Egoismus besiegt, tiefes Verantwortungsbewußtsein für andere, den ausgeprägten Willen, die Welt zu ändern, auch wenn es persönlich etwas kostet, die Unzufriedenheit mit den bloß materiellen Werten und Konsumgütern, Bereitschaft, anderen Menschen

nützlich zu sein, einsatzbereite Solidarität mit Unterdrückten und Vernachlässigten, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller Menschen, wirksame Hilfe in der Not, die Sehnsucht nach schöpferischer Kraft und Selbstfindung. Vergleichen wir solche Haltungen und Einstellungen mit den Worten und Taten unseres Herrn Jesus Christus, dann müssen wir nüchtern feststellen, daß sie in der Richtung und auf der Linie seiner Botschaft liegen. Es gibt bemerkenswerte Aufbrüche, die auf eine neue Entdeckung der Person Jesu, auf die Gestalt und die spirituelle Vertiefung ihres Lebens hinweisen.

Damit kommen wir zum zweiten Grund für unseren Optimismus. Ist es nicht Jesus, der sein Leben bis zum Tod für die anderen einsetzte? Hat nicht er gesagt, „ich habe Mitleid mit den Menschen“? Er liebt die Kleinsten und Ärmsten und hat keine Angst vor den Mächtigen, er ist bereit, jede Not zu ändern und liebt unsere Welt. „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben, und es in Fülle haben (Joh 10, 10).“

Er weist darauf hin, daß der Mensch nicht vom Brot allein lebt. Er baute keine Straßen, aber er ist selbst der Weg zu den anderen geworden. Er hat keine neuen Heilpraktiken gelehrt, aber er gab Kraft im Leid und Hoffnung über den Tod.

Jesus ist der große Kündler. Auch die Welt von heute ruft bewußt oder unbewußt nach ihm und seinen Nachfolgern.

Seine Botschaft, seine Tat und seine Person beantworten uns die letzten Fragen des Lebens. Er ist für uns die tiefste Begründung für den Mut zum Fortschritt und für den Geist des Friedens und der Zusammengehörigkeit. Die Wirksamkeit Jesu kommt aus seiner Verbindung mit Gott. Er lebt aus dem Geist Gottes: er ist selbst Gottes Sohn, der die Menschen liebt und ihnen Leben in Fülle gibt. Bei Jesus spüren wir die Erweiterung

unseres Blickwinkels und die Vertiefung unserer Erwartungen. Menschen in der Kirche und außerhalb der Kirche werden durch Jesus Christus zur Hoffnung geführt. Von ihm her wird es uns möglich, einander Brüder zu nennen und unser Dasein als sinnvoll zu erfahren. Jesus ist der Grund, warum wir unsere Vergangenheit bewältigen und unserer Zukunft Ziel geben können. Daher geht Anziehungskraft für alle Zeiten von ihm aus. Die Botschaft, die Taten und die Person Jesu sind für jede Generation entscheidend. Jesus selbst wollte, daß sein Werk fortgesetzt werde, und so berief er seine Jünger: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch!“ (Jo 20, 21). Christus ist das in die Welt gekommene Wort Gottes, der große Künder, der wieder andere ruft, damit die Welt Erlösung erfährt.

Menschen, die den Glauben an Jesus gefunden und seine Bedeutung für sich entdeckt haben, bilden die Kirche. Sie dürfen nicht für sich behalten, was sie durch Jesus gefunden haben.

Darum hat die Gemeinschaft der an Christus Glaubenden, also die Kirche, den Auftrag und die Sendung, die Botschaft und die Person Jesu in jede Generation hineinzutragen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, braucht die Kirche Menschen, die in der Nachfolge Jesu leben und sich ihr für die Verkündigung der Botschaft Jesu zur Verfügung stellen. Durch sie wird Jesus in jeder Zeit gegenwärtig, es sind Menschen des Geistes Jesu.

II.

Solche Menschen braucht die Kirche und braucht die Welt. Die Suche nach opferbereiten Menschen, die sich selbst an den Herrn und sein Werk hinschenken, ist deutlich zu spüren. Wohlstand, Überfluß an Konsumgütern genügen nicht. Es bricht die verschüttete Sehnsucht nach dem Leben in Fülle auf. Jeder Christ ist hier aufgerufen, seinen Mitmenschen auf dem Weg zu Jesus zu helfen.

Daher begrüßen wir es, wenn überzeugte Christen, Frauen und Männer, ihr Christsein dort ausüben, wo sie ihre Aufgabe in der Welt gefunden haben, in Familie, in privatem und öffentlichem Leben. Sie sind Zeugen der Botschaft Jesu. Es ist erfreulich, daß immer mehr Laien sich auch beruflich für

kirchliche Dienste zur Verfügung stellen, z. B. als Religionslehrer, für die Erwachsenenbildung, in der Verwaltung und dergleichen.

Darüber hinaus aber braucht die Kirche und die Welt Menschen, die sich ihr ganz für die Verkündigung der Botschaft Jesu als Priester- und Ordensleute zur Verfügung stellen. Sie sind Christen, die bereit sind, auf besondere Weise anderen zu helfen, die Bedeutung Jesu zu entdecken und aus seinem Geist zu leben.

Sie sind von dem Ruf und Auftrag Jesu Christi ergriffen. Der geistliche Beruf hat ja die Radikalität der Nachfolge Jesu zum Inhalt. Diese Nachfolge wird in der Verfügbarkeit für die Verkündigung, für den Dienst in der Liturgie und am Mitmenschen ihren Ausdruck finden. Hier erscheint dann der Wert der Hingabe im Sinne des Zölibates sinnvoll, der auf eine eigene Familie verzichtet, um ganz der Aufgabe der Sendung Christi zu leben. Wer von dieser Aufgabe begeistert ist, wer sich mit Botschaft, Tat und Person Christi identifiziert, wer darin seine Lebensaufgabe sieht und die Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe aufweist, darf annehmen, daß er für diesen Dienst an den Mitmenschen als Priester, Ordensmann oder Ordensfrau berufen ist.

Die Berufung zu solchem Dienst ist Geschenk und Gnade Gottes und muß erbetet werden. „Bittet den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte zu schicken“ (Lk 10, 2), sagt Jesus. Um zum geistlichen Beruf zu kommen und ihn zu bewahren, ist eine tiefe und innerliche Gebetshaltung vom Berufenen verlangt. Ihr Fehlen kann durch das Gebet anderer allein nicht aufgewogen werden. Zur Sicherung der Berufung gehört ein Nahverhältnis zur Eucharistie. Hier gilt ferner auch besonders: Gott wirkt durch die Menschen, in diesem Fall durch geistliche Menschen. So muß die Sorge um geistliche Berufungen von allen Christen, besonders von Priestern und Ordensleuten, mitgetragen werden.

Wenn die Berufung auch Gnade Gottes ist, so hat sie doch einen menschlichen Werdegang. Uns allen sind viele Möglichkeiten gegeben, dieses Geschenk des Rufes zu entdecken und zu fördern. „Berufe zu fördern, ist Aufgabe der ganzen christlichen Gemeinde“, sagt das 2. Vatikanische Konzil.

Die Familien, die Gemeinden, alle, die mit jungen Menschen Kontakt haben, sind aufgerufen, eine Atmosphäre zu schaffen, in der geistliche Berufe entstehen und wachsen können.

Den Priestern und Ordensleuten ist es aufgetragen, durch ihr persönliches Vorleben die Möglichkeit des geistlichen Berufes glaubhaft zu machen und zu dokumentieren, daß der geistliche Beruf nicht nur ein möglicher Beruf unter vielen ist, sondern auch ein persönlich erfülltes Leben schenken kann.

Jedermann fragt sich bei der Berufswahl, ob er auf diesem Weg seine Lebenserfüllung finde und glücklich werde. Es wäre unrealistisch, zu verschweigen, daß auch der geistliche Beruf seine Probleme und Schwierigkeiten kennt. In welchem Beruf gibt es keine Probleme und Schwierigkeiten? Welcher Beruf kann heute absolute Sicherheit garantieren? Für den geistlichen Beruf gilt, was auch im allgemeinen menschlichen Leben Gültigkeit hat: Ohne Überwindung und Verzicht gibt es kein geistiges Wachstum, ohne Bewältigung von Schwierigkeiten kein geglücktes und erfülltes Leben.

Für den geistlichen Beruf muß aber gerade die eigentliche Erfüllung aus der Gottverbundenheit wachsen. Das Gebet ist der neue Boden für die Entfaltung eines Lebens in der Nachfolge Christi. Die Familie und die Pfarrgemeinde wird hier Mitträger sein müssen, denn nur aus der Gemeinschaft der glaubenden Gemeinde können jene Priester und Ordensleute wachsen, die sich in ihrer Berufung zurechtfinden und dem Ruf Jesu Christi folgen.

III.

Wir wenden uns daher an alle katholischen Eltern und bitten sie, in der Woche, die dem Sonntag geistlicher Berufe nachfolgt, mit ihren Kindern über die Bedeutung des priesterlichen Berufes und der geistlichen Berufe zu sprechen und dies ganz konkret. Was bedeuten die geistlichen Schwestern, die im Krankendienst stehen, für uns?

Was bedeutet der Pfarrer und unsere Pfarrgemeinde für uns? Wir bitten die Eltern, eine christliche Lebensgrundlage in der Familie zu schaffen, da die glaubensstarke, betende Familie immer noch die be-

ste Voraussetzung für Priester- und Ordensberufe ist.

Den Pfarrgemeinden soll bewußt werden, wie viele Priester bzw. Ordensleute aus ihrer Gemeinde noch leben, wann die letzte Primiz war und wann vielleicht die nächste Primiz zu erwarten sein wird. Wir rufen die Pfarrgemeinderäte auf, eine Atmosphäre zu schaffen und konkrete Anregungen zu geben, die der Weckung von Priester- und Ordensberufen dienen können.

Wir hoffen, daß Schule, Arbeitsplatz und öffentliches Leben positive Anstöße für die Berufswahl des geistlichen Standes bieten.

Wir begrüßen die Tätigkeit des Canisiuswerkes und laden die Christen ein, dieses Werk zu fördern, das der Werbung für geistliche Berufe dient.

Im Jahresablauf einer jeden Pfarre soll die Fürbitte für die Priesterberufe ihren festen Platz haben: Der Priester-Donnerstag und -Samstag, die Quatembertage, die Weihetage in der Diözese, die Tage der Ordensversprechen, die Tage der Priester- und Ordensjubiläen sind gegebene Anlässe. Vor allen Dingen geht aber unser Ruf an alle jungen Menschen: Wer sein Leben im geistlichen Beruf wagt, dient den Menschen und kann ein Leben in Fülle finden. Er selbst erfährt an sich in besonderer Weise die Erfüllung der Verheißung Jesu: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben.“ (Joh 10, 10)

Liebe Christen! Unsere Sorge um geistliche Berufe sei Ihre Sorge. Unser gemeinsames Gebet vereine uns vor dem Herrn mit der Bitte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.

DIE ERZBISCHÖFE UND BISCHÖFE ÖSTERREICHS

Am Fest des hl. Josef 1973

Da der Weltgebetstag für kirchliche Berufe in diesem Jahr mit dem Muttertag (13. Mai 1973) zeitlich zusammenfällt, kann dieses Hirtenwort auch am vorausgehenden oder nachfolgenden Sonntag verlesen werden, wenn nicht die Muttertagsfeier mit Predigt schon am Vorabend gehalten wurde.

2.

Bischöfliche Verfügung betr. Beicht- jurisdiktion der Kapläne

Um den Herren Kaplänen das wiederholte Ansuchen um Verlängerung der Beichtjurisdiktion zu ersparen, wird hiemit allen Welt- und Ordenspriestern, die als Kapläne in der Pfarrseelsorge angestellt sind und

4 Jahre im priesterlichen Dienst stehen, auf die Dauer ihrer Kaplansanstellung die Beichtjurisdiktion erteilt.

Jene Kapläne, die noch nicht 4 Jahre ordiniert sind, haben wie bisher rechtzeitig um Verlängerung ihrer Jurisdiktion beim Bischöflichen Ordinariat anzusehen.

+ Franz Jark
Bischof

St. Pölten, 30. März 1973

Zl. O-492/73

3.

Neuer Mindestlohntarif für Hausgehilfen für das Gebiet des Einigungsamtes Krems

Me 3/73. Das Einigungsamt Krems an der Donau hat am 20. Februar 1973 einen neuen Mindestlohntarif erlassen, geltend räumlich für das Gebiet der Stadt Krems an der Donau sowie die Verwaltungsbezirke Krems und Tulln, sachlich für Hausgehilfen und Hausangestellte, welcher textlich übereinstimmt mit dem am 13. Dezember 1972 vom Einigungsamt St. Pölten erlassenen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 297 vom 24. Dezember 1972 kundgemachten Mindestlohntarif, und welcher ab 1. März 1973 in Kraft tritt.

Einigungsamt Krems an der Donau, 20. Februar 1973.

Der neue Mindestlohntarif für Hausgehilfen für das Gebiet des Einigungsamtes St. Pölten ist im Diözesanblatt Nr. 2/1973 vom 15. Februar 1973, S. 17 ff., veröffentlicht.

4.

Priesterexerzitien (1. Teil)

Exerzitienhaus St. Gabriel, 2340 Mödling, Gabrieler Straße 171, Tel. 02236/2117:

9. Juli, 19 Uhr, bis 13. Juli früh
Leiter: P. Michael Schrek SVD
Thema: „Gegen Kleinmut und Resignation“

Exerzitienhaus der Jesuiten, 1130 Wien, Lainzer Straße 138, Tel. 0222/82 16 86:

17. Juni abend bis 21. Juni früh
Leiter: P. Johannes Reitsammer SJ
Thema: „Gotteserfahrung im Alltag“
2. Juli abend bis 6. Juli früh
Leiter: P. Erich Drögsler SJ
Thema: „Seid fröhlich in der Hoffnung“ (Röm 12, 12a)

9. Juli abend bis 13. Juli früh
Leiter: P. Stefan Hofer SJ
Thema:

15. August abend bis 19. August früh
Leiter: P. Franz Dander SJ
Thema: „Diener Christi, Verwalter göttlicher Geheimnisse“ (1 Kor 4, 1)

20. August abend bis 24. August früh
Leiter: P. Heinrich Ségur SJ
Thema: „Aspekte priesterlicher Existenz“

26. August abend bis 30. August früh
Leiter: P. Josef Fiedler SJ
Thema: „Im Sinne des Priesterwerkes“

26. August abend bis 1. September früh (fünftägig)
Leiter wird bekanntgegeben
Thema:

3. September abend bis 7. September früh
Leiter: P. Josef Müllner SJ
Thema: „Christliche Selbstfindung“

10. September abend bis 15. September früh (viertägig)
Leiter: P. Vladimir Satara SJ
Thema: „Einüben in die Meditation“

8. Oktober abend bis 12. Oktober früh
Leiter: P. Vinzenz Nostiz SJ
Thema: „In Ihm alles Geschahene zum Frieden mit Gott“ (Kol 1, 20)

19. November abend bis 23. November früh
Leiter: P. Franz Josef Steinmetz SJ
Thema: „Die Zeit ist kurz“ (Meditationsübungen aus Paulinischen Briefen)

26. November abend bis 30. November früh
Leiter: P. Hans Bernhard Meyer SJ
Thema:

Beginn der Kurse am bezeichneten Tag um 19 Uhr (Abendessen). Kostenbeitrag pro Tag S 91,80.

Pallottihaus, 1130 Wien, Auhofstraße 10, Tel. 0222/82 11 72:

9. Juli abend bis 12. Juli mittag (Gemeinschaftskurs für „Bessere Welt“ für Priester, Ordensleute und Laien)
Leiter: P. Bruno Zieger, Stuttgart
Bernhard Scholz SAC, Rektor
Thema: „Kirche hat Zukunft“

Katholisches Bildungsheim, 2114 Großrußbach, Telefon 02263/227:

9. Juli bis 12. Juli
Leiter: Univ.-Prof. Dr. Jacob Kremer, Wien
Thema: „Unser Glaube an Jesus Christus, den Sohn Gottes“

Salvatorhaus, 2130 Mistelbach a. d. Z., Mariengasse 1, Tel. 02572/25 86:

2. Juli abend bis 6. Juli früh
Leiter: P. Franz Payr SJ
Thema:

Zisterzienserabtei, 3180 Lilienfeld, Tel. 02762/24 20:

22. Juli, 20 Uhr, bis 25. Juli, 17 Uhr
Leiter: P. Hildebrand Urdl OFMCap
Thema: „Priester in der erneuerten Kirche“
Es wird gebeten, für die Konzelebration Schultertuch, Alba, Zingulum und Stola mitzubringen.

Redemptoristenkolleg, 3730 Eggenburg, Postfach 34, Tel. 02984/626:

2. Juli abend bis 5. Juli abend
Leiter: P. Franz X. Bockmayer SJ
Thema: „Versöhnung in Christus Jesus“

27. August abend bis 30. August abend
Leiter: P. Bernhard Jestl CSSR, Eggenburg
Thema: „Gottesherrschaft und priesterlicher Dienst“

Loreto-Exerzitienheim Walpersdorf, 3130 Herzogenburg, Walpersdorf 1, Tel. 02782/32 55 05:

2. Juli, 19 Uhr, bis 5. Juli, 16.30 Uhr

Leiter: Dr. P. Fridolin Rauscher WV

Thema: „Priester in heutiger Zeit“

27. August, 19 Uhr, bis 30. August, 16.30 Uhr

Leiter: Dr. P. Fridolin Rauscher WV

Thema: „Priester in heutiger Zeit“

Zisterzienserstift, 3910 Zwettl, Tel. 02822/32 91:

15. August, 18 Uhr, bis 18. August mittag (für Ordenspriester)

Leiter: wird später bekanntgegeben

Thema:

19. August, 18 Uhr, bis 22. August mittag

Leiter: Univ.-Prof. DDr. P. Walter Kern SJ, Innsbruck

Thema: „Glaube als Lebensprozeß“

26. August, 18 Uhr, bis 29. August mittag

Leiter: Prof. Gunter Janda, Linz

Thema: „Eucharistie als Mitte priesterlicher Existenz“

Chorherrenstift, 4981 Reichersberg am Inn, Telefon Nr. 07758/314:

20. August abend bis 23. August nachmittag

Leiter: Johannes Baumann, Pfr. in Siegersdorf bei Traunstein, OÖ.

Exerzitienhaus, Redemptoristenkolleg Puchheim, 4800 Atnang-Puchheim, Tel. 07674/367:

16. Juli abend bis 19. Juli abend

Leiter: Weihbischof Dr. Alois Stöger, St. Pölten

Thema: „Exerzitien nach dem Markus-Evangelium“

27. August abend bis 30. August abend

Leiter: Ernest Paul Rummel SAC

Thema: „Einführung und Einübung in die Meditation“ (gemischter Kurs für Priester, Lehrerinnen und Lehrer)

2. September abend bis 5. September abend (Opus Angelorum)

Leiter: Pfr. Bitterlich, Galtür, Tirol

Apostolatshaus der Pallottiner, 5010 Salzburg, Mönchsberg 24, Tel. 06222/81 5 43:

18. April abend bis 22. April

Leiter: Ernst Paul Rummel SAC

Thema: „Weiterführende Meditation über ausgewählte Texte des NT“ (mit Feier der Karliturgie)

20. August abend bis 24. August früh (Priester, Ordensleute und Laien, die im kirchlichen Dienst stehen)

Leiter: Dr. P. Josef Heer, Stuttgart

Thema: „Paulinische Impulse zum christlichen Leben“ (Philippbrief)

Exerzitienhaus „Maria Hilf“, 6330 Kufstein-Kleinholz, Postfach 7, Tel. 05372/2620:

27. August abend bis 30./31. August

Leiter: Dr. Johann Baumann

Canisianum, 6020 Innsbruck, Tschurtschenthalerstraße Nr. 7, Tel. 05222/21 3 15:

16. Juli abend bis 20. Juli früh

Leiter: P. Franz Payr SJ

Thema:

Haus der Begegnung, 6020 Innsbruck, Tschurtschenthalerstraße 2 a, Tel. 05222/27 8 69:

20. bis 24. August (für ungarische Priester)

Leiter:

Thema:

Bildungshaus Pius XII., 6832 Sulz-Röthis, Batschuns, Tel. 05522/4290:

9. bis 14. Juli

Leiter: P. Josef Bill SJ, Trier

Priesterseminar, 8010 Graz, Bürgergasse 2, Tel. 03122/77 59 60:

27. August abend bis 30. August abend

Leiter: Univ.-Prof. Dr. Philipp Harnoncourt

Anmeldungen: Bischöfliches Priesterseminar, Bürgergasse 2, 8010 Graz.

Bildungshaus Mariatrost, 8044 Graz, Kirchbergstraße Nr. 18, Tel. 03122/31 1 63:

12. November abend bis 15. November abend

Leiter: Univ.-Prof. Dr. Georg Hansemann

Benediktinerabtei, 8732 Seckau, Tel. 03514/234:

27. August abend bis 31. August früh

Leiter: Dr. P. Severin Schneider OSB

Thema: „Das Gottes- und Menschenbild in den Psalmen“

Bildungshaus Frauenberg an der Enns, 8904 Ardning, Tel. 03613/22 60:

26. August, 19 Uhr, bis 29. August nachmittag

Leiter: Msgr. Joseph Ernst Mayer, Wien

Thema: „Die eigenartige Lebensform der Jünger Jesu“

Superiorat, 8630 Mariazell, Tel. 02727/25 95 und 25 96:

27. August abend bis 31. August früh (Priester, Ordensschwwestern und Laien)

Leiter: P. Theophan Beierle OSCarm., Würzburg (Exerzitien im Geiste der hl. Theresia vom Kinde Jesus)

30. September bis 5. Oktober (Priester, Ordensschwwestern und Laien)

Leiter: P. Maximilian Breig SJ, Augsburg

(Exerzitien im Geiste der hl. Theresia vom Kinde Jesus)

Missionshaus St. Severin, 8280 Fürstenfeld, Telefon Nr. 03382/265:

10. Juli abend (20 Uhr Einleitungsvortrag) bis 13. Juli, 16 Uhr

Leiter: P. Rektor Kurt Bacher SVD

Thema: „Schicksalsgemeinschaft mit Christus“ (2. Teil des vorjährigen Themas)

28. August abend (20 Uhr Einleitungsvortrag) bis 31. August, 16 Uhr

Leiter: P. Rektor Kurt Bacher SVD

Thema: „Schicksalsgemeinschaft mit Christus“ (2. Teil des vorjährigen Themas)

Diözesanes Institut für Theologie und Katechetik, 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Straße 36, Telefon Nr. 04222/80 94 489:

27. August, 19 Uhr, bis 30. August, 17 Uhr
Leiter: P. G. Mühlenbrock SJ, Regens, Frankfurt
Thema: „Der heutige Seelsorgedienst als Quelle priesterlicher Heiligung“

Serviten-Priorat, 9655 Maria Luggau, Lesachtal, Kärnten, Tel. 04716/237:

9. Juli abend bis 12. Juli abend
Leiter: Erzbischof Dr. Josef Schoiswohl
Thema: „Tröstet mein Volk“ (Is 40, 1)

Bildungshaus Bad Schönbrunn bei Zug, CH-6311 Edlibach, Tel. 04252/16 44:

24. August, 19 Uhr, bis 1. September früh
Leiter: P. Josef Bill SJ
17. bis 21. September
Leiter: Pater der Jesuiten
12. November, 19 Uhr, bis 16. November, 14 Uhr
Leiter: Pater der Jesuiten

Priesterseminar, I-39042 Brixen, Tel. 04-0472/22 3 11:

20. August (Abendessen 19.30 Uhr) bis 24. August mittag
Leiter: Weihbischof Dr. Alois Stöger, St. Pölten
Thema: „Meditationen aus Markus“

(NB.: Zeitangaben in italienischer Sommerzeit = 1 Stunde vor MEZ)

Diözesan-Bildungshaus, Lichtenstern am Ritten, I-39059 Oberbozen, Tel. 551 72:

30. Juli bis 3. August
Leiter: Dr. Otto Knoch

St.-Franziskus-Haus, D-8662 Altötting, Neuöttinger Straße 53, Postfach 65, Tel. 08671/68 12:

24. bis 29. April (Gemeinschaftskurs für Priester, Laien und Ordensleute — Mitarbeiterteam P. Lombardis)
9. bis 13. Juli
Leiter: Franz Nägele SAC
27. bis 31. August
Leiter: Franz Nägele SAC
1. bis 5. Oktober
Leiter nicht bekanntgegeben
8. bis 12. Oktober
Leiter nicht bekanntgegeben
12. bis 16. November
Leiter: Franz Nägele SAC

Exerzitienhaus Maria Hilf, D-849 Cham/Opf., Ludwigstraße 16, Tel. 517:

12. bis 16. November früh
Leiter: Dr. Johann Baumann
19. bis 22. November abend (Meditationsexerzitien)
Leiter: Dr. P. Hans Schalk CSsR

Exerzitienhaus Schloß Hirschberg, D-8432 Beilngries über Neumarkt, Oberpfalz, Tel. 08461/248:

15. bis 18. Oktober abend
Leiter: P. Karl Fank SJ, München

Diözesan-Exerzitienhaus St. Paulus, D-8901 Leitershofen bei Augsburg, Tel. 0821/52 30 64:

8. bis 12. Oktober (für jüngere Priester)
Leiter: Prof. Dr. Johann Gründel
13. bis 16. November (für ältere Priester)
Leiter: Dr. P. Riederer SJ

Exerzitienhaus, D-8917 St. Ottilien, Oberbayern, Telefon 08193/218:

11. Mai, 18.30 Uhr, bis 15. Mai früh (im Geiste des Engelwerkes für Priester, Laien und Ordensleute)
Leiter: wird später bekanntgegeben
22. bis 26. Juli
Leiter: Dr. P. Paulus Hörger OSB
Thema: „Alles in Christus erneuern“
22. bis 26. Oktober
Leiter: Dr. P. Paulus Hörger OSB
Thema: „Alles in Christus erneuern“
11. bis 16. November
Leiter: P. Maximilian Breig SJ
Thema: „Im Geiste kirchlicher Marienverehrung“
Die Exerzitien beginnen am Abend (18.30 Uhr) des erstgenannten Tages und schließen am Morgen des letzten Tages.
Anmeldungen erbeten an: Exerzitienhaus, D-8917 St. Ottilien, Oberbayern, Bahnstation: St. Ottilien oder Geltendorf.

Haus Schöneberg, D-7090 Ellwangen (Jagst), Telefon Nr. 07961/30 25:

21. bis 25. Mai
Leiter: Dir. P. Dr. Gislar Aulinger OSB

Exerzitienhaus Himmelsporten, D-87 Würzburg:

10. bis 15. Juli (Gemeinschaftskurs für Priester, Ordensleute und Laien — im Geiste von P. Lombardi SJ)
29. August bis 2. September (Gemeinschaftskurs für Priester, Ordensleute und Laien — im Geiste von P. Lombardi SJ)
4. bis 7. September: Meditation (Zen-Exerzitien für alle)
Leiter: P. Ernst Lutze SJ
22. bis 26. Oktober
Leiter: Pfr. Kner, Ulm
12. bis 16. November
Leiter: P. Rudolf Silberer SJ
27. November bis 2. Dezember (Gemeinschaftskurs für Priester, Ordensleute und Laien — im Geiste von P. Lombardi SJ)

Kloster, D-7961 Reute über Aulendorf, Tel. 07524/246:

23. bis 27. Juli
Leiter: P. Suso Braun OFMCap., Innsbruck

Erzabtei St. Martin, D-7207 Beuron, Hohenzollern, Tel. 07466/208:

7. bis 12. Mai: Zen-Meditation zur Vertiefung des Glaubenslebens (Einführungskurs für Priester, Ordensleute, Männer mit geistlichen Berufen)
Leiter: P. Gregor Witt OSB
25. bis 29. Juni
23. bis 27. Juli

20. bis 24. August
8. bis 12. Oktober
5. bis 9. November

Leiter für alle Kurse: P. Maternus Eckhardt OSB
Thema: „Dem Priester Christus gleichförmig, so daß sie in der Person des Hauptes Christus handeln können“

Diözesanhaus, D-8621 Vierzehnheiligen, Tel. 09571/681:

22. bis 26. Juli

Leiter: Dr. P. Georg Mühlenbrock SJ, Frankfurt

8. bis 12. Oktober

Leiter: Erzbischof Dr. Josef Schoiswohl, Wiener Neustadt

Mainz:

8. bis 13. Oktober (für Exerzitienleiter(innen) — auch künftige)

Leiter: P. Peter Köster SJ — P. Bernhard Scherer SJ

Thema: „Ignatianische Exerzitien in Anlehnung an das Evangelium nach Lukas“

Auskunft: Institut der Orden für missionarische Seelsorge und Spiritualität (IMS), D-6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42 a, Tel. 0611/44 64 15.

Exerzitienhaus Josefstift, D-55 Trier, Franz-Ludwig-Straße 7/9:

Große Exerzitien

7. Juli bis 1. August

Leiter: P. Carlo Huber SJ, Rom

Auskunft: Institut der Orden für missionarische Seelsorge und Spiritualität (IMS), D-6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42 a, Tel. 0611/44 64 15.

Benediktinerabtei, D-5471 Maria Laach, Tel. 02652/285:

7. bis 11. Mai

25. bis 29. Juni

8. bis 12. Oktober

12. bis 16. November

Leiter aller Kurse: P. Athanasius Wolff

Exerzitienhaus St. Josef, D-6238 Hofheim am Taunus, Postfach 1203, Tel. 06192/63 84:

21. bis 25. Mai

Leiter: Dr. P. H. Bacht SJ, Frankfurt

Thema: „Priesterliche Frömmigkeit in der gewandelten Welt“

Herz-Jesu-Exerzitienhaus der Pallottinerinnen, D-625 Limburg an der Lahn, Weilburger Straße 5, Postfach 127, Tel. 06431/30 09:

28. Mai, 19 Uhr, bis 30. Mai früh

Leiter: Dr. Fr. Gypkens

26. November, 19 Uhr, bis 30. November früh

Leiter: Dr. Fr. Gypkens

Johannes-Maria-Haw-Heim, D-5451 Leutesdorf am Rhein, Tel. 02631/2 20 71-72:

6. bis 11. August

Leiter: P. Hans-Otto Husmann SJ, Frankfurt

Exerzitienhaus der Pallottiner, D-5414 Vallendar/Schönstatt, Hillscheider Straße 2, Postfach 360, Tel. 0261/60 2 14:

5. bis 9. November

Leiter: Dr. Heinen SAC

3. bis 7. Dezember

Leiter: Dr. Heinen SAC

Priesterhaus Marienau, D-5414 Vallendar, Höhrerstraße 86, Tel. 0261/6 00 53:

1. bis 6. Juli

Leiter: Prälat Josef Schmitz

Thema: „Siehe, ich sende euch!“

Gertrudenstift, Exerzitienhaus und Erholungsheim, D-444 Rheine-Bentlage, Westfalen, Tel. 02531/33 54:

4. bis 8. Juni

5. bis 10. Oktober

5. bis 11. November

Haus Ludgerirast Gerleve, D-4420 Coesfeld in Westfalen, Postfach, Tel. 02541/27 56:

8. bis 12. Oktober

22. bis 26. Oktober

12. bis 16. November

10. bis 14. Dezember

Leiter für alle Kurse: Abt Dr. Clemens Schmeing OSB

Thema: „Die Stunde ist da!“

Haus Maria Frieden, D-1 Berlin 22 (Kladow), Lüdickeweg 5, Tel. 0311/3 69 81 71:

13. bis 19. Juli (Priester, Ordensleute und Laien im Geiste Charles de Foucaulds — Schriftbetrachtung, euch. Anbetung, geistl. Gespräch)

5. bis 9. November

Leiter: P. Leder SJ

Thema: „Das Menschenbild in der urchristlichen Verkündigung“

29. November bis 2. Dezember (Priester, Ordensleute und Laien im Geiste der hl. Theresia von Lisieux)

Leiter: P. Theophan Beierle OCarm.

Missionshaus St. Michael, Steyl, Holland:

8. bis 12. Oktober

Leiter: P. Christ SVD

5.

Liturgiewerkwoche

Die Liturgische Kommission für Österreich (LKÖ) veranstaltet vom 16. bis 19. Juli 1973 eine Liturgiewerkwoche in der Katholischen Hochschulgemeinde in Linz, Mengerstraße 23.

Grundthematik dieser Tagung wird sein: „Die erneuerte Liturgie der Sakramente und des Begräbnisritus.“

Zu dieser Werkwoche sind eingeladen: Mitglieder der LKÖ und aller diözesanen liturgischen Kommissionen sowie liturgieinteressierte Priester und Laien.

Ein detailliertes Programm und genauere Bedingungen werden noch rechtzeitig bekanntgegeben.

Anmeldungen sind erbeten an das Institutum Liturgicum, Erzabtei St. Peter, Postfach 113, 5010 Salzburg.

6.

Seelsorgersportwoche für Priester, Priesterstudenten und Laienmitarbeiter der Seelsorge

(Gefördert vom Bundesministerium für Unterricht)

1. **Hauptkurs im Stephaneum, Bad Goisern** (bei Direktor Alfred Füssek). Es stehen uns neben dem schönen Quartier herrliche Freiplätze, das Hallenbad in Bad Ischl (mit Sole-Mineralwasser gefüllt!), das geheizte Jod-Schwefel-Bad im Kurhotel Bad Goisern sowie zwei Tennisplätze unter anderem zur Verfügung. Das Ziel der Woche ist das Erlernen des Schwimmens bzw. die Verbesserung des eigenen Schwimmkönnens; Pflege verschiedener Kampfspiele, Tennis für Anfänger und Fortgeschrittene, Wandern im schönen Salzkammergut und natürlich die Pflege brüderlicher Geselligkeit.

Die Kursleitung hat Univ.-Prof. DDr. Rudolf Weiler, die fachliche Leitung Fachinspektor Prof. Rudolf Hirsch, unterstützt von den Professoren Max Kop-pacher, Christian Porenta, Rudolf Otepka und Doktor Walter Platz.

In der Kursgestaltung wird auf Alter und sportliche Leistungsfähigkeit jeweils Rücksicht genommen, so daß alle Altersgruppen teilnehmen können. Darüber hinaus gibt die Woche viel Gelegenheit zum Gespräch über pädagogische, pastorale und organisatorische Fragen des Sports und der Seelsorge. Wir erwarten auch wieder Gäste aus dem Ausland. Erfahrungsgemäß ist diese Woche auch immer ein Erlebnis echter Freundschaft unter allen Teilnehmern. Vergessen wir auch nicht den besonderen gesundheitlichen Wert!

Für die Priesterstudenten kann diese Woche zugleich als ein pastorales Praktikum empfohlen werden.

Zeit: Sonntag, 8. Juli (Anreise), bis Samstag, 14. Juli mittags (die Abreise kann auch erst Sonntag früh erfolgen). Wer Angehörige mitzunehmen wünscht, möge dies wegen der Quartierbeschaffung bei der Anmeldung eigens vermerken.

2. Ein weiterer Kurs mit begrenzter Teilnehmerzahl und Schwergewicht auf Rasen- und Kampfspiele findet in Obertraun vom 19. bis 25. August im Rahmen des Kurses der Katholischen Jugend statt. Die Kursleitung hat Kaplan Friedrich Pechtl, Wien, die fachliche Leitung Prof. Hans Gärtner.

Kosten: S 450,—, Studenten S 200,—.

Alle Anmeldungen sind zu richten an: „Sport und Seelsorge“, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12.

Schlußtermin der Anmeldungen: 30. Juni 1973.

Die Teilnehmerbriefe ergehen ab Anfang Juni.

7.

Diözesannachrichten

1. Freie Stellen

Ausgeschrieben wird die durch Ableben vakant gewordene **Dompfarre St. Pölten** und das damit verbundene **Kanonikat** (canonicus poenitentiarius) im Domkapitel der Kathedrale zu St. Pölten.

Interessenten wollen ihr Gesuch bis zum 25. April 1973 beim Bischöflichen Ordinariat einreichen.

2. Ernennungen

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat Univ.-Prof. Monsignore Dr. Josef Pritz zum päpstlichen Ehrenprälaten ernannt.

Geistlicher Rat P. Gerhard Hronicsek OCist, Prior des Stiftes Lilienfeld, Pfarrvikar in Lilienfeld, wurde zum **Konsistorialrat** ernannt.

3. Provisor

Herr Hermann Strommer, Domkurat, wurde mit 16. März 1973 zum Provisor der **Dompfarre St. Pölten** bestellt.

4. Todesfälle

Am 14. März 1973 starb Herr Anton Haas, beurlaubter Kaplan von St. Georgen am Steinfeld, in Brüssel am Internationalen Institut für Katechese und Pastoral im 32. Lebensjahr und im 9. Jahr seines Priestertums.

Am 15. März 1973 starb Monsignore Josef Zwettler, Dompfarrer und Domherr, Erzdechant des VOWW, Dechant des Dekanates St. Pölten, im 61. Lebensjahr und im 36. Jahr seines Priestertums.

Gedenken wir der verstorbenen Mitbrüder im Gebet!

8.

Änderung eines Visitationstermines

Die Bischöfliche Generalvisitation in der Pfarre **Obergrafendorf** findet am Samstag, dem 5. Mai 1973, statt (und nicht am 19. Mai, wie im Diözesanblatt Nr. 2/1973, S. 15, angegeben wurde). Visitor ist der Herr Diözesanbischof.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. April 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P. b. b.

11. IV. 1973

DIÖZESANBAUAMT ST. PÖLTEN

An die r.k. Pfarrämter
der Diözese St. Pölten

St. Pölten, 1973 04 09

Die Dechantenkonferenz vom 29. März 1973 hat den Beschluß gefaßt:

Das Diözesanbauamt soll die wichtigsten Maßnahmen, die seit dem 2. Weltkrieg für den Bau und die Erhaltung kirchlicher und pfarrlicher Gebäude oder besonders wertvoller Kunstgegenstände vorgenommen wurden, erheben. Der Zweck dieser Erhebung ist einerseits die historische Dokumentation, andererseits sollen dadurch die Leistungen der Kirche für die Pflege und Erhaltung wertvoller Kulturschätze unserer Heimat einem weiteren Kreis der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Letzteres erscheint im Hinblick auf die beabsichtigte Novellierung des Denkmalschutzgesetzes besonders bedeutsam.

Das Diözesanbauamt wendet sich darum an Sie mit dem höflichen Ersuchen um Ihre Hilfe und bittet Sie um Beantwortung des beiliegenden Erhebungsblattes. Das Erhebungsblatt erhalten Sie hiemit zweifach; ein Exemplar wollen Sie mit Ihren Angaben bis spätestens 15. Mai 1973 an das Diözesanbauamt senden, das andere im Pfarrarchiv hinterlegen. Bei der Beantwortung werden nicht erwartet Angaben über kleinere, häufig wiederkehrende Erhaltungsarbeiten, etwa Fenster- oder Dachrinnen streichen oder erneuern, andere ständige Wartungsmaßnahmen, sondern nur einmalige und umfassende Herstellungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen.

Die einlangenden Angaben werden soweit als möglich im Jahrbuch der Diözese St. Pölten veröffentlicht.

Mit besten Wünschen für die bevorstehenden Kar- und Ostertage,

grüßt

J. Heinrich Fasching
Baudirektor

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities.

2. It is essential to ensure that all data is entered correctly and consistently to avoid any discrepancies or errors.

3. Regular audits and reviews should be conducted to verify the accuracy and integrity of the information.

4. The use of standardized formats and procedures will help in maintaining uniformity across all records.

5. It is also important to ensure that all records are properly stored and protected from unauthorized access.

6. The document further outlines the responsibilities of the staff involved in the record-keeping process.

7. Finally, it emphasizes the need for ongoing training and updates to keep the record-keeping system current and effective.

8. The document concludes by stating that a well-maintained record-keeping system is crucial for the success of any organization.

9. It is hoped that these guidelines will help in achieving the desired level of accuracy and reliability in the records.

10. The document is intended to serve as a comprehensive guide for all personnel involved in the record-keeping process.

R.k. Pfarramt

An das
Diözesanbauamt

Domplatz 1
3100 ST. PÖLTEN

ERHEBUNGSBLATT

zur Bekanntgabe der Maßnahmen im Sinn Ihres Schreibens vom 9.4.1973, die seit dem 2. Weltkrieg für die Herstellung und Erhaltung kirchlicher und pfarrlicher Gebäude oder besonders wertvoller Kunstgegenstände durchgeführt wurden.

1. An welchen kirchlichen und pfarrlichen Gebäuden (Pfarrkirche, Filialkirchen, Kapellen, Pfarrhaus, Pfarrheim, Kindergarten, Wirtschaftsgebäude) oder Kunstgegenständen wurden solche Maßnahmen durchgeführt?

2. Um welche Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich im einzelnen? Z.B. Neubau, Zubau, Umbau, Neueindeckung, neue Orgel, neue Glocken, neue Bänke, neue Kunstwerke, Gesamt-Außen-oder -Innenrestaurierung, Restaurierung der gesamten Kircheneinrichtung (Einzelstücke sind nur bei hervorragender künstlerischer Qualität anzugeben), Wiederentdeckung gotischer Fresken u.a. . In welchem Jahr wurden diese Maßnahmen durchgeführt?

Herstellungsgegenstand

Herstellungsjahr

3. Bei Neu- und Umbauten Architekt und Baufirma anführen.

4. Bei neuen Orgeln, neuen Glocken und neuen Kunstwerken Herstellerfirma bzw. Künstler angeben.

5. Wie wurden die Herstellungen finanziert (z.B. Sammlung in der Pfarre, Grundverkauf, Subventionen von Öffentlicher Hand, Zuschuß der Diözese)? Finanzierungsangaben nur wenn leicht eruiierbar.

Gegenstand

Finanzierung

Pfarramt , am

Siegel

Pfarrer

Inhalt: Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe.

HIRTENBRIEF DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHÖFE

für Sonntag, den 6. Mai 1973

Liebe Katholiken!

Heute in einer Woche ist Muttertag, ein Familienfest, in dessen Mittelpunkt die Mutter steht, der mit Blumen, guten Wünschen und Geschenken Freude bereitet und für alle Mutterliebe gedankt wird. Das alles ist gut so, aber es ist nicht genug. Nicht genug deshalb, weil das Wort „Mutter“ in Gefahr ist, ausgehöhlt, sinnentleert, ja sinnwidrig in das Gegenteil verkehrt zu werden. Mutter! Dieses Wort verbindet der Mensch mit Leben, mit Leben – spenden und – erhalten.

Aber es droht bereits eine Entwicklung, die dem Mutterbegriff nur noch funktionale Bedeutung zuweist und die Erfüllung dieser Funktion der Willkür des Menschen unterstellt.

Das ist der Grund, der uns Bischöfen dieses Hirtenwort zum bevorstehenden Muttertag nahelegt, mit dem wir noch einmal zur Frage der Neufassung des § 144 sprechen wollen.

1. Gottes Gebot schützt das Recht auf Leben.

Zu den Grundrechten des Menschen zählt das Recht auf Leben. Dieses Recht schließt auch den wirksamen Schutz des noch ungeborenen Lebens mit ein, steht es doch unter dem Gesetz Gottes. So hat die Kirche auch im letzten Konzil abermals ihre Stimme gegen Völkermord, Abtreibung, Euthanasie und gegen Diskriminierung aller Art erhoben (Gaudium et spes 27, 29). Im Sinn dieser unbeirrbaren und aus guten Gründen unabdingbaren Haltung, die nicht nur religiös, sondern zutiefst menschlich motiviert ist, tritt die Kirche nun entschieden gegen jene andere Haltung auf, die nicht nur mit Christentum, sondern auch mit Humanismus nichts gemein hat, weil sie das Leben in Frage stellt.

2. Fristenlösung und Indikation.

Man kann sich nicht ehrlich zum Schutz des noch ungeborenen Lebens bekennen und gleichzeitig zur Abtreibung. Auch ihre nur teilweise Freigabe im ersten Drittel der Schwangerschaft, die sogenannte Fristenlösung, aber auch eine sehr weitmaschig formulierte Indikationenlösung, kommt der Freiheit zu töten gleich. Der Begriff des sozialen Notstandes, der dabei vor allem mit einbezogen wird, ist so dehnbar und je nach den Lebensansprüchen so verschieden, daß er in der Praxis fast in jedem Fall anwendbar wäre. Solche Lösungen kann man nicht mehr als gerecht, menschlich und wirksame Maßnahmen bezeichnen. Abtreibung, aus welchen Gründen immer, ist stets unmenschlich. Darum wehren sich mit Recht vor allem auch Ärzte und Krankenschwestern gegen die Vornahme solcher Eingriffe; aber auch alle jene Mütter und Väter, die sich noch der Würde der Mutterschaft und Vaterschaft bewußt sind.

3. Strafrechtlicher Schutz.

Blicke die Abtreibung in den ersten drei Monaten straffrei, würde der Gesetzgeber für dasselbe Rechtsgut, das ungeborene Leben, zweierlei Recht setzen: Schutz des Lebens ab dem vierten Monat und Schutzlosigkeit bis zur Vernichtung desselben in den ersten drei Monaten. Dies ist unverständlich, widersinnig und des Gesetzgebers unwürdig!

Es sei aber mit allem Nachdruck klargestellt: Nicht um Strafen geht es der Kirche, sondern um die Unantastbarkeit und um die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens, sei es geboren oder ungeboren. Mutwilliges Töten muß unbedingt verhindert werden! Niemals darf der Eindruck entstehen, als ob es ein Recht auf Abtreibung gäbe. Darum bedarf es verbindlicher Wertnormen, die auch, wenn auch nicht ausschließlich und vordringlich, im Strafrecht zu verankern sind. Es muß hier aber ebenso klar gesagt

werden, daß „straffrei“ keineswegs mit „sittlich gerechtfertigt“ gleichgesetzt werden kann. Strafe aber stets nur dann, wenn bei Abtreibung anrechenbare Schuld erwiesen ist.

4. Konfliktsituationen.

Niemand übersieht, daß Frauen, die ein Kind erwarten, unverschuldet in ausweglos scheinende Notsituationen geraten können. Man redet zwar gerne so, als ob nur Frauen und Mädchen, vorwiegend aus den weniger bemittelten Kreisen, in seelischen oder sozialen Notlagen mit der Abtreibung einen Ausweg suchen. Viel öfter aber geschieht die Abtreibung aus Wohlstandsbequemlichkeit, Genußsucht und frivoler Mißachtung des bereits empfangenen Lebens.

Warum verschweigt man die oft sehr anhaltenden Konflikte jener Frauen, die nach einer Abtreibung seelische Belastungen durch ihr Leben schleppen, die sie kaum mehr loswerden? Ärzte, Psychologen und Seelsorger wissen darum. Warum sagt man nichts von den unabsehbaren Spätfolgen nach der Abtreibung? Von der Unfruchtbarkeit vieler Frauen, die später, wenn sie gern ein Kind hätten, keines mehr bekommen; von der großen Zahl von Fehlgeburten bei Frauen, die früher einmal oder öfter eine Abtreibung hatten vornehmen lassen.

5. Erfahrungen mit der Abtreibung in anderen Ländern.

Warum soll in Österreich auf einmal die Abtreibung gesetzlich erlaubt werden, wo man in anderen Ländern auf Grund sehr trauriger Erfahrungen wieder davon abkommt?

Ungarn scheut sich nicht, die gefährlichen Auswirkungen der Abtreibung zuzugeben.

Das Gesetz mit der Fristenlösung aus dem Jahr 1956 ließ die Zahl der legalen Abtreibungen so ansteigen, daß heute im Parlament bereits die Verschärfung der Abtreibungsbestimmungen gefordert wird.

Rumänien hat ebenfalls im Jahr 1957 die Abtreibung gesetzlich ermöglicht. Im ersten Jahr wurden 120.000 Eingriffe durchgeführt. Acht Jahre später waren es bereits 1,2 Millionen, sodaß das Gesetz wieder zurückgenommen wurde.

Auch in **England** ist die Abtreibungsquote bereits auf das Acht- bis Zehnfache gestiegen.

Mit diesen verlässlichen Angaben warnt ein angesehener Vorstand einer österreichischen Frauenklinik allen Ernstes vor der Annahme des in Österreich zur Debatte stehenden Gesetzentwurfes, weil er „eine derartige Liberalisierung bringen würde, die einer völligen Freigabe der Abtreibung gleichkäme“.

Gerade diese Feststellungen zeigen, daß man die im Entwurf vorliegende Indikationslösung oder gar die Fristenlösung keineswegs etwa nur aus religiösen Gründen ablehnen muß.

Wer glaubt, daß sich etwa nur gläubige Katholiken zum Schutz des ungeborenen Lebens verpflichtet wissen sollen, der höre, was der Heide Mahatma Gandhi trotz der Überbevölkerung Indiens gesagt hat: „Jeder Mord und jede Verletzung, die einem anderen zugefügt wird, gleich aus welchem Grund, ist ein Verbrechen an der Menschheit!“

Vor wenigen Wochen haben übrigens auch die deutschen Frauenärzte in einer einhelligen Erklärung die Fristenlösung entschieden abgelehnt.

6. Hilfe für werdende Mütter in Not.

Auch in einer wirklichen oder vermeintlichen Notlage kann die Entscheidung über die Vornahme einer Abtreibung nicht der Frau überlassen werden. Keine Frau darf über das Leben des werdenden Kindes verfügen, das nicht Bestandteil ihres Leibes ist. Außer Frage steht heute, wann menschliches Leben als Leben zu betrachten ist: nämlich von seinem Beginn im Mutterschoß an. Wer etwas anderes behauptet, setzt sich in Widerspruch zu den Erkenntnissen der modernen Biologie und Embryologie. Das werdende Kind im Mutterleib ist bereits ein Eigenwesen mit dem Recht zu leben und geboren zu werden. Aber jeder Frau und jedem Mädchen, das sich bei Erwartung eines Kindes in einem Konflikt befindet, soll rechtzeitig geholfen werden. Die Kirche hat es bereits getan, bevor man an anderer Stelle an sogenannte flankierende Maßnahmen gedacht hat. Sie bemüht sich, Frauen

und Mädchen, die unter schwierigen Umständen in Erwartung sind und an eine Abtreibung denken, die Geburt des Kindes zu ermöglichen und für die Betreuung von Mütter und Kind zu sorgen.

So wurden dank der Tätigkeit des Vereins „Rettet das Leben — Gemeinschaft zum Schutz der Ungeborenen“ 5814 ungeborene Kinder vor der Abtreibung gerettet. Darüber hinaus werden in Zusammenhang mit der SOS-Mütterhilfe laufend schwangere Frauen mit Rat und Hilfe betreut.

Je mehr die Gesellschaft sich bemüht, Frauen und Mädchen, denen die Geburt eines Kindes Sorge bereitet, zu helfen, umso weniger Konfliktsituationen und Abtreibungen wird es geben, umso besser wird es gelingen, Konflikte ohne Abtreibung menschenwürdig zu lösen. Manche Abtreibung und mancher Selbstmord wären unterblieben, wenn bedrängte ledige Mütter bei den Eltern, in der eigenen Familie und bei den Mitmenschen mehr Liebe, Verständnis und Hilfe statt abweisender Härte und Entrüstung erfahren hätten.

Eine echte Hilfe darf auch im Hinweis auf die Bedeutung der Erziehung zu verantworteter Elternschaft und Familienplanung gesehen werden.

7. Die Einstellung zur Frage „Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Abtreibung“ ist Gewissenssache.

Das haben auch die Politiker verschiedener Richtungen mehrfach betont. Der Christ aber weiß, daß er sein Gewissen mit dem Blick auf die von Gott gesetzte Ordnung bilden muß, nicht nach den wandelbaren irdi-

schen Gesetzen und schon gar nicht nach vorgefaßten Meinungen.

Was zu diesen Fragen als unabänderlicher Standpunkt der Kirche gesagt werden mußte, soll für die Gläubigen und alle Menschen eine Hilfe zur persönlichen Gewissensbildung sein.

Wir appellieren deshalb an die Politiker, an die Gesetzgeber unseres Landes, ihre Verantwortung nicht leichtzunehmen und keiner Lösung zuzustimmen, die den Grundsatz der Unantastbarkeit menschlichen Lebens verletzt. Wir warnen sie in ernster Stunde vor den Folgen einer Freigabe der Abtreibung. Wer an das ungeborene Leben rührt, setzt das Leben überhaupt auf das Spiel, auch das alte, sieche und das als „unwert“ bezeichnete. — Auch die Verantwortlichen der Massenmedien bitten wir, ihren großen Einfluß auf die Menschen zur Formung und Vertiefung positiver Einstellungen zum Leben und zum Kind zu nützen.

Zum zarten Leben im Mutterleib hat Gott als Herr allen Lebens sein unwiderrufliches „Ja“ gesprochen. Darum darf kein Mensch „Nein“ dazu sagen und töten. Christus, der Sohn Gottes, ist in seiner Menschwerdung selbst den Weg der Hilflosigkeit des werdenden Kindes gegangen und hat ihn geheiligt. Alles menschliche Leben ist von der Empfängnis an auf jene Vollendung hingebordnet, die nach den Mühsalen des irdischen Daseins, in dem wir Christen oft den Kreuzweg gehen müssen, für immer zur Teilnahme an der Osterherrlichkeit des Herrn werden soll.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

1. Mai 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P. b. b.

2.5. 1973 1h 30.1

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 9

15. Mai

1973

Inhalt: 1. Osterbotschaft Papst Pauls VI. — 2. Apostolische Konstitution Papst Pauls VI. über das Sakrament der Krankensalbung. — 3. Der neue Ritus der Krankensalbung. — 4. Erklärung der österreichischen Bischöfe zur Firmung. — 5. Empfehlungen der Österreichischen Bischofskonferenz zur Altenpastoral. — 6. Ordnung der Feier des Fronleichnamfestes. — 7. 1. Novelle zur Rahmen-, Dienst- und Besoldungsordnung für Heimpersonal. — 8. Neuer Mindestlohntarif für Hausgehilfen für das Gebiet des Einigungsamtes Gmünd. — 9. Richtigstellung zu Diözesanblatt 6/1973 (Kirchenbeitragsordnung). — 10. Beschlüsse des Pastoralrates vom 15. März 1973. — 11. Kurzbericht über die Dechantenkonferenz vom 29. März 1973. — 12. Beschlüsse des Priesterrates vom 3. Mai 1973. — 13. Umdekanierung. — 14. Umpfarrung. — 15. Caritasintention für Juni 1973. — 16. Bibeltheologisch-katechetische Studientagung. — 17. Internationale Kirchenmusiktage in Niederösterreich. — 18. Das „Freiwillige Soziale Jahr“. — 19. Diözesannachrichten. — 20. Abgesagte Firmungen.

1.

Osterbotschaft Papst Pauls VI.

Brüder, Söhne und Töchter, Ihr Menschen alle!

Unsere Osterbotschaft käme in diesem Jahre 1973 nur mit Mühe über unsere Lippen, würde nur schwerlich an Euer Ohr dringen, wenn nicht die Wahrheit selbst, die Wirklichkeit der überwältigenden Tatsache uns zu Hilfe kommen und uns die Pflicht auferlegen würde, erneut vor die Welt hinzutreten, um mit der ursprünglichen Sicherheit, die freilich von neuen Angriffen einer zersetzenden Kritik abgeschwächt wird, die uralte, unerhörte Botschaft, das unwahrscheinliche, aber sieghafte Zeugnis zu wiederholen: er ist auferstanden! Ja, Jesus Christus ist auferstanden, auferstanden vom Tode, von unserem schicksalhaften und schrecklichen Tod! Er hat ein neues Leben gebracht, unser eigenes Leben, aber eingesenkt in eine übernatürliche Umwandlung, beherrscht von himmlischen Kräften des Geistes (vgl. 1 Kor 15).

Ja, Brüder und Schwestern, Christus ist wahrhaft auferstanden!

Und diese Botschaft, die Jahr um Jahr wiederkehrt, ist die Kraft unseres Osterwunsches für Euch, die Ihr uns hört. Für die Völker, die über die ganze Erde hin ausgebreitet sind und warten, ob die bedeutungsvolle Botschaft noch sicher von Petrus zu ihnen dringt.

Er ist auferstanden! Wir übergeben ihm selbst, Christus, das Wort, das er uns allen mit dem beglückenden Gruß wiederholt: „Der Friede sei mit euch“ (Jo 20, 19, 26).

Möge unser österlicher Friedensgruß zu allen gelangen, insbesondere dorthin, wo noch kein Friede herrscht, wo er noch ganz unsicher und in Gefahr ist.

Unsere Stimme zittert angesichts dessen, worauf unser Herz uns hinweist! Darum gehe unser Friedensgruß nach Indochina, wohin die Welt so lange mit Anteilnahme und Besorgnis geblickt hat. Die Hoffnung auf ein Ende des jahrelangen Konfliktes, erst vor kurzem Wirklichkeit geworden, ist immer noch den widrigen Stürmen einer unsicheren Situation ausgeliefert, die sie noch schwach und unbeständig sein lassen.

Der Friedensgruß gehe in jenes Land, wo Jesus, der Herr, geboren wurde, lehrte, litt, starb und auferstanden ist, dorthin, wo sein Friedensgruß so oft gesprochen wurde, von wo er zusammen mit seiner Botschaft der Liebe und Gerechtigkeit sich in alle Welt

ausgebreitet hat, dorthin, wo leider immer noch kein Frieden herrscht!

Frieden wünschen wir ebenso der geliebten Bevölkerung von Nordirland! Der unerträgliche und schmerzliche Stand der Dinge, der dort in so unglücklicher Weise gegen den Wunsch und den Willen der meisten Bewohner andauert, ist eine Beleidigung nicht nur der Menschheit, sondern auch des christlichen Namens. Möge die Stimme der Gewalttätigkeit verstummen und hingegen die der Einsicht und des guten Willens sich zu Wort melden. Mögen die jüngsten Denkschriften und maßgeblichen Vorschläge eine geeignete Grundlage für eine vereinte Anstrengung bieten, die den Weg zu einer echten Aussöhnung in Gerechtigkeit und Liebe öffnet.

Unser Blick weitet sich auf die Welt hin, in der noch viele andere Spannungsherde und ungerechte Verhältnisse sichtbar werden, die Unruhe und Auflehnung verursachen. Auch dorthin geht unser Osterwunsch, unser mahnendes Wort, verbunden mit unserem Gebet und dem Zusammenwirken aller Menschen, die den Frieden lieben.

Allen, die am Frieden bauen, gilt unser Wort der Ermunterung und unser Segen! Zugleich möge ihnen Sicherheit erwachsen aus den Gebeten der ganzen Kirche, die eng um Christus, ihren Erlöser, geschart ist, den Sieger über Haß und Tod, den König der Liebe und des Friedens.

Denen, die mit Ungeduld das, was ihnen gerecht und gut zu sein scheint, in der Welt verwirklicht sehen möchten, wollen wir nochmals sagen: nicht mit Gewalt läßt sich das Gute verwirklichen! Noch weniger kann man eine gerechte, menschliche Ordnung begründen, wenn man die Wege der Ungerechtigkeit geht. Nur die Liebe, eine starke, hochherzige und unerbittbare Liebe, die zugleich geduldig ist sowie die Gesetze der Gerechtigkeit und die Rechte der anderen achtet, vermag den Völkern und der Menschheit eine bessere Zukunft zu sichern.

Das Wirken des österlichen Friedens beschränkt sich indes nicht auf diese schmerzenden Stellen der Menschheit. Er ist derart reich an Hoffnung und Freude, daß er, aus dem Herzen des auferstandenen Christus zu uns kommend, überströmt auf die ganze Erde, auf alle Menschen.

Dort trifft er noch auf andere Erscheinungen als die, welche wir eben erwähnten. Er begegnet da schon

weit vorangeschrittenen Versuchen, um dem Verlangen, das die Welt — zu ihrer Ehre — immer stärker zeigt, zu entsprechen, nämlich dem Verlangen nach einer universalen Ordnung, in der jedes Volk seine ihm eigene Lebensform finden möge im harmonischen Zusammenklang gegenseitiger Achtung, ja im brüderlichen Zusammenwirken, welches der Menschheit stets die Möglichkeit gebe zu hoffen und zu lieben. Dieses universale, gewaltige Ringen um Einheit und Frieden wird von Christus, dem auferstandenen Leben, begrüßt, aufgenommen, mit Kraft erfüllt und auf das eigene Ziel hin ausgerichtet.

Mehr noch gilt sein froher Friedensgruß den unermeßlichen Scharen der neuen Generation, der Jugend, die heranwächst und aufbrechen möchte. Sie sucht den Weg, sucht die Wahrheit, sucht das Leben, das Ziel, auf das sie ihre unsicheren, ungeduldigen, aber lebhaften Schritte hinlenken kann. Ja, Ihr Jugendlichen der neuen Zeit, Christus kommt Euch entgegen mit seinem frohen österlichen Gruß: Friede Euch! Frieden und Weisheit, Frieden und menschliche wie übernatürliche Echtheit, Frieden und die Fülle der Freude in Eurem Leben und in Eurer Liebe! So wendet er sich Euch zu, weil er bereit ist, Euch den Sinn der Dinge und des Lebens zu enthüllen. Und so erwartet er Euch in seiner göttlichen Schule der Liebe, beim Mahl seiner Liebe.

Der beglückende Gruß des österlichen Friedens gilt allen Christen, mit denen uns noch keine vollkommene Einheit verbindet sowie schließlich allen, jedem einzelnen — Euch, die Ihr leidet, Euch, die Ihr einsam seid und Trost sucht. Euch, die Ihr in Eurem Herzen die stumme, aber grausame Verzweiflung der Gleichgültigkeit und der Skepsis verbergt. Euch, die Ihr erahnt, was es um die ganze Größe des Menschen und um das Opfer der Liebe und des Dienens ist, aber nicht wißt, wann und für wen Ihr Euch hingeben sollt. Der auferstandene Christus kommt mit den Siegeszeichen seines Kreuzes auch zu Euch. Wie allen, streckt er auch Euch seine Arme entgegen und zieht Euch an sich mit seinem Gruß: Friede auch Euch! Ich bin es, fürchtet euch nicht (vgl. Mk 6, 50).

Damit dieser lebenspendende Gruß des auferstandenen Christus wahrhaft ein Bote des Friedens, der Freude und des Lebens sei, erteilen Wir allen unseren Apostolischen Segen.

2.

Apostolische Konstitution Papst Pauls VI. über das Sakrament der Krankensalbung

Die katholische Kirche bekennt und lehrt, daß die heilige Krankensalbung eines der sieben Sakramente des Neuen Testaments ist, das von unserem Herrn Jesus Christus eingesetzt worden ist. Und zwar ist es bei Markus (Mk 6, 13) angedeutet, durch den Apostel Jakobus aber, den Bruder des Herrn, ist es den Gläubigen empfohlen und verkündet worden. Er sagt: „Ist einer unter euch krank? Er lasse die Priester der Kirche rufen. Sie sollen über ihn beten und ihn mit Öl salben im Namen des Herrn. Das Gebet des Glaubens wird dem Kranken zum Heil sein, und der Herr wird ihn aufrichten. Und wenn er in Sünden ist, dann werden sie ihm vergeben werden“ (Jak 5, 14—15)¹.

Von der Krankensalbung gibt es in der Tradition der Kirche, vor allem in der liturgischen Tradition, sowohl im Orient wie im Okzident, schon seit frühesten Zeiten Zeugnisse. Besonders zu erwähnen sind der Brief, den Unser Vorgänger Innozenz I. an Decentius, den Bischof von Gubbio, geschrieben hat², und jenes ehrwürdige Gebet, das zur Weihe des Krankenöls gesprochen wird: „Emitte, Domine, Spiritum Sanctum tuum Paraclitum“; dieses ist in das Eucharistische Gebet eingefügt³ und bis jetzt im Pontificale Romanum beibehalten worden⁴.

Im Laufe der Jahrhunderte aber sind in der liturgischen Überlieferung die Körperteile des Kranken, die mit dem heiligen Öl gesalbt werden mußten, auf vielfältige Weise näher bestimmt worden. Auch fügte man, um die Salbungen mit dem Gebet zu begleiten, verschiedene Formeln hinzu, die in den liturgischen Büchern der jeweiligen Kirchen enthalten sind. In der römischen Kirche setzte sich dagegen im Mittelalter die Gewohnheit durch, die Kranken an den Stellen der Sinne zu salben, indem man dabei die Formel sprach: „Per istam sanctam unctionem, et suam piissimam misericordiam, indulgeat tibi Dominus quidquid deliquisti“ und sie jedem einzelnen Sinnesorgan anglich⁵.

Ferner wird die Lehre über die heilige Ölung in den Dokumenten der Ökumenischen Konzilien, und zwar des Konzils von Florenz und vor allem des Tridentinischen und des Zweiten Vatikanischen Konzils, dargelegt.

Nachdem das Konzil von Florenz die Wesenselemente der Krankensalbung beschrieben hatte⁶, hat das Tridentinische Konzil deren göttliche Einsetzung erklärt und deutlich herausgestellt, was über die heilige Ölung im Brief des hl. Jakobus überliefert wird, im besonderen was den Gehalt und die Wirkung dieses Sakramentes betrifft: „Der Gehalt ist nämlich diese Gnade des Heiligen Geistes, dessen Salbung die Vergehen, falls noch solche zu tilgen sind, und die Überbleibsel der Sünde wegnimmt und die Seele des Kranken aufrichtet und stärkt, indem sie ein großes Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit in ihm weckt, das den Kranken hebt, so daß er die Lasten und Schmerzen der Krankheit leichter trägt und den Versuchungen Satans, ‚der seiner Ferse nachstellt‘ (Gen 3, 15), leichter widersteht und manchmal, wenn es das Heil der Seele fördert, auch die körperliche Genesung erlangt“⁷. Ferner stellte die Heilige Synode fest, daß durch jene Worte des Apostels hinreichend deutlich gesagt wurde, „daß diese Salbung den Kranken gespendet werden soll, vor allem aber jenen, die so schwer krank darniederliegen, daß ihr Lebensende unmittelbar bevorzustehen scheint, weshalb sie auch als das Sakrament der Sterbenden bezeichnet wird“⁸. Was schließlich den eigentlichen Spender betrifft, so erkläre sie, daß es der Priester sei⁹.

Das Zweite Vatikanische Konzil sagt darüber hinaus noch folgendes: „Die ‚Letzte Ölung‘, die auch — und zwar besser — ‚Krankensalbung‘ genannt werden kann, ist nicht nur das Sakrament derer, die sich in äußerster Lebensgefahr befinden. Daher ist der rechte Augenblick für ihren Empfang sicher schon gegeben, wenn der Gläubige beginnt, wegen Krankheit oder Altersschwäche in Lebensgefahr zu geraten“¹⁰. Daß aber der Gebrauch, den man von diesem Sakramente

macht, der Sorge der ganzen Kirche obliegt, wird mit folgenden Worten ausgedrückt: „Durch die heilige Krankensalbung und das Gebet der Priester empfiehlt die ganze Kirche die Kranken dem leidenden und verherrlichten Herrn, daß er sie aufrichtet und rette (vgl. Jak 5, 14—16), ja sie ermahnt sie, sich bewußt dem Leiden und dem Tode Christi zu vereinigen (vgl. Röm 8, 17; Kol 1, 24; 2 Tim 2, 11—12; 1. Petr 4, 13) und so zum Wohle des Gottesvolkes beizutragen“¹¹.

Dies alles galt es vor Augen zu halten, als man den Ritus der heiligen Ölung in der Weise überarbeitete, daß die veränderlichen Teile unseren heutigen Zeitverhältnissen besser angepaßt würden¹².

Wir haben beschlossen, die sakramentale Formel so zu ändern, daß unter Verwendung der Worte des hl. Jakobus die sakramentalen Wirkungen deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Da jedoch das Olivenöl, das bisher zur gültigen Spendung des Sakramentes vorgeschrieben war, in einigen Gegenden nicht vorhanden oder nur schwer zu beschaffen ist, bestimmen Wir auf das Bitten zahlreicher Bischöfe hin, daß in Zukunft den Umständen entsprechend auch anderes Öl verwendet werden kann, das jedoch aus Pflanzen gewonnen worden ist, das heißt, dem Olivenöl möglichst ähnlich ist.

Was die Zahl der Salbungen und die zu salbenden Glieder betrifft, so schien es angebracht, den Ritus zu vereinfachen.

Aus diesem Grunde haben Wir, da diese Überprüfung in einigen Dingen auch den sakramentalen Ritus selbst berührt, kraft Unserer Apostolischen Autorität festgesetzt, daß im lateinischen Ritus in Zukunft die folgenden Bestimmungen beachtet werden:

Das Sakrament der Krankensalbung wird Kranken gespendet, die lebensgefährlich erkrankt sind, indem man sie auf der Stirn und an den Händen mit ordnungsgemäß geweihtem Olivenöl oder, den Umständen entsprechend, mit anderem Pflanzenöl salbt und dabei nur einmal folgende Worte spricht: „Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam adiuvet te dominus gratia spiritus sancti, ut a peccatis liberatum te salvet atque propitius allevet.“

Im Notfall genügt es jedoch, daß eine einzige Salbung auf der Stirn oder wegen der besonderen Verfassung des Kranken an einem anderen, geeigneteren Körperteil vorgenommen wird, wobei die ganze Formel gesprochen wird.

Dieses Sakrament kann wiederholt werden, wenn der Kranke nach empfangener Krankensalbung genesen ist und dann wiederum erkrankt, oder wenn im längeren Verlauf derselben Krankheit sich die Gefahr noch verschlimmert.

Nach dieser Festlegung und Bekanntgabe des wesentlichen Ritus des Sakramentes der Krankensalbung approbieren Wir kraft Unserer Apostolischen Autorität auch den Ordo der Krankensalbung und Krankenseelsorge, der von der Hl. Kongregation für den Gottesdienst überarbeitet worden ist. Gleichzeitig setzen Wir, falls es erforderlich ist, die entsprechenden Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches oder die anderen bisher geltenden Gesetze außer Kraft oder schaffen sie ab, während alle übrigen Vorschriften und Gesetze, die durch diesen Ordo weder abgeschafft

noch verändert werden, gültig und rechtskräftig bleiben. Die lateinische Ausgabe dieses Ordo, der die neue Form enthält, tritt sofort nach ihrem Erscheinen in Kraft; die von den Bischofskonferenzen angefertigten und vom Apostolischen Stuhl bestätigten Ausgaben in den Landessprachen hingegen an dem Tage, der von denselben Konferenzen im einzelnen festgelegt wird. Der alte Ordo kann aber bis zum 31. Dezember 1973 weiterhin verwendet werden. Vom 1. Jänner 1974 an dürfen jedoch alle, die es angeht, nur noch den neuen Ordo benutzen.

Wir wollen, daß diese Unsere Beschlüsse und Vorschriften im lateinischen Ritus rechtskräftig und wirksam seien und bleiben, ohne daß gegebenenfalls Apostolische Konstitutionen und Anordnungen, die von Unseren Vorgängern erlassen worden sind, und andere Vorschriften, selbst wenn sie eine besondere Erwähnung verdienen, diesen entgegenstehen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 30. November 1972, dem zehnten Jahr Unseres Pontifikates.

PAUL PP. VI.

Anmerkungen:

- 1 CONC. TRID., Sess. XIV, *De extr. unct.*, cap. I (vgl. Ebd. can. I): CT, VII, 1, 355—356; Denz. Schön. 1695, 1716.
- 2 Ep. „*Si Instituta Ecclesiastica*“, cap. 8: PL 20, 559—561; Denz. Schön. 216.
- 3 *Liber Sacramentorum Romanae Ecclesiae Ordinis Anni Circuli*, ed. L. C. MOHLBERG (*Rerum Ecclesiasticarum Documenta, Fontes, IV*), Roma 1960, S. 61; *Le Sacramentaire Grégorien*, ed. J. DESHUSSES (*Spicilegium Friburgense*, 16), Fribourg 1971, S. 172; vgl. *La Tradition Apostolique de Saint Hippolyte*, ed. B. BOTTE (*Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen*, 39), Münster in W. 1963, S. 18—19; *Le Grand Euchologe du Monastère, Blanc*, ed. E. LANNE (*Patrologia Orientalis*, XXVIII, 2), Paris 1958, S. 392—395.
- 4 Vgl. *Pontificale Romanum: Ordo benedicendi Oleum Catechumenorum et infirmorum et conficiendi Chrisma*, Città del Vaticano 1971, S. 11—12.
- 5 Vgl. M. ANDRIEU, *Le Pontifical Romain au Moyen-Age*, t. 1, *Le Pontifical Romain du XIIe siècle* (*Studi e Testi*, 86), Città del Vaticano 1938, S. 267—268; Bd. 2, *Le Pontifical de la Curie Romaine au XIIIe siècle* (*Studi e Testi*, 87), Città del Vaticano 1940, S. 491—492.
- 6 *Decr. pro Armeniis*, G. HOFMANN, Conc. Florent., I/II, S. 130; Denz. Schön. 1324 f.
- 7 CONC. TRID., Sess. XIV, *De extr. unct.*, cap. 2: CT, VII, 1, 356; Denz. Schön. 1696.
- 8 Ebd., cap. 3: CT, ebd.; Denz. Schön. 1698.
- 9 Ebd., cap. 3, can. 4: CT, ebd.; Denz. Schön. 1697, 1719.
- 10 CONC. VAT. II, Const. *Sacrosanctum Concilium*, n. 73: AAS, LVI (1964) 118—119.
- 11 Ebd., Const. *Lumen Gentium*, n. 11: AAS, LVII (1965) 15.
- 12 Vgl. CONC. VAT. II, Const. *Sacrosanctum Concilium*, n. 1: AAS, LVI (1964) 97.

3.

Der neue Ritus der Krankensalbung

(Mitteilung des Sekretariates der Österr. Bischofskonferenz)

In Fortführung der Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse, die die Liturgiereform betreffen, veröffentlicht der Heilige Stuhl nun zwei bedeutsame Dokumente: eine Apostolische Konstitution Papst Pauls VI. über das Sakrament der Krankensalbung und den

Teil des *Rituale Romanum*, der sich auf die Kranken bezieht. Dieses letztere ist vom „*Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia*“ vorbereitet und von der Kongregation für den Gottesdienst fertiggestellt worden. Die in diesen beiden Dokumenten enthaltenen Bestimmungen werden verpflichtend, sobald die Bischofskonferenzen die Ausgaben in den jeweiligen Landessprachen approbiert haben; in jedem Fall aber spätestens am 1. Jänner 1974.

Die theologische, geistige und pastorale Bedeutung der gefällten Entscheidungen verdient besonders hervorgehoben zu werden, da sie in vielen Fällen eine Änderung der Mentalität von seiten der Priester und der Gläubigen und folglich einen verstärkten Einsatz in der katechetischen Unterweisung nach sich ziehen müssen. Wir möchten jedoch sogleich darauf hinweisen, daß diese Änderung schon seit längerer Zeit lebhaft gewünscht und auch schon begonnen worden ist; sie erscheint gleichsam als Weiterführung jener Richtlinien, die bereits vom Trienter Konzil erlassen worden sind.

1. Es wäre in der Tat ein großer Irrtum, das Konzil von Trient als zu weit zurückliegend oder seine Dekrete als überholt zu betrachten. Entfernt davon, sich zu ihm in Gegensatz zu stellen, nimmt das Zweite Vatikanische Konzil dessen Reformwerk und lehrmäßige Vertiefung wieder auf, um sie weiterzuführen. Das ist der Grund dafür, daß die Apostolische Konstitution *Sacram Unctionem* sich schon von ihren ersten einleitenden Sätzen an auf die Lehre der 14. Sitzung des Trienter Konzils stützt, von der sie einige Verlautbarungen anführt. Wie aus dem Verlauf der Diskussionen bekannt ist, brachte dieser Text von seiten der Väter den Wunsch zum Ausdruck, sich von der mittelalterlichen Theologie zu distanzieren, und ebenso ihre Ablehnung, in der Letzten Ölung nur das Sakrament jener zu sehen, die im Sterben liegen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat, indem es sich der umfassenderen Kenntnis bediente, die die patristischen und liturgischen Studien über die Tradition dieses Sakramentes erarbeitet haben, einen weiteren Schritt tun können. Ohne die im Mittelalter geprägte Bezeichnung „Letzte Ölung“ zu widerrufen, hat es dem Ausdruck „Krankensalbung“ den Vorzug gegeben. An zwei Stellen (in der Konstitution *Sacrosanctum Concilium* Nr. 73, und in der Dogmatischen Konstitution *Lumen Gentium*, Nr. 11) hat es angedeutet, daß es sich hierbei um mehr als nur eine terminologische Frage handelt: „Der rechte Augenblick für ihren Empfang ist sicher schon gegeben, wenn der Gläubige beginnt, wegen Krankheit oder Altersschwäche in Lebensgefahr zu geraten“ (S. C., 73). Dieses Sakrament ist schließlich dazu bestimmt, dem Kranken die seinem Zustand entsprechenden Gnaden zu vermitteln, jene nämlich, die der Apostel Jakobus im 5. Kapitel seines Briefes, das vom Magisterium und von den liturgischen Büchern beständig zitiert wird, beschreibt: „Das Gebet des Glaubens wird dem Kranken zum Heil sein, und der Herr wird ihn aufrichten. Und wenn er in Sünden ist, dann werden sie ihm vergeben werden“ (vgl. L. G., 11). Das lateinische *Rituale*, das aus dem Mittelalter stammt, entsprach gewiß insgesamt treu dieser Lehre; doch brachte die Formel, die jede einzelne Salbung begleitete, nur eine der Wirkungen

des Sakraments zum Ausdruck: „*Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus quidquid . . . deliquisti.*“ (Durch diese heilige Salbung und sein gnädiges Erbarmen möge dir der Herr verzeihen, was immer du gefehlt hast.) Die Salbungen, die an den verschiedenen Sinnesorganen vorgenommen wurden, nahmen vor allem einen Bußcharakter an: „*quidquid per visum . . . deliquisti*“ (was du mit den Augen gefehlt hast).

2. Die erste und bedeutendste Reform, die die neue Konstitution Pauls VI. vornimmt, besteht gerade in der Abänderung der sakramentalen Formel. Sie wird durch eine andere ersetzt, die von den Texten des hl. Jakobus und des Tridentiner Konzils inspiriert ist: „*Per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam adiuvet te Dominus gratia Spiritus Sancti, ut a peccatis liberatum te salvet atque propitius allevet.*“ (Durch diese heilige Salbung und sein gnädiges Erbarmen möge dir der Herr mit der Gnade des Heiligen Geistes beistehen, auf daß er dich von den Sünden befreit, errettet und in Güte aufrichtet.) Diese neue Formel eröffnet zwei bedeutsame Perspektiven: die erste ist die, daß die vermittelte Gnade das Werk des Heiligen Geistes ist, wie es auch stets im Gebet des römischen *Rituale* zum Ausdruck gebracht worden ist, mit dem das Öl geweiht wird: „*Emitte, quaesumus, Spiritum tuum sanctum Paraclitum de caelis in hanc pinquedinem olei . . .*“ (Sende, so bitten wir, vom Himmel deinen Heiligen Geist, den Tröster, auf dieses Öl . . .) Die zweite besteht darin, daß das Sakrament der Krankensalbung ein Heilmittel für die Seele und den Leib ist. Wenn es auch tatsächlich eine Bußwirkung hat, in der Weise sogar, daß es die Buße ersetzt, wenn sie nicht mehr möglich ist, so vermittelt es doch vor allem eine Gnade des Heiles, des Trostes und des Beistandes.

3. Diese Abänderungen der Formel werden von zwei weiteren, weniger bedeutenden Entscheidungen begleitet, die das sakramentale Zeichen betreffen. Die eine bezieht sich auf die Zahl der vorzunehmenden Salbungen. Bereits das Zweite Vatikanische Konzil hatte den Wunsch geäußert, daß „die Zahl der Salbungen den Umständen angepaßt werden soll“ (S. C., 75). Zwischen der Vielzahl der Salbungen, die von dem aus dem Mittelalter stammenden *Rituale* vorgesehen waren, und dem im Notfall auf eine einzige Salbung reduzierten Zeichen galt es eine mittlere Lösung zu finden. Der normale Ritus wird in Zukunft zwei Salbungen, auf der Stirn und an den Händen, umfassen, bei denen man nur einmal die Formel spricht; im Notfall ist eine einzige Salbung auf der Stirn stets ausreichend, die selbstverständlich von der sakramentalen Formel begleitet wird; entsprechend der besonderen Verfassung des Kranken kann diese jedoch auch an einem anderen Körperteil vorgenommen werden. Die Sonderrituale können darüber hinaus entsprechend den Gewohnheiten der verschiedenen Völker noch mehr Salbungen beibehalten oder einführen oder sie auf andere Weise vornehmen (vgl. Vorbemerkungen des *Ordo*, Nr. 24). Die andere Entscheidung Papst Pauls VI. entspricht dem Wunsche, den zahlreiche Bischofskonferenzen von Missionsländern vorgetragen haben. Obgleich als Materie der Krankensalbung traditionsgemäß stets Olivenöl verpflichtend gewesen ist,

da es dem biblischen Brauch entsprach, der ihm als Heilmittel und Salbe einen bestimmten sakramentalen Zeichencharakter gibt (Mk 6, 12—13; Jak 5, 14—15), wird fortan gestattet, wenn es die Umstände erfordern, auch anderes Öl zu verwenden, das jedoch aus Pflanzen gewonnen worden ist: „quod tamen e plantis sit expressum“, also nach Möglichkeit ein dem Olivenöl ähnliches Öl, das gültig geweiht ist.

4. Schließlich möchten wir auf die größere Elastizität hinweisen, die die Apostolische Konstitution in die bisher geltende Disziplin bezüglich der Spendung des Sakramentes der Krankensalbung eingeführt hat. Man kann es einem Kranken, der es schon empfangen hat, noch einmal spenden, und zwar nicht nur, wenn er nach einer Zeitspanne der Konvaleszenz abermals erkrankt, wie es auch bisher schon möglich war (can. 940), sondern auch, wenn sich während derselben Krankheit sein Zustand noch verschlimmert („discrimen gravius fiat“).

5. Zu diesen Änderungen in den äußeren Zeichen und der Disziplin, die die persönliche Intervention des Papstes kraft seiner höchsten Autorität erforderten, fügt der neue Ordo des Rituale noch andere Ausführungsbestimmungen hinzu, die einige schon geltende Prinzipien weiterentfalten oder ausweiten.

Es ist zum Beispiel bekannt, daß im Orient das Sakrament der Krankensalbung eine Art Konzelebration gestattet, indem mehrere Priester bei der Vornahme der Salbungen und bei den Gebeten zusammenwirken. Dieser Fall kann eintreten, wenn mehrere Priester am Krankenbett versammelt sind, wie zum Beispiel in einer Kommunität. Ohne jedoch soweit zu gehen, daß man für den eigentlichen sakramentalen Teil der Salbung eine Konzelebration erlaubt, sieht das neue Rituale die aktive Beteiligung jedes anwesenden Priesters vor, indem ein jeder die Hände auflegen kann und die zahlreichen vorbereitenden und abschließenden Riten aufgeteilt werden dürfen.

Auch die Weihe des Krankenöls ist niemals so ausschließlich dem Bischof vorbehalten gewesen, wie es beim hl. Chrisam der Fall ist. Im Orient wird sie jeweils vom Priester selbst vorgenommen, wenn er das Sakrament spendet. In der lateinischen Kirche waren vom Kirchenrecht besondere Indulte vorgesehen (can. 945), und der alte römische Brauch ließ die konzelebrierenden Priester gleichzeitig mit dem Bischof das Weihegebet über das Krankenöl sprechen, da es einen Bestandteil des Meßkanons darstellte. Obgleich auch jetzt als Prinzip beibehalten wird, daß sich der Priester normalerweise des vom Bischof am Gründonnerstag geweihten Öles bedienen soll, sieht das neue Rituale vor, daß „in einem wirklichen Notfall der Priester das Öl selbst während der Zeremonie der Krankensalbung weihen kann“, und gibt zugleich die Formel an, die mit der am Gründonnerstag verwandten traditionellen Formel praktisch identisch ist. Nebenbei sei bemerkt, daß diese Formel, die durch spätere Hinzufügungen ein wenig entstellt worden war, im Pontificale ihre ursprüngliche Bedeutung zurückerhalten hat: das Öl wird vor allem geweiht, damit die Salbung mit ihm die Gesundheit vermittele und die Leiden heile. Da aber das Sakrament als solches die heiligmachende Gnade schenkt, die für die geistige Gesundheit des Empfängers notwendig ist, ist

es angemessen, daran zu erinnern, daß es auch zur körperlichen Genesung beitragen kann, und zwar wesentlich in dem Maße, wie diese zum Heile nützlich ist.

Es darf auch noch besonders auf den Gestus der Handauflegung hingewiesen werden, der zwar auch schon im alten Rituale praktiziert worden ist, aber im neuen Ordo eine größere Bedeutung erhält. Ohne daß er eigentlich sakramentalen Charakter besitzt, wird dieser Gestus durch das Beispiel des Herrn selbst empfohlen, der den Kranken die Hände aufgelegt hat, um sie zu heilen, und ebenso durch die Ausdrucksweise des Jakobus: „orent super eum“.

Schließlich empfiehlt der neue Ordo, daß das Sakrament, wenn immer es möglich ist, in eine umfassendere liturgische Feier mit Bußakt, Lesung des Gotteswortes, allgemeinem Gebet, mit dem Vaterunser und Segen eingegliedert wird. Er sieht sogar die Möglichkeit vor, daß die Erteilung der Krankensalbung während der Messe erfolgt, und beschreibt vor allem die „Feier der Salbung in einer großen Versammlung von Gläubigen“ (Nr. 83—92). Dies ist eine völlig neue Möglichkeit, von der man jedoch schon in letzter Zeit auf großen Pilgerreisen, wie zum Beispiel nach Lourdes, oder in Versammlungen von Kranken positive Erfahrungen gemacht hat und die eine Quelle großen geistlichen Fortschritts darstellt. Anstatt die Krankensalbung als einen Ritus zu betrachten, den man heimlich vollzieht, um einem Menschen die Nähe seines Todes zu verbergen, bieten diese feierlichen Zeremonien den Menschen, die sich aus Krankheits- oder Altersgründen in Lebensgefahr befinden, ein geeignetes Mittel dafür, ihren Zustand zu heiligen, sich mit den Leiden Christi zu vereinen und jene Gnaden zu empfangen, deren sie in ihrer Prüfung bedürfen.

Diese verschiedenen Neuerungen zeigen, daß man die Priester zu einem pastoralen Einsatz und die Gläubigen zu einer geistigen Vertiefung aufrufen muß. Dies ist übrigens auch der Grund dafür, daß der neue Ordo seine Vorbemerkungen mit einer lehrmäßigen Zusammenfassung: *De infirmitate humana eiusque significatione in mysterio salutis* (Nr. 1—4) und mit einer kurzen Katechese über das Sakrament der Krankensalbung (Nr. 5—7) beginnt. Die Spendung des Sakramentes selbst muß aber in einer umfassenderen Perspektive verstanden werden: *De officiis et ministeriis circa infirmos* (Nr. 32—37); hier findet sich in aller Kürze ein wirklicher Traktat über die Pastoral an den Kranken. Auch der Titel des Ordo zeigt das deutlich an: *Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae*; er sieht das Gebet vor, das bei den Kranken verrichtet werden soll, den Ritus der häufigeren Krankenkommunion; denen, die dem Tode nahe sind, wird die „sehr notwendige Wegzehrung“ gewöhnlich auf feierliche Weise gespendet. Schließlich begleitet das Gebet der Kirche, die *commendatio morientium*, den Christen bis zu seinem letzten Atemzug. Alle diese Riten sind überarbeitet, klarer gestaltet und mitunter auch sehr vereinfacht worden, wie es vor allem für den Apostolischen Segen zutrifft, der von jetzt an in den Bußakt eingegliedert worden ist, der der Spendung der Wegzehrung vorausgeht (Nr. 106).

NB.: Die im ersten Absatz erwähnten Vorbemerkungen (Teil des Rituale Romanum, der sich auf die Kran-

ken bezieht) werden erst veröffentlicht, wenn der gesamte Ritus der Krankensalbung in deutscher Sprache von den zuständigen Bischofskonferenzen approbiert ist.

4.

Erklärung der österreichischen Bischöfe zur Firmung

Liebe Christen!

Im Auftrag des Zweiten Vatikanischen Konzils wurde eine neue Firmordnung erarbeitet. Papst Paul VI. hat angeordnet, daß von 1973 an das heilige Sakrament der Firmung nach dieser neuen Ordnung zu spenden ist. Aus diesem Anlaß möchten wir ein Wort zur Bedeutung und zur Feier des Firmaments sagen.

Durch das Leben, den Tod und die Auferstehung Jesu ist der Geist Gottes der Kirche für immer gegeben und allen Völkern verheißen. Auch das Leben eines jeden einzelnen Christen gründet sich auf den Geist, der in uns wohnt, denn „wer den Geist Christi nicht hat, gehört nicht zu ihm“ (Röm 8, 9). Der Geist ist die Quelle unserer Liebe, „denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist“ (Röm 5, 5).

Der Geist ist die eigentliche Gabe des auferstandenen Herrn. Die Mitteilung des Heiligen Geistes und die Eingliederung in die Kirche geschehen daher durch das österliche Sakrament der Taufe, das durch Eucharistie und Firmung vollendet wird. Deshalb wird nach der neuen Ordnung auch das Sakrament der Firmung mit den Worten gespendet: „Sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.“ Dabei legt der Bischof oder sein Vertreter dem Firmbewerber die Hand auf und salbt ihn mit Chrisam auf der Stirn, wodurch das Geschenk des Heiligen Geistes bezeichnet wird. Wort und Zeichen des neuen Ritus bringen also deutlicher zum Ausdruck als die bisherige Formel, was in der Firmung geschieht.

Wer den Geist Jesu Christi empfangen hat, nimmt an der Liebe und Wahrheit teil, die in der Kirche lebendig sind und allen Menschen bezeugt werden sollen. Er ist berufen, durch seinen Glauben und seine Lebensführung aktiv am Heilsauftrag der Kirche mitzuwirken: „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, der auf euch herabkommen wird, und ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samaria und bis an die Grenzen der Erde“, heißt es in der Apostelgeschichte (Apg 1, 8).

Durch die Firmung wird jeder Christ zunächst mitbeauftragt, in der menschlichen Gesellschaft die Verheißung auf das kommende Reich Gottes lebendig zu erhalten; durch ein Leben und Wirken aus dem Geist und nach dem Beispiel Jesu Christi soll er in brüderlicher Liebe seinen Mitmenschen Hoffnung geben. Firmung ist zugleich der Auftrag, an der Kirche Jesu Christi mit- und weiterzubauen: Die Gefirmten sollen je nach ihren Möglichkeiten und ihrer Begabung in der Kirche Verantwortung übernehmen. Mehr denn je ist die Kirche heute auf das Zeugnis und die Mitarbeit möglichst vieler Katholiken angewiesen. Sie hat neue Formen der Mitwirkung geschaffen und beruft zudem immer mehr Laien zu besonderen kirchlichen Diensten.

Das Sakrament der Taufe wird bei uns normalerweise als Kindertaufe gespendet. Dadurch wird die zuvorkommende Liebe Gottes zum Ausdruck gebracht, die jeden Menschen zu Glaube und Kirchengliedschaft beruft, bevor er noch die Gabe Gottes durch persönliche Entscheidung annehmen kann. Durch Erziehung in der christlichen Familie, durch lebendige Gemeinden, durch Religionsunterricht und Glaubensgespräche wirbt die Kirche um das Einverständnis mit dem Glauben und der Taufe. Durch die Firmung wird dieses Einverständnis zum Ausdruck gebracht und die tiefe Eingliederung in die Kirche bewirkt.

Deshalb ist für den Empfang der Firmung ein reiferes Alter vorgesehen. In unserer Diözese wird die Firmung nicht vor dem zwölften Lebensjahr gespendet werden. Das heißt aber nicht, daß die Firmung ein Sakrament bloß für Jugendliche ist. Wir laden alle Katholiken, die noch nicht gefirmt sind, herzlich ein, das Sakrament der Firmung zu empfangen. Die Seelsorger sind bereit, auf Wunsch auch einzelnen Erwachsenen bei der Vorbereitung auf die Firmung zu helfen. In vielen Pfarren werden zudem Kurse oder Glaubensgespräche, insbesondere für Eltern und Paten, angeboten. Zusammen mit Religionslehrern und Seelsorgern sollen sich ja auch Eltern und Paten an der Vorbereitung der jugendlichen Firmbewerber beteiligen; Mitglieder der Pfarrgemeinderäte und andere Gemeindemitglieder sollen kleinere Gruppen von Firmlingen in die Aufgaben der Gemeinde einführen.

Auch nach der neuen Ordnung sollte normalerweise jeder Firmbewerber einen Paten haben. In erster Linie empfiehlt sich, daß der Taufpate auch Firmpate ist, um die enge Verbindung von Taufe und Firmung zum Ausdruck zu bringen. Die Firmbewerber können aber auch von den Eltern oder von eigenen Firmpaten zur Firmung geführt werden.

Wie die Vorbereitung soll auch die Feier der Firmung nach Möglichkeit in der Gemeinde geschehen. Zusammen mit den Familien und Freunden der Firmbewerber soll die ganze Gemeinde an der Feier der Firmung teilnehmen. Durch eine entsprechende Gestaltung wird die Firmung den Teilnehmern in ihrer Bedeutung für die konkrete Gemeinde ins Bewußtsein treten, und der Firmtag kann festlich begangen werden, ohne daß er mit bloßen Äußerlichkeiten überladen wird. Alle sollen bestrebt sein, in der Kraft des Heiligen Geistes ihren Glauben im Leben zu bezeugen.

Wir schließen mit einem Gebet, das nach jeder Spendung der Firmung gesprochen wird: „Es segne euch der Heilige Geist, der in den Herzen der Jünger das Feuer der Liebe entzündet. Er bewahre euch in der Gemeinschaft des Gottesvolkes und führe euch zur ewigen Freude.“

Palmsonntag 1973

5.

Empfehlungen der Österreichischen Bischofskonferenz zur Altenpastoral

Die Österreichische Bischofskonferenz hat bei ihrer Frühjahrstagung vom 4. bis 6. April 1973 auf Vorschlag der Pastoralcommission Österreichs folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Kirche tritt für Ehrfurcht und Achtung vor dem Alter ein, da die christliche Offenbarung den Menschen nicht nur nach seiner Funktion und Leistung wertet, sondern ihn zunächst und in jeder Phase seines Lebens als menschliche Person sieht.

1. Die Bischöfe appellieren daher an alle Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie an die Massenmedien, an der Überwindung einer einseitigen Sicht des Alters mitzuwirken und ständig Informationen (u. a. medizinischer, psychologischer, religiöser, bildungsmäßiger und praktischer Art) zu vermitteln, die zur Aktivierung älterer Menschen im gesellschaftlichen und kirchlichen Bereich und zur Bewältigung des Alters geeignet sind.

2. Die Altenhilfe ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Damit die Altenhilfe — über die bisherigen Bemühungen hinaus — wirksamer geleistet werden kann, appelliert die Bischofskonferenz an den Bund, die Länder und die Gemeinden sowie an alle anderen Träger sozialer Dienste, ein umfassendes Programm der Altenhilfe durch Altenhelfer einzurichten, an dem die Kirche durch ihre eigenen Altenreferate mitzuarbeiten bereit ist. Als Altenhelfer kommen sowohl jüngere als auch ältere Personen, Frauen und Männer, in Frage, die sich entweder ganzzeitig oder auch teilszeitbeschäftigt für diese Aufgabe zur Verfügung stellen. Die Bischöfe bitten die Gläubigen, nach Möglichkeit solche Aufgaben zu übernehmen und andere geeignete Personen dazu zu ermutigen. Die Altenhelfer sollen für ihre Tätigkeit in Kursen ausgebildet werden, pflege- und unterstützungsbedürftigen Personen zu einer gesamt menschlichen Bewältigung des Alters zu helfen und auch praktische Hilfe zu leisten oder wenigstens zu vermitteln. Für ihre Tätigkeit sollen sie eine finanzielle Entschädigung erhalten, die von den alten Menschen selbst (soweit möglich), aus kirchlichen und öffentlichen Mitteln sowie aus Spenden aufgebracht werden soll.

3. Da verschiedene Untersuchungen ergeben haben, daß viele alte Menschen finanzielle Sorgen haben und beklagen, appellieren die österreichischen Bischöfe an die zuständigen Interessenvertretungen und gesetzgebenden Körperschaften, das Mindesteinkommen alter Menschen zu überprüfen und gegebenenfalls anzuheben.

4. In der Bischofskonferenz übernimmt jeweils ein Referent die gesamtösterreichischen Anliegen der Altenpastoral (Weihbischof Dr. Alois Stöger wurde als derzeitiger Referent von der Bischofskonferenz bestellt).

5. In den diözesanen Pastoralämtern sollen Referate (oder ähnliches) für Altenpastoral eingerichtet werden, die mit den entsprechenden Referaten der Caritas und mit anderen Stellen, die sich mit Altenpastoral befassen, zusammenarbeiten. Aufgabe dieser Referate soll sein: die Gewinnung und Ausbildung von Altenhelfern, die Durchführung spezieller Gesprächsschulungen für alle, die von ihrem kirchlichen Dienst her häufig mit alten Menschen zu tun haben (Priester, Diakone, Seelsorge- und Altenhelfer), die Erarbeitung von pastoralen Unterlagen und dergleichen mehr.

6. Da die Kirche gerade auch durch die Sorge für die alten Menschen ihre Diakonie verwirklicht, gehört es

zu den Aufgaben der Diakone, die amtliche Verantwortung auch für eine umfassende Altenarbeit wahrzunehmen. Deshalb sollen Diakone eingesetzt und befähigt werden, die Altenarbeit zu leiten und alle in der Altenhilfe tätigen Personen zu beraten und zu inspirieren.

7. Damit die Gemeinden ihre Verantwortung gegenüber den älteren Gemeindemitgliedern besser wahrnehmen können, sollen in den Pfarrgemeinderäten Fachausschüsse für pastorale Dienste an den alten Menschen eingesetzt werden. (Unter Umständen sollen andere bestehende Ausschüsse oder einzelne Referenten des Pfarrgemeinderates mit dieser Aufgabe betraut werden.) Diese Fachausschüsse sollen u. a. die Anliegen der alten Menschen durch die pfarrliche Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, sie sollen möglichst viele Gemeindemitglieder zum Besuch alter Menschen und zur Hilfe ermuntern und Altenhelfer gewinnen und unterstützen.

6.

Ordnung der Feier des Fronleichnamfestes

Eine Arbeitsgruppe der LKÖ hat eine Bearbeitung der Ordnung des Fronleichnamfestes vorgenommen, bei der vor allem die Gestaltung der Prozession im Mittelpunkt stand. Die wichtigsten Merkmale dieser Bearbeitung sind:

1. Für die traditionelle Form der Prozession wird eine reichere Perikopenauswahl angeboten (aus jedem Evangelium vier Perikopen), so daß keine Überschneidungen mit den Perikopenreihen der Meßfeier zu befürchten sind.

2. Die Schriftlesungen weisen die neue Textfassung der offiziellen deutschen Einheitsübersetzung auf.

3. Zusätzlich zur traditionellen Prozession wird ein Modell einer Ortssegnung angeboten.

4. Ferner wird auf verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der Feier des Fronleichnamfestes hingewiesen.

5. Für die Fürbitten besteht ebenfalls eine reichere Auswahl.

6. Schließlich sind Vorschläge für die Gestaltung des Wortgottesdienstes aufgenommen.

Die Österreichische Bischofskonferenz wünscht, daß die einzelnen Diözesen zu diesem Entwurf Stellung nehmen. Kirchenvorstehungen, die diesen Entwurf erproben wollen, können den Behelf über das Pastoralamt beziehen.

7.

1. Novelle zur Rahmen-, Dienst- und Besoldungsordnung für Heimpersonal

IN KIRCHLICHEN HEIMEN

Die Rahmen-, Dienst- und Besoldungsordnung für Heimpersonal in kirchlichen Heimen vom 14. Februar 1972, St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 4/1972, Punkt II, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 wie folgt ergänzt:

Im Punkt II wird nach lit. g) folgende lit. h) eingefügt:

„h) Verwaltungsdienstzulage:

Den Dienstnehmern gebührt neben dem Gehalt eine Verwaltungsdienstzulage. Ihre Höhe wird im Anhang veröffentlicht.“

Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

„Zu II. h):

Die Höhe der Verwaltungsdienstzulage beträgt in allen Entlohnungsgruppen in den Entlohnungsstufen 1 bis 11 S 400,—, ab der Entlohnungsstufe 12 S 550,—.“

8.

Neuer Mindestlohn tarif für Hausgehilfen für das Gebiet des Einigungsamtes Gmünd

Me 1/73. Das Einigungsamt Gmünd, NÖ., hat am 2. April 1973 einen neuen Mindestlohn tarif erlassen, geltend

a) räumlich: für den Sprengel des Einigungsamtes Gmünd, NÖ., der die Bezirkshauptmannschaften Gmünd, Horn, Zwettl und Waidhofen an der Thaya umfaßt,

b) sachlich: für Hausgehilfen und Hausangestellte, welcher mit Ausnahme von Paragraph 2 A (Punkt 1 a), welcher Punkt gestrichen wird, textlich mit dem am 13. Dezember 1972 vom Einigungsamt St. Pölten erlassenen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Nr. 297 vom 24. Dezember 1972 kundgemachten Mindestlohn tarif übereinstimmt und am 1. Mai 1973 in Kraft tritt.

Einigungsamt Gmünd, NÖ., am 2. April 1973.

9.

Richtigstellung zu Diözesanblatt 6/1973 (Kirchenbeitragsordnung)

In der Kirchenbeitragsordnung der Diözese Sankt Pölten (Diözesanblatt 6/1973, S. 36, Abs. 2 b) sollte es richtig heißen: ... vom Mehrbetrag bis S 1.000.000,— 2,5 vom Tausend (und nicht 2,8 vom Tausend).

10.

Beschlüsse des Pastoralrates vom 15. März 1973

Dem Pastoralrat lagen am 15. März 1973 drei wichtige Fragen zur Beratung und Klärung vor.

1. Pastorkonzept für die Pfarrgemeinde: Die Diözesansynode forderte mehrmals ein Konzept, einen Plan, nach dem in der Heilssorge gearbeitet werden soll. Dieses Konzept soll für ein planvolles Zusammenwirken in der Pfarre Anregungen und Hilfen anbieten. Der vorgelegte Entwurf für einen Pastoralplan umfaßt 1. Begriff und Standort der Pfarre, 2. wesentliche Schritte der Planung, 3. wesentliche Aufgaben der Pfarrgemeinde.

Beschluß: Ein kleiner Arbeitskreis, zu dem auch einige Pfarrer zugezogen werden sollen, soll einen Stufenplan über die Dringlichkeit von pfarrlichen Aufgaben erarbeiten.

2. Bußordnung: Msgr. Dr. Hörmer erläuterte die geschichtliche Entwicklung der Fasttage und der Fastenzeiten sowie die sich daraus ergebende Buß- und Quatemberordnung.

Beschluß: Vom Pastoralamt sollen entsprechende Hilfen, Anregungen und Anleitungen für die Gestaltung der Quatemberwochen erarbeitet werden. Das Referat von Dr. Hörmer soll allen Pfarrseelsorgern als Grundlage der geistigen Vorbereitung der Pfarre in Fasten- und Quatemberzeiten zur Verfügung gestellt werden.

3. Pfarrgemeinderat: Auf Grund der vierjährigen Erfahrung mit Pfarrgemeinderäten wurde beschlossen:

Die Funktionsdauer der Pfarrgemeinderäte wird von 3 auf 5 Jahre verlängert, um eine intensivere geistige Bildung der Pfarrgemeinderäte und eine kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen.

Die Mitgliedschaft beim Pfarrgemeinderat soll nur für zwei Funktionsperioden möglich sein. In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Pastoralrates die Mitgliedschaft für eine weitere Funktionsperiode möglich.

Gemeinsamer Wahltag ist Sonntag, 14. Oktober 1973. Wo dieser Termin aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden kann, gilt als Wahltag einer der nachfolgenden Sonntage. Pfarrgemeinderäte, deren Funktion erst ein Jahr dauert, brauchen nicht neu gewählt zu werden; ihre Funktionsdauer läuft weitere fünf Jahre.

Der hochwürdigste Herr Bischof hat diese Beschlüsse bestätigt.

11.

Kurzbericht über die Dechantenkonferenz vom 29. März 1973

Die Dechantenkonferenz vom 29. März 1973 hat unter dem Vorsitz des hochwürdigsten Herrn Bischofs folgende Themen behandelt und nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Mitteilung des Diözesanbischofs

Zur Firmung sollen die vorgesehenen Firmorte empfohlen werden. Niemand kann aber gezwungen werden, sich unbedingt daran zu halten.

Neue Behelfe zur Feier der Firmung und zur Visitation sind: „Feiertext zur Firmung“ (für Firmlinge), „Feiertext für die Gemeinde“, „Gestärkt mit der Kraft von oben“ (Bildheft für Eltern und Paten), Wortgottesdienst zur Visitation.

Der Bischof mahnt alle zur Durchführung der offiziellen Erneuerung auf liturgischem Gebiet und warnt vor Experimenten, vor allem im Kanon der Messe.

2. Besprechung des Diözesanbudgets 1973

In den nächsten Jahren ist eine stärkere Einschränkung besonders der Bautätigkeit nötig.

3. Neueinteilung der Dekanate bzw. Änderung der Dekanatsgrenzen

Generalvikar Dr. Tampier gibt einen geschichtlichen Überblick über die Dekanate, verweist auf den Beschluß der Diözesansynode 1972 (DBlatt 14/1972, S. 130) und der Dechantenkonferenz vom 23. November 1972 (DBlatt 18/1972, S. 172) und berichtet über das Ergebnis der Beratungen auf den Priesterkonferenzen.

Mit Ausnahme des Dekanates Eisgarn sind alle Dekanate für die Erhaltung und gegen die Auflösung ihres Dekanates.

Beschlüsse:

Die Pfarre Biberbach soll wieder zum Dekanat Waidhofen an der Ybbs kommen. (Antrag von Dekanat Amstetten.)

Die Pfarren Heiligeneich und Reidling sollen aus dem Dekanat Pottenbrunn zum Dekanat Tulln kommen. (Antrag von Dekanat Tulln.)

Der Antrag des Dekanates St. Pölten, das Dekanat St. Pölten wieder in ein Dekanat St. Pölten-Stadt und St. Pölten-Land zu teilen, wurde in dieser Form abgelehnt — aber dahingehend angenommen, daß der Bereich der jetzigen Stadt St. Pölten (inklusive Sankt Georgen am Steinfeld und Pottenbrunn) ein eigenes Dekanat werden soll; die übrigen Pfarren des jetzigen Dekanates St. Pölten sollen selbst angeben, ob sie zum künftigen Dekanat St. Pölten gehören oder sich an ein Nachbardekanat anschließen wollen.

Die bisherigen Dekanatsgrenzen bleiben zunächst bestehen. In den Dekanaten Eggenburg, Gföhl und St. Pölten möge die Dechantenwahl durchgeführt werden. Zu allen Beschlüssen über Dekanatsgrenzänderungen sind die betroffenen Pfarren und Dekanate noch anzuhören.

Folgende Namensänderungen sollen in nächster Zeit in den Dekanatskonferenzen beraten werden:

Dekanat Neulengbach statt Ollersbach

Dekanat Zwettl statt Gerungs

Dekanat Gmünd statt Weitra

Dekanat Maria Taferl oder

Dekanat Pöggstall statt St. Oswald

Dekanat Lilienfeld statt Wilhelmsburg

Dekanat Heidenreichstein statt Eisgarn

Dekanat Herzogenburg statt Pottenbrunn

4. Über die neue Studienordnung (Fachtheologische Studienrichtung, Selbständige Religionspädagogische Studienrichtung, Kombiniertes Studium, Philosophische Studienrichtung an katholisch-theologischen Fakultäten) referierte Dekan Professor Dr. Ferdinand Staudinger.

5. Herr Weihbischof berichtete über einen Entwurf des Pastoral-Konzeptes. Dieser Entwurf soll vor der nächsten Dechantenkonferenz den Dechanten zur Begutachtung zugesendet werden.

6. Bei den Neuwahlen der Pfarrgemeinderäte im Herbst 1973 soll der Pfarrkirchenrat als Ausschuß des Pfarrgemeinderates eingerichtet und ihm eine neue Geschäftsordnung gegeben werden.

7. Monsignore Zimmer berichtete vom Pastoralrat. Die Beschlüsse des Pastoralrates über die Pfarrgemeinderäte wurden zur Kenntnis genommen.

8. Das Diözesanbauamt soll die wichtigsten Maßnahmen für Bau und Erhaltung kirchlicher und pfarrlicher Gebäude oder besonders wertvoller Kunstgegenstände durch Befragung der Pfarrämter erheben.

Der hochwürdigste Herr Bischof hat diese Beschlüsse der Dechantenkonferenz bestätigt.

12.

Beschlüsse des Priesterrates vom 3. Mai 1973

1. Das Thema „Presbyterium in der Sicht des II. Vaticanum“ soll auf einer der nächsten Priesterrats-tagungen weiterverfolgt und vertieft werden.

2. Auf Dekanatskonferenzen sollen Referate gehalten werden zum Thema Priesternachwuchs, geistliche Berufe.

3. Der Vorschlag an die Österreichische Bischofskonferenz zu einer Pastoral geistlicher Berufe (Jahreskonferenz der Seminar-Regentes 1972) und die Ergebnisse der Arbeitskreise des Priesterrates vom 3. Mai 1973 sollen im Herbst 1973 allen Dekanaten zur Verfügung gestellt werden.

4. Der Arbeitskreis für Priesterfortbildung soll entscheiden, welches der drei folgenden Themen bei der Priesterstudentagung im Februar 1974 behandelt wird:

a) Presbyterium mit besonderer Berücksichtigung des Priesternachwuchses;

b) Krankenpastoral und Krankensalbung;

c) Der Standpunkt der heutigen Moraltheologie in der Prinzipienlehre.

5. Der Priesterrat stimmt der Errichtung einer Pfarrexpositur in Krems-Mitterau mit 1. Jänner 1974 zu.

6. Anstelle des verstorbenen Dompfarrers Kanonikus Msgr. Josef Zwettler wurde Pfarrer Karl Datzberger, Pottenbrunn, als Mitglied des Priesterratsvorstandes gewählt.

7. Der vorgelegte Entwurf eines neuen Statutes und einer neuen Geschäftsordnung des Priesterrates ist nach den vorgebrachten Gesichtspunkten neuerlich zu überprüfen und dann dem Priesterrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der hochwürdigste Herr Bischof hat diese Beschlüsse des Priesterrates bestätigt.

13.

Umdekanierung

Die Pfarre **Biberbach** wurde mit Rechtswirksamkeit vom 15. Mai 1973 aus dem Dekanat Amstetten in das **Dekanat Waidhofen an der Ybbs** umdekaniert.

14.

Umpfarung

Die **Dreiföhrenkapelle** wurde aus der Pfarre **Sankt Christophen** in die Pfarre **Neulengbach** umgepfarrt.

15.

Caritasintention für Juni 1973

Für die Kindererholung

Die Caritasintention für den Monat Juni empfiehlt allen Katholiken, eine gute Tat zu setzen und caritative Einrichtungen zur Kindererholung zu unterstützen.

Der Sommer steht vor der Tür, und in wenigen Wochen werden die Schulen in ganz Österreich ihre Pforten schließen. Kinder, die auf dem Lande leben, haben den Vorzug, immer frische Luft um sich zu haben. Anders ist es bei den Kindern in den Städten. Vor wenigen Jahren sah es so aus, als würde die Kindererholungsaktion bald überflüssig werden. Leider ist das nicht der Fall, und die Caritas übernimmt gerne weiterhin die Pflicht, Gelegenheiten zur Erholung für die Ferienkinder bereitzuhalten. Das ist in eigenen, aber auch in gemieteten Heimen bei bester Verpflegung und guter Aufsicht der Fall. Sofern Eltern, die mit ihren Kindern ein oder zwei Wochen gemeinsam die Ferien verleben können, die Erholungskosten innerhalb der Aktion als Vollzahler bestreiten können, ergeben sich keine Probleme. Anders ist dies bei kinderreichen Familien oder bei alleingelassenen, geschiedenen Müttern, die das Ferienproblem für ihre Kinder nicht bewältigen können. Die Parks und die Straßen in den Städten, namentlich in den Großstädten, bieten kaum einen geeigneten Aufenthalt, während die Mutter berufstätig ist. In solchen Fällen gibt es außerdem finanzielle Probleme. Die Caritas muß Kosten übernehmen, aber auch in berücksichtigungswürdigen Fällen Freiplätze geben. Woher soll sie das Geld nehmen, wenn sich nicht kinderfreundliche Menschen fänden, die Verständnis für die Finanzierung von Kindererholung solcher Art haben.

Die Caritas bittet daher, insbesondere die Katholiken, eine gute Tat zu setzen und unterstützende Einzahlungen auf das Postsparkassenkonto 7,108.967, Kennwort: „Juni-Freitagsoffer“, vorzunehmen.

16.

Bibeltheologisch-katechetische Studientagung

Das Bischöfliche Schulamt und das Religionspädagogische Institut der Diözese veranstalten wie letztes Jahr eine bibeltheologisch-katechetische Studientagung für Katecheten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Pflichtschulen.

Die Tagung steht unter dem Gesamthema „Wer ist dieser Jesus von Nazareth?“. Sie dient der Fortbildung und Vertiefung der bibeltheologischen Kenntnisse und deren Einsatzmöglichkeiten im schulischen Religionsunterricht.

Die Einzelthemen (Die Wunderbotschaft des Markusevangeliums. — Die Stillung des Seesturmes als Beispiel des Umbaus der Wundergeschichte bei Markus in eine Nachfolgeschichte bei Mattäus. — Das Vermächtnis Jesu als neue Ordnung für Kult, Gemeinde und Leben nach Lk 22. — Das nachösterliche Wirken des erhöhten Herrn im Zeugnis der Apostelgeschichte) sind so gewählt, daß durch ihre bibeltheologische und katechetische Durcharbeitung exemplarische Leitlinien zum Tragen gebracht werden und daß an ihnen aufgezeigt wird, wie Perikopen des NT in den schulischen Religionsunterricht eingebracht werden sollen, um den Schülern Wege zur freien Glaubenszustimmung zu weisen.

Der Referent des bibeltheologischen Teiles der Studientagung ist Dr. Franz Gerhard Cremer (Köln—Düsseldorf).

Zeit: 2. bis 5. Juli 1973.

Ort: Pädagogische Akademie der Diözese St. Pölten in Krems.

Kosten (Tagungsbeitrag, Verpflegung und Unterkunft): S 550,—.

Anmeldungen bis 8. Juni 1973 an das Religionspädagogische Institut, Dr.-Gschmeidler-Straße 22—30, 3500 Krems.

17.

Internationale Kirchenmusiktage in Niederösterreich

Zwischen 31. Mai und 2. Juni 1973 werden in der Domkirche St. Pölten und in der Stiftskirche Lilienfeld Tage der internationalen Kirchenmusik veranstaltet. Durch die Unterstützung des Österreichischen Rundfunks und des Landes Niederösterreich hat der „Verein zur Veranstaltung internationaler Kirchenmusiktage in Niederösterreich“ die Möglichkeit erhalten, künstlerische Darbietungen von internationalem Format zu bringen.

LILIENFELD, STIFTSKIRCHE

Donnerstag, 31. Mai 1973:

10.00 Uhr: Hochamt.

Programm: Igor Strawinsky: Messe für gemischten Chor und doppeltes Bläserquintett.

Proprium: Gregorianischer Choral.

Ausführende: Mitglieder des ORF-Symphonieorchesters, Wiener Sängerknaben, Chorus Viennensis.

An der Orgel: Hans Haselböck. Dirigent: Hans Gillesberger.

17.00 Uhr: Orgelkonzert.

Programm: Werke von J. Reubke, S. Marciano, M. Reger, M. Dupré.

An der Orgel: Luigi Toja (Mailand).

Samstag, 2. Juni 1973:

18.00 Uhr: 2. Chor-Orchesterkonzert.

Programm: Igor Strawinsky: Psalmensymphonie; Claude Debussy: Le martyre de Saint Sébastien, fragments symphoniques; Antonio Vivaldi: Gloria.

Ausführende: ORF-Symphonieorchester, ORF-Chor. Solisten: Elisabeth Thomann (1. Sopran), Takako Iwata (2. Sopran), Ingrid Mayr (Alt). Dirigent: Milan Horvat.

Sonntag, 3. Juni 1973:

17.00 Uhr: Chor-Orgelkonzert.

Programm: Werke von J. S. Bach, K. Penderecki, P. Hindemith, K. Neuhauser.

Ausführende: ORF-Chor, Kurt Neuhauser (Orgel); Leitung: Gottfried Preinfalk.

ST. PÖLTEN, DOMKIRCHE

Freitag, 1. Juni 1973:

19.30 Uhr: 1. Chor-Orchesterkonzert.

Programm: J. Haydn: Ouvertüre „Il ritorno di Tobia“. W. A. Mozart: Adagio und Fuge für Streichorchester, KV 546. F. Schubert: Messe in Es-Dur.

Ausführende: Nö. Tonkünstlerorchester, Wiener Jeunesse-Chor, Einstudierung: Günther Theuring. Solisten: Christiane Sorell (Sopran), Mihoko Aoyama (Alt), Kurt Equiluz (1. Tenor), Franz Donner (2. Tenor), Ladislav Illavsky (Baß). Dirigent: Heinz Wallberg.

Sonntag, 3. Juni 1973:

10.00 Uhr: Hochamt.

Programm: J. Haydn: Messe in B (Theresienmesse).

Proprium: Gregorianischer Choral.

Ausführende: Mitglieder der Nö. Tonkünstler, Domchor St. Pölten, Choralschola der Theologischen Hochschule St. Pölten. Solisten: Gundi Klebel (Sopran), Florentina Giurca-Schwartz (Alt), Adolf Tomaschek (Tenor), Eberhard Kummer (Baß), Walter Hofmann (Orgel). Dirigent: Walter Graf.

18.

Das „Freiwillige Soziale Jahr“

(Eine spontane Antwort junger Menschen auf die soziale Not in unserer Gesellschaft)

Weil man einerseits mit der Notsituation im Sozialbereich immer wieder konfrontiert wird, weil man andererseits aber auch weiß, daß die soziale Not — zum Unterschied der materiellen Not — immer größer wird, der junge Mensch aber gerade im Sozialbereich wie in keinem anderen sich gewissermaßen eine Grundeinstellung zum Mitmenschen hin erwirbt, fühlen sich Mitarbeiter von Jugendorganisationen verpflichtet, eine rechtliche Basis für ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ zu schaffen. Es entstand der

„VEREIN ZUR FÖRDERUNG FREIWILLIGER
SOZIALER DIENSTE“

mit seinem Sitz in 1040 Wien,
Paulanergasse 11/1.

Wie sieht nun so ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ aus?

Das FSJ (Freiw. Soz. Jahr) umfaßt einen vierwöchigen Vorbereitungskurs — jeweils im Herbst — und anschließend daran einen einjährigen oder auch halbjährigen Einsatz als hauswirtschaftliche, pflegerische oder erzieherische Hilfskraft.

In diesem Vorbereitungskurs, bestehend aus drei Wochen Theorie und einer Woche Praktikum, kann sich der junge Mensch auf seinen Einsatz vorbereiten, sich Grundkenntnisse für seine spätere Tätigkeit aneignen, sein Einfühlungsvermögen und seine Kontaktfähigkeit prüfen.

● **Einsatzmöglichkeiten:** Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime sowie Kinderheime, verteilt auf fast alle Bundesländer Österreichs.

● **Geboten werden dem Sozialhelfer ein kostenloser Vorbereitungskurs, Betreuung während des Ein-**

satzes, freie Station, zum Teil Arbeitskleidung, Taschengeld in der Höhe von derzeit 1000 S (auch während des Kurses), gesetzlicher Urlaub und Versicherungsschutz sowie Vergütung der Fahrtspesen zum Kurs und zur Einsatzstelle.

● **Voraussetzungen sind:** Vollendetes 17. Lebensjahr; bei Sozialhelfern unter 19 Jahren (bzw. 21 Jahren) Zustimmung der Erziehungsberechtigten; abgeschlossene Berufsausbildung oder Schulbildung; Gesundheit an Leib und Seele.

● **Für wehrpflichtige Burschen** kann ein Aufschub des Wehrdienstes bis zum Ende des Einsatzes garantiert werden.

Nächster Vorbereitungskurs: Montag, 24. September 1973, bis Freitag, 19. Oktober 1973, in Innsbruck, Haus der Begegnung.

Auskünfte und Anmeldungen: „Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste“, Paulanergasse 11/1, 1040 Wien, Tel. (0222) 576664. Helene Egger e. h.

19.

Diözesannachrichten

1. Freie Stelle

Die freiwerdende Pfarre **Obergrafendorf** wird ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bis zum 29. Mai 1973 beim Bischöflichen Ordinariat melden.

2. Ernennungen

Es wurden ernannt: Konsistorialrat Alois **Fröhlich**, Dechant und Pfarrer in Zwettl, zum **Ehrenkanonikus**; P. Lambert **Minarz** OSB, Prior des Stiftes Altenburg, und Religionsprofessor Josef **Friedl**, Amstetten, zu **Konsistorialräten**; P. Josef **Bloderer** SDB, Pfarrvikar in Amstetten-Herz Jesu, und P. Norbert **Marko** OSB, Pfarrvikar in Röhrenbach, zu **Geistlichen Räten**.

3. Ausgeschieden

Herr Paul **Eichinger**, beurlaubter Kaplan von Traismauer, **schied** mit 1. Mai 1973 aus Diözesandiensten und dem **priesterlichen Amt**.

4. Todesfall

Am 26. April 1973 starb im Krankenhaus zum Göttlichen Heiland, Wien 17, Pfarrer i. R. von Gresten Franz **Miksch** im 64. Lebensjahr und im 39. Jahr seines Priestertums.

Gedenken wir des verstorbenen Mitbruders im Gebete!

20.

Abgesagte Firmungen

Die Bezirkshauptmannschaften Horn bzw. Krems haben den Bezirk Horn bzw. Krems zum betroffenen Gebiet erklärt, da in einem Nachbarbezirk Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist. Das Bischöfliche Ordinariat hat daher die Firmungen in **Pernegg (20. Mai)** und **Geras (26. Mai)** bzw. in **Maria Langegg (20. Mai)** abgesagt.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Mai 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P. b. b.

15.5. 1973

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 10

15. Juni

1973

Inhalt: 1. Botschaft Papst Pauls VI. zum Welttag der geistlichen Berufe 1973. — 2. Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. — 3. Liturgiewerkwoche. — 4. Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth. — 5. Katechetische Studientagung im Bildungshaus Lainz. — 6. Mitteilung der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen. — 7. Diözesannachrichten.

1.

Botschaft Papst Pauls VI. zum Welttag der geistlichen Berufe 1973

„Der Herr segne euch in eurer Freiheit!“

Es ist nun das zehnte Mal, daß der Welttag der geistlichen Berufe begangen wird. Wieder einmal haben wir die Freude und empfinden wir die Verantwortung, uns an diesem segensreichen Tag in der Mitte der österlichen Zeit im Licht des Auferstandenen und in der Erwartung des Pfingstfestes an euch alle zu wenden, denen wir uns väterlich verbunden fühlen: an euch, verehrte Brüder im Bischofsamt, an euch, Priester und Diakone, Ordensleute und Mitglieder von Säkularinstituten, Missionare auf der ganzen Erde, an euch, gläubige Eltern und Erzieher, und vor allem an euch, liebe junge Christen, die ihr den Weg in eure Zukunft sucht.

Unsere Stimme erreicht euch vielleicht während der liturgischen Versammlung, im intimsten und tiefsten Augenblick der gemeinsamen Teilnahme am eucharistischen Geheimnis, wo Christus in seinem Opfer und in der Verkündigung seines Wortes gegenwärtig ist (vgl. Liturgiekonstitution, 7). So wollen wir uns also vom Evangelium inspirieren lassen, damit Er es sei, der zu euch spricht, während wir mit euch sprechen. Wir folgen dabei unserem römischen Ritus, doch sind wir gewiß, daß die geliebten Söhne und Töchter, die anderen Riten zugehören, gleiche Inspiration finden, wenn sie gemäß den ehrwürdigen Traditionen ihrer Kirchen das Wort des Herrn überdenken.

Was für eine Fülle von Einsicht bietet sich uns, wenn wir jenes unvergeßliche Evangelium lesen, das uns die Gestalt des guten Hirten vor Augen führt, mehr noch: des wahren Hirten, des einzigen Hirten! Die Gestalt Jesu, unseres Herrn, der sein Leben hingibt — aus freiem Willen hingibt — für seine Schafe; der sie kennt und den sie kennen; der an jene denkt, die noch nicht von seiner Herde sind und die er doch führen muß und die auf seine Stimme hören werden, so daß eine Herde sein wird und ein Hirt (vgl. Joh 10, 11—18).

Aus dieser Fülle von Gedanken möchten wir einen einzigen herausgreifen, der dem zehnten Welttag als Thema und zur Erinnerung an ihn dienen möge. Es ist der Satz: „Ich gebe mein Leben hin . . . , aber ich gebe es aus freiem Willen hin.“ Es ist eindrucksvoll zu sehen, wie unser Evangelium immer wieder auf diesen Punkt zurückkommt und darauf besteht: Ungeteilte Hochherzigkeit in der Selbsthingabe, aber dies in vollkommener Freiheit. Welch eine Lehre, liebe Söhne und Töchter, welch ein Beispiel!

Wie ihr wißt, ist die „Berufung“ in dem vollen Sinn, den wir Christen in diesem Wort entdecken, ein großes Geheimnis des Glaubens. Ruft doch Gott Vater, der

Schöpfer und Herr des Himmels und der Erde, jegliches Ding ins Dasein, jegliches lebendige Geschöpf ins Leben, jedes geistbegabte Wesen zu seiner Erkenntnis und Liebe. So ruft er auch den Menschen zur Mitarbeit mit ihm, die Schöpfung zu beherrschen und zu vollenden: „Wenig geringer als Engel hast du ihn gemacht, mit Ehre und Herrlichkeit ihn gekrönt und ihn über die Werke deiner Hände gesetzt“ (Ps 8, 6 f.; vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, 12 und 67). Jesus, unser Erlöser, ruft alle in sein Reich: „Kommt zu mir alle“ (Mt 11, 28), und manche ruft er unmittelbar zu seinem Heilsauftrag: „Kommt, mir nach, ich will euch zu Menschenfischern machen“ (Mk 1, 17). Der Geist des Vaters und Jesu hört nicht auf, im Innersten eines jeden die ganz persönlichen Anrufe widerhallen zu lassen: „Der Heilige Geist, der jedem nach seiner Eigenart zuteilt, wie er will“ (1 Kor 12, 11), teilt auch unter den Gläubigen jeden Standes besondere Gnadengaben aus, mit denen er sie fähig und bereit macht, mancherlei Aufgaben und Ämter zur Erneuerung und zum weiteren Aufbau der Kirche zu übernehmen; denn „jedem wird die Offenbarung des Geistes gegeben zum allgemeinen Nutzen“ (1 Kor 12, 7; Dogmatische Konstitution über die Kirche, 12).

Alles hat der Herr euch also anvertraut, alles in eure Hände gelegt: das, was diese Welt angeht, ebenso, was den Aufbau seiner Kirche und die Verkündigung seiner universalen Heilsbotschaft angeht. Nun aber ist eines notwendig: daß solcher Großmut im Angebot Gottes eure Großmut in der Mitarbeit entspreche. Wie es Christus als erster getan hat: „Ich gebe mein Leben hin.“

Diese Einladung zur Hochherzigkeit ergeht an alle, welche Wahl auch immer ihr getroffen habt oder treffen werdet; denn aus dem Mysterium eurer Taufe erreicht euch unaufhörlich der Ruf zu einem vollen christlichen Leben im Glauben und in den Werken: „Seid vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist“ (Mt 5, 48). Die Einladung zur Hochherzigkeit geht insbesondere euch an, die ihr, einem besonderen Ruf folgend, ein geweihtes Leben im Dienst der Kirche gewählt habt. Dieser Ruf geht euch immerfort nach, drängt euch, daß eure Antwort jeden Tag besser sei als am Tag zuvor: „Dadurch ist mein Vater verherrlicht, daß ihr viele Frucht bringt“ (Joh 15, 8). Ihr müßt viel geben, da euch viel gegeben wurde. Wenn wir euch dies sagen, so geschieht es auch darum, weil wir wissen, die jungen Menschen schauen auf euch. Und schließlich richten wir diese Aufforderung zur Hochherzigkeit mit besonderer Wärme an euch Jugendliche, die ihr noch keine endgültige Wahl getroffen habt. Viele Rufe ergehen, viele Straßen tun sich vor euch auf, auch im Dienst der Kirche, des Volkes Gottes. Man hat zu euch davon gesprochen. Ihr kennt sie. Werden es Rufe ohne Antwort sein? Ver-

lassene Straßen? Vor wem und vor was habt ihr Angst? Ihr seid hochherzig: seid es auch hier!

Nichts scheint sich dem Ruf Gottes entziehen zu können: „Denn wer kann seinem Ratschluß widerstehen?“ (Röm 8, 19). Und doch ist es nicht so. Gott hält achtungsvoll inne vor der Freiheit seiner Kinder, die er frei geschaffen hat. Sein Ruf, jeder Ruf, kleidet sich darum in die Kraft und Milde einer Einladung, die nichts von ihrer göttlichen Macht verliert und nichts von eurer Freiheit wegnimmt. Ihr seid frei: also entscheidet euch! Wie Christus es als erster getan hat: „Aus freiem Willen gebe ich mein Leben hin.“

Euch allen, liebe Söhne und Töchter, euch jungen und älteren, sagen wir: Laßt nicht zu, daß Personen oder Ideen oder Ereignisse eurer Wahl und Entscheidung den Weg verlegen. Was steht ihr und wartet? Inzwischen wandelt sich das Bild dieser Welt unaufhaltsam. Andere Generationen kommen auf diese Erde. Das Evangelium muß allen verkündigt werden. An die Armen von gestern schließen sich die von morgen. Da gibt es und da wird es die Hungernden geben, die Dürstenden, die Gefangenen, die Kranken an Leib und Geist. Sie warten auf euch: in ihnen erwartet euch Christus (vgl. Mt 25, 35 ff.). Es ist Arbeit für alle da. Auch euch ist hier ein Platz zugeordnet.

Der Herr möge euch an diesem Tag der Besinnung und des Gebets segnen. Er segne euch in eurer Hochherzigkeit und in eurer Freiheit. Er mache eure Großmut noch größer und befreie eure Freiheit von jedem Hindernis, das sie zurückhalten könnte.

Und als Unterpand möge euch unser Apostolischer Segen erreichen, den wir euch von Herzen erteilen.

2.

Papstbotschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

(3. Juni 1973)

Ehrwürdige Brüder im Bischofsamt, liebe Männer und Frauen in der Kirche, ihr Menschen guten Willens überall!

Zum siebentenmal begehen wir heute den jährlichen „Welttag der sozialen Kommunikationsmittel“. An Sie alle richten wir die Einladung, mit uns über das für dieses Jahr vorgesehene Leitthema nachzudenken: „Die Massenmedien und die Bejahung und Förderung der geistigen Werte.“

Zu allen Zeiten strebte der Mensch nach der Wahrheit, dem Guten und dem Schönen. Suchend strebte er danach, das Absolute zu erfassen und einer Beziehung zu seinem Schöpfer Ausdruck zu geben, oft durch Opfer und Gebet. Er hoffte auf ein Leben nach diesem Leben, und die Hoffnung auf Unsterblichkeit bestimmte sein Verhalten und seine Einstellung in dieser Welt. Mit mehr oder weniger Erfolg galt sein Streben auch der Gerechtigkeit und der Freiheit, der mitmenschlichen Solidarität und der brüderlichen Liebe. Der Mensch sehnte sich nach Frieden, im eigenen Herzen, in seiner Familie und in seiner Gemeinschaft. Diese und die übrigen geistigen Werte der Menschheit waren ein Erbe, das jeder folgenden Generation weitergegeben wurde, ein gemeinsamer Schatz aller.

Für dieses Erbe sind jedoch in besonderer Weise die Christen verantwortlich. Das Evangelium Christi hat nämlich diese geistigen Werte bekräftigt, ihre Bedeu-

tung vertieft und ihre Verwirklichung gefördert. Christus selbst hat durch sein Leben, seinen Tod und die Auferstehung von den Toten dem Leben eines jeden Menschen erhöhte Bedeutung verliehen. Ja, er berief die Menschen zu noch höheren Zielen. Er ließ sie sich dessen bewußt werden, daß sie berufen und in der Tat Kinder Gottes sind, daß sie teilhaben an der Gemeinschaft seines Heiligen Geistes (vgl. 1 Joh 3, 1. 2 Kor 2, 3).

In der kirchlichen Sendung liegt die Bejahung der geistigen Werte beschlossen, die in der gesamten christlichen Botschaft enthalten sind. Christus, der Herr, gab der Kirche den Auftrag, seine Botschaft bis an die Grenzen der Erde zu bringen (vgl. Apg 1, 8. Mt 28, 19). Seine Apostel sollten predigen über die Liebe Gottes und die Liebe zum Nächsten, über Vergebung und Versöhnung, und sie sollten die Botschaft vom Frieden verkünden. Sie sollten hingehen und sich der Kranken und Unterdrückten annehmen und, wie ihr Meister, den Armen die Frohbotschaft verkünden (vgl. Luk 4, 18). Durch Gottes Führung erleuchtet und einzigartig reich an menschlicher Erfahrung, weiß die Kirche darum und verkündet es, daß der wahre Fortschritt des Menschen, der wahre Fortschritt der Völker nur dann Wirklichkeit werden kann, wenn den geistigen Werten, die eine Antwort auf ihre tiefsten Erwartungen geben, der ihnen gebührende Platz eingeräumt wird. So hat die Kirche zu allen Zeiten die Frohbotschaft verkündet und Initiativen gefördert für den Fortschritt der Völker, Initiativen, die jeden einzelnen Menschen und den ganzen Menschen erfassen sollen (vgl. *Populorum progressio*, Nr. 14). Die Kirche muß stets alle Werte eines echt menschlichen Lebens bejahen, jedoch darum wissen, daß unsere Herzen unruhig sind, bis sie ruhen in Gott.

Christen jeglichen Alters haben in ihrem Leben und häufig auch durch ihren Tod Zeugnis abgelegt für die geistigen Werte, zu denen sie sich bekannten als Kinder Gottes, die zum ewigen Leben berufen sind. Die großen Märtyrer haben in jedem Kulturkreis Nachfolger gefunden, die sich mit ihnen zu den Werten bekannten, welche das Leben lebenswert machen und dem Tod seinen wahren Sinn geben. Eine glückliche Fügung läßt in diesem Jahr den Welttag der sozialen Kommunikationsmittel mit dem Fest des Heiligen Charles Lwanga und seiner Gefährten zusammenfallen. Diese waren überzeugt von den geistlichen Werten, an die sie glaubten, und ihre Bereitschaft, für ihre Überzeugung zu sterben, läßt erkennen, wie tief die Wurzeln geistlicher Werte reichen können. Diese Söhne Afrikas werden heute auf der ganzen Welt geehrt, gerade weil sie geistige Werte bejahten.

Jeder Christ jeden Alters ist gleich diesen tapferen Heiligen verpflichtet, das Zeugnis seines guten Beispiels zu geben und Rede und Antwort zu stehen „über die Hoffnung, die ihn erfüllt“ (vgl. 1 Petr 3, 15). So war es zu allen Zeiten. Doch eine der segensreichsten Errungenschaften unserer Tage ist die Entwicklung der Technik und der große Fortschritt in der sozialen Kommunikation. Geistige Werte können heute besser als je zuvor dargestellt und von einem Ende der Welt bis zum anderen verbreitet werden. Die unergründliche Vorsehung Gottes hat dieses Wunder für unsere Gegenwart aufgespart.

Die Menschen guten Willens sind beunruhigt, sehen zu müssen, wie häufig die Kommunikationsmedien mißbraucht werden, um Grundwerte des menschlichen

Lebens in Frage zu stellen oder zu zerstören sowie Zwiespalt und Böses zu säen (vgl. *Communio et progressio*, Nr. 9). Die dadurch entstehenden Mißbräuche und Schäden sind nur zu bekannt. Die Verbreitung falscher Ideologien und die übertriebene Sorge um rein materiellen Fortschritt lenkt oft ab von echter Weisheit und den immerwährenden Werten.

Doch geht unser Wunsch heute auf eine positive Aktion aller Katholiken, besonders derer, die in den Massenmedien beruflich tätig sind, um die Werte der lebensspendenden Botschaft Christi in ihrer ganzen Fülle zu verbreiten, der ganzen Welt ihre Überzeugung offenkundig zu machen und überall die Stimme ihres Glaubens und das Wort Gottes vernehmbar zu machen. Dies ist in der Tat eine wichtige Berufung und ein großer Dienst an der Welt. Wir appellieren gleichfalls an alle christlichen Brüder und an alle Menschen guten Willens in allen Ländern, mit uns in voller Partnerschaft zusammenzuarbeiten, um die gemeinsamen Grundsätze, von denen die Menschenwürde abhängt, tatkräftig zu fördern. Wir bitten alle, die in der sozialen Kommunikation tätig sind, von den Opfern und der Hingabe zu sprechen, die es in der Welt gibt, den Reichtum an Gutem bekanntzumachen und zu sprechen von der Kraft, der Begeisterung und der Selbstlosigkeit so vieler Menschen, besonders unter den Jugendlichen. Wir wissen um die vielen Menschen in den Massenmedien, die guten Willens sind und entschieden darauf drängen, ihre „leblosen Instrumente“ zum Nutzen ihrer Mitmenschen zu gebrauchen (vgl. *Communio et progressio*, Nr. 72). Sie alle bitten wir, mit neuer Entschlossenheit die Massenmedien gleichsam zu brennenden Fackeln und mächtigen Leuchtzeichen zu machen, die den Weg erleuchten zum einzig wahren Glück. Die Welt braucht die konkrete Darstellung geistiger Werte. Um dieses Ziel zu erreichen, muß jeder mitwirken, der sich in den verschiedenen Ausdrucksformen der sozialen Kommunikationsmittel auskennt. Die Sprache des Bildes und der Presse, des Lichtes, der Musik und des Tones muß helfen, die Botschaft der Güte, der Schönheit und der Wahrheit zu vermitteln. Presse, Rundfunk, Fernsehen, Film, Theater und Werbung müssen mit allen ihren Möglichkeiten bei dieser Aufgabe eingesetzt werden, der Welt etwas mitzuteilen, was sinnvoll ist.

Wenn die Massenmedien die geistigen Werte einer unablässig strebenden Menschheit bejahen und fördern, tragen sie dazu bei, den Tag vorzubereiten, wo eine neue Schöpfung sein wird, in der die Vaterschaft Gottes überall anerkannt und Brüderlichkeit, Gerechtigkeit und Frieden herrschen werden. Mit dieser unserer Aufforderung verbinden wir unseren Dank an alle, die sich bemühen, hierzu einen Beitrag zu leisten. Wir möchten unsere hohe Anerkennung aussprechen allen Rundfunk- und Fernsehstationen sowie der Presse, welche über die Kirche und den Heiligen Stuhl berichten sowie über deren wesentliche Aufgabe, die geistigen Werte zu bekräftigen und zu fördern. In besonderer Weise danken wir den katholischen Männern und Frauen, die durch wirksamen Gebrauch der Massenmedien und noch intensivere Mitarbeit in diesem Apostolat uns bei der Verkündigung des Evangeliums helfen (vgl. Phil 1, 5).

Für den Erfolg des umfassenden Programms, das mit dem Thema dieses Welttags der sozialen Kommunikationsmittel gegeben ist: „Die Massenmedien

und die Bejahung und Förderung der geistigen Werte“, rufen wir den Beistand des fleischgewordenen Wortes an, und in seinem Namen erteilen wir unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 1. Mai 1973 PAPST PAUL VI.

3.

Liturgiewerkwoche

Die Liturgische Kommission für Österreich veranstaltet vom 16. bis 19. Juli 1973 eine Liturgiewerkwoche im Haus der Katholischen Hochschulgemeinde in Linz, Mengerstraße 23.

Themen:

Zur Theologie der *initiatio christiana* (Taufe, Firmung, Eucharistie)

Univ.-Prof. Dr. Hans Bernhard Meyer SJ, Innsbruck

Pastoral — katechetische Fragen zur *initiatio christiana*

Univ.-Prof. Dr. Josef Müller, Wien

Zur Theologie der Krankensalbung

Univ.-Prof. Dr. Franz Nikolasch, Salzburg

Pastorale Überlegungen zur Krankenliturgie

Provincial P. Leonhard Gregotsch, Wien

Verwendung audiovisueller Mittel im Gottesdienst

Univ.-Prof. Dr. Philipp Harnoncourt, Graz

Dipl.-Ing. Hans Frechinger, Linz

Zu dieser Werkwoche sind eingeladen:

Mitglieder der LKÖ und aller diözesanen liturgischen Kommissionen sowie liturgieinteressierte Priester und Laien.

Anmeldungen sind erbeten an:

Institutum Liturgicum

Erzabtei St. Peter

Postfach 113

5010 Salzburg

Anmeldeschluß: 10. Juli 1973.

4.

Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth

Erfahrungen und Glaube

In Donauwörth findet wieder ein religionspädagogischer Ferienkurs für Geistliche, Lehrer, Lehrerinnen, Katecheten, Katechetinnen aller Schulgattungen von Montag, 30. Juli 1973, bis Donnerstag, 2. August 1973, statt. Im Mittelpunkt steht die Frage, welche Voraussetzungen in der Erlebniswelt der Kinder und Jugendlichen vorhanden sind, um von ihnen aus einen eigenen Weg zum Verständnis der religiösen Probleme zu finden. Damit werden psychologische Überlegungen in verstärktem Maße auch für den Religionsunterricht bedeutsam, ohne daß deswegen der Meinung gehuldigt wird, religiöse Erziehung könne über den Weg bloßer Empirie ihr Ziel erreichen. Vielmehr tauchen neue Probleme auf, die in diesem Kurs ebenfalls angesprochen werden. Im einzelnen entfalten sich dabei folgende Teilthemen: Die Situation des Glaubens als Herausforderung an die Religionspädagogik — Fragenkatalog der Praktiker zum Stand der Katechetik — Glaube als Lernprozeß — Kreativität im Religionsunterricht — Modelle und Anregungen — Meditative

Formen im Religionsunterricht — Gruppenpädagogische Fragen — Religionskritik als Frage an den Religionsunterricht.

Als Referenten wirken mit: Dr. Adolf Exeler, Doktor Albert Höfer, Andreas Baur, Franz Kaspar, Gabriele Miller u. a.

Der ebenfalls in den Sommerferien veranstaltete **pädagogische Weiterbildungskurs** für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen findet statt von Donnerstag, 26. Juli 1973, bis Samstag, 28. Juli 1973.

Beide Kurse werden wieder geleitet von Professor Ferdinand Kopp, München, der religionspädagogische Kurs in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Dr. Valentin Hertle, Generalsekretär des Deutschen Katechetenvereins.

Interessenten an diesen Kursen erhalten auf Anforderung ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft usw. von Direktor Max Auer, 885 Donauwörth, Postfach 239.

5.

Katechetische Studentagung im Bildungshaus Lainz

Katechese in Vorschulklassen und Kindergarten

Programm:

15. Oktober 1973 (für Professoren und Religionslehrer an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen): 9 Uhr: Dr. Hans Geiler, Innsbruck, „Die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen in der Erneuerung des Bildungskonzepts“. 14 Uhr: Dr. Clemens Pia Sobota, Bruck an der Mur, „Probleme des Lehrplanes an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen“.

16. Oktober 1973 (für Professoren an Bildungsanstalten, Religionslehrer an Vorschulklassen und Kindergärtnerinnen): 9 Uhr: Dr. Marielene Leist, München, „Religionspädagogik des Kleinkindes“. 14 Uhr: Arbeitskreise.

17. Oktober 1973 (für Religionslehrer an Vorschulklassen und Kindergärtnerinnen): 9 Uhr: Dr. Clemens Pia Sobota, Bruck an der Mur, „Methoden und Arbeitsweisen der Katechese in Vorschulklassen und Kindergärten“. 14 Uhr: Arbeitskreise.

Tagungsort: Bildungshaus Lainz, Lainzer Straße 138, 1130 Wien.

Anmeldungen: Katechetisches Institut, 1010 Wien, Stephansplatz 3/3. (Quartierreservierungen sind nur bei Anmeldungen möglich, die bis 15. September 1973 einlangen.)

Tagungsbeitrag: öS 100,—, Kosten für Nächtigung und Verpflegung.

6.

Mitteilung der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen

Verschiedene Versicherungsanstalten berufen sich bei den Pfarrhaushälterinnen anlässlich der Werbung für eine Zusatzkrankenversicherung auf die Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen bzw. auf einzelne Personen von diözesanen Stellen. Es wird darauf hingewiesen, daß keine Versicherungsgesellschaft

von der Berufsgemeinschaft oder von anderen diözesanen Stellen oder von einer Person dieser Stellen eine Empfehlung hat.

7.

Diözesannachrichten

1. Freie Stelle

Die durch Ableben frei gewordene Pfarre **Eichgraben** wird ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bis 28. Juni 1973 beim Bischöflichen Ordinariat melden.

2. Investituren

Konsistorialrat Johannes **Oppolzer**, Pfarrer in Obergrafendorf, wurde mit Rechtswirksamkeit vom 1. 6. 1973 auf die **Dompfarre in St. Pölten** kanonisch investiert und ihm das Amt des **canonicus poenitentiarius** beim Kathedralekapitel übertragen.

ORD. Rat Josef **Peham**, Diözesanseelsorger der KJ und KLJ, wurde mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 1973 auf die Pfarre **Obergrafendorf** kanonisch investiert.

3. Ernennungen

H. Pius **Tshedemnig** OPraem, Pfarrvikar in Geras, wurde unter gleichzeitiger Ernennung zum **Konsistorialrat** mit 1. Juni 1973 zum **Dechanten** des Dekanates Geras ernannt. Dem scheidenden Dechanten des Dekanates Geras, Konsistorialrat Friedrich **Liebhart**, Pfarrer in Langau, wurde mit der Ernennung zum **Ehrendechanten** der Bischöfliche Dank ausgesprochen.

Ehrendechant Josef **Stadler**, prov. Dechant und Pfarrer in Gföhl, wurde mit 1. Juni 1973 unter gleichzeitiger Ernennung zum **Konsistorialrat** zum **Dechanten** des Dekanates Gföhl ernannt.

4. Todesfall

Am 15. Mai 1973 starb im Krankenhaus St. Josef, Wien 13, Ehrendechant Josef **Seiwald**, Pfarrer in Eichgraben, im 65. Lebensjahr und im 36. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Juni 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P. b. b.

14. 6. 1973

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 11

15. Juli

1973

Inhalt: 1. Ankündigung des Hl. Jahres 1975 durch Papst Paul VI. — 2. Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die eucharistischen Hochgebete. — 3. Hirtenwort zur Caritas-Haussammlung 1973. — 4. Kirchliche Statistik von Österreich für das Jahr 1971. — 5. Verlängerung der Amtsperiode des Pfarrkirchenrates. — 6. Novelle zur Besoldungsordnung für die Priester der Diözese St. Pölten. — 7. Einbeziehung der Vorauspublikation „Gesänge zur Meßfeier“ (EGB) in die Schulbuchaktion 1973/74. — 8. Caritasintention für Juli 1973. — 9. XXII. Internationale Pädagogische Werktagung. — 10. Mesner für die Domkirche. — 11. Diözesannachrichten.

1.

Ankündigung des Heiligen Jahres 1975 durch Papst Paul VI. in seiner Ansprache vom 9. Mai 1973

Liebe Söhne und Töchter!

Wir möchten Ihnen heute eine Mitteilung machen, von der Wir glauben, daß sie für das geistliche Leben der Kirche von Bedeutung ist. Es ist folgendes; nach Gebet und reiflicher Überlegung haben wir beschlossen, entsprechend dem von Unserem Vorgänger Paul II. durch die Päpstliche Bulle „Ineffabilis providentia“ vom 17. April 1470 festgesetzten Zeitabschnitt von 25 Jahren, im Jahr 1975 ein Heiliges Jahr zu feiern. Das Heilige Jahr, das im kanonischen Sprachgebrauch auch Jubiläum heißt, bestand in der biblischen Tradition des Alten Testaments in einem Jahr, in dem das öffentliche Leben ein ganz besonderes Gepräge erhielt. Damit verbunden waren die Enthaltung von der gewöhnlichen Arbeit, Wiederherstellung der ursprünglichen Verteilung des ländlichen Besitzes, der Erlaß der anstehenden Schulden und die Befreiung der jüdischen Sklaven (vgl. Lev 25, 8 ff.).

Wie bekannt ist, wurde dieses Jubiläum in die Geschichte der Kirche von Bonifatius VIII. im Jahre 1300 eingeführt, und zwar mit rein geistlichen Zielsetzungen. Es bestand in einer Bußwallfahrt zu den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus; an ihr hatte auch Dante teilgenommen, der hiervon die Menschenmenge schildert, die zu diesem Anlaß in Rom zusammengeströmt war (vgl. Inf 18, 28—33). Zum Jubiläum des Jahres 1500 fügte man sodann die Öffnung der Heiligen Pforten jener Basiliken hinzu, die zu besuchen waren. Dies geschah nicht nur, um das Herbeiströmen der Büsser zu erleichtern, sondern auch, um dadurch den erleichterten Zutritt zum göttlichen Erbarmen zu versinnbildlichen, der durch die Erlangung des Jubiläumsablasses ermöglicht wurde.

Wir haben uns gefragt, ob eine solche Tradition verdient, in unserer Zeit beibehalten zu werden, die von den vergangenen Zeiten so sehr verschieden ist und geprägt wird, einerseits von dem vom letzten Konzil in das kirchliche Leben eingeführten religiösen Stil und andererseits vom praktischen Desinteresse so weiter Teile der modernen Welt gegenüber rituellen Ausdrucksformen vergangener Jahrhunderte. Wir kamen jedoch sogleich zu der Überzeugung, daß die Feier des Heiligen Jahres nicht nur in die konsequente geistige Linie des Konzils selbst eingefügt werden kann, sondern auch sehr gut dem unermüdlichen und

liebvollen Bemühen entspricht und es fördert, mit dem die Kirche sich der sittlichen Nöte unseres Zeitalters, der Deutung ihrer tiefen Sehnsucht annimmt und sich selbst auch in entsprechender Weise einige ihrer bevorzugten äußeren Ausdrucksformen aneignet.

Für diese vielfältige Zielsetzung ist es notwendig, die grundsätzliche Bedeutung des Heiligen Jahres deutlich herauszustellen, die in der inneren Erneuerung des Menschen besteht: des Menschen, der denkt und bei seinem Denken die Sicherheit in der Wahrheit verloren hat; des Menschen, der arbeitet und bei der Arbeit sich bewußt geworden ist, daß er so sehr extrovertiert ist, daß er nicht mehr in hinreichendem Maße das eigene persönliche Gespräch hat; des Menschen, der sich freut und sich vergnügt und die Dinge, die sein Leben angenehm gestalten, in solchem Maße genießt, daß er sich bald langweilt und enttäuscht fühlt. Es ist notwendig, den Menschen von innen her zu erneuern. Das ist es, was das Evangelium Bekehrung, Buße, Metanoia nennt. Es ist der Vorgang einer Neugeburt seiner selbst, einfach als ein Akt eines klaren und mutigen Gewissens, verwickelt jedoch als erzieherisches Bemühen um die eigene Erneuerung.

Es ist eine Zeit der Gnade, die man gewöhnlich nur in demütiger Haltung empfängt. Wir glauben nicht, Uns zu täuschen, wenn Wir im heutigen Menschen eine tiefe Unzufriedenheit entdecken, ein Übersättigtsein, das gleichzeitig mit dem Bewußtsein der Unzulänglichkeit gepaart ist; ein Unglücklichsein, das durch die falschen angebotenen Glücksideale, durch die er vergiftet ist, sich noch verschärft hat; eine Bestürzung darüber, die tausend Vergnügen, die ihm die Zivilisation anbietet, nicht genießen zu können. Somit bedarf der Mensch einer inneren Erneuerung, die das Konzil angestrebt hat.

Auf diese persönliche, innere und unter gewissen Gesichtspunkten auch äußere Erneuerung zielt nun gerade das Heilige Jahr ab; diese gleichzeitig leichte und außergewöhnliche Therapie, die die geistliche Genesung jedem Gewissen und als Auswirkung, in gewissem Maße wenigstens, dem sozialen Bewußtsein bringen sollte. Das ist die zentrale Idee des kommenden Heiligen Jahres, die in einem weiteren Grundgedanken sich kristallisiert und auf das praktische Leben ausgerichtet ist: die Wiederversöhnung.

Das Wort „Wiederversöhnung“ erinnert Uns an den entgegengesetzten Begriff des Zerwürfnisses. Welches Zerwürfnis müssen wir wieder in Ordnung bringen, wenn wir jene Wiederversöhnung erlangen wollen, die die Bedingung der während des Jubiläums ge-

wünschten Erneuerung ist? Welches Zerwürfnis? Genügt es aber nicht vielleicht, dieses programmatische Wort von der Wiederversöhnung auszusprechen, um uns dessen bewußt zu werden, daß unser Leben von zu vielen Zerwürfnissen gestört ist, von zu vielen Unstimmigkeiten, von zu viel Unordnung, um die Güter des persönlichen und kollektiven Lebens ihrer ideellen Zweckbestimmung entsprechend verkosten zu können? Wir haben vor allem nötig, echte, lebendige und glückliche Beziehungen mit Gott wiederherzustellen, uns mit ihm in Demut und Liebe auszusöhnen, damit von dieser ersten grundlegenden Harmonie unsere ganze Erfahrungswelt zu einem Aufruf werde und Kraft sich aneigne zur Wiederversöhnung in Liebe und Gerechtigkeit mit den Menschen, denen wir sofort den neuen Titel Brüder zuerkennen. Die Wiederversöhnung vollzieht sich auch auf anderen sehr weiten und sehr konkreten Ebenen: in der kirchlichen Gemeinschaft, in der Gesellschaft, in der Politik, im Ökumenismus, im Bereich der Friedensbemühungen. Das Heilige Jahr wird, wenn Gott es Uns zu feiern gestattet, Uns diesbezüglich viele Dinge zu sagen haben.

Wir beschränken Uns für jetzt, einen wichtigen Überblick über die Strukturen des Heiligen Jahres voranzunehmen, das entsprechend einem jahrhundertalten Brauch in Rom den Mittelpunkt seiner Feier hat und ihn noch haben wird, jedoch mit folgender Neuerung: Die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, um die besonderen geistlichen Gnaden zu gewinnen, wird dieses Mal den Ortskirchen im voraus ermöglicht werden, damit die ganze über die Erde ausgebreitete Kirche sogleich beginnen kann, sich diese große Gelegenheit der Erneuerung und Wiederversöhnung zunutze zu machen. So kann sie auch besser den Höhepunkt und Abschluß des Heiligen Jahres vorbereiten, der im Jahre 1975 in Rom gefeiert wird, was der damit verbundenen Wallfahrt zu den Gräbern der Apostel für jene, die sie durchführen können, ihre typische Bedeutung geben wird. Diese bedeutungsvollen und segensvollen geistlichen Erneuerungs- und Bußübungen, die die ganze Kirche angehen und von der Gewährung besonderer Ablässe begleitet sein werden, sollen am kommenden Pfingstfest, 10. Juni, ihren Anfang nehmen. In den vergangenen Heiligen Jahren erfolgte ihre Ausdehnung auf die Ortskirchen nach der Feier in Rom; jetzt hingegen wird sie im voraus erfolgen. Ein jeder kann verstehen, daß bei dieser Erneuerung auch die Absicht besteht, in einer deutlicheren und wirksameren Verbundenheit die Ortskirchen zu ehren, die lebendige Glieder der einzigen und universalen Kirche Christi sind.

Dies möge für jetzt genügen. Zu diesem Thema aber haben Wir, so Gott will, noch viele andere Dinge zu sagen. Ihnen allen erteilen Wir Unseren Apostolischen Segen.

2.

Rundschreiben der Kongregation für den Gottesdienst an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die eucharistischen Hochgebete

1. Die bewußte, fromme und tätige Mitfeier der Eucharistie¹ durch die Gläubigen ist eines der wich-

tigsten Ziele der Liturgiereform, vor allem auch der unlängst abgeschlossenen Neubearbeitung des Missale Romanum, die im Auftrag des Zweiten Vatikanischen Konzils erfolgte².

Ein besonderes Kennzeichen des durch Papst Paul VI. promulgierten Missale Romanum ist zweifellos die Fülle der Texte, aus denen in nicht wenigen Fällen ausgewählt werden kann. Dies gilt sowohl für die Schriftlesungen wie auch für die der ganzen Gemeinde zukommenden Gesänge, Gebete und Akklamationen; ferner gilt es auch für die Amtsgebete einschließlich des Eucharistischen Hochgebetes, für das neben dem altherwürdigen Römischen Kanon drei neue Texte zur Verfügung gestellt wurden³.

2. Maßgebend für dieses reichhaltige Angebot an Texten und für ihre Neugestaltung waren pastorale Überlegungen. Es sollte für Einheit und zugleich Abwechslung des liturgischen Gebetes gesorgt werden. Wenn nämlich die verschiedenen christlichen Gemeinschaften, die sich zur Eucharistiefeier versammeln, dieselben Texte des Römischen Meßbuches verwenden, erfahren sie sich als die im selben Glauben und im selben Gebet geeinte Kirche. Zugleich ergibt sich die entsprechende Möglichkeit — zumal bei Verwendung der Muttersprache —, daß ihnen dasselbe Geheimnis Christi auf vielfältige Weise verkündet wird, so daß die einzelnen Gläubigen leichter in Gebet und Danksagung ihr Herz zum Herrn erheben⁴ und mit größerem geistlichen Gewinn an den Feiern teilnehmen können.

3. Seit der Veröffentlichung des neuen Missale Romanum sind zwar schon einige Jahre vergangen, doch konnte es noch nicht überall vollständig in den Gemeindegottesdienst übernommen werden, da in den meisten Ländern die umfangreiche Arbeit der Übertragung in die Muttersprachen eine gewisse Zeit benötigt⁵. Darüber hinaus sind die zahlreichen Möglichkeiten zu einer seelsorglich wirksameren Gestaltung der Meßfeier häufig nicht bekannt. Oft wird auch bei der Gestaltung der Meßfeier zu wenig auf das geistliche Wohl der Gemeinde geachtet⁶.

4. Dennoch ist inzwischen bei vielen der Wunsch wach geworden, durch Schaffung neuer Texte — einschließlich solcher für die Hochgebete — die Eucharistiefeier noch weiter anzupassen. Man hält die Auswahlmöglichkeiten bei den Amtsgebeten und den vier Eucharistischen Hochgebeten der neuen Meßordnung angesichts der vielfältigen Erfordernisse der verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker für noch nicht völlig ausreichend. Daher wurde die Kongregation für den Gottesdienst wiederholt gebeten, neue Orationstexte und Eucharistische Hochgebete, die aus dem Geist und der Sprache der heutigen Zeit geschaffen sind, zu approbieren oder die Vollmacht zur Approbation zu erteilen und ihre Verwendung im Gottesdienst zu gestatten.

Nicht wenige Autoren in verschiedenen Sprachgebieten und Ländern haben außerdem in den letzten Jahren Hochgebete zu Studienzwecken verfaßt und veröffentlicht. Es kommt auch häufiger vor, daß Priester entgegen den Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils⁷ und trotz der Verbote der Bischöfe Texte privater Herkunft im Gottesdienst benutzen.

5. Angesichts dieser Lage hat die Kongregation für den Gottesdienst im Auftrag des Papstes und unter Mitarbeit von Fachleuten aus verschiedenen Ländern das Problem, neue Eucharistische Hochgebete zu schaffen oder den Bischofskonferenzen die Approbationsvollmacht für Hochgebete zu erteilen, mit allen zusammenhängenden Fragen und Konsequenzen einstudiert. Das Untersuchungsergebnis wurde der Vollversammlung der Gottesdienstkongregation, den anderen zuständigen römischen Kongregationen und schließlich dem Papst vorgelegt. Nach gründlicher Prüfung aller Gesichtspunkte erschien es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angebracht, den Bischofskonferenzen allgemein die Vollmacht zu erteilen, neue Hochgebete zu schaffen oder zu approbieren. Es erschien vielmehr angebracht, die Dringlichkeit einer eingehenderen Katechese über Wesen und Inhalt des Hochgebetes einzuschärfen⁸. Denn das wichtigste Element des Gottesdienstes muß auch der wichtigste Gegenstand einer ausführlichen Unterweisung sein. Ebenso erscheint es notwendig, eingehend auf die den Priestern gegebenen Möglichkeiten hinzuweisen, die Gläubigen unter Einhaltung der geltenden liturgischen Bestimmungen und bei Verwendung der Texte des Römischen Meßbuches zu einer vollen Teilnahme zu führen.

6. Daher bleibt es im gegenwärtigen Zeitpunkt bei den vier Eucharistischen Hochgebeten des erneuerten Römischen Meßbuches. Andere Hochgebete, die ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhls verfaßt oder von ihm nicht approbiert sind, dürfen nicht verwendet werden. Die Bischofskonferenzen und auch die einzelnen Bischöfe werden dringend gebeten, in geeigneter Weise die Priester mit Klugheit dazu zu bewegen, daß sie die einheitliche Ordnung der Römischen Kirche wahren; das wird dem Wohle der Kirche wie auch einer recht geordneten Gottesdienstfeier dienlich sein.

Um der pastoralen Einheit willen behält sich der Apostolische Stuhl das Recht vor, in einer so wichtigen Angelegenheit, wie es die Ordnung des Eucharistischen Hochgebetes ist, selber die angemessenen Regelungen zu treffen. Er wird es nicht ablehnen, innerhalb der Einheit des Römischen Ritus sich mit Anträgen zu befassen, die in gebührender Form an ihn herangetragen werden, und er wird Eingaben von Bischofskonferenzen, die darauf hinzielen, daß unter besonderen Umständen vielleicht ein neues Hochgebet geschaffen und in die Liturgie eingeführt werde, wohlwollend prüfen. In jedem Einzelfall wird er die entsprechenden Richtlinien erlassen.

7. Es dürfte nützlich sein, einige Überlegungen anzuschließen, die den Sinn der mitgeteilten Entscheidung verdeutlichen und ihre Durchführung erleichtern können. Diese Überlegungen beziehen sich teilweise auf das Wesen und die Bedeutung des Eucharistischen Hochgebetes in der liturgischen, vor allem römischen Tradition; zum anderen Teil befassen sie sich mit Anpassungen der Eucharistiefeyer an die jeweilige Gemeinde, die ohne Veränderung des Hochgebetes vorgenommen werden können.

8. Das Hochgebet, seinem Wesen nach gleichsam „der Höhepunkt der ganzen Feier“, ist ein „Gebet der Danksagung und Heiligung“, das darauf hinzielt, „die ganze Gemeinde der Gläubigen im Lobpreis der

Machterweise Gottes und in der Darbringung des Opfers mit Christus zu vereinen“⁹. Es wird vom Amtspriester vorgetragen, dem Sprecher für die an das Volk gerichtete Stimme Gottes und für die sich zu Gott erhebende Stimme des Volkes. Daher steht der Vortrag des Hochgebetes allein dem Priester zu, während die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde ehrfürchtig Schweigen wahrte.

Im Hochgebet hat demnach die Danksagung für das gesamte Heilsmysterium oder für ein einzelnes Heilsgeschehnis, das dem Tag, dem Fest, der Kirchenjahreszeit oder dem Anlaß entsprechend im Gottesdienst begangen wird, den Vorrang gegenüber dem katechetischen Aspekt, der die besonderen Merkmale einer Feier verdeutlichen will¹⁰.

Damit die Teilnehmer an der Eucharistiefeyer besser Gott danken und ihn loben können, wurde schon bei der Erneuerung des Römischen Meßbuches die Zahl der Präfationen vermehrt, „die teils der alten Tradition der Römischen Kirche entnommen, teils heute neu verfaßt sind, um so die verschiedenen Aspekte des Heilsmysteriums deutlicher werden zu lassen und zahlreichere Motive zur Danksagung anzuführen“¹¹.

Aus demselben Grund hat der Priester, der die Eucharistiefeyer leitet, das Recht, das Hochgebet mit eigenen Worten einzuleiten¹². So hat er die Möglichkeit, den Gläubigen Motive für die Danksagung anzugeben, die der Situation der zur Feier versammelten Gemeinde besser entsprechen, damit die Gemeinde spürt, wie ihr eigenes Leben mit der Heilsgeschichte verbunden ist, und größere Bereicherung durch die Eucharistiefeyer erfährt.

9. Bezüglich Sinn und Aufbau des Hochgebetes ist weiter zu bemerken, daß das Element der Fürbitte bzw. „Interzession“ als sekundär anzusehen ist. Es wird in der erneuerten Liturgie besonders im „Allgemeinen Gebet“ entfaltet, in dem in freierer und den jeweiligen Umständen angepaßter Form für die Kirche und alle Menschen und ihre Bedürfnisse gebetet wird. Dennoch bieten die neuen liturgischen Bücher auch verschiedene Texte für die Interzessionen, die in die einzelnen Hochgebete je nach deren Struktur bei besonderen Gelegenheiten, vor allem bei den Messen, die mit der Feier von Sakramenten oder Sakramentalien verbunden sind, eingefügt werden¹³. Auf diese Weise wird sowohl dem Besonderen der Feiern Rechnung getragen wie auch deutlich, daß dieses Gebet in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche dargebracht wird¹⁴.

10. Außer den erwähnten veränderlichen Texten, die einer engeren Verbindung von Dank und Interzessionen mit der jeweiligen Feier dienen, gibt es in der römischen Tradition noch andere besondere Texte, die an den hohen Feiertagen des liturgischen Jahres innerhalb der eucharistischen Handlung („infra actionem“) verwendet werden, damit das Gedenken des Geheimnisses des Herrn, das gefeiert wird, klarer hervortritt¹⁵.

Daraus geht hervor, daß es für die römische Tradition charakteristisch ist, in den Texten sowohl auf Unveränderlichkeit Wert zu legen wie auch geeignete Veränderung nicht auszuschließen. Wenn sich die Gläubigen nämlich einerseits durch Wiederholung des

gleichen Textes leichter mit dem Gebet des Priesters verbinden, sind andererseits einige begrenzte Textänderungen willkommen und nützlich, weil sie zur Aufmerksamkeit anregen, die Frömmigkeit fördern und dem Beten eine besondere Färbung verleihen.

Es steht nichts im Wege, daß die Bischofskonferenzen für ihr Gebiet, der Diözesanbischof für das Diözesanproprium und der zuständige Ordensobere für das Ordensproprium bezüglich der oben erwähnten (Nr. 8—10) veränderlichen Textstücke Entsprechendes vorsehen und dafür die Konfirmierung beim Apostolischen Stuhl einholen.

11. Der ekklesiale Gesichtspunkt der Eucharistiefeier verdient allerhöchste Beachtung. Indem nämlich bei der Eucharistiefeier „die Einheit der Gläubigen, die einen Leib in Christus bilden, dargestellt und verwirklicht wird“¹⁶, „ist die Meßfeier in sich schon ein Glaubensbekenntnis, in dem die ganze Kirche sich selbst wiedererkennt und sich Ausdruck verschafft“¹⁷. Das wird gerade im Hochgebet deutlich, in dem sich nicht irgendeine Privatperson oder nur eine örtliche Gemeinschaft, sondern „die eine und einzige katholische Kirche“, die in allen Teilkirchen besteht¹⁸, an Gott wendet.

Wo jedoch Hochgebete ohne jede Approbation durch die zuständige kirchliche Autorität gebraucht werden, entstehen nicht selten Unruhe und Meinungsverschiedenheiten unter den Priestern und in den Gemeinden, während doch die Eucharistie gerade „Zeichen der Einheit“ und „Band der Liebe“ sein muß¹⁹. Nicht wenige beschwerten sich über die allzu subjektive Art jener Texte. Tatsächlich haben ja die Teilnehmer am Gottesdienst ein Recht darauf, daß das Hochgebet, das sie mit dem „Amen“ am Schluß gleichsam unterschreiben, nicht mit Elementen durchsetzt wird oder ganz aus solchen besteht, die auf persönliche Vorlieben dessen zurückgehen, der es geschrieben hat oder vorträgt.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, nur die von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität approbierten Hochgebete zu verwenden, die den ekklesialen Sinn klar und deutlich zum Ausdruck bringen.

12. Eine bessere Anpassung der Feier an die Verschiedenheiten der Gemeinden und Umstände und eine stärkere Betonung des katechetischen Aspektes — die im Hochgebet wegen seines Wesens nicht immer und nicht in entsprechender Weise möglich sind — können in jenen Teilen und Texten der Liturgie erfolgen, die einen Austausch zulassen oder fordern.

13. Zunächst seien alle, die Gottesdienste vorbereiten oder ihnen vorstehen, an die durch die Allgemeine Einführung des Römischen Meßbuches gegebenen Möglichkeiten erinnert²⁰, in bestimmten Fällen die Meßtexte und die Texte einzelner Teile der Messe (Lesungen, Orationen, Gesänge) so auszuwählen, daß sie „nach Möglichkeit der jeweiligen Situation und der religiösen wie geistigen Fassungskraft der Teilnehmer“ entsprechen²¹. Auch sollte man nicht die anderen Dokumente übersehen, die nach der Veröffentlichung der Allgemeinen Einführung weitere Richtlinien und Hinweise für eine lebendige und den pastoralen Erfordernissen angepaßte Gestaltung des Gottesdienstes gegeben haben²².

14. Von den Anpassungsmöglichkeiten, die dem einzelnen Priester geboten sind, seien die Monitionen (Hinweise bzw. Kurzanreden), die Predigt und die Fürbitten erwähnt.

Die Monitionen sollen den Gläubigen zu einem tieferen Verständnis und geistlichen Mitvollzug des Gottesdienstes oder einzelner seiner Teile verhelfen. Besonders wichtig sind jene Monitionen, die gemäß der Allgemeinen Einführung des Römischen Meßbuches vom Priester selbst verfaßt und vorgetragen werden können, um die Gläubigen zu Beginn der Feier in die Tagesmesse, vor den Lesungen in den Wortgottesdienst und vor der Präfation in das Hochgebet einzuführen und vor der Entlassung die Feier zu beschließen²³. Nicht unwichtig sind auch die Monitionen, die im Ordo Missae selbst für einige Teile, wie zum Beispiel vor dem Schuldbekentnis und vor dem Vaterunser, vorgesehen sind. Entsprechend ihrer Natur ist es nicht erforderlich, sie wörtlich nach dem Text des Meßbuches vorzutragen. Wenigstens in manchen Fällen kann es daher geraten sein, sie in etwa den tatsächlichen Umständen der Gemeinde anzupassen. Doch wahre man bei allen Monitionen ihre Eigenart, damit sie nicht zu einer Ansprache oder Predigt werden. Sie sollen kurz sein und ohne Weiterschweifigkeit, die bei den Teilnehmern Überdruß hervorruft.

15. Neben den Monitionen ist die Predigt zu erwähnen, die „ein Teil der Liturgie selbst“ ist²⁴. In ihr wird das in der gottesdienstlichen Versammlung verkündete Wort Gottes der anwesenden Gemeinde entsprechend ihrer Fassungskraft und ihren Lebensumständen sowie unter Berücksichtigung der Situation der Feier ausgelegt.

16. Besondere Beachtung verdient auch das Allgemeine Gebet (Fürbitten), durch das die Gemeinde gleichsam auf das ausgelegte und angenommene Wort Gottes antwortet. Zu seiner Wirksamkeit sei man darauf bedacht, daß die Bitten, die für die verschiedenen Bedürfnisse der ganzen Welt vorgetragen werden, der versammelten Gemeinde entsprechen; bei ihrer Zusammenstellung mache man in kluger Weise Gebrauch von jener Freiheit, die dem Sinn dieses Gebetes entspricht.

17. Neben der Auswahl der Teile ist es für eine wirklich gemeinsame und lebendige Feier erforderlich, daß der Vorsteher und alle anderen, die einen besonderen Dienst ausüben, sorgfältig die verschiedenen Sprechweisen beachten, die in der Kommunikation mit der Gemeinde in Lesungen, Predigt, Monitionen, Einführung u. ä. anzuwenden sind²⁵.

Beim Vortrag der Amtsgebete, besonders des Hochgebetes, vermeide der Priester einerseits eine unpersönliche und monotone Sprechweise und andererseits eine stark subjektive und pathetische Art zu sprechen und zu handeln. Als Leiter des Gottesdienstes trage er durch seine Art des Lesens, Singens und Tuns mit Sorgfalt dazu bei, daß die Teilnehmer zu einer wirklichen Gemeinschaft werden, die das Gedächtnis des Herrn feiert und im Leben verwirklicht.

18. Zur besseren Wirksamkeit der Worte und zum größeren geistlichen Nutzen achte man — wie es auch immer wieder gewünscht wird — auf das Schweigen

im Gottesdienst. Als Teil der Liturgie selbst soll es an bestimmten Stellen gehalten werden²⁶, damit die einzelnen entsprechend dem jeweiligen Sinn der Stille sich besinnen oder das Gehörte meditieren oder still für sich Gott loben und zu ihm beten²⁷.

19. Nach all dem Gesagten bleibt zu wünschen und zu hoffen, daß die Seelsorger statt an die Einführung neuer Texte und Riten in den Gottesdienst zu denken, sich viel mehr eifrig um eine Unterweisung der Gläubigen bemühen, damit Wesen, Aufbau und Elemente der Gottesdienstfeier, besonders auch des Eucharistischen Hochgebetes besser verstanden und die Gottesdienste immer vollkommener und verstehender mitgefeiert werden. Kraft und Wirkung der Liturgie ergeben sich nicht allein aus der Neuheit und dem Wechsel der Teile, sondern aus der vertieften Teilhabe am Heilsmysterium, das im liturgischen Handeln gegenwärtig und wirksam wird. Nur dadurch können die Gläubigen im Bekenntnis des einen Glaubens und im gemeinsamen Gebet zu Gott ihr Heil erreichen und dieses Heil auch ihren Mitmenschen vermitteln.

Die Kongregation für den Gottesdienst hat dieses Rundschreiben verfaßt. Papst Paul VI. hat alles, was darin enthalten ist, am 18. April 1973 gebilligt und bestätigt sowie die Veröffentlichung des Schreibens angeordnet.

Am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst,
27. April 1973.

Arturo Kardinal Tabera
Präfekt

A. Bugnini
Titularerzbischof von Diokletiana
Sekretär

Anmerkungen

- 1 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, Art. 48: AAS 56 (1964), 113.
- 2 Vgl. Paul VI., Apostolische Konstitution „Missale Romanum“ vom 3. April 1969: AAS 61 (1969), 217—222.
- 3 Vgl. ebd., S. 219.
- 4 Vgl. Allgemeine Einführung des Römischen Meßbuches, Nr. 54.
- 5 Zu den Grundsätzen, nach denen die Übersetzung hergestellt werden soll, vgl. Rat zur Durchführung der Liturgiekonstitution, Instruction sur la traduction des textes liturgiques pour la célébration avec le peuple, vom 25. Jänner 1969: Notitiae 5 (1969), 3—12.
- 6 Vgl. Allgemeine Einführung des Römischen Meßbuches, Nr. 313.
- 7 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, Art. 22, Paragraph 3: AAS 56 (1964), 106.
- 8 Vgl. Kardinal Benno Gut, Brief an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 2. Juni 1968: Notitiae 4 (1968), 146—148; Indications pour faciliter la catéchèse des anaphores de la Messe: ebd. 148—155.
- 9 Vgl. Allgemeine Einführung des Römischen Meßbuches, Nr. 54.
- 10 Vgl. ebd., Nr. 55 a.
- 11 Paul VI., Apostolische Konstitution „Missale Romanum“ vom 3. April 1969: AAS 61 (1969), 219.
- 12 Vgl. Allgemeine Einführung des Römischen Meßbuches, Nr. 11.
- 13 Vgl. zum Hochgebet I, dem Römischen Kanon, außer der Möglichkeit der Namensnennung beim **Memento** (N. N.) das besondere **Memento** für die Paten bei den Meßfeiern anlässlich der Eingliederung Erwachsener in die Kirche und die **Hanc-igitur-Formeln** von der Osternacht bis zum zweiten Sonntag der Osterzeit in den Meßfeiern für erwachsene Täuflinge oder Neugetaufte, Neugefirmte, Neugeweihte, Brautleute, bei

Profeß und Jungfrauenweihe; zu den Hochgebeten II, III und IV vgl. die Einschübe für neugetaufte Erwachsene, bei Profeß und Jungfrauenweihe.

- 14 Vgl. Allgemeine Einführung des Römischen Meßbuches, Nr. 55 g.
- 15 Vgl. die eigenen **Communicantes-Formeln** für Weihnachten und in der Weihnachtsoktav, für Erscheinung des Herrn, von der Osternacht bis zum zweiten Sonntag der Osterzeit, für Christi Himmelfahrt und Pfingsten.
- 16 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 3: AAS 57 (1965), 6.
- 17 Einheitssekretariat, Instruktion „In quibus rerum circumstantiis“ vom 1. Juni 1972, Nr. 2b: AAS 64 (1972), 520.
- 18 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 23: AAS 57 (1965), 27.
- 19 Augustinus, In Ioannis Evangelium Tractatus 26, 13: CCL 36, 266; vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, Art. 47: AAS 56 (1964), 113.
- 20 Vgl. Allgemeine Einführung des Römischen Meßbuches, Nr. 314—324.
- 21 Ebd., Nr. 313.
- 22 Vgl. Gottesdienstkongregation, Instruktion „Actio pastoralis“ vom 15. Mai 1969: AAS 61 (1969), 806—811; Instruktion „Memoriale Domini“ vom 29. Mai 1969: AAS 61 (1969), 541—547; Instruktion „Sacramentali Communione“ vom 29. Juni 1970: AAS 62 (1970), 664 bis 667.
- 23 Vgl. Allgemeine Einführung des Römischen Meßbuches, Nr. 11.
- 24 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, Art. 52: AAS 56 (1964), 114.
- 25 Vgl. Allgemeine Einführung des Römischen Meßbuches, Nr. 18.
- 26 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Liturgiekonstitution, Art. 30: AAS 56 (1964), 108; Ritenkongregation, Instruktion „Musicam sacram“ vom 5. März 1967, Art. 17: AAS 59 (1967), 305.
- 27 Vgl. Allgemeine Einführung des Römischen Meßbuches, Nr. 23.

3.

Hirtenwort zur Caritas-Haussammlung 1973

Sternsinger, Fastenopferwürfel, Caritas-Haussammlung. Begleiter der Jahreszeiten. Lästige Begleiter? „Euer Vater im Himmel läßt seine Sonne aufgehen über Böse und Gute, und er läßt regnen über Gerechte und Ungerechte“ (Mt. 5, 45). Die Gezeiten des Jahres sind Werk seiner „Caritas“.

Kann die Kirche Gottes ohne Liebe leben? Der Evangelist Johannes entwirft ein Kirchenbild, das alle anderen des Neuen Testaments an religiösem Gehalt übertrifft. Christus betet in seinem Abschiedsgebet vor den Jüngern zu seinem Vater: „Ich habe ihnen (den Jüngern, der Kirche) deinen Namen kundgetan, und ich werde ihn kundtun (in der Predigt der Kirche), damit die Liebe, mit der du mich liebtest, in ihnen sei und ich in ihnen“ (Joh. 17, 26).

Die Kirche ist der Ort, an dem das Wort Christi fortlebt, an dem die Liebe, die vom Vater ausgeht und auf den Sohn übergeht, lebendig ist, an dem Christus selbst heilbringend und heilwirkend gegenwärtig ist. Verkündigung, Liturgie und Diakonie (dienende werktätige Liebe) sind die Funktionen der Kirche. Die Kirche wäre nicht mehr die Kirche Jesu Christi, wenn sie die Liebe („caritas“) nicht hätte.

In der Caritas-Sammlung stellt sich die Kirche mehr als die Kirche der Liebe dar als eine bettelnde Kirche. Darf ich drei Bitten aussprechen:

Fortsetzung Seite 81

4. KIRCHLICHE STATISTIK VON ÖSTERREICH

	Erzdiözese Wien	Diözese Eisenstadt	Diözese St. Pölten	Diözese Linz
1 Pfarreien	628	164	421	463
2 Seelsorgestationen mit Matrikenstellen	12	10	5	19
2a „ ohne Matrikenstellen	238	—	43	196
3 Weltpriester	584	154	359	431
4 Ordenspriester	369	20	149	229
5 Diakone	13	—	4	—
6 insgesamt sonstige Weltpriester	308	41	143	191
7 davon in Schulen, Krankenanstalten	132	13	56	111
8 im Ruhestand	146	18	47	72
9 Anzahl der Katholiken	2,297.312	232.864	636.534	1,164.168
10 Trauungen im Seelsorgebereich davon katholische Paare	7.125	1.343	3.875	6.138
11 konfessionell gem. Paare	771	124	113	372
12 ökumen. Trauungen	46	4	9	23
13 Taufen im Seelsorgebereich aus katholischen Ehen	15.729	2.957	8.335	14.589
14 aus Mischehen	1.425	160	161	599
15 aus sanierten Ehen	57	9	14	20
16 nichtkirchl. geschlossene Ehen	3.994	76	554	897
17 uneheliche Kinder	1.556	223	717	2.260
18 aus nichtkatholischen Ehen	239	4	24	58
19 über einem Jahr	499	30	49	110
20 Firmungen	18.118	2.183	8.462	13.744
21 Hl. Kommunionen	14,669.993	2,744.191	8,222.499	15,901.804
22 davon in Seelsorgestationen	2,944.950	87.617	716.202	1,764.547
23 Kirchl. Beerdigungen	29.067	2.915	7.969	12.400
24 Gottesdienstteilnehmer in der Fastenzeit	365.341	91.266	214.086	401.522
25 am Zählsonntag im September	361.115	88.644	223.672	419.175
26 in Seelsorgestationen 2 u. 2a in der Fastenzeit	35.348	3.288	7.664	23.542
27 am Zählsonntag im September	34.353	3.429	8.054	23.341
28 Übertritte zur kath. Kirche	248	17	61	130
29 Austritte aus der kath. Kirche	9.966	60	1.010	2.990
30 Rücktritte zur kath. Kirche	669	7	157	238
31 Priesterweihen — Weltpriester	14	—	8	10
32 „ Ordenspriester	2	—	5	13
33 Diakone	8	—	—	9
34 Einkleidung männl. Genossensch.	9	2	4	13
35 „ weibliche Genossenschaft	10	4	23	28

FÜR DAS JAHR 1971

	Erzdiözese Salzburg	Diözese Graz-Seckau	Diöz. Gurk- Klagenfurt	Diözese Innsbruck	Diözese Feldkirch	ganz Österreich
1	205	378	336	232	123	2.950
2	2	13	—	26	10	97
2 a	10	73	2	35	6	603*
3	222	413	242	244	141	2.790
4	47	137	73	70	12	1.106
5	2	3	—	5	1	28
6	131	188	84	86	25	1.197
7	65	106	36	46	19	584
8	66	82	26	22	25	504
9	499.917	1.123.574	459.925	386.246	230.958	7.031.498
10	2.743	5.700	2.156	2.106	1.177	32.363
11	259	350	263	123	78	2.453
12	14	12	11	5	6	130
13	6.048	12.568	5.387	5.351	3.345	74.309
14	329	538	327	170	124	3.833
15	27	33	23	17	36	236
16	630	1.458	816	353	393	9.171
17	1.652	2.380	1.161	830	327	11.106
18	40	96	19	4	9	493
19	60	255	134	27	26	1.190
20	6.073	17.065	6.973	5.163	3.070	80.851
21	5.380.563	7.872.297	3.465.895	6.740.671	3.662.160	69.760.073
22	206.200	1.096.414	575.020	1.203.188	423.417	9.017.555
23	4.560	12.476	4.624	3.732	1.863	79.606
24	127.020	240.890	103.892	164.002	81.029	1.789.048
25	125.295	237.732	112.318	161.271	81.328	1.810.550
26	4.843	18.148	3.805	11.190	1.747	109.575
27	5.007	18.104	3.586	11.922	1.754	109.550
28	46	102	80	31	9	724
29	950	3.026	798	459	220	19.479
30	104	360	120	72	15	1.742
31	5	3	4	2	4	50
32	7	6	1	4	1	39
33	—	1	—	8	3	29
34	1	6	—	2	—	37
35	10	10	9	5	3	102

* 2a: Angaben auf etlichen Fragebogen unvollständig.

Fortsetzung von Seite 78

1. Den Sammlern ihr Werk nicht erschweren; sie sammeln nicht für sich, sondern für die notwendigen Werke der Caritas in der Diözese.

2. Als Sammler sich zur Verfügung stellen; einmal arm werden mit den Armen.

3. Sich nicht verschließen, sondern aufgeschlossen sein für das Wort: Geben ist seliger als Nehmen.

† Alois Stöger

Bischofsvikar für die Diözesancaritas

5.

Verlängerung der Amtsperiode des Pfarrkirchenrates

Im Zusammenhang mit der Neuwahl in die Pfarrgemeinderäte wird auch die Stellung des Pfarrkirchenrates und seine Einbindung in den Pfarrgemeinderat erörtert.

Das Verhältnis zwischen Pfarrkirchenrat und Pfarrgemeinderat bedarf einer gesamtösterreichischen Regelung, die voraussichtlich bis zum Winter dieses Jahres nicht getroffen werden kann.

Es kann daher die Übertragung der Agenden des Pfarrkirchenrates auf einen entsprechenden Ausschuß des Pfarrgemeinderates, wie dies von der Pastoralkommission Österreichs vorgeschlagen wird, vorläufig noch nicht erfolgen. Um die Kontinuität in der gesetzlichen Vertretung des ortskirchlichen Vermögens aufrechtzuerhalten, wird die Amtsperiode der Pfarrkirchenräte in der Diözese St. Pölten bis zum 31. Oktober 1974 verlängert.

6.

Novelle zur Besoldungsordnung für die Priester der Diözese St. Pölten

Auf Grund § 22 Abs. 5 der Besoldungsordnung für die Priester der Diözese St. Pölten (St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 6/1969 Abs. 5 S. 49 ff. in der Fassung St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 10/1969 Abs. 2 S. 87, Nr. 10/1970 Abs. 4 S. 95, Nr. 3/1972 S. 38 ff. und Nr. 10/1972 Abs. 3 S. 96) erlasse ich folgende Novelle:

Artikel I

Folgende neue Bezugssätze werden festgesetzt:

(1) § 22 Abs. 1 Besoldungsordnung hat zu lauten: „Die Bezüge werden nach den Bestimmungen dieser Besoldungsordnung nach folgender Tabelle berechnet:

Gehalts-Stufe	Dienstjahr	Verwendungsgruppe		
		I	II	III
1	1—2	3147,—	3825,—	5863,—
2	3—4	3216,—	3895,—	5998,—
3	5—6	3283,—	3963,—	6135,—
4	7—8	3352,—	4031,—	6271,—
5	9—10	3419,—	4099,—	6408,—
6	11—12	3487,—	4167,—	6543,—
7	13—14	3555,—	4236,—	6678,—
8	15—16	3623,—	4303,—	6814,—
9	17—18	3690,—	4370,—	6951,—
10	19—20	3758,—	4438,—	7086,—
11	21—22	3825,—	4506,—	7222,—

12	23—24	3895,—	4574,—	7357,—
13	25—26	3963,—	4642,—	7494,—
14	27—28	4031,—	4711,—	7629,—
15	29—30	4099,—	4779,—	7766,—
16	31—32	4167,—	4845,—	7903,—
17	33—34	4236,—	4913,—	8037,—
18	35—36	4302,—	4981,—	8173,—
19	37—38	4370,—	5049,—	8309,—
20	39—40	4506,—	5184,—	8579,—

(2) § 22 Abs. 2 Besoldungsordnung hat zu lauten: „Die Zulagen werden in folgender Höhe festgesetzt:

- a) Erzdechant (Kreisdechant) S 883,— 14mal jährlich (§ 8 Abs. 2 lit. a)
- b) Dechant S 679,— 14mal jährlich (§ 8 Abs. 2 lit. b)
- c) Provisor, Administrator, Pfarrexpositus S 679,— 14mal jährlich (§ 8 Abs. 2 lit. d) zum Kaplangehalt
- d) Excurrendoprovisor S 1358,— 14mal jährlich
- e) Nebenamtlicher Krankenhauseelsorger und Anstaltsseelsorger S 543,— 14mal jährlich
- f) Erster Dignitär S 1221,— 12mal jährlich (§ 9)
- g) Die übrigen Dignitäre S 1019,— 12mal jährlich
- h) Kanoniker S 815,— 12mal jährlich (§ 9)
- i) Haushaltszulage S 952,— 14mal jährlich (§ 10 Abs. 1 lit. a)
- j) Zuschlag zur Haushaltszulage S 952,— 14mal jährlich (§ 10 Abs. 1 lit. c)
- k) Mensa-Communis-Zulage
- ka) bei 1 Kaplan S 612,— 12mal jährlich (§ 11)
- kb) bei 2 Kaplänen S 815,— 12mal jährlich (§ 11)
- kc) bei 3 und mehr Kaplänen S 952,— 12mal jährlich (§ 11).“

(3) § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

„Der Haushaltszuschuß beträgt S 1358,— 12mal jährlich (§ 14 Abs. 1)

Von diesem Haushaltszuschuß entfallen

- a) auf die Verpflegung S 912,— monatlich (S 39,40 pro Tag)
- b) auf den Grundbetrag S 446,— monatlich.

Der Kaplan hat dann Anspruch auf Vergütung des Tagesverpflegungsbeitrages, wenn er ganztägig abwesend ist und sich rechtzeitig abmeldet.“

(4) § 3 Abs. 1 Ziff. 2—4 Ein- und Durchführungsverordnung zur Besoldungsordnung hat zu lauten:

„2. Denjenigen Priestern, welche früher in der Verwendungsgruppe II/4 eingereicht waren, gebührt eine Verwendungszulage von S 1358,— monatlich.

3. Denjenigen Priestern, die früher in der Verwendungsgruppe II/3 eingereicht waren, gebührt eine Verwendungszulage von S 1087,— monatlich.

4. Denjenigen Priestern, die früher in der Verwendungsgruppe II/2 eingereicht waren, gebührt eine Verwendungszulage von S 543,— monatlich.“

Artikel II

Dieses Diözesangesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

+ Franz Jakob

Bischof

St. Pölten, am 15. Juni 1973.

7.

Einbeziehung der Vorauspublikation „Gesänge zur Meßfeier“ (EGB) in die Schulbuchaktion 1973/74

Das Bundesministerium für Finanzen hat an das Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz nachfolgendes Schreiben gerichtet, in dem mitgeteilt wird, daß für das Schuljahr 1973/74 die Vorauspublikation „Gesänge zur Meßfeier“ in die Schulbuchaktion einbezogen wird. Gleichzeitig ist im Schreiben angegeben, für welche Schulgattungen und für welche Schulstufen diese Einbeziehung gilt. Die Seelsorger bzw. Religionslehrer werden gebeten, sich genau an die Verfügung des Finanzministeriums zu halten bei der Bestellung über die Schuldirektionen.

„Das Bundesministerium für Finanzen teilt auf Ihr Schreiben vom 8. Februar 1973, Ihr Zeichen: BK 62/73, und unter Bezugnahme auf die Sitzung im Bundesministerium für Finanzen vom 7. März 1973 mit, daß es der Aufnahme des vom Verlag Veritas, Linz, verlegten Buches ‚Gesänge zur Meßfeier — aus dem Einheitsgesangbuch Österreich-Ausgabe‘ (Preis S 20,—) in die Schulbuchaktion 1973/74 zustimmt. Hiezu wird festgehalten:

1. Das Gesangbuch wird im Schuljahr 1973/74 für den Gegenstand ‚Religion (katholisch)‘ für die Schüler der folgenden Schularten und Schulstufen (Klassen, Jahrgänge) erstmalig eingeführt:

Kennziffer der Schulform	Schulform	Schulstufe (Klasse, Jahrgang)
100	Volksschulen	2.—8.
300	Hauptschulen	1.—4.
400	Polytechnische Lehrgänge	—
500	Sonderschulen	wie Volks- od. Hauptschule
1.000	Allg.-bildende höhere Schulen	1.—5.
2.000	Berufsbildende Pflichtschulen	1.
3.100, 3.600 u. 3.700	Berufsbildende mittlere (Fach-) Schulen	1.
4.100, 4.600 u. 4.700	Berufsbildende höhere Schulen	1.
5.000	Mittlere Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung	1.
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft u. 8 Landesregierungen (ohne Wien)	Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten	1.

Für die Zeit ab dem Schuljahr 1974/75 werden gesonderte Absprachen zu treffen sein.

2. Der Bedarf wird für das Schuljahr 1973/74 mit rund 1 Million Exemplaren angenommen. Es ist bei der Bestellung der 2. Tranche der Schulbuchgutscheine per 30. März 1973 vom Verlag Veritas darauf Bedacht zu nehmen. Ferner ist vorzusorgen, daß zum Beginn des Schuljahres 1973/74 hinreichend Exemplare im Buchhandel erhältlich sind.

3. Die Bestellung der Gutscheine für das Gesangbuch durch die Schulen wird auf Grund von spätestens am Beginn des Schuljahres 1973/74 den Schulen zugehenden Nachtragslisten zu den Schulbuchprofilen sofort nach Beginn des Schuljahres 1973/74 möglich sein.

1973 03 22

Für den Bundesminister:
Dr. Wohlmann“

8.

Caritasintention für Juli 1973

Für Gastarbeiterbetreuung

Die Caritasintention für den Monat Juli empfiehlt allen Katholiken, eine gute Tat zu setzen und die Gastarbeiterbetreuung der Caritas zu unterstützen.

Gastarbeiter haben wir im Land, weil bei uns ein Mangel an Arbeitskräften herrscht. Meist verrichten die Ausländer Dienste, die kein Inländer mehr leisten mag. Nun sind sie einmal da, helfen uns, leben unter uns. Die Stillen und Anständigen fallen nicht auf. Von den Kriminellen liest man in der Zeitung. Man sollte aber die Stillen und Anständigen keineswegs für die Untaten ihrer Landsleute zur Verantwortung ziehen. Wir würden energisch protestieren, wenn ausländische Touristen, weil es unter uns Österreichern Kriminelle gibt, alle Österreicher als Kriminelle bezeichneten. Gastarbeiter leben bescheiden und anders als wir. Sie wollen in kurzer Zeit Geld verdienen, um sich zu Hause dafür etwas leisten zu können. Dabei geschieht es, daß sie auch über Nacht in schreckliche Nöte kommen können, durch Krankheit, durch Unfälle, durch den Tod von Kindern oder mitgebrachten Familienangehörigen. Plötzlich brauchen sie Hilfe. Auch kennen sie weder das Land noch die Sitten. Sie brauchen Beratung, aber auch religiöse Betreuung. Auch dafür müssen wir Mittel aufbringen. Der Gastarbeiter ist jemand, der weder täglich vor Freude umarmt noch dauernd als „Tschusch“ beschimpft werden soll. Als Menschen und Christen sollen wir ihn ernst nehmen. Kriminelle sind Angelegenheit der Polizei und nicht der Caritas.

Die Caritas bittet daher, insbesondere die Katholiken, eine gute Tat zu setzen und unterstützende Einzahlungen auf das Postsparkassenkonto 7108.967 der Caritas St. Pölten, Kennwort: „Juli-Freitagsopfer“, vorzunehmen.

Das Freitagsoffer kann auch in einen Freitagswürfel eingeworfen werden, der bei der Diözesancaritas in 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 2, in den Kirchen und in den Pfarrkanzleien kostenlos zu haben ist.

9. XXII. Internationale Pädagogische Werktagung

Das Werden sozialer Einstellungen
Salzburg, 24. bis 28. Juli 1973

Programm

Dienstag, 24 Juli 1973, 20 Uhr,
AULA ACADEMICA, Universitätsgebäude

Feierlicher Eröffnungsabend

Begrüßungsansprachen:
Erzbischof Dr. Karl BERG
Landeshauptmann Dipl.-Ing. DDR. Hans LECHNER
Bürgermeister Heinrich SALFENAUER

Einführung in die Thematik:
Univ.-Prof. Dr. Hans ASPERGER, Wien

Was erfordert demokratische Mündigkeit?
Univ.-Prof. Dr. Marian HEITGER, Wien

Mittwoch, 25. Juli 1973

7.30 Uhr: Festgottesdienst in der Dreifaltigkeits-
kirche am Makartplatz
Erzbischof Dr. Karl BERG

9 Uhr: **Das Werden sozialer Einstellungen**
Univ.-Prof. Dr. Erwin ROTH, Salzburg

10 Uhr: **Soziologie der modernen Familie**
Univ.-Prof. Dr. Leopold ROSENMAYR, Wien

11.30 Uhr: Einführungsseminar zu den Werkkreisen
● Formen der Wohngemeinschaften und deren
pädagogische Probleme

Univ.-Prof. Dr. Ernst BORNEMANN, Münster

● Erziehung im Kibbutz — ein Weg zum Kollektiv?
Univ.-Doz. Dr. Ludwig LIEGLE, Tübingen

● Gruppenarbeit in Schule, Betrieb und Resoziali-
sierung
HSProf. Dr. Theodor SCHARMANN, Linz

● Die Sozialisation politischer Einstellungen und
deren Bedeutung für das politische Handeln
Dr. Günter C. BEHRMANN, Tübingen

● Beispiele gesellschaftskritischer Literatur
Univ.-Ass. Dr. Josef DONNENBERG, Salzburg

15 Uhr: Werkkreise und Aussprachskreise nach
freier Wahl

Donnerstag, 26. Juli 1973

9 Uhr: **Gestörte Familienbeziehungen**
Univ.-Prof. Dr. Heimo GASTAGER, Salzburg

10.30 Uhr: **Neue Familienmodelle**
Univ.-Prof. Dr. Gerd BIERMANN, Köln

15 Uhr: Werkkreise und Aussprachskreise nach
freier Wahl

Freitag, 27. Juli 1973

9 Uhr: **Schule und neues Gesellschaftsbewußtsein**
Univ.-Prof. Dr. Richard OLECHOWSKI, Salzburg—
Wien

10.30 Uhr: **Religion und Verhaltenssteuerung**
Hochschulprof. Dr. Jakobus WÖSSNER, Linz
15 Uhr: Werkkreise und Aussprachskreise nach
freier Wahl

Samstag, 28. Juli 1973

9 Uhr: **Progressive Ideologie gegen tradierte Insti-
tutionen**
Univ.-Doz Dr. Franz HAIDER, Salzburg

Anmeldung mittels beiliegender Karte an das
Katholische Bildungswerk, 5020 Salzburg, Kapitel-
platz 6, Tel. 06222-85144.

Tagungsgebühr:

Dauerkarte: S 200,—, Studenten: S 50,—, Teilneh-
merkarte (nur für Werkkreise) S 100,—, Tageskarte
(nur für Vorträge): S 50,—

Die Veranstaltung findet im Auftrag der Inter-
nationalen Caritaskonferenz Rom und in Zusammen-
arbeit mit der Caritas Österreichs, unterstützt vom
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
und von der Salzburger Landesregierung, statt.

10.

Mesner für die Domkirche

Die Stelle des zweiten Domesners ist frei ge-
worden. Interessenten — Männer oder Frauen —
mögen sich mit dem Dompfarramt St. Pölten, Dom-
platz 1, Tel. 02742-3402, in Verbindung setzen.

Das Dompfarramt ersucht die hochwürdigen Her-
ren, bei der Suche nach geeigneten Interessenten mit-
zuhelfen.

11.

Diözesannachrichten

Freie Stellen

Die durch Ableben vakant gewordene Patronats-
pfarre **Ottenschlag** und die Pfarren **Amstetten-St. Ste-
fan** und **Vestenthal** werden neu besetzt.

Bei der Patronatspfarre Ottenschlag ist dem Bewer-
bungsschreiben an das Bischöfliche Ordinariat auch
ein Gesuch an das Patronat (Gutsinhabung Otten-
schlag, Stift Göttweig) beizufügen.

Bewerber mögen ihr Interesse bis 10. August 1973
schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat melden.

Ernennungen

Geistlicher Rat P. Berthold **Koppensteiner** OSB,
provisorischer Dechant und Pfarrvikar in Maria Drei-
eichen, wurde mit 1. Mai 1973 unter gleichzeitiger
Ernennung zum **Konsistorialrat** zum **Dechant** des
Dekanates **Eggenburg** ernannt.

Es wurden ernannt: Konsistorialrat Helmut **Peter**,
Religionsprofessor in Waidhofen an der Ybbs, zum
Kaplan Seiner Heiligkeit; Geistlicher Rat Franz **Rut-
hammer**, Pfarrer in Lackenhof und Excurrando-
Provisor in Neuhaus, zum **Ehrendechant**; Dr. Eugen
Kovacs, Provisor in Erla, zum **Geistlichen Rat**.

Ruhestand

Ehrendechant **Friedrich Liebhart**, Pfarrer in Langau, trat mit 30. Juni 1973 in den dauernden **Ruhestand**. Dem Genannten wurde der Bischöfliche Dank ausgesprochen.

Provisuren

Herr Kaplan **Johann Pölzl**, Ottenschlag, wurde mit 1. Juli 1973 zum Provisor für die Pfarre **Ottenschlag** bestellt.

H. Milo **Ambros OPraem**, Pfarrvikar in Oberhöflein, wurde zum Provisor der Pfarre **Langau** und Exc.-Provisor der Pfarre **Oberhöflein** bestellt (1. 7. 1973).

Todesfälle

Am 30. Juni 1973 starb in Göttweig der hochwürdigste Herr Stiftsabt **Benedikt Ramoser OSB**, Pfarrvikar in Göttweig, im 67. Lebensjahr und im 43. Jahr seines Priestertums, und in Ottenschlag Ehrendechant **Michael Jank**, Pfarrer in Ottenschlag, im 79. Lebensjahr und im 50. Priesterjahr.

Wir gedenken der verstorbenen Mitbrüder im Gebete.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Juli 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

**ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN**

P. b. b.

16. 7. 1973

Herausgeber, Verleger und Eigentümer: Bischöfliches Ordinariat, 3100 St. Pölten. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ordinariatskanzler Dr. Heinrich Fasching. — Druck: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, 3100 St. Pölten, Linzer Straße 3—7.

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 12

15. August

1973

Inhalt: 1. Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur katholischen Lehre über die Kirche. — 2. Firmungen im Herbst 1973. — 3. Mehrwertsteuer, Besteuerung der Umsätze aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei kirchlichen Rechtspersonen. — 4. 1. Novelle zur ersten Durchführungsverordnung zu den Dienstrechtlichen Bestimmungen für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten. — 5. Aktion „Dürrekatastrophe“. — 6. Caritasintention für September 1973. — 7. Österreichische Exerzitienleitertagung 1973. — 8. Diözesannachrichten.

1.

Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre zur katholischen Lehre über die Kirche

24. Juni 1973

Das Geheimnis der Kirche, das durch das II. Vatikanische Konzil in neuem Licht erstrahlt, ist in zahlreichen nachfolgenden Veröffentlichungen der Theologen wiederholt erörtert worden. Während nicht wenige von ihnen zu seinem besseren Verständnis beigetragen haben, haben andere hingegen durch ihre unklaren oder auch irrigen Formulierungen die katholische Lehre verdunkelt und gingen zuweilen so weit, daß sie sich sogar in grundlegenden Fragen in Gegensatz zum katholischen Glauben stellten.

Aus diesem Grund hat es in verschiedenen Ländern nicht an Bischöfen gefehlt, die kraft ihres Auftrags „das anvertraute Glaubensgut unverfälscht und unversehrt zu bewahren“ und „unablässig die Frohbotschaft zu verkündigen“ (1), die ihrer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen durch einander ähnlich lautende Erklärungen gegen die Irrtümer verteidigt haben. Ferner hat auch die zweite Generalversammlung der Bischofssynode bei ihren Beratungen über den priesterlichen Dienst einige Aspekte der Lehre dargelegt, die bezüglich der Konstitution der Kirche von Wichtigkeit sind.

In gleicher Weise beabsichtigt die Kongregation für die Glaubenslehre, deren Aufgabe es ist, „die Glaubens- und Sittenlehre in der ganzen katholischen Welt zu schützen“ (2), vor allem in Anlehnung an die beiden Vatikanischen Konzilien einige Wahrheiten, die das Geheimnis der Kirche betreffen und heute geleugnet oder in Frage gestellt werden, aufzugreifen und zu erklären.

1. Über die einzige Kirche Christi

Eine einzige ist die Kirche, „die unser Heiland nach seiner Auferstehung der Hirtensorge Petri übertragen hat (vgl. Jo 21, 17), in der er ihm und den anderen Aposteln ihre Ausbreitung und Leitung anvertraute (vgl. Mt 18, 18 ff.) und sie für immer zur Säule und zum Halt der Wahrheit machte (vgl. 1 Tim 3, 15)“. Diese Kirche Christi, „in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“ (3).

Diese Erklärung des II. Vatikanischen Konzils wird vom selben Konzil durch die Worte erläutert, nach denen man „nur . . . durch die katholische Kirche Christi, die das allgemeine Mittel des Heiles ist, Zutritt zu der ganzen Fülle der Heilmittel haben kann“ (4), und daß dieselbe katholische Kirche „mit dem ganzen Reichtum der von Gott geoffenbarten Wahrheit und der Gnadenmittel beschenkt ist“ (5), mit dem Christus die messianische Gemeinde ausstatten wollte. Das schließt nicht aus, daß sie während ihrer irdischen Pilgerschaft „Sünder in ihrem eigenen Schoße umfaßt. Sie ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig“ (6). Ferner sind „außerhalb ihres Gefüges“, namentlich in den Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften, die nicht in vollkommener Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen, „vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen“ (7).

Aus diesem Grund „müssen die Katholiken die wahrhaft christlichen Güter aus dem gemeinsamen Erbe, die sich bei den von uns getrennten Brüdern finden, mit Freude anerkennen und hochschätzen“ (8). Sie sollen sich in gemeinsamem Bemühen um Läuterung und Erneuerung für die Wiederherstellung der Einheit aller Christen einsetzen (9), damit sich der Wille Christi erfüllt und die Trennung der Christen nicht weiter ein Hindernis für die Verkündigung des Evangeliums in der Welt darstellt (10). Dennoch müssen dieselben Katholiken bekennen, daß sie durch das Geschenk der göttlichen Gnade zu jener Kirche gehören, die Christus gegründet hat und von den Nachfolgern Petri und der übrigen Apostel geleitet wird. Diese sind die Träger der unverfälschten, lebendigen und ursprünglichen Ordnung und Lehre der apostolischen Gemeinde, die das unvergängliche Erbe der Wahrheit und Heiligkeit darstellt (11). Darum ist es den Gläubigen nicht erlaubt, sich die Kirche Christi so vorzustellen, als ob sie nichts anderes sei als irgendeine Summe — geteilt zwar, aber doch noch irgendwie eins — von Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften; noch steht es ihnen frei anzunehmen, daß die Kirche Christi heute nirgends mehr wirklich existiert, so daß sie nur noch als ein Ziel aufgefaßt werden kann, das alle Kirchen und Gemeinschaften zu suchen haben.

2. Die Unfehlbarkeit der ganzen Kirche

„Was Gott zum Heil aller Völker geoffenbart hatte, das sollte — so hat er in Güte verfügt — für alle Zei-

ten unversehrt erhalten bleiben“ (12). Deshalb hat er den Schatz des Wortes Gottes der Kirche anvertraut, in der die Hirten und sein heiliges Volk sich gemeinsam darum bemühen, dieses zu bewahren, zu erforschen und ins Leben zu übertragen (13).

Gott selbst, der gänzlich unfehlbar ist, hat sich gewürdigt, sein neues Volk, das die Kirche ist, mit einer gewissen Teilhabe an der Unfehlbarkeit auszustatten. Diese beschränkt sich auf den Bereich der Glaubens- und Sittenfragen und ist vorhanden, wenn das ganze Gottesvolk der festen Überzeugung ist, daß eine bestimmte Lehre zu diesem Fragenkreis gehört. Sie steht ferner ständig unter dem Einfluß der weisen göttlichen Vorsehung und der Gnade des Heiligen Geistes, der die Kirche bis zur glorreichen Wiederkunft ihres Herrn in alle Wahrheit einführt (14). Von dieser Unfehlbarkeit des Gottesvolkes sagt das II. Vatikanische Konzil: „Die Gesamtheit der Gläubigen, welche die Salbung von dem Heiligen hat (vgl. 1 Jo 2, 20.27), kann im Glauben nicht irren. Und diese ihre besondere Eigenschaft macht sie durch den übernatürlichen Glaubenssinn des ganzen Volkes dann kund, wenn sie ‚von den Bischöfen bis zu den letzten gläubigen Laien‘ (hl. Augustinus, De praed. Sanct. 14, 27) ihre allgemeine Übereinstimmung in Sachen des Glaubens und der Sitten äußert“ (15).

Der Heilige Geist aber erleuchtet das Gottesvolk und kommt ihm zu Hilfe, insofern es den Leib Christi darstellt, der in hierarchischer Gemeinschaft geeint ist. Dies deutet das II. Vatikanische Konzil an, indem es zu den bereits angeführten Worten noch hinzufügt: „Durch jenen Glaubenssinn nämlich, der vom Geist der Wahrheit geweckt und genährt wird, hält das Gottesvolk unter der Leitung des heiligen Lehramtes, in dessen treuer Gefolgschaft es nicht mehr das Wort von Menschen, sondern wirklich das Wort Gottes empfängt (vgl. 1 Thess 2, 13), ‚den einmal den Heiligen übergebenen Glauben‘ (Jud 3) unverlierbar fest. Durch ihn dringt es mit rechtem Urteil immer tiefer in den Glauben ein und wendet ihn im Leben voller an“ (16).

In der Tat tragen die Gläubigen, die auf ihre Weise am Prophetenamt Christi teilnehmen (17), vielfältig mit dazu bei, daß das Verständnis des Glaubens in der Kirche wächst. „Es wächst“, wie das II. Vatikanische Konzil sagt, „das Verständnis der überlieferten Dinge und Worte durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die sie in ihrem Herzen erwägen (vgl. Lk 2, 19.51), durch die innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt, durch die Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben“ (18). Papst Paul VI. bemerkt, daß das „Zeugnis“ der Hirten der Kirche „fest verankert ist in der heiligen Überlieferung und in der Heiligen Schrift sowie genährt wird vom Leben des ganzen Gottesvolkes“ (19).

Durch göttliche Anordnung ist es jedoch allein die Aufgabe der Oberhirten, der Nachfolger Petri und der übrigen Apostel, die Gläubigen authentisch zu lehren, das heißt, kraft der Autorität Christi, an der sie in verschiedener Weise teilhaben. Daher dürfen die Gläubigen sich nicht damit begnügen, sie nur als Ex-

perten der katholischen Lehre anzuhören; sie sind vielmehr verpflichtet, die ihnen im Namen Christi verkündete Lehre anzunehmen, und zwar entsprechend dem Grad der Autorität, die die Oberhirten besitzen und auszuüben beabsichtigen (20). Deshalb lehrt das II. Vatikanische Konzil im Anschluß an das I. Vatikanische Konzil, daß Christus Petrus zum „bleibenden und sichtbaren Prinzip und Fundament der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft“ eingesetzt hat (21). Papst Paul VI. stellt fest: „Das Lehramt der Bischöfe ist für die Gläubigen ein Zeichen und ein Weg, durch den sie das Wort Gottes empfangen und erkennen“ (22). Obgleich das kirchliche Lehramt aus der Betrachtung, dem Leben und dem Forschen der Gläubigen Nutzen zieht, so beschränkt sich seine Aufgabe nicht darauf, den von ihnen bereits zum Ausdruck gebrachten Konsens zu bestätigen. Es kann vielmehr, indem es das geschriebene oder überlieferte Gotteswort auslegt und erklärt, jenem Konsens auch zuvor kommen und ihn fordern (23). Das Gottesvolk selbst schließlich bedarf, damit es in dem einen Leib seines Herrn nicht die Gemeinschaft des einen Glaubens verliert (vgl. Eph. 4, 4.5), der Intervention und der Hilfe des Lehramtes vor allem dann, wenn innerhalb der Kirche bezüglich einer Lehre, die zu glauben oder an der festzuhalten ist, unterschiedliche Auffassungen entstehen und verbreitet werden.

3. Die Unfehlbarkeit des Lehramtes der Kirche

Jesus Christus hat gewollt, daß das Lehramt der Oberhirten, denen er die Sendung übertragen hat, seinem ganzen Volk und der gesamten Menschheitsfamilie das Evangelium zu verkünden, bezüglich Glaubens- und Sittenfragen mit dem entsprechenden Charisma der Unfehlbarkeit ausgestattet wurde. Da sich ein solches Charisma nicht aus neuen Offenbarungen herleiten läßt, deren sich der Nachfolger Petri und das Bischofskollegium erfreuen könnten (24), werden diese nicht von der Notwendigkeit befreit, mit geeigneten Mitteln den Schatz der göttlichen Offenbarung in den heiligen Büchern zu erforschen, in denen die Wahrheit, die Gott um unseres Heiles willen niederschreiben ließ (25), unverfälscht gelehrt wird; ferner auch jenes Offenbarungsgut, das in der lebendigen apostolischen Tradition enthalten ist (26). Bei der Ausübung ihres Amtes steht den Hirten der Kirche aber der Heilige Geist hilfreich zur Seite. Sein Beistand ist dann am wirksamsten, wenn sie das Gottesvolk in der Weise unterrichten, daß sie auf Grund der Verheißungen Christi an Petrus und die übrigen Apostel eine Lehre verkünden, die notwendig irrtumsfrei ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Bischöfe, die über den Erdkreis verstreut sind, jedoch in Gemeinschaft mit dem Nachfolger Petri lehren, in einer bestimmten Lehre übereinstimmen und diese als endgültig verpflichtend vortragen (27). Dies wird noch offenkundiger, wenn die Bischöfe in einem kollegialen Akt — wie bei den Ökumenischen Konzilen — zusammen mit ihrem sichtbaren Haupt eine Lehre als verbindlich definieren (28); ferner auch, wenn der Papst „ex Cathedra spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen kraft

seiner höchsten apostolischen Autorität feierlich erklärt, daß eine Glaubens- oder Sittenlehre von der gesamten Kirche zu halten ist“ (29).

Nach katholischer Lehre erstreckt sich die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes nicht nur auf das überlieferte Glaubensgut, sondern auch auf alles, was zu seiner Bewahrung und Auslegung rechtmäßig erforderlich ist (30). Daß sich die Unfehlbarkeit auf das überlieferte Glaubensgut als solches bezieht, ist eine Wahrheit, von der die Kirche von Anfang an fest überzeugt war, daß sie in den Verheißungen Christi geoffenbart worden ist. Auf diese Wahrheit stützte sich das I. Vatikanische Konzil, als es den Gegenstand des katholischen Glaubens definierte: „Fide divina et catholica ist all das zu glauben, was im geschriebenen oder überlieferten Gotteswort enthalten ist und von der Kirche in feierlicher Lehrentscheidung oder durch das ordentliche und allgemeine Lehramt als göttlich geoffenbart zu glauben vorgelegt wird“ (31). Diese Aussagen des katholischen Glaubens, die wir Dogmen nennen, sind und waren zu allen Zeiten sowohl für den Glauben wie für die theologische Wissenschaft notwendig die unveränderliche Richtschnur.

4. Keine Abschwächung der Gabe der Unfehlbarkeit der Kirche

Aus dem, was über den Umfang und die Voraussetzungen der Unfehlbarkeit des Gottesvolkes und des kirchlichen Lehramtes gesagt worden ist, folgt, daß es den Gläubigen in keiner Weise gestattet ist, in der Kirche nur ein „grundsätzliches“ Bleiben in der Wahrheit anzuerkennen, das sich mit Irrtümern vereinbaren lasse, die sich hier und da in den vom Lehramt der Kirche verbindlich gelehrtens Glaubenssätzen verstreut fänden oder auch im sicheren Konsens des Gottesvolkes in Glaubens- und Sittenfragen.

Es ist richtig, daß die Menschen sich durch den heilbringenden Glauben zu Gott bekehren (32), der sich in seinem Sohn Jesus Christus geoffenbart hat; falsch wäre es jedoch, davon ableiten zu wollen, daß man die Dogmen der Kirche, die andere Geheimnisse zum Ausdruck bringen, geringschätzen oder sogar leugnen könnte. Die Bekehrung zu Gott, zu der wir durch den Glauben angehalten werden, ist vielmehr ein Akt des Gehorsams (vgl. Röm 16, 26), der sich der Natur der göttlichen Offenbarung und ihren Forderungen anzugleichen hat. Die Offenbarung aber lehrt in der ganzen Heilsordnung das Geheimnis Gottes (33), der seinen Sohn in die Welt gesandt hat (vgl. 1 Jo 4, 14), und zeigt, welchen Einfluß es auf das Leben der Christen ausüben soll. Ferner fordert sie, daß wir, indem wir unseren Verstand und Willen dem sich offenbarenden Gott völlig unterordnen, der Heilsbotschaft zustimmen, sofern sie von den Hirten der Kirche auf unfehlbare Weise gelehrt wird. Die Gläubigen bekehren sich also, wie es notwendig ist, durch den Glauben zu Gott, der sich in Christus geoffenbart hat, wenn sie ihm in der ganzen Lehre des katholischen Glaubens anhängen.

Es gibt in der Tat eine Ordnung und gleichsam eine Hierarchie der Dogmen der Kirche, da ihre Verbin-

dung mit dem Fundament des Glaubens unterschiedlich ist (34). Diese Hierarchie aber besagt, daß einige der Dogmen sich auf andere gründen, die gleichsam grundlegender sind, und von diesen erhellt werden. Alle Dogmen aber müssen, da sie geoffenbart wurden, mit demselben göttlichen Glauben geglaubt werden (35).

5. Gegen eine Verfälschung des Begriffes von der Unfehlbarkeit der Kirche

Die Weitergabe der göttlichen Offenbarung durch die Kirche begegnet verschiedenartigen Schwierigkeiten. Diese ergeben sich vor allem daraus, daß die unergründlichen Geheimnisse Gottes „ihrer Natur nach den menschlichen Intellekt in der Weise übersteigen, daß sie auch nach erfolgter Offenbarung und gläubiger Annahme dennoch vom Schleier des Glaubens bedeckt und gleichsam in Dunkel gehüllt bleiben“ (36); ferner auch aus den geschichtlichen Umständen, in denen sich die Offenbarung ausdrücken mußte.

Hinsichtlich der geschichtlichen Bedingtheit ist vor allem zu beachten, daß der Sinn, den die Glaubensaussagen enthalten, zum Teil von der Aussagekraft der angewandten Sprache in einer bestimmten Zeit-epoche und unter bestimmten Lebensverhältnissen abhängt. Es kann unter anderem geschehen, daß eine dogmatische Wahrheit zunächst in einer unvollkommenen, jedoch nicht falschen Weise ausgedrückt wird und dann später, wenn man sie im größeren Zusammenhang mit den übrigen Glaubenswahrheiten oder menschlichen Erkenntnissen betrachtet, vollständiger und vollkommener ausgesagt wird. Ferner beabsichtigt die Kirche durch ihre neuen lehrmäßigen Verlautbarungen das, was in der Hl. Schrift oder in früheren Aussagen der Tradition schon in irgendeiner Weise enthalten ist, zu bekräftigen oder deutlicher herauszustellen; gleichzeitig aber bemüht sie sich gewöhnlich auch darum, bestimmte Fragen zu lösen oder Irrtümer zurückzuweisen. All diesen Umständen muß Rechnung getragen werden, damit jene Aussagen richtig verstanden werden. Wenn auch die Wahrheiten, die die Kirche durch ihre dogmatischen Formeln in der Tat zu lehren beabsichtigt, sich von den wandelbaren Begriffen einer gewissen Epoche unterscheiden und auch ohne diese ausgedrückt werden können, kann es andererseits mitunter geschehen, daß jene Wahrheiten ebenso vom kirchlichen Lehramt in Worten vorgetragen werden, die selbst Anzeichen einer solchen begrifflichen Bedingtheit an sich tragen.

Nach diesen Überlegungen muß gesagt werden, daß die dogmatischen Formeln des kirchlichen Lehramtes von Anfang an dazu geeignet waren, die geoffenbarte Wahrheit an andere weiterzugeben, und für immer geeignet bleiben, sie denen zu vermitteln, die diese richtig verstehen (37). Daraus folgt jedoch nicht, daß jede einzelne von ihnen dieses in gleichem Maße gewesen ist oder bleiben wird. Aus diesem Grunde bemühen sich die Theologen genau aufzuzeigen, welches die Lehrabsicht ist, die jene verschiedenen Formeln wirklich enthalten, und bieten mit dieser Arbeit dem lebendigen Lehramt der Kirche, dem sie unter-

stehen, eine wertvolle Hilfe. Aus demselben Grunde kann es ferner geschehen, daß alte dogmatische Formeln und andere, die diesen eng verbunden sind, im alltäglichen Gebrauch der Kirche lebendig und fruchtbar bleiben, indem ihnen jedoch in geeigneter Weise neue Erklärungen und Aussagen hinzugefügt werden, die ihren ursprünglichen Sinn bewahren und erläutern. Andererseits ist mitunter schon der Fall eingetreten, daß in diesem alltäglichen Gebrauch der Kirche einige Formeln durch neue Ausdrucksweisen ersetzt worden sind, die vom kirchlichen Lehramt eingeführt oder approbiert wurden und denselben lehrmäßigen Inhalt deutlicher und vollständiger zum Ausdruck bringen.

Der Aussagegehalt der dogmatischen Formeln aber bleibt in der Kirche stets wahr und identisch, auch wenn er mehr verdeutlicht und besser verstanden wird. Die Gläubigen müssen deshalb die Auffassung zurückweisen, nach der die dogmatischen Formeln (oder eine bestimmte Art von ihnen) nicht die Wahrheit genau auszudrücken vermöchten, sondern nur einige veränderliche und annähernde Teilaspekte von ihr, die sie selbst in gewisser Weise entstellten und verzerrten; und daß dieselben Formeln die Wahrheit nur unbestimmt zum Ausdruck brächten, welche ständig durch die gerade genannten approximativen Aussagen gesucht werden müsse. Die diese Meinung vertreten, entgegen nicht dem dogmatischen Relativismus und verfälschen den Begriff von der Unfehlbarkeit der Kirche, der sich auf eine genau zu lehrende und zu haltende Wahrheit bezieht.

Eine derartige Auffassung steht in offenem Gegensatz zu den Erklärungen des I. Vatikanischen Konzils, das, obwohl es sich des Fortschritts der Kirche in der Wahrheitserkenntnis bewußt war (38), dennoch gelehrt hat: „Von den heiligen Dogmen muß stets der Aussagegehalt gewahrt werden, den die heilige Mutter Kirche einmal dargelegt hat, und niemals darf von diesem Inhalt nach Art und im Namen einer höheren Erkenntnis abgewichen werden“ (39); ferner hat es den Satz verurteilt, nach dem es geschehen könne, „daß man den von der Kirche verkündeten Dogmen mitunter entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaft einen anderen Sinn geben müsse als den, welchen die Kirche darunter verstanden hat und versteht“ (40). Es besteht kein Zweifel darüber, daß nach diesen Texten des Konzils der Aussagegehalt der Dogmen, den die Kirche darlegt, genau festgelegt und nicht zu reformieren ist.

Die genannte Auffassung ist auch nicht mit dem zu vereinbaren, was Papst Johannes XXIII. bei der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils über die christliche Lehre gesagt hat: „Es ist notwendig, daß diese sichere und unwandelbare Lehre, der gläubiger Gehorsam entgegenzubringen ist, in der Weise erforscht und dargelegt wird, die unsere Zeit fordert. Etwas anderes ist nämlich das Depositum fidei, das heißt die Wahrheiten, die die ehrwürdige Lehre enthält, etwas anderes die Art und Weise, in der diese verkündet werden, stets jedoch mit demselben Aussagegehalt und derselben Bedeutung“ (41). Da der Nachfolger des hl. Petrus hier von einer sicheren und unwandelbaren christlichen Lehre spricht, vom Depositum fidei, was

gleichbedeutend ist mit den Wahrheiten, die in dieser Lehre enthalten sind, und schließlich von diesen Wahrheiten sagt, daß sie mit derselben Bedeutung bewahrt werden müssen, ist es offensichtlich, daß er einen Aussagegehalt der Dogmen anerkennt, der für uns genau erkennbar, wahr und unwandelbar ist. Die Neuerung, die er wegen der Erfordernisse unserer Zeit empfiehlt, bezieht sich nur auf die Art und Weise, in der jene Lehre mit ihrer stets gleichbleibenden Bedeutung erforscht, dargelegt und verkündet wird. Auf ähnliche Weise ermahnte Papst Paul VI. die Hirten der Kirche und erklärte: „Wir müssen uns aber entschlossen dafür einsetzen, daß die Lehre des Glaubens ihren vollen Aussagegehalt und ihre Bedeutung bewahrt, weil sie auch in der Weise verkündet wird, die es ihr ermöglicht, den Geist und die Herzen der Menschen zu erreichen, an die sie sich richtet“ (42).

6. Die Kirche verbunden mit dem Priestertum Christi

Der Herr Jesus Christus, der Mittler des neuen und ewigen Bundes, wollte das Volk, das er sich durch sein Blut erworben hat, mit seinem vollkommenen Priestertum (vgl. Hebr 7, 20—22 und 26—28; 10, 14 und 21) verbinden und es ihm gleichgestalten. Er hat deshalb seiner Kirche Anteil an seinem Priestertum gegeben durch das allgemeine Priestertum der Gläubigen und das hierarchische Amtspriestertum, die, obgleich sie nicht nur dem Grade, sondern ihrem Wesen nach voneinander verschieden sind, sich dennoch in der Gemeinschaft der Kirche gegenseitig zugeordnet sind (43).

Das allgemeine Priestertum der Gläubigen, das zu recht auch königliches Priestertum genannt wird (vgl. 1 Petr 2, 9; Offb 1, 6; 5, 9 f.), da dieses die Gläubigen als Glieder des messianischen Volkes mit ihrem himmlischen König verbindet, wird durch das Sakrament der Taufe vermittelt. Durch dieses Sakrament werden die Gläubigen „in die Kirche eingegliedert, ... zur christlichen Gottesverehrung bestellt“ kraft des unauslöschlichen Merkmals, des sogenannten Charakters, und „wiedergeboren zu Söhnen Gottes, sind sie gehalten, den von Gott durch die Kirche empfangenen Glauben vor den Menschen zu bekennen“ (44). Die durch die Taufe wiedergeboren wurden, „wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe“ (45).

Darüber hinaus hat Christus, das Haupt der Kirche, die sein mystischer Leib ist, seine Apostel zu Dienern seines Priestertums bestellt, die ihn selbst in der Kirche repräsentieren (46), und durch sie, als ihre Nachfolger, die Bischöfe, die dieses übernommene heilige Amt ihrerseits in untergeordnetem Grade rechtmäßig auch an Priester übertragen haben (47). Auf diese Weise ist in der Kirche zur Ehre Gottes und zum Dienst seines Volkes wie der ganzen Menschheitsfamilie, die zu Gott bekehrt werden soll, die apostolische Sukzession des Amtspriestertums entstanden.

Durch dieses Priestertum werden die Bischöfe und Priester „im Schoß des Gottesvolkes in gewisser Weise ausgesondert, aber nicht, um von ihm, auch nicht von irgendeinem Menschen, getrennt, sondern um gänzlich dem Werk, zu dem sie Gott gewählt hat, geweiht zu werden“ (48), nämlich der Aufgabe zu heiligen, zu lehren und zu leiten, deren konkrete Ausübung durch die hierarchische Gemeinschaft genauer bestimmt wird (49). In diesem vielfältigen Werk bildet die ununterbrochene Verkündigung des Evangeliums den Ausgangspunkt und die Grundlage (50), den Höhepunkt und die Quelle des ganzen christlichen Lebens hingegen das eucharistische Opfer (51), das die Priester, die Christus als das Haupt vertreten, in ihrem eigenen Namen und im Namen der Glieder seines mystischen Leibes (52) im Heiligen Geist Gott, dem Vater, darbringen; dieses wird durch das heilige Mahl ergänzt, durch das die Gläubigen, die an dem einen Leib Christi teilnehmen, alle ein Leib werden (vgl. 1 Kor 10, 16 f.).

Die Kirche hat die Natur des Amtspriestertums immer tiefer erforscht, von dem feststeht, daß es seit der apostolischen Zeit beständig durch einen heiligen Ritus übertragen worden ist (vgl. 1 Tim 4, 14; 2 Tim 1, 6). Unter dem Beistand des Heiligen Geistes ist sie allmählich zur klaren Erkenntnis gelangt, daß Gott ihr habe zeigen wollen, daß dieser Ritus den Priestern nicht nur die Gnade vermehrt, damit sie ihre kirchlichen Aufgaben in heiligmäßiger Weise erfüllen, sondern ihnen auch ein unauslöschliches Siegel Christi, den sogenannten Charakter, einprägt, durch das sie, mit einer angemessenen Vollmacht ausgestattet, die sich aus der höchsten Machtfülle Christi herleitet, für diese Aufgaben bestellt werden. Das Fortbestehen dieses Charakters, dessen Natur von den Theologen unterschiedlich erklärt wird, ist vom Konzil von Florenz gelehrt worden (53) und wurde vom Tridentiner Konzil in zwei Dekreten bekräftigt (54). Auch jüngst hat das II. Vatikanische Konzil mehr als einmal darauf hingewiesen (55), und die zweite allgemeine Bischofsynode hat zu Recht bemerkt, daß das Fortbestehen des priesterlichen Charakters während des ganzen Lebens zur Glaubenslehre gehört (56). Die Existenz dieses bleibenden priesterlichen Charakters muß von den Gläubigen anerkannt und in gebührender Weise beachtet werden, damit sie über die Natur des Priesteramtes und die entsprechende Weise seiner Ausübung richtig urteilen.

In Übereinstimmung mit der kirchlichen Tradition und vielen Dokumenten des Lehramtes hat das II. Vatikanische Konzil über die dem Amtspriestertum innewohnende Vollmacht folgendes gelehrt: „Wenn auch jeder die Glaubenden taufen kann, so ist es doch Sache des Priesters, die Auferbauung des Leibes durch das eucharistische Opfer zu vollenden“ (57); ferner: „Damit die Gläubigen zu einem Leib, in dem nicht alle denselben Dienst verrichten“ (Röm 12, 4), zusammenwachsen, hat der gleiche Herr einige von ihnen zu Dienern eingesetzt, damit sie in der Gemeinde der Gläubigen heilige Wehevollmachten besäßen, das Opfer darzubringen und Sünden nachzulassen“ (58). In gleicher Weise hat die zweite allgemeine Bischofsynode zu Recht bemerkt, daß allein der Priester beim Vorsitz und Vollzug des Opfermahles, in dem das

Gottesvolk sich mit dem Opfer Christi verbindet, in der Person Christi zu handeln vermag (59). Ohne nun noch auf die Fragen nach den Spendern der einzelnen Sakramente einzugehen, steht es auf Grund des Zeugnisses der kirchlichen Tradition und des kirchlichen Lehramtes fest, daß die Gläubigen, die die Priesterweihe nicht empfangen haben und sich eigenwillig anmaßen, die Eucharistie zu feiern, dieses nicht nur unerlaubter-, sondern auch ungültigerweise tun. Es ist offensichtlich, daß derartige Mißbräuche, falls sie auftreten, von den Hirten der Kirche beseitigt werden müssen.

Die vorliegende Erklärung hat nicht beabsichtigt, noch war es ihr Ziel, durch eine Untersuchung der Grundlagen unseres Glaubens zu beweisen, daß die göttliche Offenbarung der Kirche anvertraut ist, um durch sie in der Welt unverfälscht bewahrt zu werden. Dieses Dogma, das den Ausgangspunkt des katholischen Glaubens bildet, ist hingegen zusammen mit anderen Wahrheiten, die das Geheimnis der Kirche betreffen, in Erinnerung gerufen worden, damit bei der heutigen Verwirrung der Geister klar deutlich wird, welchen Glauben und welche Lehre die Gläubigen zu bekennen haben.

Die Hl. Kongregation für die Glaubenslehre stellt mit Freude fest, daß die Theologen mit Eifer immer mehr das Geheimnis der Kirche erforschen. Sie anerkennt auch, daß ihre Arbeit nicht selten Fragen berührt, die nur durch sich gegenseitig ergänzende Untersuchungen und durch verschiedene Versuche unmutmaßungen geklärt werden können. Dennoch muß sich die berechnigte Freiheit der Theologen stets in den vom Gotteswort gesetzten Grenzen halten, wie dieses in der Kirche treu bewahrt und dargeboten und vom lebendigen Lehramt der Hirten, vor allem vom Hirten des ganzen Gottesvolkes, gelehrt und erklärt wird (60).

Dieselbe Hl. Kongregation vertraut die vorliegende Erklärung der besonderen Aufmerksamkeit und Sorge der Bischöfe und all derer an, die in irgendeiner Weise an dem Auftrag teilhaben, das der Kirche von Christus und den Aposteln überantwortete Glaubensgut zu wahren. Schließlich richtet sie diese Erklärung auch vertrauensvoll an die Gläubigen, insbesondere wegen des in der Kirche von ihnen wahrgenommenen verantwortungsvollen Amtes an die Priester und die Theologen, damit alle einmütig im Glauben sind und in aufrichtiger Gesinnung mit der Kirche verbunden bleiben.

Diese Erklärung zur katholischen Lehre über die Kirche, die gegen einige heutige Irrtümer zu verteidigen ist, hat Papst Paul VI. in der Audienz, die er am 11. Mai 1973 dem unterzeichneten Präfekten der Hl. Kongregation für die Glaubenslehre gewährte, bestätigt und bekräftigt und deren Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, von der Hl. Kongregation für die Glaubenslehre, am 24. Juni 1973, dem Fest des hl. Johannes des Täufers.

† FRANJO Kard. SEPER JEROME HAMER
Präfekt Sekretär

Anmerkungen

- (1) Paul VI., Apost. Rundschr. **Quinque iam anni**, AAS 63 (1971) S. 99.
- (2) Paul VI., Apost. Konst. **Regimini Ecclesiae universae**, AAS 59 (1967) S. 897.
- (3) II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 8; **Constitutiones Decreta Declarationes**, editio Secretariae Generalis, Typis Polyglottis Vaticanis, 1966, S. 104 f.
- (4) II. Vat. Konzil: Dekret über den Ökumenismus **Unitatis redintegratio**, Nr. 3; **Const. Decr. Decl.**, S. 250.
- (5) **Ebd.**, Nr. 4; **Const. Decr. Decl.**, S. 252.
- (6) II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 8; **Const. Decr. Decl.**, S. 106.
- (7) **Ebd.**, **Const. Decr. Decl.**, S. 105.
- (8) II. Vat. Konzil: Dekret über den Ökumenismus **Unitatis redintegratio**, Nr. 4; **Const. Decr. Decl.**, S. 253.
- (9) **Vgl. ebd.**, Nr. 6—8; **Const. Decr. Decl.**, S. 255—258.
- (10) **Vgl. ebd.**, Nr. 1; **Const. Decr. Decl.**, S. 243.
- (11) **Vgl. Paul VI.**, Enzyklika **Ecclesiam suam**, AAS 56 (1964) S. 629.
- (12) II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 7; **Const. Decr. Decl.**, S. 428.
- (13) **Vgl. ebd.**, Nr. 10; **Const. Decr. Decl.**, S. 431.
- (14) **Vgl. ebd.**, Nr. 8; **Const. Decr. Decl.**, S. 430.
- (15) II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 12; **Const. Decr. Decl.**, S. 113 f.
- (16) **Ebd.**; **Const. Decr. Decl.**, S. 114.
- (17) **Vgl. ebd.**, Nr. 35; **Const. Decr. Decl.**, S. 157.
- (18) II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 8; **Const. Decr. Decl.**, S. 430.
- (19) Paul VI., Apost. Rundschr. **Quinque iam anni**, AAS 63 (1971) S. 99.
- (20) **Vgl. II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 25; **Const. Decr. Decl.**, S. 138 f.
- (21) II. Vat. Konzil, **ebd.**, Nr. 18; **Const. Decr. Decl.**, S. 124 f. **Vgl. I. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. **Pastor aeternus**, Prologus; **Conciliorum Oecumenicorum Decreta** (3), ed. Istituto per le Scienze Religiose di Bologna, Herder, 1973, S. 812 (Dz-Sch 3051).
- (22) Paul VI., Apost. Rundschr. **Quinque iam anni**, AAS 63 (1971) S. 100.
- (23) **Decr. S. Congr. S. Off. Lamentabili**, Nr. 6, AAS 40 (1907) S. 471 (Dz-Sch 3406). **Vgl. I. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. **Pastor aeternus**, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 815 f. (Dz-Sch 3069, 3074).
- (24) I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Pastor aeternus**, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 816 (Dz-Sch 3070). **Vgl. II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 25, und Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 4; **Const. Decr. Decl.**, S. 411 und 426.
- (25) **Vgl. II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 11; **Const. Decr. Decl.**, S. 434.
- (26) **Vgl. ebd.**, Nr. 9 f; **Const. Decr. Decl.**, S. 430—432.
- (27) **Vgl. II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 25; **Const. Decr. Decl.**, S. 139.
- (28) **Vgl. ebd.**, Nr. 25 und 22; **Const. Decr. Decl.**, S. 139 und 133.
- (29) I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Pastor aeternus**, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 816 (Dz-Sch 3074). **Vgl. II. Vat. Konzil:** **ebd.**, Nr. 25.
- (30) **Vgl. II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 25; **Const. Decr. Decl.**, S. 139.
- (31) I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Dei Filius**, Kap. 3; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 807 (Dz-Sch 3011). **Vgl. C.I.C.**, can. 1323, Par. 1 und 1325 Par. 2.
- (32) **Vgl. Trid. Konzil, Sess. 6:** Dekret über die Rechtfertigung, Kap. 6; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 672 (Dz-Sch 1526); **vgl. auch II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 5; **Const. Decr. Decl.**, S. 426.
- (33) **Vgl. I. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. **Dei Filius**, Kap. 3; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 807 (Dz-Sch 3008); **vgl. auch II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. über die göttliche Offenbarung **Dei Verbum**, Nr. 5; **Const. Decr. Decl.**, S. 426.
- (34) **Vgl. II. Vat. Konzil:** Dekret über den Ökumenismus **Unitatis redintegratio**, Nr. 11; **Const. Decr. Decl.**, S. 260.
- (35) **Réflexions et suggestions concernant le dialogue oecuménique**, IV, 4b, in: **Secrétariat pour l'Unité des Chrétiens: Service d'information**, Nr. 12 (Dez. 1970, IV), S. 7 f.; **Reflections and Suggestions Concerning Ecumenical Dialogue**, IV, 4b, in: **The Secretariat for Promoting Christian Unity: Information Service**, Nr. 12 (Dez. 1970, IV) S. 8.
- (36) I. Vat. Konzil: Dogm. Konst. **Dei Filius**, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 808 (Dz-Sch 3016).
- (37) **Vgl. Pius IX.**, Breve **Eximiam tuam**, ASS 8 (1874—75), S. 447 (Dz-Sch 2831); Paul VI., Enzyklika **Mysterium fidei**, AAS 57 (1965) S. 757 f. und **L'Oriente Cristiano nella luce di immortali Concilli**, in: **Insegnamenti di Paolo VI**, Bd. 5, Tip. Poligl. Vatic., S. 412 f.
- (38) **Vgl. I. Vat. Konzil:** Konst. **Dei Filius**, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 809 (Dz-Sch 3020).
- (39) **Ebd.**
- (40) **Ebd.**, can. 3; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 811 (Dz-Sch 3043).
- (41) Johannes XXIII., Eröffnungsansprache zum II. Vat. Konzil, AAS 54 (1962) S. 792. **Vgl. II. Vat. Konzil:** Pastoralkonst. über die Kirche in der Welt unserer Zeit; **Gaudium et spes**, Nr. 62; **Const. Decr. Decl.**, S. 780.
- (42) Paul VI., Apost. Rundschr. **Quinque iam anni**, AAS 63 (1971) S. 100 f.
- (43) **Vgl. II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 10; **Const. Decr. Decl.**, S. 110.
- (44) **Ebd.**, Nr. 11; **Const. Decr. Decl.**, S. 111.
- (45) **Ebd.**, Nr. 10; **Const. Decr. Decl.**, S. 111.
- (46) **Vgl. Pius XI.**, Enzyklika **Ad catholici sacerdotii**, AAS 28 (1936) S. 10 (Dz-Sch 3755). **Vgl. II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. **Lumen gentium**, Nr. 10, und Dekret über den Dienst und das Leben der Priester **Presbyterorum ordinis**, Nr. 2; **Const. Decr. Decl.**, S. 110 f, 622 f.
- (47) **Vgl. II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 28; **Const. Decr. Decl.**, Nr. 145.
- (48) II. Vat. Konzil: Dekret über den Dienst und das Leben der Priester **Presbyterorum ordinis**, Nr. 3; **Const. Decr. Decl.**, S. 625.
- (49) **Vgl. II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. **Lumen gentium**, Nr. 24, 27 f.; **Const. Decr. Decl.**, S. 137, 143—149.
- (50) II. Vat. Konzil: Dekret über den Dienst und das Leben der Priester **Presbyterorum ordinis**, Nr. 4; **Const. Decr. Decl.**, S. 627.
- (51) **Vgl. Dogm. Konst. über die Kirche Lumen gentium**, Nr. 11; **Const. Decr. Decl.**, S. 111 f. **Vgl. auch Trid. Konzil, Sess. 22:** **Doctrina de Missae Sacrificio**, Kap. 1 und 2; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 732—734 (Dz-Sch 1739—1743).
- (52) **Vgl. Paul VI.**, **Sollemnis Professio fidei**, Nr. 24, AAS 60 (1968) S. 442.
- (53) Flor. Konzil: Bulle über die Wiedervereinigung mit den Armeniern **Exultate Deo**; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 546 (Dz-Sch 1313).
- (54) Trid. Konzil: Dekret über die Sakramente, can. 9 und Dekret über das Weihesakrament, Kap. 4 und can. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 685, 742, 744 (Dz-Sch 1609, 1767, 1774).
- (55) **Vgl. II. Vat. Konzil:** Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 21, und Dekret über den Dienst und das Leben der Priester **Presbyterorum ordinis**, Nr. 2; **Const. Decr. Decl.**, S. 130, 622 f.
- (56) **Vgl. Documenta Synodi Episcoporum: I. De sacerdotio ministeriali**, Erster Teil, Nr. 5, AAS 63 (1971) S. 907.
- (57) II. Vat. Konzil: Dogm. Konst. über die Kirche **Lumen gentium**, Nr. 17; **Const. Decr. Decl.**, S. 123.
- (58) II. Vat. Konzil: Dekret über den Dienst und das Leben der Priester **Presbyterorum ordinis**, Nr. 2; **Const. Decr. Decl.**, S. 621 f. **Vgl. auch (1) Innozenz III.**, Brief **Eius exemplo** mit dem den Waldensern vorgeschriebenen Glaubensbekenntnis, P. L. vol. 215, col. 1510 (Dz-Sch 794); (2) IV. Lat. Konzil: Konst. 1: **De Fide catholica**; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 230 (Dz-Sch 802), die zitierte Stelle über das Altarsakrament ist mit dem nachfolgenden Text über das Taufsakrament zu lesen; (3) Flor. Konzil: Bulle über die Wiedervereinigung mit den Armeniern **Exultate Deo**; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 546 (Dz-Sch 1321), die zitierte Stelle über den Spender der Eucharistie ist mit den benachbarten Texten über die Spender der anderen Sakramente zu vergleichen; (4) Trid. Konzil, Sess. 23: Dekret über das Weihesakrament, Kap. 4; **Conc. Oec. Decr.** (3), S. 742 f. (Dz-

- Sch 1767, 4469); (5) Pius XII., Enzyklika **Mediator Dei**, AAS 39 (1947), S. 552—556 (Dz-Sch 3849—3852).
(59) Documenta Synodi Episcoporum: **I. De sacerdotio ministeriali**, Erster Teil, Nr. 4, AAS 63 (1971) S. 906.
(60) Vgl. Synodus Episcoporum (1967) **Relatio Commissionis Synodalis Constitutae ad examen ulterius peragendum circa opiniones periculosas et atheismum**, II, 4: **De theologorum opera et responsibilitate** Typis Polyg. Vat., 1967, S. 11 (*L'Osservatore Romano*, 30.—31. Okt. 1967, S. 3).

2.

Firmungen im Herbst 1973

Die heuer wegen der Maul- und Klauenseuche ausgefallenen Firmtermine werden im Herbst 1973 nachgeholt wie folgt:

Samstag, 15. September:

Gaming, Kartause, 8 und 10 Uhr — Hainfeld, 8 Uhr — Euratsfeld, 8 Uhr — Emmersdorf, 8 Uhr — Annaberg, 8 und 10 Uhr — Geras, 8 und 10 Uhr — Heidenreichstein, 8 und 10 Uhr.

Sonntag, 16. September:

Seitenstetten, 10 Uhr — Kautzen, 8 Uhr.

Samstag, 22. September:

Stift Zwettl, 7.30 und 10 Uhr — Mautern, 8 Uhr.

Sonntag, 23. September:

Herzogenburg, 8 und 9.30 Uhr — Gmünd II (Neustadt), 7.30 und 9.30 Uhr — Tulln, 8 und 10.30 Uhr.

Samstag, 29. September:

Ybbs, 9 Uhr — Traunstein, 8 Uhr — Maria Taferl, 7.30 und 10 Uhr.

Sonntag, 30. September:

Großsiegharts, 9 und 10.30 Uhr — Gföhl, 9.30 Uhr — Thaya, 8 und 10 Uhr.

Samstag, 6. Oktober:

Wieselburg, 8 Uhr — Allentsteig, 15 Uhr — St. Andrä v. d. Hglt., 8 Uhr — Stadt Haag, 8 Uhr — Maria Dreieichen, 7.30 und 10 Uhr — St. Pölten, Dom, 8 und 10 Uhr.

Sonntag, 7. Oktober:

Stift Melk, 8 und 10 Uhr — Altenburg, 7.30 und 10 Uhr — St. Pölten, Dom, 7.30 Uhr — St. Pölten, Lourdeskirche, 9.30 Uhr.

3.

Mehrwertsteuer, Besteuerung der Umsätze aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei kirchlichen Rechtspersonen

Aus gegebenem Anlaß wird mitgeteilt, daß das Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 1973—07—02, Um 220, Z. 254.183-10a/73 über die umsatzsteuerliche Behandlung von Einrichtungen der katholischen Kirche, Orden und Kongregationen sowie der Diözesan-Caritas bezüglich der Besteuerung von Umsätzen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe folgendes verordnet hat:

„Die Besteuerung nach Durchschnittssätzen auf Grund des § 22 UStG. 1972 erstreckt sich auf alle Umsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einschließlich von Nebenbetrieben. Insbesondere wird auch die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken davon umfaßt, wenn sie im Rahmen einer Land- oder Forstwirtschaft erfolgt. Sind nicht zu

einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehörige Grundstücke vermietet oder verpachtet, ist nach Abschnitt 138 DE-USt. vorzugehen.“

Besteuert nach Durchschnittssätzen werden gemäß § 22 Abs. 1 UStG. 1972 alle jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, welche einen land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert bis zu S 600.000,— (§ 125 Abs. 1 lit c) BAO) haben. Dies wird bei der Mehrheit der Pfarrkirchen, Pfarrpfünden, Filialkirchen und Benefizien der Fall sein.

Bei den Umsätzen aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wird auch die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, welche im land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert verfaßt sind, von der Pauschalierungsregelung umfaßt.

Sowohl bei forstwirtschaftlichen Umsätzen als auch bei der Pachteinhebung sind daher 6% Umsatzsteuer der Rechnungssumme hinzuzurechnen und getrennt auf der Rechnung zu vermerken. Bei Pachtumsätzen ist die Umsatzsteuer auch von allenfalls überwältigten Grundsteueranteilen und Anteilen von Abgaben und Umlagen auf Grund und Boden zu berechnen. Eine Voranmeldung und eine Abfuhr von Umsatzsteuer an das Finanzamt erübrigt sich. Ebenfalls erübrigt sich die Verrechnung von Vorsteuerabzügen.

Lediglich bei Verkauf von alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 2% der Bemessungsgrundlage (Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer) dann zu entrichten, wenn Wein aus frischen Weintrauben, welcher innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes erzeugt wurde, geliefert wird und der Einheitswert der weinbaummäßig genutzten Fläche S 250.000,— nicht übersteigt und der Erzeuger den Wein im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert (§ 10 Abs. 2 Ziff. 4 UStG. 1972). Treffen die oben genannten Voraussetzungen nicht zu, so sind statt 2% Steuer diesfalls (statt nur) 10% Steuer zu bemessen und zu entrichten.

Diesfalls sind Voranmeldungen und Steuerzahlungen vonnöten, es entfällt aber dennoch der Vorsteuerabzug.

Die r.-k. Pfarrämter werden ersucht, sich bei dem Inkasso von Pachtzinsen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und bei Holzverkäufen sowie Weinverkauf nach den obengesetzten Richtlinien zu halten.

4.

1. Novelle zur ersten Durchführungsverordnung zu den Dienstrechtlichen Bestimmungen für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten

(Durchführungsverordnung zu den Dienstrechtlichen Bestimmungen St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 16/1972, Punkt II).

Artikel I.

§ 7 hat zu lauten:

1. Die Gehaltstabellen des Vertragsbedienstetengesetzes werden in geltender Fassung wie folgt veröffentlicht:

a) die Tabelle des Vertragsbedienstetengesetzes lautet:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
1	6226	4586	3765	3409	3183
2	6535	4835	3968	3594	3299
3	6845	5084	4171	3781	3415
4	7154	5333	4372	3967	3532
5	7485	5582	4575	4152	3648
6	7815	5831	4778	4338	3764
7	8145	6080	4904	4454	3836
8	8476	6329	5030	4570	3908
9	8806	6578	5158	4686	3981
10	9136	6827	5284	4803	4053
11	9466	7157	5410	4919	4125
12	9797	7487	5537	5035	4197
13	10128	7818	5663	5150	4270
14	10458	8148	5790	5267	4342
15	10788	8478	5916	5383	4414
16	11219	8808	6042	5499	4486
17	11650	9139	6169	5616	4559
18	12081	9470	6490	5732	4631
19	12512	9800	6820	5847	4703
20	12943	10130	7151	6007	4775
21	—	—	—	6167	4848

Abweichend von den Bestimmungen dieses Gehaltschemas ist das Monatsgehalt des vollbeschäftigten Dienstnehmers bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 der jeweiligen Entlohnungsgruppe abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

b) die Tabelle des Gehaltsgesetzes lautet:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
I. Dienstklasse						
1	3032	3245	3585	—	—	
2	3141	3424	3779	—	—	
3	3251	3604	3973	—	—	
4	3361	3783	4166	—	—	
5	3470	3962	4360	—	—	
II. Dienstklasse						
1	3580	4142	4554	4369	—	
2	3650	4251	4674	4605	—	
3	3720	4361	4794	4841	—	
4	3789	4471	4914	5078	—	
5	3859	4581	5034	—	—	
6	3929	4690	5153	—	—	
III. Dienstklasse						
1	3998	4800	5273	5313	5926	
2	4068	4910	5393	5549	6220	
3	4138	5019	5513	5786	6515	
4	4207	5129	5633	6022	—	
5	4277	5239	5753	6258	—	
6	4347	5348	—	—	—	
7	4417	5458	—	—	—	
8	4486	—	—	—	—	
9	4556	—	—	—	—	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	5568	7754	9643	11913	16347	23609
2	5873	8068	9957	12324	17250	24972
3	6179	8383	10272	12734	18153	26336

4	6494	8698	10682	13637	19517	27700
5	6809	9012	11093	14540	20880	29063
6	7123	9327	11503	15444	22244	30428
7	7438	9643	11913	16347	23609	—
8	7754	9957	12324	17250	24972	—
9	8068	10272	12734	18153	—	—

2. Die Verwaltungsdienstzulage beträgt:

a) für diejenigen Dienstnehmer, welche nach Absatz 1 lit. a besoldet werden:

1) in den Entlohnungsgruppen e, d und c, in den Entlohnungsstufen 1—11, und in der Entlohnungsgruppe b, in den Entlohnungsstufen 1—4, S 430,—;

2) in den Entlohnungsgruppen e, d und c, ab der Entlohnungsstufe 12, in der Entlohnungsgruppe b, ab der Entlohnungsstufe 5, und in der Entlohnungsgruppe a, in den Entlohnungsstufen 1—8, S 592,—;

3) in der Entlohnungsgruppe a, ab der Entlohnungsstufe 9, S 753,—,

b) für diejenigen Dienstnehmer, welche nach Absatz 1 lit. b besoldet werden:

1) in den Dienstklassen I und II S 430,—,

2) in den Dienstklassen III bis V S 592,—,

3) in den Dienstklassen VI bis IX S 753,—.

Artikel II.

Die Novelle tritt am 30. Juni 1973 in Kraft.

+ Franz Jaks

Bischof

5.

Aktion „Dürrekatastrophe“

In den letzten Wochen wurde die Öffentlichkeit immer mehr auf die unvorstellbare Dürrekatastrophe aufmerksam, die in den Ländern südlich der Sahara (Obervolta, Mali, Mauretanien, Niger, Tschad und Senegal), in weiten Teilen Indiens und Pakistans, aber auch in Indonesien und auf den Philippinen schwerste Opfer an Menschenleben fordert. Nur weltweite Solidarität kann den Menschen in diesen Gebieten, die schon jahrelang auf den lebensspendenden Regen warten, helfen.

Cor Unum und Caritas Internationalis koordinieren die Hilfsaktionen der kath. Kirche. In Österreich setzt sich neben der Caritas besonders die Kath. Männerbewegung für eine umfangreiche Hilfsaktion ein. In der Zeit vom 12. bis 19. August 1973 wird über die Massenmedien noch einmal intensiv auf die Not aufmerksam gemacht.

KMB und Caritas bitten nun, in dieser Zeit in den Pfarren die Bevölkerung zur Hilfe aufzurufen. Die Beteiligung sollte in einer Form erfolgen, die die oftmalige Beanspruchung der Bevölkerung in diesem Jahr (Vietnam, Haussammlung usw.) ebenso berücksichtigt wie die ungeheure große Not und die Dringlichkeit der Hilfe.

Zumindest der Hinweis auf die überall aufliegenden Erlagscheine der Caritas bzw. SOS-Gemeinschaft mußte überall möglich sein. Einzahlungen sollen unbedingt den Vermerk „Dürre“ enthalten.

6.

Caritasintention für September 1973

Für Schulen für soziale Zwecke

Die Caritas-Intention für den Monat September empfiehlt allen Katholiken, das Freitags-Opfer der Unterstützung der Caritasschulen zu widmen.

Bei der Erwähnung der Caritas denkt jeder an Hilfe oder Fürsorge, aber kaum an Schulen, doch die Caritas führt Lehranstalten für gehobene Sozialberufe, in denen Fürsorgerinnen und Fürsorger oder Erzieher ausgebildet werden, sowie Schulen der Familienhilfe und die Vorschule für Familie und Beruf. In den Schulen der Familienhilfe werden Mädchen ausgebildet, um in Familien, wo die Mütter krank sind oder ins Spital müssen, diese vollwertig zu vertreten. In den sogenannten Vorschulen erfolgt die Vorbereitung zur Ausbildung für soziale Berufe. Insgesamt besuchen in ganz Österreich ungefähr 700 Mädchen die Schulen der Caritas. Das ist eine große Zahl. Viele davon werden später in Fürsorgeämtern, in Kindergärten, an Krankenbetten ihren Dienst tun. Die Caritas kümmert sich um einen Nachwuchs, der überall dringend benötigt wird. Dieses Kümmern umschließt aber auch die Erhaltung der Schulen und die Sorge um die gute und zeitgemäße Ausbildung der Schülerinnen.

Die Caritas bittet daher, insbesondere die Katholiken, eine gute Tat zu setzen und unterstützende Einzahlungen auf das Postsparkassenkonto 7108.967 der Caritas St. Pölten, Kennwort „September-Freitags-Opfer“, vorzunehmen. Erlagscheine und Würfel liegen in den Kirchen auf.

7.

Österreichische Exerzitienleitertagung 1973

In Wien-Lainz findet vom 1. Oktober 1973 abends bis 5. Oktober früh die österreichische Exerzitienleitertagung statt.

Sie findet unter dem Thema „Altes Testament und Geistliche Übungen“ statt.

Weihbischof Dr. Alois Stöger zeigt in seinem Referat die innige Verbindung zwischen Neuem und Altem Testament auf („Die johanneische Theologie auf dem Hintergrund des Alten Testamentes“).

Univ.-Prof. Dr. Johann Gamberoni behandelt in seinem ersten Vortrag Anliegen des Exerzitienbüchleins im „Prinzip und Fundament“ (Lebenssinn und Lebensbewältigung) aus der Sicht des Alten Testamentes („Das Alte Testament im Prinzip und Fundament“).

Im zweiten Vortrag wird er — von den Psalmen ausgehend — Modelle anbieten, wie man dieses „Gebetbuch Jesu und seiner Jüngergemeinde“ (H. Haag) durch Exerzitien verständlicher und beliebter machen könnte („Die Psalmen und die Exerzitien“).

In kleinen Gruppen wird über die Referate diskutiert (am Vormittag) und (am Nachmittag) über einschlägige Stellen oder Begebenheiten meditiert.

Diese Methode der intellektuellen Auseinandersetzung und der praktischen, gesamtpersönlichen Ein-

übung wird auch im Hinblick auf die Einbindung der Eucharistiefeyer in das Tagesgeschehen fortgesetzt.

Schließlich wird Gelegenheit zu Erfahrungsaustausch geboten über Eucharistiefeyer bei Exerzitien, über verschiedene Meditationsformen, über die praktischen Auswirkungen der letztjährigen Exerzitienleitertagung.

Anmeldung zur Tagung: Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Exerzitiensekretariate, A-1010 Wien, Stephansplatz 6/VI/43, Telefon 52 55 31, Klappe 71 (durchwählen).

8.

Diözesannachrichten

Abtwahl

P. Clemens Lashofer OSB, Konviktsleiter in Göttweig, wurde am 30. Juli 1973 zum **Abt des Stiftes Göttweig** gewählt und am 14. August 1973 durch Diözesanbischof Dr. Franz Žak benediziert.

Ernennungen

Ehrenkanonikus Heinrich Pichler, Dechant und Pfarrer in Amstetten-St. Stefan, wurde mit 15. 8. 1973 zum **Erzdechant des Viertels ober dem Wienerwald** ernannt. Geistl. Rat P. Hugo Berndl OSB, Pfarrvikar in Wolfsbach, wurde zum **Ehrendechant** ernannt.

Ruhestand

In den dauernden Ruhestand wurden übernommen: Geistl. Rat Karl Kaufmann, Pfarrer in Weiten, und Geistl. Rat Leopold Mayer, Pfarrer in Kühnring. Es wurde ihnen der Bischöfliche Dank ausgesprochen.

Promotion

Franz Eichinger, Kaplan in Ybbs, wurde an der Universität Wien am 27. Juni 1973 zum **Doktor der Theologie** promoviert.

Neupriesteranstellungen

Als Ferienkapläne wurden angestellt: Herr Norbert Burmettler in Euratsfeld, Herr Karl Hasengst in Böhheimkirchen, Herr Richard Jindra in Pottenbrunn, und Herr Anton Schuh in Heiligeneich.

Provisuren

Zu Provisoren wurden bestellt: Ladislaus Hortobágyi, Kaplan in Spitz, mit 1. 8. 1973 für die Pfarre Weitersfeld; H. Martin van Dam can. reg., Pfarrvikar in Reinprechtspölla, mit 1. 8. 1973 excurrando für die Pfarre Kühnring. Eb. Geistl. Rat P. Emil Malthaner, Provisor in Eichgraben, wurde mit 31. Juli 1973 beurlaubt und scheidet mit 31. August 1973 aus dem Dienst der Diözese. Martin Schmidt, Pfarrer in Altlenzbach, wurde Excurrendoprovisor für die Pfarre Eichgraben mit 1. August 1973. Mit 15. 8. 1973 wurde Franz Halbartschlager, Kaplan in Steinakirchen/Forst, Provisor der Pfarre Eichgraben. Geistl. Rat Franz Loishandl, Pfarrer in Kirchbach, wurde mit 9. 8. 1973 Excurrendoprovisor in Rappottenstein.

Todesfall

Am 8. 8. 1973 starb Ehrendechant Emil Fernand, Pfarrer in Rappottenstein, im 72. Lebensjahr und im 49. Jahr seines Priestertums.

Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

**Interdiözesanes Seminar für Priesterspätberufe
in Horn**

Mit 15. 8. 1973 kommt der bisherige Spiritual des Canisiusheimes in Horn, P. Augustin **Pauger** SDB, in die Diözese Gurk. Vizerektor P. Sigmund **Geißbauer** SDB wird Spiritual und P. Josef **Pucher** SDB Vizerektor.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. August 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

**ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN**

P. b. b.

14-8-1973

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 13

15. September

1973

Inhalt: 1. Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe über die Unauflöslichkeit der Ehe. — 2. Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission. — 3. Neue Glaubensbriefe der Bischöfe von Österreich. — 4. Vorläufiges Statut des Pfarrgemeinderates; Geschäftsordnung; Zusammensetzung und Wahlordnung. — 5. Wahl der Pfarrgemeinderäte. — 6. Pastoralrat, Priesterrat und Dechantenkonferenz. — 7. Korrektur zu Mehrwertsteuer, Diözesanblatt Nr. 12/1973. — 8. Caritasintention für Oktober 1973. — 9. Aufklärungswoche über den Alkoholmißbrauch. — 10. Mitteilungen: Arbeitstagung für Altenpastoral; Seminar „Messias und Heil“. — 11. Diözesanrichten.

1.

Schreiben der Glaubenskongregation an die Bischöfe über die Unauflöslichkeit der Ehe

(nichtamtliche Übersetzung)

Exzellenz,

Diese Kongregation, deren Aufgabe es ist, die Glaubens- und Sittenlehre auf dem ganzen katholischen Erdkreis zu schützen, beobachtet mit wachsamer Sorge die Verbreitung neuer Meinungen, welche die vom kirchlichen Lehramt unablässig (constanter) vorgebrachte Lehre über die Unauflöslichkeit der Ehe entweder leugnen oder in Zweifel zu ziehen bemüht sind.

Derartige Meinungen werden nicht nur schriftlich in katholischen Büchern und Zeitschriften propagiert, sondern sie fangen an, sich auch in Seminaren und katholischen Schulen, ja sogar in die Praxis mancher kirchlicher Gerichte der einen oder anderen Diözese einzunisten.

Solche Meinungen werden überdies noch, zusammen mit anderen lehrhaften und pastoralen Gründen, als Argument gebraucht, um die Mißbräuche gegen die geltende Disziplin bezüglich der Zulassung zu den Sakramenten jener Gläubigen zu rechtfertigen, die in einer unrechtmäßigen Verbindung leben.

Deswegen hat diese Kongregation in einer Vollversammlung im Jahre 1972 die Sache geprüft und fordert nun gemäß ihrem vom Papst approbierten Beschluß Eure Exzellenz zu eifriger Wachsamkeit auf, daß alle, die an irgendeiner Schule oder an einem Institut Religion lehren, oder denen das Amt eines Offizials an einem kirchlichen Gericht anvertraut ist, der kirchlichen Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe treu bleiben und sie in der Praxis der kirchlichen Gerichte durchführen.

Was die Zulassung zu den Sakramenten betrifft, mögen die Ortsbischöfe einerseits auf der Beobachtung der geltenden kirchlichen Disziplin bestehen, andererseits aber dafür sorgen, daß die Seelsorger mit besonderem Eifer auch jenen, die in unrechtmäßiger Verbindung leben, nachgehen, wobei sie zur Lösung dieser Fälle nebst anderen rechtlichen Mitteln die anerkannte Praxis der Kirche im Gewissensbereich anwenden sollen.

Indem ich Ihnen dies mitteile, verbleibe ich in gehörender Hochachtung, Ihr sehr ergebener

Franc. Card. Seper, Präfekt

F. Hieronymus Hamer, O. P., Sekretär

Rom, 11. April 1973

2.

Hirtenwort zum Sonntag der Weltmission, 21. Oktober 1973

Liebe Christen!

Die Hälfte aller Christen lebt heute bereits in Ländern der „Dritten Welt“. Das sind jene Völker, die fast machtlos zwischen den industrialisierten Großmächten bzw. Blöcken des Westens und Ostens stehen. Die „Jungen Kirchen“ dieser Völker werden im Laufe des 20. Jahrhunderts ihre Mitgliederzahl um das Siebzehnfache erhöht haben. Die Zahlen in den westlichen Kirchen werden sich nur verdoppeln¹⁾. Der Schwerpunkt der christlichen Kirchen verschiebt sich immer deutlicher südwärts — von Europa und Nordamerika auf die in Entwicklung befindlichen Kontinente Afrika und Lateinamerika.

Es ist an der Zeit, auf die Sorgen und Freuden unserer Brüder in den anderen Kontinenten zu hören. Es ist auch an der Zeit, uns ihre bedrückende Situation vor Augen zu führen.

I. Wir leben in einer geteilten und ungerichteten Welt. Ein Teil der Menschheit besitzt mehr als genug; der andere wiederum hat nicht einmal genug, um überleben zu können. Es ist selbstverständlich, daß wir hier helfen müssen. Rein materielle Hilfe genügt jedoch nicht. Ebenso groß wie die materielle Not ist die geistige Not in dieser Welt. Dem ganzen Menschen muß geholfen werden in seinem Hunger nach Gerechtigkeit, Wissen, täglichem Brot und nach Gott. Diese Hilfe für den Menschen in Übersee ist die Verkündigung der Frohen Botschaft als jene große Leitlinie, die den Menschen neu orientiert und aufschließt, daß er sein Leben neu gestalten kann. Ferner hat die Verkündigung des Evangeliums die TAT für den Mitmenschen mit sich gebracht. Die

Kirche hat immer wieder neu initiativ Krankenhäuser, Schulen, Waisenhäuser erbaut und neue Wege gesucht. Sie hat sich um die Ärmsten und um die ausgestoßenen Leprakranken angenommen, sie tritt für die Gerechtigkeit der Menschen in Übersee ein und bemüht sich um sie in selbstlosem Dienst. Dieser Dienst am Nächsten ist das, was der Mensch in Übersee den Christen nie vergißt. Der lebendige Glaube und die persönlich zugewandte Liebe der Christen wird sichtbar, und sie schaffen auf diese Weise eine weltweite ungebrochene Gemeinschaft der Menschen, sie machen sich verantwortlich für andere!

II. Für unser westliches Christentum ist jetzt die Zeit gekommen, in seiner Einstellung gegenüber anderen Religionen und Kulturen bescheidener zu werden. Die Bezeugung des Evangeliums soll nicht nur von außen nach Afrika oder Asien kommen. Von den Einheimischen selbst soll es aus dem Erleben der Gegenwart des lebendigen Herrn aufgenommen und weitergegeben werden.

Die Kirche in Übersee hat sich in ihrem Werdeprozeß bald als das gesamte Volk Gottes verstanden, das Mitverantwortung trägt. Mit den Priestern und Ordensleuten fanden sich Katechisten und Laien ein, die in hohem Ausmaß die Verantwortung für die Seelsorge übernommen haben. Ja, wir dürfen mit Freude feststellen, daß die große Anzahl von freiwilligen Mithelfern, von Idealisten, die als Katechisten die Glaubensverkündigung weitertragen, in Zusammenarbeit mit ihren Priestern eine entscheidende Tat für die Beheimatung der Kirche in den Ländern der Dritten Welt zustande bringen. Unter großen Mühen tragen sie das Leben der Nachfolge Jesu Christi in die Familien des Landes hinein und werden somit Wegbereiter der Kirche.

III. Das sind Impulse und Erfahrungen der jungen Kirchen, die vielfach auch in ihrem Einsatz für uns beispielgebend sind. Mission ist keine Einbahnstraße mehr, sie ist letztlich ein Geben und Empfangen. Wir, die wir vorerst ausgezogen sind, um das Evangelium Christi zu verkünden, werden in diesem Ausmaß, wie wir Verkündende sind, auch den Glauben Empfangende, und erleben das Werden des einen Gottesvolkes. Es ist heute gerade der Zeitpunkt gekom-

men, wo wir es täglich immer mehr spüren, wie die Kirche in Übersee zu einem tragfähigen Pfeiler in der Gesamtkirche wird.

Das Konzil sagt: „Da das Volk Gottes in Gemeinschaften lebt, besonders in der Diözesan- und Pfarrgemeinschaft, und in ihnen gewissermaßen seine Sichtbarkeit erfährt, fällt es auch diesen zu, Christus vor den Völkern zu bezeugen“²⁾. Haben auch wir als Pfarrgemeinde – entgegen dem Auftrag Christi – unseren Strahlungsraum eigenmächtig eingeengt?

Unsere Pfarrgemeinden können nicht lebendig missionarisch sein, wenn sie nicht von einer gründlichen missionarischen Information durchdrungen sind. Diese muß zuerst mit allen Mitteln Brücken des Verstehens schlagen, mit der Situation der Menschen bekanntmachen, zu denen die Kirche gesandt ist.

Gerade diesen Ansprüchen wird die Illustrierte der Päpstlichen Missionswerke „alle Welt“ gerecht, die uns unermüdlich Informationen aus der Weltkirche näherbringt.

Information muß sich in verantwortungsbewußte Aktionen umsetzen, im brüderlichen Dienst, Gebet und Opfer. Die Mitgliedschaft im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung – mit Bezug der Illustrierten „alle Welt“ – ist ein kleiner Beitrag eines jeden von uns, um den 850 Missionsdiözesen das Überleben zu sichern.

Das Wort Gottes ist der Kirche anvertraut. Sie muß es in ihrem Zeugnis leben und es verkünden. Das ist ihre Sendung; wenn sie sich dieser versagt, ist sie nicht mehr die Kirche Jesu Christi. Denn Christus ist Mensch geworden, um die gesamte Schöpfung zu Gott heimzuführen. Aufgabe der Kirche ist es, das Werk Jesu Christi weiterzuführen. Kirche aber sind wir alle. So lastet auf jedem Christen die schwere Verantwortung, mitzuarbeiten an der Heimholung der Menschheit zu Gott.

DIE ERZBISCHÖFE UND BISCHÖFE ÖSTERREICHS

1) Nach D. Barrett
2) MD 6, 37

3.

Neue Glaubensbriefe der Bischöfe von Österreich

In unserer Diözese wird seit Jahren die Katholische Glaubensinformation mit sehr gutem Erfolg durch-

geführt. Ankündepлакate und Abreißblocks haben dafür geworben und Interessenten aus allen Schichten der Bevölkerung gebracht. So leisten diese Informationsbriefe eine wichtige Hilfe zur religiösen Fortbildung.

Besonders die Briefreihe von Kardinal Dr. König „Die Kirche in unserer Zeit“ hat ein sehr starkes Echo gefunden. Im Laufe des vergangenen Jahres haben in unserer Diözese 6000 Menschen diese Serie bestellt. Allen Seelsorgern, die sich an der Werbung für diese Serie beteiligt haben, sei hiemit der Dank ausgesprochen.

Ab 1. Oktober 1973 kommt nun zu den bisherigen Glaubensbriefen eine neue Briefserie hinzu: „Das Programm Christi“. In diesen neuen Briefen schreiben die Bischöfe Österreichs über das Programm Christi für die Menschen von heute. Die Bischöfe Österreichs wollen in diesen Briefen zeigen, inwiefern die zehn Gebote Gottes eine Antwort auf zentrale Probleme unserer Zeit und jedes einzelnen Menschen sind.

Auch die Probleme der Kirche können ihre Lösung nur im tatkräftigen Leben aus dem Glauben finden. Die Briefserie „Das Programm Christi“ will dazu verhelfen, daß auch Menschen unserer Tage in all ihren Lebensbereichen zur Kraft der Liebe finden. Denn die Welt und die Kirche können nur in dem Maße zum Frieden und zur inneren Erfüllung gelangen, als die Liebe zu Gott und den Menschen erstarkt.

Zu dieser neuen Briefserie „Das Programm Christi“ wurden auch Arbeitsunterlagen erstellt, durch die eine Diskussion im kleinen Kreis, in Form von Glaubensgesprächen, erleichtert werden soll.

Um Mithilfe bei der breitangelegten Werbung für diese Glaubensbriefe der Bischöfe von Österreich wird gebeten. Alle Glaubensbriefe können kostenlos ab sofort bei der Katholischen Glaubensinformation der Diözese St. Pölten, Postfach 159, bestellt werden. Von dort kann man auch das kostenlose Werbematerial anfordern, Plakate, Abreißblocks und lose Bestellpostkarten. Den einzelnen Pfarrämtern werden Plakate und Abreißblocks in den nächsten Tagen zugesandt. Die Unterlagen für die Diskussion im kleinen Kreis sind ebenso kostenlos erhältlich. Für Seelsorger werden vor allem die (einstweilen) hektographierten Mappen „Das Programm Christi“ interessant sein, weil Sie sich dadurch einen Überblick über den Inhalt der gesamten Serie verschaffen können.

Zum erstenmal bekommen in unserer Diözese auch alle Katholiken, die das 19. Lebensjahr erreicht haben, den ersten Glaubensbrief dieser Serie „Das Programm Christi“ zugesandt mit der Einladung, die weiteren Briefe (kostenlos) zu bestellen.

4.

Vorläufiges Statut des Pfarrgemeinderates; Geschäftsordnung; Zusammensetzung und Wahlordnung

Unter Einbeziehung der Beschlüsse des Diözesan-Pastoralrates vom 16. März 1972 bzw. vom 15. März 1973 und der „Erkenntnisse“ der Bischofskonferenz vom Herbst 1973.

1. Statut des Pfarrgemeinderates

I. Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat ist jenes Gremium der Pfarre, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt und — im Rahmen der interdiözesanen Gesetzgebung — in den Fragen des pfarrlichen Lebens zusammen mit dem Pfarrer entscheidet.

Im einzelnen soll er:

1. Die apostolische Arbeit im Hinblick auf die Pfarrgemeinde fördern und koordinieren und für deren Information sorgen.

2. Bei der Durchführung der pfarrlichen Aufgaben mitarbeiten.

3. Anliegen der Katholiken der Pfarre in der Öffentlichkeit vertreten.

4. Die Pfarrgemeinde in der größeren Seelsorgeeinheit (Dekanat, Gebiet, Viertel, Erzdekanat) vertreten.

II. Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus dem Pfarrer als dem Vorsitzenden und aus offiziellen, delegierten, gewählten und berufenen Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates ist die Größe und Struktur der Pfarrgemeinde zu berücksichtigen (Männer, Frauen, Jugend, Altersstufen, soziale Schichtungen).

1. Offizielle Mitglieder:

Alle Seelsorgsgeistlichen, Vertreter der in der Pfarre wirkenden Ordensgemeinschaften und alle hauptamtlich in der Pfarrseelsorge angestellten Laien (zum Beispiel: Religionslehrer, Seelsorgehelferinnen). Diese können bei größerer Anzahl in der Pfarre durch eine oder zwei Personen vertreten sein.

2. Delegierte Mitglieder: Ein Mitglied des Pfarrkirchenrates sowie alle Leiter der katholischen Organisationen.

3. Gewählte Mitglieder: Die Pfarrgemeinde wählt nach der in der Diözese geltenden Wahlordnung aus einer erstellten Liste so viele Personen, daß der gesamte Pfarrgemeinderat etwa zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern besteht.

4. Berufene Mitglieder: Der Pfarrer kann weitere drei bis fünf Personen berufen, die durch besondere Fachkenntnisse bzw. durch ihre Stellung die Arbeiten des Pfarrgemeinderates fördern können.

Nota zu Punkt 3 und 4: Die Zahl richtet sich nach der jeweiligen Größe der Pfarre.

III. Dauer der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat

Die Mitgliedschaft der gewählten und berufenen Mitglieder im Pfarrgemeinderat gilt für fünf Jahre.

IV. Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

1. Der Pfarrgemeinderat bestellt einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Pfarrer und aus zwei bis vier vom Pfarrgemeinderat mit Zweidrittelmehrheit gewählten Mitgliedern. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Pfarrer, der gegebenenfalls einen von ihnen mit dem Vorsitz im Pfarrgemeinderat betrauen kann. Dieser Vorstand vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen.

2. Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens dreimal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt nach Absprache der Tagesordnung schriftlich zu den Zusammenkünften ein. Die Einladung ist vom Pfarrer und einem Vorstandsmitglied zu zeichnen. Eine Sitzung muß auch dann einberufen werden, wenn der Bischof, der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragen.

3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll, vor allem über die gefaßten Beschlüsse anzufertigen. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarramt aufzubewahren. Es unterliegt der amtlichen Visitation.

4. Der Pfarrgemeinderat beauftragt, wenn notwendig, einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben, zum Beispiel Gottesdienstgestaltung, Wohnviertel- bzw. Sprengelapostolat, Ehe und Familie, Jugendarbeit und Jugendbildung, Erwachsenenbildung, soziale und caritative Aufgabenbereiche, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit, Berufs- und Arbeitswelt. Die für den jeweiligen Aufgabenbereich Verantwortlichen arbeiten mit den entsprechenden Fachausschüssen auf Dekanats- bzw. Gebiets- oder Diözesanebene zusammen. In größeren Pfarrgemeinden empfiehlt sich die Bildung von Fachausschüssen für die genannten Aufgabenbereiche. Diesen Fachausschüssen sollen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.

V. Verbindlichkeit der Beschlüsse

Die einzelnen Fachausschüsse, Einrichtungen, Verantwortlichen und Angestellten der Pfarre sind an die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates gebunden.

VI. Pfarrkirchenrat

Der Pfarrkirchenrat ist für die Vermögensverwaltung in der Pfarre zuständig. Solange er als gesondertes Organ besteht, fallen diese Angelegenheiten in seine Kompetenz; Beschlüsse, deren Auswirkungen darüber hinausgehen, sollen in Übereinstimmung mit dem Pfarrgemeinderat gefaßt werden.

Ein Mitglied des Pfarrgemeinderates wird in den Pfarrkirchenrat entsandt und hat in diesem Sitz und Stimme.

VII. Vertreter des Pfarrgemeinderates im Dekanat bzw. in der Seelsorgszone

Der Pfarrgemeinderat wählt aus seinen Mitgliedern eine Vertretung der Pfarrgemeinde für das entsprechende Gremium im Dekanat oder in einem entsprechend größeren Seelsorgsgebiet.

VIII. Kundmachung

Die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Namen der Mitglieder), die Wahl des Vorstandes und des Vertreters im Dekanat etc. sind der Pfarrgemeinde bekanntzumachen.

IX. Pfarrversammlung

Die Pfarrversammlung ist die Versammlung der gesamten Pfarrgemeinde, der wichtige Fragen zur Beratung und Meinungsbildung vorgelegt werden. Der Pfarrgemeinderat soll die Pfarrgemeinde wenigstens einmal jährlich zu einer Pfarrversammlung

einladen und ihr einen Tätigkeitsbericht geben und Rechenschaft legen.

2. Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat

I. Der Pfarrgemeinderat wird vom Vorstand mittels schriftlicher Einladung einberufen. Diese ist spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates zuzustellen. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte sollen bereits in der Einladung kurz erläutert werden.

Erscheint bei Beratung besonderer Fragen die Beziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese ebenfalls schriftlich eingeladen werden.

II. Einzelne Punkte der Tagesordnung des Pfarrgemeinderates können vom Vorsitzenden als vertraulich erklärt werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder verpflichtet, über den Gegenstand, den Gang und das Ergebnis der Beratungen die entsprechende Diskretion zu wahren.

III. 1. Die im Sinne der Aufgaben des Pfarrgemeinderates (siehe Statut unter I) zu behandelnden Angelegenheiten gelangen in den Pfarrgemeinderat durch:

- a) den Pfarrer
- b) den Vorstand
- c) Anträge seiner Mitglieder

Diese Anträge sind vom Antragsteller selbst zu vertreten, lediglich im Verhinderungsfall kann letzterer auch ein anderes Mitglied des Pfarrgemeinderates damit betrauen.

2. Anträge sind spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin beim Pfarrer mit dem ausdrücklichen Vermerk „Pfarrgemeinderat“ einzureichen.

Ausgenommen hievon sind Dringlichkeitsanträge, die von jedem Vorstandsmitglied oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates eingebracht werden können. Solche Anträge sind jederzeit zu behandeln.

IV. 1. Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Beschlußfähigkeit und die Annahme der Tagesordnung fest, leitet die Diskussion, läßt über die Anträge abstimmen und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

2. Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung ist möglich und gilt nicht als Gegenstimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Sieht sich der Pfarrer außerstande, einem mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß des Pfarrgemeinderates zuzustimmen, kann er ein Veto einlegen, das die Aussetzung dieses Beschlusses bewirkt; gegen einen Beschluß, der mit Zweidrittelmehrheit gefaßt wurde, bewirkt das Veto des Pfarrers die Verpflichtung des Vorstandes, binnen Monatsfrist die Angelegenheit dem Dechanten zur Entscheidung vorzulegen, gegen dessen Entscheidung der Bischof angerufen werden kann.

4. Ansonsten werden die Beschlüsse des Pfarrgemeinderates mit der vom Pfarrer zur Kenntnis ge-

nommenen Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses verbindlich.

V. Der Verlauf der Sitzungen bzw. die vom Pfarrgemeinderat gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach dem Sitzungstermin zuzusenden ist. Einwendungen gegen die Abfassung des Protokolls müssen spätestens sechs Wochen nach dem Sitzungstermin in der Pfarrkanzlei eingelangt sein, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.

VI. Die Tätigkeit der Mitglieder des Pfarrgemeinderates ist ehrenamtlich. Kosten, die durch verschiedene Tätigkeiten entstehen, können nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand aus der Kirchenkasse vergütet werden.

3. Zusammensetzung und Wahlordnung für die Mitglieder des Pfarrgemeinderates

I. Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

1. Gemäß Statut II/1—4 besteht der Pfarrgemeinderat aus offiziellen, delegierten, gewählten und berufenen Mitgliedern.

2. Die Zahl der Gesamtmitglieder richtet sich — nach der Größe der Pfarre,
— nach der Aktivität und Vielfalt der Gliederungen der Katholischen Aktion und anderer katholischer Organisationen, doch soll sie etwa zwischen 10 und 30 Personen liegen.

II. Wahlordnung für die zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

1. In den Pfarrgemeinderat können Personen gewählt werden, die für die Aufgaben des Pfarrgemeinderates geeignet und bereit sind, das Leben einer Pfarrgemeinde im Sinne einer wirklichkeitsnahen Seelsorge mitzugestalten. Mit der Verleihung des Stimmrechtes übernimmt jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates auch die Verpflichtung, nach besten Kräften aktiv an der Verwirklichung der beschlossenen Maßnahmen mitzuwirken.

2. Die Wahl der Pfarrgemeinderäte findet jeweils zu einem gesamt-diözesanen einheitlichen Termin statt.

3. Wahl durch die Pfarrgemeinde

a) Die zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und direkter Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

b) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

c) Das Wahlrecht kann nur einmal und grundsätzlich nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Gemeindemitglied seinen Hauptwohnsitz hat.

d) Wählbar sind wahlberechtigte Mitglieder der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Wahlvorbereitung

a) Der Pfarrgemeinderat hat einen Wahlausschuß zu bestellen, der aus mindestens drei Personen bestehen muß. Er hat ferner die Art des Wahlvorganges festzulegen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Bei erstmaliger Errichtung des Pfarrgemeinderates soll dieser Wahlausschuß vom bestehenden Pfarrausschuß der Katholischen Aktion gebildet werden; wo dieser nicht besteht, soll der Pfarrer hierfür mindestens zwei in der Pfarre aktive Personen berufen.

b) Aufgaben des Wahlausschusses sind
— die Erstellung des Wahlvorschlages,
— die Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung,
— die Prüfung und Zählung der abgegebenen Stimmzettel,
— die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

c) Der Wahlvorschlag ist nach männlichen und weiblichen Bewerbern zu gliedern und hat in jeder Gruppe mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als in ihr gewählt werden sollen. Es soll etwa die gleiche Zahl an Männern und Frauen gewählt werden. Beide Listen haben der Jugend eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Vertretung einzuräumen.

Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse anzuführen. Die Gemeindemitglieder, deren Namen auf den Wahlvorschlag gesetzt werden, haben zuvor ausdrücklich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären.

d) aa) Die Ausschreibung der Wahl hat drei Wochen vor dem Wahltermin zu geschehen. Sie hat durch eine Aussendung (Pfarrblatt oder Pfarrbrief) an die gesamte Pfarrgemeinde zu erfolgen.

Die Aussendung hat zu enthalten:
die Bedeutung und Aufgaben des Pfarrgemeinderates; den Wahlvorschlag; die Namen der offiziellen und delegierten Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie nähere Angaben über Art, Ort und Datum der Wahl.

bb) Die zu wählenden Kandidaten sind in geeigneter Weise der Pfarrgemeinde vorzustellen (Alter, Beruf, Familienstand, bisherige Tätigkeiten im kirchlichen und öffentlichen Leben, eventuell Lichtbild).

cc) Ergänzende Informationen über die Wahlausschreibung im Sinne lit. aa) sind: Anschlag (zum Beispiel am Kircheneingang), Verlautbarung bei den Gottesdiensten u. ä.

dd) In einer Predigt ist besonders auf die Bedeutung der Wahl (Verantwortung der Christen) hinzuweisen.

4. Wahlhandlung

a) Die Wahlhandlung kann in verschiedener Form erfolgen:

aa) durch Briefwahl, innerhalb eines vom Wahlausschuß festzusetzenden Zeitraumes,

bb) Wahl während des Gottesdienstes oder nach den Sonntagsgottesdiensten,

cc) im Rahmen einer Pfarrversammlung, zu der drei Wochen vorher eingeladen werden muß.

b) Die Wähler zeichnen auf dem Stimmzettel aus jeder Gruppe so viele Kandidaten an, als gewählt werden müssen. Sie können auch neue Kandidaten im letzten Teil des Stimmzettels nennen.

5. Abschluß der Wahl

a) Gewählt sind nach Maßgabe der in jeder Gruppe

(männliche und weibliche Bewerber) zu vergebenden Mandate diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der innerhalb der Gruppe für sie abgegebenen Stimmenzahl.

b) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn in der entsprechenden Gruppe auf ihm mehr Kandidaten — einschließlich des Ergänzungsvorschlages des Wählers — angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen waren.

c) Stimmzettel, auf denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu entnehmen ist, sind zunächst auszuschneiden; über ihre Gültigkeit entscheidet vor Abschluß der Zählung der Wahlausschuß.

d) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlausschusses aufzunehmen.

Die Niederschrift ist dem Pfarrgemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

6. Bekanntgabe der Wahl

a) Die Namen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates (offizielle, delegierte, gewählte und berufene Mitglieder) sind schriftlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

b) Außerdem ist das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei den Gottesdiensten bekanntzugeben.

c) Das Pastoralamt der Diözese ist über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates schriftlich zu unterrichten.

7. Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

a) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach, falls ein solcher vorhanden ist; anderenfalls kooptiert der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit bis zum Ende der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

b) Scheidet ein delegiertes Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Neuentsendung durch die Organisation notwendig.

c) Bei berufenen Mitgliedern, die vorzeitig ausscheiden, erfolgt für den Rest der Amtszeit des Pfarrgemeinderates eine Neuberufung durch den Pfarrer.

+ Franz Jak

St. Pölten, im Juni 1973

5.

Wahl der Pfarrgemeinderäte

Gemäß Beschluß des Pastoralrates vom 15. März 1973 (Diözesanblatt 1973, S. 65) ist **Sonntag, der 14. Oktober 1973**, als gemeinsamer Wahltag für die Pfarrgemeinderäte unserer Diözese festgelegt. Wo dieser Termin aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden kann, gilt als Wahltag einer der nachfolgenden Sonntage. Pfarrgemeinderäte, deren Funktion erst ein Jahr dauert, brauchen nicht neu gewählt zu werden; ihre Funktionsdauer läuft weitere fünf Jahre.

Im Zusammenhang mit dieser Wahl sind laut Anweisung des Herrn Diözesanbischofs und der Beschlüsse der Diözesansynode das Statut, die Geschäftsordnung und die Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte überarbeitet worden. Die Bezeichnung

„vorläufiges Statut“ mußte deswegen gewählt werden, weil die Österreichische Bischofskonferenz die gesamtösterreichische Diözesanordnung, aus der grundsätzliche Bestimmungen für das Statut der Pfarrgemeinderäte entnommen wurden, vorläufig nur für ein Jahr genehmigt hat.

Statut, Geschäftsordnung und Wahlordnung des Pfarrgemeinderates sind im Pastoralamt erhältlich. Es wäre günstig, wenn jedes Mitglied des Pfarrgemeinderates und auch diejenigen, die für diese Funktion bei den Wahlen kandidieren, ein Statutenexemplar in der Hand hätten.

6.

Pastoralrat, Priesterrat und Dechantenkonferenz

Die nächsten Sitzungen der genannten Gremien finden zu folgenden Terminen statt:

Pastoralrat: 11. Oktober 1973

Priesterrat: 24. Oktober 1973

Dechantenkonferenz: 20. November 1973

7.

Korrektur zu Mehrwertsteuer, Diözesanblatt Nr. 12/1973

S. 92 soll der Schlußsatz des drittletzten Absatzes lauten: „Treffen die oben genannten Voraussetzungen nicht zu, so sind statt 2% Steuer diesfalls 10% Steuer zu bemessen und zu entrichten.“

8.

Caritasintention für Oktober 1973

Für Kindergärten und Horte

Die Caritasintention für den Monat Oktober empfiehlt allen Katholiken, die ja durch die Fastenordnung zum Freitagfasten oder zu einem guten Werk an jedem Freitag aufgerufen sind, ihr Freitagopfer diesmal der Förderung der kirchlichen Kindergarten- und Hortarbeit zu widmen.

Der pädagogische Wert des Kindergartens als vorschulische Bildungs- und Erziehungsstätte steht außer Zweifel, seine Bedeutung wird nicht zuletzt auch durch die wachsende Zahl kirchlicher Einrichtungen dieser Art unterstrichen. Daneben dienen die konfessionellen Kindergärten immer mehr jenen Familien, die ein behindertes Kind haben, aber auch Müttern, die auf sich selbst gestellt sind, mit ihrem Kind allein dastehen und gezwungen sind, einer Arbeit nachzugehen, um ihres Kindes Lebensunterhalt bestreiten zu können. Die kirchlichen Kinderhorte sind die zwingende Fortführung dieser Hilfe.

Die Caritas führt teils eigene Einrichtungen dieser Art, teils ist sie an der Aufrechterhaltung und am Ausbau des kirchlichen Kindergarten- und Hortwesens maßgeblich beteiligt. Diese Erziehungsstätten können nicht allein durch Beiträge der Eltern oder von Subventionen der öffentlichen Hand leben, sie brauchen ebenso notwendig die Unterstützung aufgeschlossener Mitmenschen.

Die Caritas bittet alle Katholiken, eine gute Tat zugunsten der kirchlichen Kindergarten- und Hort-

arbeit zu setzen und Förderungsbeträge auf das PSK-Konto 7108.967 (früher 10.896) der Diözesancaritas St. Pölten, Kennwort Oktober-Freitagopfer, einzuzahlen.

Das Freitagopfer kann auch in einen Würfel eingeworfen werden, der bei der Diözesancaritas in 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 2, kostenlos zu haben ist. Auch in den Kirchen und in den Pfarrkanzleien liegen Freitagwürfel auf.

9.

Aufklärungswoche über den Alkoholmißbrauch

Wie das Sekretariat der Bischofskonferenz mitteilt, veranstaltet das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in der Zeit vom **12. bis 17. November 1973** eine Aufklärungswoche über den Alkoholmißbrauch, die heuer unter dem Motto „**Alkohol und Freizeit**“ steht.

Dem Thema möge in Predigten und Seelsorgestunden, allenfalls auch im Brautunterricht ein entsprechender Platz eingeräumt werden.

10.

Mitteilungen

Arbeitstagung für Altenpastoral

Das Pastoralamt veranstaltet eine Arbeitstagung für Seelsorger und ihre Mitarbeiter in der Altenpastoral unter dem Thema „**Der alte Mensch im religiösen Leben der Pfarre**“.

Programm: „Alte und neue Wege in der Seelsorge für ältere Menschen“ (KR Theodor Blieweis, Wien).

Arbeitskreise:

- Die Gestaltung von Altentagen.
- Die Bedeutung regelmäßiger Runden für den alten Menschen.
- Die alten Menschen im religiösen Leben der Pfarre.

Hippolythaus: Mittwoch, 3. Oktober 1973.

Stift Zwettl: Montag, 8. Oktober 1973.

Beginn: 9.30 Uhr, Ende: ca. 16.30 Uhr.

Kosten: S 40,—.

Anmeldungen sind zu richten an den Ausschuß „Altenpastoral“, Klostersgasse 15, 3100 St. Pölten.

Seminar „Messias und Heil“.

Das österreichische Katholische Bibelwerk/Katholisches Bildungswerk Wien und der Katholische Akademikerverband veranstalten ein Seminar in 5 Abenden über die Thematik: Messias und Heil. Referent: Univ.-Prof. Dr. Kurt Schubert, Wien.

Vortragsreihe:

19. Oktober 1973: Die Bedeutung der Messiaserwartung für das Alte Testament.

23. November 1973: Die Apokalyptik.

30. November 1973: Die Messianischen Stellen im Alten Testament.

18. Jänner 1974: Die jüdische Messiaserwartung in der neutestamentlichen Zeit.

15. März 1974: Versuch einer Aktualisierung der christlichen Erlösungsbotschaft auf dem Hintergrund der biblischen Heilserwartungen.

Die Abendseminare finden jeweils Freitag um 20 Uhr in Wien 9, Währinger Straße 2—4, Mezzanin, Großer Saal, statt. Eintritt frei.

11.

Diözesannachrichten

Freie Stelle

Die mit 1. Oktober 1973 frei werdende Patronatspfarre **Schrems** wird ausgeschrieben.

Dem Bewerbungsschreiben an das Bischöfliche Ordinariat ist auch je ein Gesuch an die Patronatsinhaber (Raiffeisen-Zentralkasse Niederösterreich-Wien, regGenmbH, Seilergasse 6—8, 1010 Wien, und Anton Zacharias Frank, Zacharias-Frank-Straße 16, D-8482 Neustadt an der Waldnaab) beizufügen.

Bewerber mögen ihr Interesse bis 29. September 1973 schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat melden.

Resignation

Erzdechant EKan. Msgr. Heinrich **Pichler**, Dechant und Pfarrer in Amstetten-St. Stefan, hat mit 31. August 1973 auf die Pfarre **Amstetten-St. Stefan** verzichtet.

Ruhestand

Geistl. Rat Karl **Falzig**, Provisor in Grainbrunn, wurde mit 1. 9. 1973 in den dauernden Ruhestand übernommen. Es wurde ihm anlässlich seines Scheidens aus der aktiven Seelsorge der Dank und die Anerkennung des Bischofs ausgesprochen.

Investituren

Die kanonische Investitur erhielten mit Rechtswirksamkeit vom 1. 9. 1973: H. Heinrich **Geiblinger**, Rektor am Bischöflichen Seminar Adolfinum in Seitenstetten, auf die Pfarre **Amstetten-St. Stefan**; H. Josef **Reisenbichler**, Pfarrer in Felling und Excurrentoprovisor in Pleißing, auf die Pfarre **Ottenschlag**; H. Franz **Marchart**, Pfarrer in Gerolding, auf die Pfarre **Weiten**.

Provisuren

Zu **Provisoren** wurden mit 1. 9. 1973 bestellt: H. Raimund **Breiteneder**, Pfarrer in Loosdorf, excurrento für die Pfarre **Gerolding**; H. Theodor **Liebhart**, Pfarrer in Sallingberg, excurrento für die Pfarre **Grainbrunn**; H. Johann **Stern**, Kaplan in Litschau, für die Pfarre **Felling** und excurrento für die Pfarre **Pleißing**. H. Georg **Bonhard** wurde mit Rechtswirksamkeit vom 11. 9. 1973 als Provisor in **Albrechtsberg** und Excurrentoprovisor in **Els** enthoben und scheidet aus dem Dienst der Diözese St. Pölten.

Administrator

H. Leopold **Schagerl**, Kaplan in Oberwölbling, wurde mit 1. 9. 1973 zum **Administrator** in spiritualibus et temporalibus in **Oberwölbling** bestellt.

Ernennungen

H. Dr. Roderich **Held**, Pfarrer in Hoheneich, wurde zum **Geistlichen Rat** ernannt.

Mit 1. 9. 1973 wurden ernannt: H. Franz **Sieder**, Diözesanseelsorger der Katholischen Arbeiterjugend, zusätzlich zum **Diözesanjugendseelsorger**; H. Franz **Steinkellner**, Kaplan in Amstetten-St. Stefan, zum **Diözesanseelsorger der Katholischen Jugend/Land**;

Msgr. Franz **Walper**, Religionslehrer an den Schulen Schloß Salem/Baden, zum **außerordentlichen Studentenseelsorger** an der **Pädagogischen Akademie** der Diözese St. Pölten in Krems und zum **Leiter der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“**; H. Rudolf **Wimhofer**, Kaplan in Wieselburg, zum **Betriebsseelsorger für das Traisen- und Gölsental**; H. Wilfried **Kreuth**, Domkurat, zum **Domzeremoniär und Sakristeidirektor** der Kathedrale in St. Pölten.

Als **Kapläne** wurden mit 1. 9. 1973 versetzt: H. Werner **Simons** von Gmünd I nach **Amstetten-St. Stefan**; H. Hermann **Zainzinger** von Großsiegharts nach **Gmünd I**; H. Johann **Pözl** von Ottenschlag (Provisor) nach **Großsiegharts**; Dr. Franz **Eichinger** von Ybbs als **Domkurat** nach St. Pölten; H. Adolf **Harrer** von Obergrafendorf nach **Wieselburg**; H. Willibald **Pichler** von Lunz nach **Litschau**; H. Leopold **Grünberger** von Pöggstall nach **Steinakirchen am Forst**; H. Johann **Priesching** von Gföhl nach **Pöggstall**; H. Eduard **Ühlinger** von Sigmundsherberg nach **Gföhl**; H. Walter **Sommerer** von Vitis nach **Sigmundsherberg**; H. Leopold **Lumesberger** von Arbesbach nach **Ybbs**.

Neupriesteranstellungen

H. Anton **Schwinner** wurde mit 1. 8. 1973 Pastoraljahrs Kaplan in **St. Pölten-Wagram**.

Mit 1. 9. 1973 wurden angestellt: H. Norbert **Burmertler** von Euratsfeld als Pastoraljahrs Kaplan nach **Lunz**; H. Karl **Hasengst** von Böheimkirchen nach **Obergrafendorf**; H. Richard **Jindra** von Pottenbrunn als Pastoraljahrs Kaplan nach **Heiligeneich**; H. Anton **Schuh** von Heiligeneich nach **Arbesbach**.

Stift Geras

Nach Enthebung von H. Milo **Ambros** OPraem, Provisor in Langau, als Excurrentokaplan wurde Neupriester H. Johannes **Mikes** OPraem zum Kaplan der Stiftspfarrkirche Geras bestellt (1. 9.).

Stift Göttweig

GR P. Josef **Dangl**, bisher Pfarrvikar in Kilb, hat mit 31. 8. 1973 die Pfarre Kilb übergeben und scheidet aus Diözesandiensten; P. Wolfgang **Sekirnjak**, Kaplan in Kilb, wurde Provisor in **Kilb**; P. Andreas **Harm**, bisher 1. Stiftskaplan, wurde zum Provisor in **Göttweig** bestellt; P. Paulus **Müllner**, bisher Kaplan in Hainfeld, kehrte in das Stift zurück und wurde **Stiftskaplan und Konviktsleiter**; P. Ambros **Kapeller**, bisher 2. Stiftskaplan, kam als Kaplan nach **Hainfeld**; P. Berthold **Goossens**, bisher Spiritual in Wolfsegg/St. Reginald, wurde **Novizenmeister und Klerikerdirektor**; P. Albert **Dexel**, Provisor in Gansbach, wurde unter Beibehaltung der Provisur in **Gansbach** **Leiter** des stiftlichen **Bauamtes**. Alle Veränderungen mit Rechtswirksamkeit vom 1. 9. 1973.

Stift Seitenstetten

P. Gregor **Ortner**, Prior des Stiftes Seitenstetten, wurde Pfarrvikar der Stiftspfarrkirche **Seitenstetten**; Geistl. Rat P. Heinrich **Schleicher**, Pfarrvikar in Seitenstetten, wurde Pfarrvikar in **Kematen-Gleiß**; Geistlicher Rat P. Udiskalk **Beinl**, Pfarrvikar in

Kematen-Gleiß, wurde Pfarrvikar in **Krenstetten**; P. Wolfgang **Streicher**, Pfarrvikar in Krenstetten, wurde Pfarrvikar in **Biberbach**; P. Ulrich **Adl**, Pfarrvikar in Biberbach, wurde Pfarrvikar in **Allhartsberg**; P. Michael **Prinz**, Kaplan in Seitenstetten, kam als Kaplan nach **Kematen-Gleiß**, und P. Wichmann **Freudenschuß**, bisher Kaplan in **Kematen-Gleiß**, kehrt zum Beginn eines Lehramtstudiums in das Stift zurück. Geistlicher Rat P. Paulus **Haas**, Pfarrvikar in Allhartsberg, kehrt in das Stift zurück und wurde ebenso wie sein Auxiliarius, P. Franz **Braunhofer** SJ, in den Ruhestand übernommen.

Sämtliche Veränderungen mit Rechtswirksamkeit vom 1. 9. 1973.

Kapuzinerkonvent Scheibbs

Nach Scheiden der H. Kapläne P. Matthias **Götzen-dorfer** und P. Albert **Michelitsch** OFMCap aus der Pfarre Scheibbs und aus Diözesandiensten, wurden mit 1. 9. 1973 Kons.-Rat P. Isidor **Moritsch** OFMCap und P. Alfred **Stanzl** OFMCap als Kapläne in **Scheibbs** angestellt.

Tiroler Serviten-Ordensprovinz

Anstelle von P. Robert **Wahler** OSM, der aus der Diözese St. Pölten scheidet, wurde mit 1. 9. 1973 P. Reinhold **Bodner** OSM, Provinzial, zum Provisor der Pfarre **Maria Langegg** bestellt.

Gesellschaft der Salesianer Don Boscos

Anstelle des aus dem Dienst der Diözese St. Pölten scheidenden P. Valentin **Ladurner** SDB, Kaplan in Amstetten Herz-Jesu, wurde mit 15. 8. 1973 P. Hermann **Gmeiner** SDB, Direktor der Niederlassung Amstetten, zum **Kaplan in Amstetten Herz-Jesu** bestellt.

Todesfall

Am 2. September 1973 starb der H. Ehrendechant Leopold **Fochler**, Pfarrer in Ruhe, in St. Georgen am Steinfeld, im 81. Lebensjahr und im 58. Jahr seines Priestertums. Beten wir für unseren verstorbenen Mitbruder!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. September 1973

Dr. Heinrich **Fasching**
Ordinariatskanzler

Dr. Alois **Tampier**
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P. b. b.

17. 9. 1973

Eingelange Bücher:

TROBISCH, Walter: **Heiraten oder nicht.** Gespräche und Erfahrungen in einer afrikanischen Großstadt. Ehrenfried-Klotz-Verlag und Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen, Verlag Styria, Graz, 1972. 126 Seiten. S 38,—.

ELL, Ernst: **Kinder begeistern.** Erziehen durch Faszination. Lahn-Verlag, Limburg, 1972. 160 Seiten.

AUFDERBECK, Hugo: **Das gemeinsame Werk.** Gedanken über Bischof, Priesterschaft und Gemeinde. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg, 1972. 127 Seiten. DM 9,80.

TRÖNDLE, Dieter R.: **Was tun im Pfarrgemeinderat?** Reihe: Pfarrei heute. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg. 80 Seiten. DM 6,80.

Zur Feier der Kindertaufe. Gemeindeheft. Handreichung für Eltern, Paten und Gemeinde. Zusammengestellt von Gerd J. Maurer. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg. 16 Seiten. DM —,90.

KAMIL, Wenzel OFM: **Pater Maximilian Kolbe.** Ritter der Immaculata. Verlag Ars sacra, München. 36 Seiten. S 7,60.

Die Theologenkommission Österreichs hat auf folgende Bücher und Quartalschrift mit einer empfehlenden Besprechung hingewiesen:

Rupert Berger: **Tut dies zu meinem Gedächtnis.** Einführung in die Feier der Messe. Don Bosco, München, 1971.

Die Geschichte der Meßfeier ist eine wichtige Hilfe zu ihrem Verständnis; Liturgie ist stets gewordene Liturgie. Dem heutigen Menschen gelingt der Einstieg in ein Problem, auch ein theologisches, meist leichter von der Geschichte her als von der Systematik. Rupert Berger, früher Professor am Priesterseminar Freising, heute Pfarrer in Tölz, Oberbayern, und Verfasser sehr brauchbarer liturgischer Werke (so etwa von „Kleines liturgisches Wörterbuch“, Herder-Bücherei 339 bis 341, Frbg. 1969), legt in diesem schönen Band übersichtlich und gut lesbar die Grundzüge des Meßverständnisses vor. Er geht aus von der Urgestalt der Eucharistie im Abendmahlsaal und in der frühesten Kirche, zeigt dann die biblische Grundgestalt und die Theologie des Hochgebets auf, dem sich Kommunionteil und Gabenbereitung als notwendiger Rahmen zuordnen. Sodann wird der Wortgottesdienst in seinem Zusammenhang zur Eucharistie, seiner Heilsbedeutung und seinem Aufbau aus den Einzelelementen vorgeführt. Und schließlich noch die Rahmenteile Eingang und Entlassung.

Das Buch ist wissenschaftlich — dogmatisch wie historisch — wohl fundiert, straff in der Diktion, didaktisch klug konzipiert und daher leicht lesbar und ein-

prägsam. Es ist allen uneingeschränkt zu empfehlen, Lehrenden aller Sparten wie Lernenden, Verkündern wie Hörern. Ich möchte es geradezu als Pflichtlektüre jedes Seelsorgers bezeichnen, besonders dann, wenn in seinem Studium die Liturgik seinerzeit zu kurz gekommen ist.

Univ.-Prof. DDr. Johann H. Emminghaus

E. J. Lengeling: **Die neue Ordnung der Eucharistiefeier.** Allgemeine Einführung in das römische Meßbuch, endgültiger lateinischer und deutscher Text. Einleitung und Kommentar. Regensburg/Münster, 1970 = Reihe Lebendiger Gottesdienst, 17/18.

In absehbarer Zeit wird das neue deutsche Altarmeßbuch vorliegen. Die lateinische Vorlage, das Missale Pauls VI., steht uns schon (samt der grundlegenden allgemeinen Einleitung, der *Instructio generalis*) seit April 1969, also seit mehr als vier Jahren, zur Verfügung. Der neue *Ordo Missae*, die gleichbleibenden Meßteile, sind allenthalben in Gebrauch, vielfach auch die Vorausfaszikel der Liturgischen Kommissionen des deutschsprachigen Gebiets. Überblickt man mit Verantwortung die gegenwärtige Situation, so kann man sich nicht des Staunens erwehren, wie leichtfertig diese ganze Erneuerung der Meßliturgie oftmals geschieht: Es sind neue Texte da, sie werden verbraucht und damit basta. Fällt das Neue Missale einfach und unvorbereitet auf unsere Gemeinden von oben herab, so erreicht es schlechthin gar nichts. Ein Meßbuch wirkt nicht *ex opere operato*, kann nicht aus sich unfehlbar das Heil unserer Gemeinde bringen! Es wäre an der höchsten Zeit, die Gelegenheit zur Einübung und Erschließung der neuen Texte zu nutzen, in Verkündigung, Katechese und Erwachsenenbildung. Die überall im Lande anzutreffende müde Resignation, die Zeit der Liturgie sei einfach schon wieder vorbei, ist schlechthin sündhaft und Äußerung fauler und nichtsnutziger Knechte. Liturgie ist unaufgebar, weil sie die konkrete Heilszuwendung an die Gemeinde ist. Und die ist nicht vom Sensationellen oder der persönlichen Vorliebe einzelner für Zeremoniöses zu erwarten. Liturgie ist wesentlich für die Gemeinde, schlechthin notwendig, Mitte des Amtes in der Kirche.

Die Neue *Instructio generalis* des Papstes Paul VI. für das unter seinem Namen in die Geschichte eingehende Meßbuch ist keine neue Rubrizistik, sondern geradezu der Leitfaden aller gegenwärtigen Pastoral, wohl abgewogen in der Formulierung, der Vergangenheit und der überkommenen Lehre verbunden und noch mehr der konkreten Gegenwart und der Zukunft zugewandt. Ihrem Studium sollte sich jeder mit Verantwortung widmen und das Erkannte in die Verkündigung einbringen. Jeder könnte es gut an Hand der schönen Ausgabe von J. E. Lengeling, des Münsteraner Liturgikers, der selbst in den maßgeblichen Kommissionen mitgearbeitet hat: Man hat in diesem Buch authentische Aussagen und einen Kommentar aus erster Hand, nicht irgendeinen. In einer Einleitung, die etwa ein Viertel des Buches ausmacht, wer-

den Anlaß und Fortgang der Reformschritte anschaulich geschildert, ausführlich auch wegweisende Äußerungen des Papstes beigebracht und schließlich die grundlegenden Leitmotive der Neuordnung benennt. Gerade letztere sind außerordentlich bedeutsam, will man nicht über den Einzelbestimmungen das Wesen verfehlen. Sodann werden im Hauptteil die einzelnen Passagen, im lateinischen Urtext wie in der offiziellen deutschen Übersetzung, vorgelegt und ausführlich und mit zahlreichen Querverweisen kommentiert. Gute Register vervollständigen das Werk und machen es zu einem echten Handbuch, das der Wissenschaft wie der Praxis in gleicher Weise dient.

Univ.-Prof. DDr. Johann H. Emminghaus

J. A. Jungmann SJ: Messe im Gottesvolk. Ein nachkonziliarer Durchblick durch Missarum Sollemnia. Herder, Freiburg—Basel—Wien, 1970.

J. A. Jungmanns Werk *Missarum Sollemnia* (Wien, 1949, 1962) war und ist ein epochemachendes Werk, aus dem alle gelernt haben, die sich vor und auf dem Konzil um die Reform der Meßfeier bemühten. Möchten es auch heute noch mehr tun: manche überflüssige und fast mehr verwirrende als klärende Traktätchenliteratur könnte dann ungeschrieben bleiben! Aber Jungmanns zweibändiges Werk von bald anderthalbtausend Seiten ist keine leichte Lektüre, mancher wird müde beim Lesen und beim Studium. So gebührt dem nun schon über 80jährigen Verfasser aufrichtiger Dank für seinen „nachkonziliaren Durchblick“ durch sein großes Werk. Er wiederholt darin nicht nur in strafferer Form schon früher Gesagtes, sondern er setzt bewußt Akzente, mehrfach wohl in begründeter Sorge um Mißverständnisse oder landläufige Simplifikationen und damit Ungenauigkeiten oder gar Unrichtigkeiten. Die „Theologische Grundlegung“ des I. Kapitels ist der überarbeitete Wiederabdruck eines wichtigen Aufsatzes in der Zeitschrift für kath. Theologie 92 (1970) 342—350. Es ist wohl die abgewogenste Darlegung der Meßopfertheologie, die ich im Augenblick wüßte. Ohne solche Grundlagen ist alle Reform müßig, ephemere, bloß modisch und damit letztlich sinnlos. Die Einbringung der Humanwissenschaften in das gottesdienstliche Geschehen ist heute nicht zu umgehen und absolut notwendig, aber sie betrifft stets nur das sakramentale Zeichen, seine Form und Glaubwürdigkeit und redliche Vollziehbarkeit; das Heilgeschehen selbst transzendiert aber solche Zeichen immerzu. Sich mit diesen zu begnügen, wäre frommes Getue und kirchlich wie frömmigkeitlich ineffektiv. Das II. Kapitel (die liturgische Gestalt) bringt die im Titel versprochenen „Durchblicke“, erweitert sie aber um wichtige nachkonziliare Aspekte, so die Abstufung der Feier (von der Bischofsmesse bis zur Messe im kleinen Kreis) und die Elemente der Ausgestaltung. Das III. und letzte Kapitel (Die Messe im Leben der Kirche: Messe als Mitte; Messe am Sonntag; Messe im kleinen Kreis) ist gedrängt und knapp das Konzept einer Seelsorge vom Zentrum her, von der recht verstandenen Liturgie als der kirchlichen und gemeindlichen Heilszuwendung überhaupt.

Das knappe (nur gut 100 Seiten starke), aber außerordentlich wichtige Werk kann man nicht genug empfehlen. Univ.-Prof. DDr. Johann H. Emminghaus

Bibel und Liturgie. Biblisch-liturgische Quartalsschrift. Herausgeber: Pius-Parsch-Institut und Österreichisches Katholisches Bibelwerk. Verantwortlicher Hauptschriftleiter: Dr. Norbert W. Höslinger. In der Redaktion: Johannes B. Bauer (Graz), Ferdinand Dexinger (Wien), Johannes Emminghaus (Wien), Helmut Leeb (Wien), Theodor Maas-Ewerd (Münster), Hermann Reifenberg (Bamberg), Kurt Schubert (Wien), Weihbischof Alois Stöger (St. Pölten). Eigentümer und Verleger: Österreichisches Katholisches Bibelwerk, Klosterneuburg, Stiftsplatz 8. Bezugspreis für das Jahr S 128,—, DM 18,50 zuzüglich Porto; Einzelheft S 35,—, DM 5,— zuzüglich Porto.

Der Klosterneuburger Chorherr Pius Parsch begründete 1926 seine Zeitschrift „Bibel und Liturgie“ und wurde darin der bekannte Initiator der österreichischen Bibel- und Liturgiebewegung. Die Zeitschrift erscheint unterdessen — mit erzwungener Unterbrechung in den Kriegsjahren — im 46. Jahrgang und ist das Organ des im Vorjahr gegründeten P.-Parsch-Instituts. Ein Team namhafter Wissenschaftler bürgt zusammen mit dem Herausgeber Dr. Norbert Höslinger Can. Reg. für gediegene Qualität: Jedes Heft bringt nach dem Leitartikel jeweils drei oder vier praxisnahe wissenschaftliche Beiträge, gibt dann in der Sparte „Praxis“ brauchbare Anregungen, informiert in „Zeitspiegel“, „Rundschau“ und „Personalia“ über wichtige Ereignisse in den angesprochenen Fragenkomplexen. Besonderer Wert ist auch auf die Buchbesprechungen gelegt: Einige wichtige Bücher sind gewissenhaft angezeigt und nach ihrer Bedeutung gewürdigt, so daß sie eine wirkliche Hilfe bedeuten. Die früher jedem Heft beigelegten Perikopeneinleitungen erscheinen nunmehr gesondert, mit Vorschlägen für die Fürbitten angereichert.

Die Zeitschrift enthält sich bewußt jeder Polemik und Einseitigkeit, trägt die gesunde Lehre vor, will ganz bewußt der Zukunft dienen, ohne die Vergangenheit zu verleugnen. Sie will kein „Kochbuch“ für den unmittelbaren Verbrauch sein, ist aber in allen Details auf die Praxis ausgerichtet, für den Seelsorger und engagierten Laien gleichermaßen brauchbar. Sie ist unterdessen in allen Erdteilen verbreitet und wohlrenommiert. Zugegeben: Für den Österreicher hat sie nun einmal ein schweres Handikap; sie ist zwar bewußt gerade auch für unsere Verhältnisse konzipiert oder redigiert, aber sie erscheint nun einmal nicht in Luzern oder Stuttgart oder gar Nijmegen, sondern ganz schlicht hierzulande in Klosterneuburg.

Der Verlag (3400 Klosterneuburg, Stiftsplatz 8) schickt Interessenten auf Anforderung gern ein Probeheft. Univ.-Prof. DDr. Johann H. Emminghaus

Okke Jager: **Biblisches Tagebuch.** Neues Licht auf alte Texte. Titel des niederländischen Originals: *Daglicht. Bijbels Dagboek.* Aus dem Niederländischen übertragen von Nikolaus Greitemann, Herder, Freiburg—Basel—Wien, 1970, Leinen, 822 Seiten.

Verfasser und Verlag beabsichtigen mit diesen Bibelmeditationen „nahezu für jeden Tag“ (25) des Jahres einen ökumenischen Beitrag (19) zum vertieften Bibelleben. Als Textgrundlage ist die Jerusalemer Bibel verwendet. Nach etwas ermüdenden Konstatierungen des Rückganges der Bibellektüre auch im

evangelischen Lager will Jäger (Protestant) die Bibel wieder interessant machen durch neue Lesemethoden. Er achtet jeweils auf ein einziges Wort eines Verses oder Satzes (24—25). Die Textauswahl ist bei einem solchen Unternehmen selbstverständlich immer diskutabel. Die eingeschlagene Erklärungsmethode, die das gängige exegetische Handwerkzeug durchaus beachtet, soll nicht einen neuen Kommentar liefern, „wenn gleich sich der Gedankengang auf bestimmte Kommentare stützt, wird die Fundstelle nicht angegeben“ (27). Im Register könnte eine Zusammenstellung dieser „bestimmten Kommentare“ ruhig aufscheinen!

In gekonnter Sprache und mit echter Sachkenntnis bietet der Verfasser in zwei Teilen („Kreuz und quer durch die Bibel“ 31—622; „Das Kirchenjahr“ 623—810) Kurzmeditationen (zwei bis drei Seiten zu einer Textstelle) an, die mitten ins Leben des heutigen Menschen treffen wollen. So heißt es im Anschluß an Mk 7, 34 (114—116) gut: „Es gibt noch immer Ärzte, die Ohren behandeln. Jesus von Nazaret behandelt ausschließlich Menschen“ (116). Interessant sind auch die religionsgeschichtlichen Erklärungen zu Ps 51, 7 im Zusammenhang der Erbsündendiskussion (279—281). Das Gottesproblem und unser Theologisieren werden tief sinnig herausgestellt in den Beobachtungen zu Spr 30, 4 (545).

Es ist unmöglich, die Vielfalt der Einzelthemen und Themengruppen auch nur aufzuzählen. Einige Themengruppen mögen die Breite andeuten: „Sind bestimmte Menschen für immer verdammt?“ (284 bis 307); „Widersprüche in der Bibel“ (308—329); „Bibellesen mit Phantasie“ (372—452); „Ostern“ (752—778).

Das Stellenregister kann dem Prediger, Katecheten und Rundenleiter gute Dienste leisten. Als Meditationshilfe und Einführung in die persönliche Schriftlesung wird das Buch auch breiten Kreisen wertvolle Hilfe sein. Ferdinand Staudinger

A. Deissler: Die Grundbotschaft des Alten Testaments. Ein theologischer Durchblick. Herder, Freiburg—Basel—Wien, 1972, 166 Seiten.

Das vorliegende Buch gehört in das Sachgebiet „Theologie des Alten Testaments“. Während zum Beispiel P. Henisch seinem Werk „Theologie des Alten Testaments“ eine thematische Systemisierung wie in der dogmatischen Theologie üblich zugrunde legte und zum Beispiel G. von Rad in seiner „Theologie des Alten Testaments“ die Theologien der alttestamentlichen Überlieferungsstränge schrieb, verbindet Deissler die Methoden beider. Er greift die grundlegenden Themen des Alten Testaments heraus und zeigt, wie sie im Laufe der Heilsgeschichte dargestellt und verkündet wurden.

Der Verfasser gliedert sein Buch in drei Teile: **A. Einführung:** I. Das Alte Testament und die „Neue Zeit“ (11—14), II. Das Alte Testament und das neubundliche Gottesvolk (15—20), III. Das Alte Testament und seine moderne Erschließung (20—24). **B. Die Grundbotschaft des Alten Testaments:** I. Die Botschaft vom alleinigen Gott (25—31), II. Die Botschaft vom unwelthaften Gott (31—43), III. Die Botschaft von Jahwe als personalem Gott (43—47), IV. Die Botschaft von Jahwe als dem „Gott für Welt und Mensch“ (47

bis 150). **C. Schlußteil:** I. Eine zusammenfassende Übersicht (151—153), II. Das Alte Testament und seine Impulse für unsere Epoche (154—157).

Wie der Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis zeigt, wird das Thema „Die Botschaft von Jahwe als dem ‚Gott für Welt und Mensch‘“ am ausführlichsten behandelt. Den Grund dafür liefert das Alte Testament selbst: Jahwe ist der Gott für Welt und Mensch. Zeugnis davon geben die Namensoffenbarung Jahwes, die „biblische Urgeschichte“, die Patriarchengeschichte und alle Epochen der Geschichte Israels bis hinein in die Apokalyptik.

Als erfreuliche Besonderheit findet man die Botschaft der biblischen Texte häufig nach der „Vertikalen“ und „Horizontalen“ geordnet. Die elf Seiten, die er dem Dekalog widmet, schließt er ab mit: „Der Dekalog, der die Grundstruktur des gelebten ‚Jahwismus‘ festlegt, verbindet — gleichsam in der Form eines Kreuzes — die Vertikale der Zuwendung zu Jahwe mit der Horizontalen des gemeinschaftsgerechten Verhaltens so bedingungslos und unlösbar, daß das, was wir ‚Menschenrechte‘ nennen, ‚Gottesrecht‘ wird. Das Ethos wird damit hineingezogen in den Kern der ‚Religion‘. Im biblischen Offenbarungsraum ist die Rückbringung des Menschen an Gott nur verwirklicht, wenn sie zugleich über den Mitmenschen geht. Dieses radikale und zentrale ‚Ineinander‘ ist eines der großen Unterscheidungszeichen der biblischen ‚Offenbarungsreligion‘ gegenüber den ‚Religionen der Völker‘, bei denen das Ethos zwar auch religiösen Stellenwert hat, aber nicht zur Mitte und damit zum konstruktiven Wesensausdruck von Religion gehört. Die horizontale Dimension des Zehngebots legt ein eindrucksvolles Zeugnis dafür ab, wie stark sich der Offenbarungsgott als ‚Jahwe‘, das heißt, als ein für Welt und Mensch entschiedener Gott, engagiert hat und engagiert bleibt“, S. 85.

In den 68 Anmerkungen, die gleich auf den betreffenden Seiten abgedruckt sind, und in einem zweiseitigen Anhang findet der Leser einschlägige Literatur, um einzelne Themen noch tiefer zu verfolgen. Denn, wie auch der Untertitel sagt, gibt das Buch nur einen theologischen Durchblick. Dieser aber ist es, der das Buch von kaum 170 Seiten für den Laien, den Studenten und für den unter Zeitmangel leidenden Priester besonders wertvoll macht. Ein sechsseitiges Sach-, Wort- und Personenregister erleichtert die Arbeit mit dem Buch.

Die hier vorliegende biblische Theologie ist weder progressiv noch konservativ, sondern ruht auf gesunder wissenschaftlicher Exegese des Alten Testaments, wie sie in den Grundzügen auch vom Zweiten Vatikanum (vgl. Dei Verbum, Art. 12) gefordert wird.

Heinrich Wurz

Bruno Dreher: Glaubensstunden für Erwachsene. Kurs 2, Styria 1972, 295 Seiten, S 175,—.

Es handelt sich, wie schon im ersten, 1971 erschienenen Kurs, um ausgeführte Modelle, die Glaubensfragen für Erwachsenenbildung behandeln. Die Thematik: Glaube, Kirche, Sakramente, Moral, Dogma wird in 14 Einheiten nach dem Schema: I. Fragen des Menschen heute, II. Traditionelle Verkündigung, III. Versuch neuer Verkündigung, IV. Anregung zu neuer Praxis, behandelt.

Es geht also um zentrale Fragen. Die Nähe zum Leben, der konkrete Ansatz wird im jeweils ersten Teil, häufig aus neuerer Literatur, hergestellt. Die besondere Leistung des Erwachsenenbildners wird es sein müssen, den inneren Zusammenhang zwischen der „alten Verkündigung“ und den neuen Aussageformen, die sich stark an den „Holländischen Katechismus“ anlehnen, herzustellen bzw. deutlich zu machen. Grundsätzlich will das Buch nicht die Gräben zwischen alt und neu vertiefen, aber es will konfrontieren und — was nicht immer ganz gelingt — lebendige Tradition weiterführen.

Normann Hepp, **Neue Gemeindemodelle**, Reihe Theologie konkret, Herder 1971, 312 Seiten, S 149,—.

Seelsorger und aktive Laien, die Anregungen für alte und neue Formen der Pfarrgemeindefarbeit suchen, finden in diesem Buch jede Menge. Es geht nicht um ein Rezept, auch nicht um Rezepte, sondern schlicht um Versuche, Modelle, die geschildert werden und stark von der jeweiligen Situation geprägt sind. Jede Gemeinde hat auch ihre je eigene Geschichte, ihre Vorteile und ihre Krisen. Trotzdem ist der Wert des Buches nicht gering. Von den 15 Gemeindemodellen seien genannt: Touristenseelsorge in Kärnten; Überlegungen zum Gruppenpfarramt; Pfarre Machstraße; Die Gemeinde von Isolotto; Studentengemeinde in Münster; Betriebsgemeinde in Linz; Die Integrierte Gemeinde München u. a.

Eine Überlegung über die Gemeinde im frühen Christentum und abschließende Gedanken zur Gemeindefarbeit vom Herausgeber bilden Einleitung und Schluß des interessanten Werkes.

Klaus Preyer: **Der Religionsunterricht in der Einschätzung der Hauptschüler**. Auer, Donauwörth, 1972. 95 Seiten, broschiert.

Alle Umfragen ergeben nur beschränkt verwertbare Daten. Und diese gelten direkt für die Verhältnisse von Religionsunterricht und Schülern in der Bundesrepublik Deutschland. Aber einfach übergehen kann man die Ergebnisse auch nicht. Sie können dem Religionslehrer zur Gewissensforschung dienen.

Franz Sidl

Lexikon der arabischen Welt, hgg. von Stephan und Nandy Ronart. 1085 Seiten, Artemis-Verlag, Zürich—München, 1972.

Das Christentum hat seit fast eineinhalbtausend Jahren den Islam zum Nachbarn. Die Scholastik wußte um diese Bedeutsamkeit für das eigene Geistesleben. Heute ist das Geistige durch das Politisch-Wirtschaftliche zurückgedrängt, wenn nicht ganz erstickt. Um so mehr Beachtung verdient das vom Artemis-Verlag vorgelegte Lexikon der arabischen Welt. Es ist eine Neubearbeitung einer 1959 und 1966 in Amsterdam erschienenen zweibändigen Enzyklopädie, in der beide Aspekte gleich berücksichtigt sind. Die Theologie des Islams, die Philosophie und das Recht kommen zu ausführlicher Darstellung, ebenso wie die historisch-politische und wirtschaftliche Situation der einzelnen Länder. Die Herausgeber — sowohl der Amsterdamer

Ausgabe wie der vorliegenden — sind ausgezeichnete Kenner der betroffenen Länder. Insgesamt hat das auch äußerlich ebenfalls sehr ansprechende Buch 1100 Stichworte. Die sich aus der Transkription anfangs ergebenden Nachschlageschwierigkeiten können bald und leicht überwunden werden. Karl Beck

Dietrich von Hildebrand: **Das Wesen der Liebe** (Gesammelte Werke, Band III). Habel, Regensburg/Kohlhammer, Stuttgart, 1971, 532 Seiten.

In der letzten Zeit sind mehrere Bücher zum Thema „Liebe“ erschienen (Pieper, Lepp u. a.). Das umfassendste und neben Pieper am meisten in die Tiefe des Geheimnisses gehende ist wohl jenes von D. v. H. Man denke nicht sofort an das „Trojanische Pferd“, denn dieses wurde auch für den Autor ein solches.

Ausgehend von dem dem Akt der Liebe innewohnenden Wert wird die Norm der Liebe erhoben, da sie sich selbst Gesetz ist und somit autonome Persönlichkeit schafft und fordert. Umgekehrt formuliert: Liebe verlangt stets den Ineinanderblick von Personen. Die Wertantwort, die aus freier Persönlichkeit das Du als Du läßt, transzendiert den Menschen über sich selbst. So wird schließlich die Liebe ein „unvergleichliches Glück, das nicht Motiv, sondern superabundantes Geschenk ist“.

Von hier aus in theologische Dimensionen überzusteigen, ist für den meditativen Menschen ein leichtes. Solchen könnte das Buch als „entfernte und doch nahe“ Predigthilfe dienen; den anderen als Aufweis des Sollzustandes. Karl Beck

Georg Gerster: **Kirchen im Fels**, 2. Auflage. 172 Seiten und 238 Bildseiten, Atlantis-Verlag, Zürich, 1972.

Auf die religionswissenschaftliche und theologische Bedeutung, letztere insbesondere im Hinblick auf den Ökumenismus, wurde schon bei der Besprechung der ersten Auflage (DBI. 1969/S. 67) hingewiesen. Die Neuaufgabe wurde um zahlreiche Neuentdeckungen vermehrt. Dabei wird besonders der kirchengeschichtliche Aspekt deutlich: Das äthiopische Christentum hat Traditionen bewahrt wie kaum eine andere Kirche des Orients, geschweige des Westens. Für den Kenner knüpft sich allerdings daran die Lebensfrage: Wird es gelingen, das reiche Traditionsgut in die neue Zeit einzubringen?

Unbedingt hervorzuheben sind die ausgezeichnete Bildqualität und die absolute Verlässlichkeit der einführenden Artikel (Archäologie der äthiopischen Frühgeschichte, Geschichte des christlichen Äthiopiens, die äthiopisch-orthodoxe Kirche, äthiopische Architektur und Malerei im Mittelalter). Gerster selbst bietet zu seinen ausgezeichneten Bildern eine ebenso hervorragende Beschreibung. Forschern und Liebhabern sei dieses Buch der Superlative in gleicher Weise empfohlen. Karl Beck

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 14

15. Oktober

1973

Inhalt: 1. Papstbotschaft zum Weltmissionssonntag 1973. — 2. Ankündigung des Heiligen Jahres 1975. — 3. Errichtung der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“. — 4. Österreichische Pastoraltagung 1973. — 5. Priesterexerzitien 1974 im Bildungshaus St. Hippolyt. — 6. Caritasintention für November 1973. — 7. Wiederholung der biblischen Studienreise. — 8. Diözesannachrichten.

1.

Papstbotschaft zum Weltmissionssonntag 1973

Der Weltmissionssonntag und das Heilige Jahr

Wir haben immer das Pfingstfest zum Anlaß genommen, an die Hirten und Gläubigen unsere Botschaft zum Weltmissionssonntag zu richten. Das geschah aus der Überzeugung heraus, daß dieser Tag wie kein anderer diesem Sinn entspricht und geeignet ist, auf das Problem der Verkündigung des Evangeliums hinzuweisen, die die wesentliche und erste Aufgabe der Kirche ist. Wir dachten nämlich, und denken immer noch, daß sich an diesem Festtag des Heiligen Geistes die Gläubigen in ihrem innersten Fühlen und Denken bereitwilliger seinem göttlichen Hauch öffnen, der allein den Missionseifer weckt und nährt. An diesem Tag setzte in den Teilkirchen die geistliche Bewegung des Heiligen Jahres ein, die ihren Höhepunkt im Heiligen Jahr 1975 in Rom erreichen wird. Aber das lenkt unser Denken nicht von der Sache der Missionen ab, denn sie verfolgen denselben Zweck wie dieses bedeutungsvolle religiöse Ereignis.

Das Thema der Erneuerung und Versöhnung der Menschen mit Gott und unter sich wird das Interesse, die Überlegungen und die Initiativen der Kirchen alter christlicher Tradition sowie der jungen Kirchen in den Missionsländern auf einen Punkt hin zusammenführen: Es wird Gegenstand gemeinsamen Forschens und gemeinsamer Unternehmungen sein, gleichsam die Zusammenführung und Vereinigung der Kräfte und der Zielsetzungen. Zur Erneuerung gehört ohne Zweifel auch die Erneuerung des Missionsgeistes in der Kirche. Ist etwa nicht das letzte Ziel ihrer Missionstätigkeit die Versöhnung? Und ist nicht die Versöhnung der überragende Aspekt, der am besten das Wesen der „Bekehrung“ ausdrückt und beschreibt? Bekehrung verstehen wir hier nicht in dem üblichen, aber unzutreffenden Sinn einer äußerlichen und triumphalistischen Eroberung oder einer oberflächlichen Proselytenmacherei, sondern im echt evangelischen Sinn als Hinwendung der Seele zu Gott, unter dem Antrieb des Glaubens, der in ihm das höchste aller Güter und den Urheber der sittlichen Ordnung sieht, und noch mehr durch die Kraft der Liebe, die in ihm den liebenden und barmherzigen Vater erkennt.

Diese Botschaft zum Weltmissionssonntag stellt sich also folgerichtig in den Rahmen des Jubiläumjahres, und es ist unsere Hoffnung, daß alle, die sie hören, den inneren Zusammenhang der Themen sehen, sich unsere Sorgen und Erwartungen zu eigen machen und dann entsprechend ihren konkreten Möglichkeiten der Einladung, die die Botschaft enthält, Folge leisten.

Rückgang der Missionsberufe

Eine Sache ist es vor allem, die uns in diesem Jahr sehr am Herzen liegt und die sich uns als dem Oberhirten der Kirche in besonderer Weise aufdrängt, da sie einer schmerzlichen Tatsache entspringt, die schon seit einiger Zeit jedem offenkundig ist. Wir meinen das Absinken der Zahl der Missionsberufe, das sich gerade in dem Augenblick einstellt, wo die Verstärkung der Kräfte in den Missionen besonders notwendig wäre. Es hat wenig Sinn, uns auf die Aussagen von Ziffern und Statistiken zu stützen; wir wollen es auch nicht mit vergleichenden und interpretierenden Kalkulationen versuchen. Es genügt die Feststellung der Tatsache, um die Bedeutung und die Gefahren dieses Mangels an „Personal“ in einem für die Entfaltung des Glaubens und für das Wachstum der Kirche lebenswichtigen Sektor zu ermessen. Die Erkenntnis der Tatsache genügt, um uns, erfüllt von tiefer Angst und Sorge, das Wort unseres Erlösers Christus wiederholen zu lassen: Die Ernte ist groß, doch der Arbeiter sind wenige (Mt 9, 37—38; vgl. Lk 10, 2).

Sicherlich fehlt es nicht an Erklärungen historischer und soziologischer Art für diesen Mangel. Man wird sagen, der Grund für dieses beunruhigende Phänomen liegt in der religiösen Krise in einer säkularisierten Welt, in der systematischen Anzweiflung gewisser geistlicher Werte, in der Ablehnung gewisser Methoden, die in der Vergangenheit angewandt wurden. Fast überall geht die Zahl der Priester zurück; so ist es nicht verwunderlich, daß auch die Zahl der Missionare und ihrer Mitarbeiter geringer wird. Handelt es sich also um ein Schwinden des Glaubens oder um ein Erlahmen in der Verkündigung des Evangeliums? Es wäre nicht Ausdruck einer gesunden Haltung, wollte man nur die negativen Tatsachen hervorheben, um sich dann von persönlichem Handeln und verantwortlichem Einsatz zu dispensieren. Der Mangel an Missionsberufen muß vielmehr Anlaß zum Nachdenken sein, Ansporn zur Großmut, um in der ganzen kirchlichen Gemeinschaft den Aufruf Christi zu erneuern, den Herrn der Ernte zu bitten, daß er Arbeiter in seine Ernte sende (ebd.).

Einheimische Missionare und Missionare aus anderen Ländern

Ein Ausdruck des II. Vatikanischen Konzils gibt uns Licht und hilft uns zu einem besseren Verständnis unserer Pflicht gegenüber der Mission: „Um allen Menschen das Geheimnis des Heils und das von Gott kommende Leben anbieten zu können, muß sich die Kirche all diesen Gruppen einpflanzen, und zwar mit dem gleichen Antrieb, wie sich Christus selbst in der Menschwerdung von der konkreten sozialen und kul-

turellen Welt der Menschen einschließen ließ, unter denen er lebte“ (Ad gentes, Nr. 10). Auch darin ist Jesus unser Meister, daß er den Weg für eine wirk- same und fruchtbare Mission aufzeigt: Es ist der Weg des direkten Kontakts mit den Völkern, denen das Evangelium verkündet wird, der Weg der psycholo- gischen Nähe, der Lebensgewohnheiten.

Man muß anerkennen, daß die Missionare seit dem Beginn der christlichen Ära bis heute bewunderns- werte Anstrengungen gemacht haben, indem sie das Evangelium gemäß der Mentalität und der Sprache der Menschen, zu denen sie gesandt waren, verkündet haben. Sie haben die Fundamente für die Existenz und die Unabhängigkeit der jungen Kirche gelegt, deren ureigene und ermutigende Vitalität wir selbst bei unseren Reisen nach Afrika, nach Asien und nach Ozeanien bewundert haben.

Aber angesichts des Drängens so vieler sozialer und kultureller Umwandlungen fragen sich heute viele Missionare mit angsterfülltem Herzen: „Wie wird die Entwicklung des Werkes, das wir begonnen haben, weitergehen?“ Gewiß hat der Same des Evangeliums Frucht getragen, und im Vergleich zur Vergangenheit sind die einheimischen Missionare, die das Evangelium verkünden, viel zahlreicher; aber auf lange Zeit brau- chen die afrikanischen und asiatischen Länder noch Berufe, das heißt Priester, Schwestern und Laien, um den Erfordernissen der Evangelisation zu genügen. Wir hören immer noch so viele Bischöfe die Einladung wiederholen: „Kommt, ihr Missionare, kommt aus euren Ländern zu uns, um uns zu helfen!“

Die Zahl der einheimischen Missionare, die den Missionsauftrag ausführen, wächst, während die Zahl der Missionare europäischer, amerikanischer und kanadischer Herkunft, die den Entschluß fassen, ihr Land zu verlassen, abnimmt. Dazu kommt noch die Tatsache der Altersgrenze, die ebenfalls beunruhigt, denn die Hälfte des Personals ausländischer Herkunft ist im fortgeschrittenen Alter, während es weniger Junge sind, die ihren Platz übernehmen.

Was ist in dieser Situation zu tun? Wir wollen vor allem die Aufmerksamkeit auf folgende Elemente des Problems richten. Da ist das einheimische Personal, das aufgerufen ist, eine wachsende Rolle bei der Evan- gelisation des eigenen Volkes zu übernehmen; da ist das Personal, das aus anderen Kirchen stammt, das von einem aufrichtigen Geist des Dienens beseelt ist und das seinen missionarischen Einsatz weiterhin lei- sten muß. Es ist nicht nur eine Frage des Gleich- gewichts: Die gemeinsame Sache des Reiches Gottes vereinigt die eine und die andere Schar von Boten des Evangeliums eng miteinander zu einer Zusammen- arbeit, die stets notwendig und zweifellos fruchtbar ist. Wir meinen deshalb nicht ein einfaches Verhältnis von „Arbeitskräften“, sondern vielmehr ihre harmoni- sche Koordinierung, die vorbildlicher Ausdruck der kirchlichen Gemeinschaft ist und sein muß. Deshalb erneuern wir an unsere Brüder im Episkopat die drin- gende Einladung, zu überlegen, ob die Diözesen die Entsendung von Priestern begünstigen können und müssen, so daß ihre Zahl besser auf die einzelnen Kirchen verteilt wird. Das ist ein Werk der pastoralen Planung, das sich jetzt über die nationalen und regio-

nen Grenzen hinaus aufdrängt, und es wird sich in der kommenden Neuordnung des Kirchenrechts wider- spiegeln.

Sorge um einheimische Berufe

Den gleichen Appell erheben wir ebenso zugunsten der einheimischen Berufe, damit sie eine angemessene Bildung erfahren und nicht aus wirtschaftlichen oder umweltbedingten Gründen ausgelöscht oder erstickt werden. Kein Beruf darf verlorengehen, keiner darf im Ungewissen oder aus Mangel an Mitteln unvoll- endet bleiben. Hiermit berühren wir einen anderen Gesichtspunkt des Problems. Die jungen Kirchen teilen meist das gleiche Los der Armut und materiellen Unsicherheit mit den Menschen und Völkern, bei denen sie ihre Sendung erfüllen. Damit ersteht allen Christen die Pflicht, Priester, Ordensmänner und Ordensfrauen, Brüder, Katechisten, die ohne alle oder mit sehr unzureichenden Mitteln zum Wohle ihrer Landsleute tätig sind, zu unterstützen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Schon in der Enzyklika „Populorum progressio“ (Vom Fortschritt der Völker) sagten wir, daß Entwicklung das neue Wort für Frie- den ist (Nr. 76—77). Es darf nicht vergessen werden, daß bei dem großartigen Unternehmen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungshilfe für die neuen Völker gerade die Missionare vorzügliche Mitarbeiter und Förderer sind, weil sie die Nöte ihrer eigenen Landsleute besser kennen und auch diesen Dienst als Erfüllung ihres Missionsauftrages betrachten. Soweit es ihnen die empfangenen Mittel erlauben, betreuen sie in den Hospitälern die Kranken, errichten sie Schu- len und fördern sie in umfassender Weise die oft beschwerliche Entwicklung ihres Volkes. Für die Aus- bildung einheimischen Personals sorgen heißt mithin, der Glaubensverbreitung und gleichzeitig dem Fort- schritt und dem Frieden dienen.

Gründe für unsere Hoffnung

Wenn wir im bisher Gesagten ein Bild der dringlich- sten Bedürfnisse gezeichnet haben, dürfen wir, um vollständig und objektiv zu sein, die Faktoren nicht vergessen, auf die sich unsere Hoffnung gründet. Gott selbst steht hinter unseren Bemühungen, denn die Verkündigung der Frohbotschaft ist sein eigenstes An- liegen. Daher ruht unser ganzes Vertrauen auf ihm, vor allem im Hinblick auf unsere apostolische Arbeit: „Unsere Fähigkeit stammt von Gott“ (2 Kor 3, 4—6). Aber wir wollen darüber hinaus noch andere positive Werte erwähnen, die sich schon am Horizont der Mis- sionskirche abzeichnen.

Wir denken vor allem mit großer Freude an die vielen jungen Menschen aus den „alten“ Ländern, die — wenn auch nur auf Zeit — sich in herrlicher Weise ganz in den Dienst der Pfarreien und Außenstationen der Missionsländer stellen und wertvolle Erfahrungen sammeln. Dort erkennen sie die unverblümete Wahr- heit über die konkreten Probleme der Entwicklungshilfe; sie betätigen ihre schöpferischen Fähigkeiten und leisten den einheimischen Völkern wertvolle Hilfe auf dem Gebiet der Organisation, der Kultur und der Sozialfürsorge. Wir denken ferner an die Priester des Welt- und Ordensklerus, die aus den Diözesen oder religiösen Instituten in die Länder Lateinamerikas

und Afrikas gehen und besondere Patenschaftsbeziehungen zwischen Heimatorten und den Missionen knüpfen oder fördern. Hinter ihnen stehen die „alten“ Kirchen und Pfarreien, die ihre Tätigkeit tragen und ihre apostolischen und karitativen Initiativen verpflichtend unterstützen. Schließlich denken wir an die Kontakte auf ökumenischer Ebene zwischen katholischen Missionaren und den Missionaren anderer kirchlicher Gemeinschaften. Diese von evangelischer Liebe inspirierten Kontakte, die besonders auf dem Gebiet der Kranken- und Sozialfürsorge sowie der Kultur und der Entwicklungshilfe gefördert werden, tilgen den schlechten Eindruck, den die noch bestehende Aufspaltung der christlichen Familie erweckt, und beschleunigen — so hoffen wir — die Wiederherstellung jener Einheit, die wir alle erstreben für ein gemeinsames und überzeugendes Bekenntnis unseres Glaubens.

Es war nötig und recht, auch dieses zu sagen, um die unerfreulichen Feststellungen, die Gegenstand dieser Botschaft sind, richtig einzuschätzen, damit sie nicht die Schau auf die missionarische Wirklichkeit verdunkeln.

Die Päpstlichen Missionswerke als Instrument für die Bildung des Missionsgewissens

Der Weltmissionssonntag, den wir im Oktober begehen, muß als heilsame und anspornende Wirkung wie ein Flügelschlag jenen missionarischen Dynamismus im Herzen der Gläubigen erwecken, der Wesensmerkmal unseres Glaubens ist. Dieser erneuerte Missionsgeist wird nicht nur Gott Gebet und Bußwerke darbringen, sondern neue Berufe erschließen und den Missionen die notwendigen Mittel zuführen („Ad gentes“, Nr. 36).

Zum Schluß unserer Ausführungen empfehlen wir wiederum die Päpstlichen Missionshilfswerke, die im Dienst des Papstes und der Bischöfe die brüderlichen Beziehungen zwischen den Teilkirchen fördern und ganz besonders dazu geeignet sind, den missionarischen Geist im ganzen Gottesvolk zu steigern. Hauptziel dieser Werke ist gerade die Bildung des missionarischen Gewissens („Ad gentes“, Nr. 38). Sie werden „päpstlich“ genannt, nicht um sie aus dem Diözesanverband herauszulösen, sondern damit die Ortskirche über sie besser ihre Tätigkeit in der Gesamtheit der Missionskirche ausüben kann. Wenn wir hier ihre Bedeutung unterstreichen, so deshalb, um den Bestimmungen des Konzils zu entsprechen, das ihnen eine sehr verantwortliche Stellung einräumt. Wir ermahnen daher alle Gläubigen, sie zu unterstützen und sich für ihre universale Tätigkeit zu interessieren, und bitten die Bischöfe und Priester, sie in den Diözesen und Pfarreien zu fördern und in entsprechender Weise zu empfehlen.

Möge Gott seinen Segen zu diesem Weltmissionssonntag geben, für den wir diesen eindringlichen Appell erlassen. Wir stellen diesen Tag unter die besondere Obhut der hl. Theresia vom Kinde Jesu, deren hundertsten Geburtstag wir feiern, und in die pastoralen Perspektiven des Heiligen Jahres. Für die Kirche ist die Stunde der Mission noch nicht vorüber, ja für viele Völker beginnt sie gerade eben erst. In der

gegenwärtigen Stunde der Kirche gelten die weisen Worte unseres Vorgängers Pius XI.: „Nihil actum, si quid agendum“ („Nichts ist getan, solange noch etwas zu tun ist“).

Aus dem Vatikan, am Fest der Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni 1973, im elften Jahr unseres Pontifikates.

PAPST PAUL VI.

2.

Ankündigung des Heiligen Jahres 1975

(Päpstliches Staatssekretariat)

Grundlinien für die Gestaltung des Heiligen Jahres

Am kommenden 9. Mai wird der Heilige Vater die Feier eines Jubeljahres für die innere Erneuerung der Menschen ankündigen. In der katholischen Überlieferung — sie reicht bis auf das Jahr 1300 zurück — hat das Heilige Jahr eine rein geistliche Bedeutung. Es ist immer als eine Äußerung tiefer Frömmigkeit und der Einheit der Kirche angesehen worden, die besonders in einer weitverbreiteten Wallfahrt zum Petrusgrab in Rom ihren Ausdruck fand. Das Heilige Jahr bildete, vor allem in den schwierigen Zeitabschnitten der Kirchengeschichte, eine bevorzugte Stunde der Eintracht und eine Gelegenheit überreicher Gnade, die dem Gottesvolk angeboten wurde.

Der Anruf des Zweiten Vatikanischen Konzils

Das bevorstehende Heilige Jahr gewinnt unter den augenblicklichen Umständen eine besondere Bedeutung, insofern es mit dem zehnten Jahrestag des Abschlusses des Zweiten Vatikanischen Konzils zusammenfällt. Dieses wollte ein feierlicher Appell der Kirche sein, daß alle ihre Mitglieder verpflichtet sind zu einer vertieften Erneuerung des Geistes, der Strukturen und der pastoralen Organisation für das Heil der Welt.

Bekehrung und Erneuerung

Das war in der Tat die Botschaft der Konstitution „Lumen Gentium“, die uns in Erinnerung brachte, wie Christus uns teilnehmen läßt an seinem Geiste, damit wir uns ständig in ihm erneuern. Obwohl die Kirche kraft ihrer göttlichen Berufung heilig und untadelig ist, ist sie doch in ihren Gliedern fehlbar und „bedarf ständig der Bekehrung und der Erneuerung“ (Nr. 8). Deshalb läßt sie keine Gelegenheit vorübergehen, ohne zur Buße einzuladen mit der Zielsetzung, mit Hilfe des Heiligen Geistes „die würdige Braut ihres Herrn“ zu bleiben, „bis sie durch das Kreuz zum Lichte gelangt, das keinen Untergang kennt“ (Nr. 9).

Wiederherstellung der christlichen Einheit

Die Kirche ist sich bewußt, daß die Rückkehr zu Gott unbedingt notwendig ist, um die Wiederherstellung der Einheit der christusgläubigen Menschen zu erreichen, die durch den Ablauf aufwühlender Zeitereignisse um ihren Frieden und ihre Geborgenheit in Sorge sind. Deshalb ladet sie alle, auch die Nichtkatholiken, ein, zu den Quellen des Heils ihre Zuflucht zu nehmen. „Sie betet, hofft und wirkt unaufhörlich, ermahnt ihre Söhne zur Läuterung und Erneuerung,

damit das Zeichen Christi auf ihrem Antlitz klarer erstrahle“ (Nr. 15). Sie ruft die Menschen auf, „sich in einer inneren Erneuerung dem wahren Frieden zuzuwenden“ (Gaudium et Spes, Nr. 77), weil „die Bekehrung der Herzen“ der erste unter allen Wegen ist, die zurückzulegen sind, um zum Frieden zu gelangen.

Unerläßlichkeit der Buße

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Notwendigkeit der Buße eingeschärft, damit der Mensch, indem er sich vom Bösen trennt, ganz Christus anhängt, „unserem Vorbild, Lehrer, Befreier, Heiland und Lebensspender“ (Ad Gentes, Nr. 8). Auch Papst Paul VI. hat in seiner Apostolischen Konstitution „Poenitemini“ die Bedeutung und den hohen Wert der Buße hervorgehoben mit der Feststellung, daß man nur durch „die innerliche und gänzliche Umstellung des ganzen Menschen, seines ganzen Empfindens, Urteilens und seiner Einstellung“ zum Reiche gelangen kann, das Christus verkündet hat (Poenitemini, Nr. 5).

Anliegen des Heiligen Jahres

Kraft dieser heilverkündenden Botschaft und um zu überprüfen, in welchem Ausmaß sie sich fruchtbar ausgewirkt hat, wird das kommende Heilige Jahr als grundlegendes Motiv die Verpflichtung des Christen hervorheben, sich umfassend zu bekehren. Eine „Metánoia“ möchte es erreichen, durch die Annäherung an Gott auf die kirchliche Gemeinschaft zurückzu strahlen wie auch auf die Gemeinschaften der Welt. Es soll eine große Bußübung sein, die das ganze Gottesvolk erfaßt und es — durch Betrachtung, Gebet und eucharistische Feiern — zu einer vertieften und erwünschten Reform der Einzelpersonen wie der Gemeinschaft hinführt. Diese Überprüfung der Echtheit des eigenen Glaubenslebens entspricht als Frucht einer totalen inneren Umwandlung durch freiwillige Betätigung von Bußübungen „über die Verzichtleistungen hinaus, die das tägliche Leben auferlegt“ (Poenitemini, Nr. 12), und soll zur Wiederversöhnung auf allen Ebenen führen. Das will das Haupt- und Arbeitsthema des ganzen Heiligen Jahres sein.

Wiederaussöhnung — das zentrale Thema

Denn die Bekehrung im Geiste des Evangeliums und jede Bußübung, die sie begleitet, führen ihrem Wesen nach zur Wiederaussöhnung mit Gott in Jesus Christus und zur Wiederaussöhnung mit den Mitmenschen — zur Wiederaussöhnung innerhalb der Katholischen Kirche und im Verhältnis zu den anderen Kirchen — zur Wiederaussöhnung im gesellschaftlichen Leben der Menschen untereinander, jenseits aller Unterschiede der Klasse, Rasse, Nation, der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungsstufe — zur Wiederaussöhnung auf dem Wege zur Einheit, die in Christus geschenkt ist, der alle Dinge dieser Erde wiederherstellt — zur Wiederaussöhnung, welche die Geister eint durch das Opfer seines Blutes, das die unerschöpfliche Quelle des Lebens und des Heils bildet (vgl. Eph 2, 11—14).

Offenheit für ein neues Suchen nach Christus

Um es zusammenzufassen: Das Heilige Jahr wird allen Menschen Gelegenheit zu einer echten Besin-

nung auf die Grundwerte des Lebens bieten, das offen ist für eine neue Suche nach Christus. Es wird mehr auf den inneren Bereich des Geistes als auf äußere Veranstaltungen ausgerichtet sein. Dennoch wird es sich auch der Welt zuwenden, der die Kirche dienen will, damit „die Welt glaube“ (vgl. Joh 17—21). Es wird Werke der Frömmigkeit, der Buße und der tätigen Nächstenliebe verlangen und fördern als Zeichen der inneren Glaubenserneuerung und als Bedingung für die Gewinnung jener Ablass, die im Namen und als Geschenk der unendlichen und allmächtigen Barmherzigkeit unseres Herrn und Erlösers in reicherm Maße erteilt werden.

Beginn des Heiligen Jahres in den Ortskirchen

Im Hinblick auf diese Zielsetzung wird sich das kommende Heilige Jahr in der Weise gestalten, daß einer möglichst großen Zahl von Menschen die Gelegenheit zur Teilnahme an diesem Jubiläum geboten wird. Deshalb wird es im Unterschied zu den früheren Heiligen Jahren, die in Rom gefeiert und dann auf andere Gemeinschaften und Diözesen ausgedehnt wurden, zuerst für alle Ortskirchen angesagt und zu einem Zeitpunkt beginnen, der vom Heiligen Vater festgesetzt wird. Dies geschieht mit der Absicht, dadurch jedes Glied der christlichen Gemeinschaft persönlich zu erreichen, in Übereinstimmung mit dem Geist des II. Vatikanischen Konzils die Bedeutung der Ortskirche zu unterstreichen und zu verhindern, daß das Heilige Jahr zu einem Privileg einer bestimmten Gruppe werde, die über die für eine Romwallfahrt notwendigen Mittel verfügt.

Höhepunkt in Rom

Als Höhepunkt der allgemeinen Besinnung und als Frucht der in den Ortskirchen durchgeführten Erneuerungsbemühungen werden dann im Jahre 1975 Pilgerreisen nach Rom stattfinden. Dies wird den Abschluß und die Zusammenfassung der vielfältigen Bußfeiern darstellen.

Der Zustrom der Gläubigen in die Ewige Stadt soll für die einzelnen Kirchen, von denen die verschiedenen Gruppen kommen, repräsentativ sein. Gleichzeitig sollen diese sich der geistigen Verantwortung bewußt sein, die sie im Geiste brüderlicher Solidarität übernehmen. Sie sollen mit den bedeutendsten Zeugnissen der frühen Kirche bekannt werden. Sie sollen mit der Kirche von Rom, vor allem mit ihrem Bischof, dem Papst, zusammentreffen und ihm ihren Glauben an seine religiöse Sendung und an seinen Primat bezeugen. Sie sollen im Papst den sehen, der durch sein Bekenntnis der Gottheit Christi, der unveräußerlichen Grundlehre des christlichen Glaubens, durch Christi Auftrag zum lebendigen Eckstein des gesamten göttlichen Heilswerks und zum Fundament der Kirche geworden ist. So beschreibt es der hl. Leo: „In der ganzen Kirche bist du Christus, der Sohn des lebendigen Gottes; täglich spricht Petrus, und jede Zunge, die den Herrn bekennt, wird durch die Lehraussage dieser Stimme geführt“ (Sermo 3; PL 54, 146 c). Die Gläubigen sollen im Papst das „Band der Einheit“ zwischen allen Ortskirchen und den Schutz für die Pluralität ihrer pastoralen und kulturellen Anliegen finden; den Förderer der allumfassenden Liebe der Kirche,

die heute mehr denn je sich darum bemüht, die Evangelisierung und den ganzheitlichen Fortschritt der Völker im Geist der Liebe zu realisieren. Denn „nur die Liebe ist des Vertrauens würdig“.

Vorbereitung der Gläubigen

Damit das Heilige Jahr die gewünschten Früchte bringen kann, ist es ratsam, daß die Ortskirchen, sobald der Heilige Vater am kommenden 9. Mai die offizielle Ankündigung vorgenommen hat, sogleich auf pfarrlicher, diözesaner und nationaler Ebene wie auch in den verschiedenen katholischen Vereinigungen, Schulen usw. mit der Vorbereitung dieser großen Buß- und Erneuerungsfeier beginnen. Jede Kirche soll ihre Kräfte in allen Bereichen entschlossen einsetzen, um die Gläubigen zu einer echten und lebendigen Bußgesinnung zu führen. Die Bischofskonferenzen werden nach den der Mentalität ihrer Völker am besten entsprechenden Wegen suchen, ihnen die kirchliche Bedeutung dieses Jubiläums verständlich zu machen und ihnen aufzuzeigen, welche inneren und äußeren Früchte man von ihm erwartet.

Aufgaben des Heiligen Jahres

Die Aufgaben der zu leistenden Arbeit scheinen vor allem die folgenden zu sein:

1. das **Ziel** des von Papst Paul VI. angekündigten Heiligen Jahres zu erklären und die **Dokumente** zu erläutern, die zu diesem Anlaß veröffentlicht werden;

2. die Gläubigen durch eine **umfassende Verkündigung des Gotteswortes** in allen möglichen Formen der Unterweisung auf die Durchführung der persönlichen und gemeinschaftlichen Bußakte, die zur Förderung der Wiederversöhnung in Christus unternommen werden, geistig vorzubereiten;

3. geeignete **liturgische Feiern im Geist des II. Vatikanischen Konzils** zu veranstalten, um die Bereitschaft zum Gebet in der Gemeinschaft und zur Teilnahme an den Gnaden des Heiligen Jahres zu fördern;

4. die Kirchen zu bestimmen, in denen unter den jeweiligen Verhältnissen die **Jubiläumsablässe** gewonnen werden können, wobei man die Ablässe in ein ganzheitliches Bemühen um innere Erneuerung, das heißt um Selbstheiligung einordnet. Dabei ist die Kathedralkirche vorzuziehen, da sie der zentrale Bezugspunkt für die verschiedenen liturgischen und pastoralen Veranstaltungen sein soll, so soll deutlich hervorgehoben werden, daß das ganze kirchliche Leben als Zentrum den Bischof hat, der zusammen mit dem Papst für die geistige Erneuerung des ganzen Gottesvolkes verantwortlich ist;

5. sich — stets in der Weise, die von der Bischofskonferenz für am besten geeignet und wirksam angesehen wird — darum zu bemühen, die innere geistige Erneuerung, die im Heiligen Jahr in Rom ihren Höhepunkt erreichen wird, in der Art ihrer Durchführung auf das Thema der Besinnung der kirchlichen Gemeinschaft anlässlich der nächsten **Allgemeinen Versammlung der Bischofssynode (1974)**: „Die Evangelisierung der modernen Welt“ abzustimmen;

6. dafür Sorge zu tragen, daß sich an den Veranstaltungen zur Feier des Heiligen Jahres, soweit wie möglich, auch **die getrennten Brüder** beteiligen, um damit

im Bereich der Frömmigkeit, der Liebe und der Buße zur Zusammenarbeit zu gelangen, wo man durch die Bekehrung der Herzen am leichtesten die Einheit in Christus zurückerfinden und so die Wiederversöhnung in der Kirche heranreifen kann (vgl. Dekret „Unitatis redintegratio“, Nr. 7), ähnliche Aufmerksamkeit wird man **den Angehörigen nicht-christlicher** Religionen entgegenbringen;

7. desgleichen wird man sich darum bemühen, der Feier des Heiligen Jahres jene Ausstrahlungskraft zu verleihen, die **die weitesten Bereiche der menschlichen Gemeinschaft** und selbst **die Ungläubigen** in ihr erreicht, indem man sie wenigstens für die Initiativen interessiert, die die Aussöhnung und den Frieden als gemeinsames Ziel haben;

8. **die Pilgerfahrten nach Rom** für das Jahr 1975 sorgfältig vorzubereiten.

Diesen ersten Erläuterungen werden weitere folgen. Es wird ein eigenes Zentralkomitee für das Heilige Jahr eingesetzt werden, das über die Bischofskonferenzen zu den Ortskirchen engen Kontakt unterhalten und sie über die verschiedenen Initiativen unterrichten wird, die im doktrinellen und liturgischen Bereich durchgeführt werden, und ihnen gegebenenfalls Erläuterungen bietet.

Rom/Vatikan, 30. April 1973

3.

Errichtung der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“

„Die erstrebte Erneuerung der gesamten Kirche hängt zum großen Teil vom priesterlichen Dienst ab, der vom Geist Christi belebt ist“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret über die Ausbildung der Priester, Vorwort).

„Berufe zu fördern, ist Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde . . . Aufgabe der Bischöfe aber ist es, ihre Herde in der Förderung von Berufen anzueifern und für den Zusammenschluß aller Kräfte und Anstrengungen zu sorgen“ (ebd., Art. 2).

Um diese Aufgabe besser erfüllen zu können, erichte ich für den Bereich der Diözese St. Pölten die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“.

Diese Diözesanstelle soll:

1. eine umfassende, vom Konzil angestrebte Förderung der geistlichen Berufe und anderer kirchlicher Berufe grundlegen;

2. alle der Kirche hierin möglichen und aufgetragenen Bemühungen fördern;

3. einzelnen Gruppen ihre Rolle und Aufgaben in dieser Sorge neu bewußt machen und sie zur vollen Übernahme ihrer Mitverantwortung anregen;

4. einzelne Interessenten für Berufe der Kirche beraten und fördern.

Die Diözesanstelle ist dem Pastoralamt eingegliedert.

† Franz Zak
Bischof

St. Pölten, am 28. August 1973

Zl. O-1434/73

4.

Österreichische Pastoraltagung 1973

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt zu seiner nächsten Österreichischen Pastoraltagung höflich ein.
Thema: „Schöpferische Freizeit.“

Referate:

Dr. Walter Suk (Linz), „Industriegesellschaft und Arbeitswelt heute“.

Prof. Dr. Hans Asperger (Wien), „Freizeit und Gesundheit“.

Prof. Dr. Walter J. Hollenweger (Birmingham), „Schöpferische Freizeit“.

Arch. Wilhelm Holzbauer (Wien), „Menschlich gestaltete Freizeiträume“ (mit Lichtbildern).

Prof. Dr. Alfons Deissler (Freiburg im Breisgau), „Fest und Feier — biblische ‚Freizeit‘ als Modell für heute“.

Prof. Dr. Alfons Auer (Tübingen), „Freizeit als Anliegen des Glaubens“.

P. Roman Bleistein (München), „Pastorale Aufgaben im Freizeitbereich der Menschen“.

Bischofsvikar Hans-Joachim Schramm (Innsbruck), „Kirchliche Dienste an den Urlaubern und Touristen“.

Zu den einzelnen Themen werden Arbeitskreise und Plenumsdiskussionen abgehalten.

Zeit: Donnerstag, 27. Dezember 1973, 9 Uhr, bis Samstag, 29. Dezember 1973, 13 Uhr.

Ort: Neues Institutsgebäude der Universität Wien, Wien I, Universitätsstraße 7.

Genauere Informationen über die Veranstaltung sind dem gedruckten Programm zu entnehmen, das ungefähr Anfang November vorliegen wird. Die österreichischen Seelsorger erhalten das Programm wieder durch die Diözesen zugesandt; Interessenten aus anderen Ländern wenden sich bitte an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III, Telefon 0222/52 47 05 und 52 49 26), wohin auch die Anmeldungen zu schicken sind.

5.

Priesterexerzitien 1974 im Bildungshaus St. Hippolyt

Den Pfarrämtern wurde vom Bildungshaus Sankt Hippolyt der Exerzitienkursplan 1973/74 zugesandt.

Beim Priesterexerzitienkurs ist zu ergänzen:

Beginn: 26. August 1974, 19 Uhr.

Ende: 29. August 1974 nach dem Mittagessen.

6.

Caritasintention für November 1973

„KRANKENBETREUUNG“

Die Caritasintention für den Monat November empfiehlt allen Katholiken, die ja durch die Fastenordnung zum Freitagfasten oder zu einem guten Werk an jedem Freitag verpflichtet sind, diesmal ihre Hilfe den Kranken zuzuwenden.

Wir sind bestürzt, wenn wir von schweren Erkrankungen im Kreise unserer Bekannten hören. Auch erregt jeder Spitalsbesuch in uns ganz bestimmte, allen bekannte Empfindungen. Wir sind ergriffen von dem, was wir dort sehen und hören, und wir sind froh, selber nicht krank zu sein. Wir fürchten das Kranksein. Aber das genügt nicht. Wer gesund ist, soll etwas für die Kranken tun. Innerhalb der österreichischen Caritas gibt es die verschiedensten Einrichtungen, die für Kranke da sind; darüber hinaus springt die Caritas auch dort helfend ein, wo die Familie zwar pflegt, aber die materielle Versorgung nicht gewährleistet ist. Dies geschieht durch die Individualfürsorge der Caritasstellen.

Die Caritas bittet Sie, Ihr Freitagopfer dem Dienst an den Kranken zu widmen und es auf das PKS-Konto 7,108.967 der Caritas St. Pölten, Kennwort „November-Freitagopfer“, einzuzahlen.

Freitagwürfel, in die das Freitagopfer eingeworfen werden kann, liegen in den Kirchen und in den Pfarrämtern auf und sind erst kürzlich jedem Haushalt zugestellt worden. Wer keinen Freitagwürfel bekommen hat, kann um kostenlose Zusendung auch bei der Diözesancaritas in 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 2, ersuchen.

7.

Wiederholung der biblischen Studienreise

Auf Grund des guten Erfolges wird die biblische Studienreise „Erlebte Bibel — Israel einst und heute“ unter Leitung der Theologieprofessoren Dr. Karl Beck und Dr. Ferdinand Staudinger wiederholt.

Termin: 2. bis 17. Juli 1974.

Flug mit den Austrian Airlines: Jerusalem, Bethlehem, Hebron, Jericho, Qumran, Massada, Ashkelon, Tiberias, Karfarnaum, Nazareth, Banyas, Kiryat Shemona, Nethanya, Herzliya usw. (Route wie 1973). Erstklassige Hotels, Vollpension. Preis: S 10.950,—. Möglichkeit zu Ausflug auf Sinai (Katharinenkloster, Sharm el Sheikh).

Anmeldung (nur schriftlich) möglichst sofort an Dr. Karl Beck, Hochstraße 1, 3370 Ybbs.

8.

Diözesannachrichten

Ernennungen

Geistlicher Rat P. Josef **Bloderer** SDB, Pfarrvikar in Amstetten-Herz Jesu, wurde mit 15. September 1973 unter gleichzeitiger Ernennung zum **Konsistorialrat** zum **Dechanten** des **Dekanates Amstetten** ernannt. Dem bisherigen Dechanten dieses Dekanates, Monsignore Ehrenkanonikus Heinrich **Pichler**, Erzdechant des VOWW, wurde der bischöfliche Dank ausgesprochen.

Kanonikus Johann **Oppolzer**, Dompfarrer in Sankt Pölten, wurde mit 15. September 1973 zum **Dechanten** des **Dekanates St. Pölten** ernannt. Dem provisorischen Dechanten dieses Dekanates, Geistlichem Rat Adolf **Schmid**, Pfarrer in St. Pölten-Spratzern, wurde unter gleichzeitiger Ernennung zum **Ehrendechanten** der bischöfliche Dank ausgesprochen.

Ehrenkan. Mons. Heinrich **Pichler**, Erzdechant des VOWW, wurde mit 1. September 1973 zum **Spiritual und Kirchenrektor** bei den **Schulschwestern** in **Amstetten** ernannt.

Die **kanonische Investitur** erhielten mit Rechtswirksamkeit vom 15. Oktober 1973: Herr Johann **Bichler**, Kaplan in Haag, auf die Pfarre **Schrems**, und Herr Franz **Halbartschlager**, Provisor in Eichgraben, auf die Pfarre **Eichgraben**.

Zu **Provisoren** wurden mit 1. Oktober 1973 bestellt: Ehrendechant Gottfried **Schoder**, Pfarrer in Schrems, der mit 30. September 1973 auf diese Pfarre verzichtete, für die Pfarre **Schrems**; H. Franz **Brandstetter**, Benefiziat in Ruprechtshofen, für **Weitersfeld**; H. Ladislaus **Hortobágyi**, Provisor in Weitersfeld, für **Sallapulka** und excurrento für **Walkenstein**; H. Stefan **Skrobanek**, Provisor in Sallapulka und Excurrento-Provisor in Walkenstein, für **Albrechtsberg** und excurrento für **Els**.

Als **Kaplan** wurde mit 15. August 1973 angestellt: Dkfm. P. Richard **Treyer** OSB, Schottenstift Wien, in **Traismauer**.

Stift Herzogenburg

H. Stefan **Schmid** can. reg., Provisor in Reidling, wurde mit 1. Oktober 1973 Pfarrvikar in **Reidling**.

Stift Geras

Administrator H. Otto **Karasek** OPraem wurde am 6. September 1973 vom Stiftskapitel zum **Prior de regimine** mit dem Titel eines **Prälaten** gewählt. Damit endet die Administratur.

Stift Göttweig

P. Wolfgang **Sekirnjak** OSB, Provisor in Kilb, wurde mit 15. September 1973 Pfarrvikar in **Kilb**.

Franziskanerorden

P. Benno **Mikocki** OFM, Provisor der Pfarre zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in St. Pölten, wurde mit 1. Oktober 1973 Pfarrvikar der **Pfarre zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in St. Pölten**.

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Oktober 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P. b. b.

15.10.1973

St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 15

15. November

1973

Inhalt: 1. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zu Fragen der menschlichen Geschlechtlichkeit. — 2. Statut und Geschäftsordnung für den Priesterrat der Diözese St. Pölten. — 3. Provisorisches Statut für den Pastoralrat der Diözese St. Pölten. — 4. Bericht und Beschlüsse des Pastoralrates vom 11. 10. 1973. — 5. Kurzbericht über die Tagung des Priesterrates vom 24. 10. 1973. — 6. Kirchenmusik in Österreich. — 7. Orgelbuch zum EGB-Gesänge zur Meßfeier. — 8. Caritasintention für Dezember 1973. — 9. Gastvorlesung. — 10. Fortbildungswoche im Schilau für Ordensfrauen. — 11. Diözesanrichten.

1.

Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zu Fragen der menschlichen Geschlechtlichkeit

Dieser Hirtenbrief wurde auf der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im März 1973 verabschiedet.

In unserer Erklärung zur gesellschaftspolitischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland vom 21. September 1972 haben wir Aufgaben und Gefahren in unserer freiheitlichen Gesellschaft aufgezeigt. Sie können nicht allein durch wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Entwicklung bewältigt werden. Wir brauchen dazu vor allem Verantwortung aus sittlicher Einsicht und aus einem mündigen Gewissen. Mit dieser Forderung stehen wir nicht allein. Hervorragende Sachkenner in den verschiedenen Lebensbereichen haben sie ausgesprochen.

Unser Wort vom vorigen Herbst brachte unsere Sorge und Mitverantwortung für den Menschen in seinem persönlichen Leben und in den vielfältigen Formen des Zusammenlebens zum Ausdruck. Heute wenden wir uns einer dort erwähnten wichtigen Frage näher zu, der Geschlechtlichkeit des Menschen. Was bedeutet es für unser Leben, daß wir Mann oder Frau sind, daß unser ganzes menschliches Dasein durch unsere Geschlechtlichkeit geprägt ist? Diese Frage wird in der heutigen Gesellschaft nicht einheitlich beurteilt. Vor allem über die Bedeutung der Sexualität und ihre Betätigung in den verschiedenen Lebensphasen gibt es unterschiedliche Auffassungen. Mit besonderer Schärfe gilt hier die Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils: „Die Wandlungen von Denkweisen und Strukturen stellen häufig überkommene Werte in Frage, zumal bei der jüngeren Generation, die nicht selten ungeduldig, ja angsthaft rebellisch wird... Die von früheren Generationen überkommenen Institutionen, Gesetze, Denk- und Auffassungsweisen scheinen den wirklichen Zuständen von heute nicht mehr in jedem Fall gut zu entsprechen. So kommt es zu schweren Störungen im Verhalten und sogar in den Verhaltensnormen“ (Gaudium et spes, Artikel 7). Wenn es um sittliche Bewertung der Geschlechtlichkeit und ihrer Ausdrucksformen geht, zeigen sich auch in unseren Gemeinden große Unterschiede. Sicherlich gelingt vielen eine Gestaltung ihres Lebens als Junge oder Mädchen, als Mann und als Frau, die der Würde des Menschen und Christen entspricht. Aber einige leben in ständiger Sündenangst, andere sind unsicher, manche sind angesteckt von einer Lebensweise, in der sexuelle Hem-

mungslosigkeit und Bindungslosigkeit geradezu als Zeichen der Freiheit des Menschen gilt.

I. Wesen und Bedeutung der menschlichen Geschlechtlichkeit

Wenn wir bei solchen gegensätzlichen Einstellungen eine verantwortbare Hilfe für unser tägliches Leben gewinnen wollen, müssen wir uns zuerst fragen: Was ist der Mensch, der als Abbild Gottes erschaffen und durch Jesus Christus erlöst ist? Wie wird er der Botschaft und Herausforderung des Evangeliums gerecht? Zugleich müssen wir die Erkenntnis jener Wissenschaften einbeziehen, die sich mit dem Menschen und seiner Geschlechtlichkeit befassen. Die Wissenschaften gewinnen ihre Erkenntnisse aus der menschlichen Wirklichkeit mit Hilfe der Vernunft durch Forschung und Erfahrung. Dadurch erweitert sich unser Wissen über den Menschen und führt uns zu neuen Einsichten. Aufgabe des kirchlichen Lehramtes ist es, die Ergebnisse der Wissenschaft mit den gültigen Aussagen der Heiligen Schrift und der kirchlichen Lehre über Wesen und Würde des Menschen in Beziehung zu setzen und sie kritisch daran zu messen.

Im Dialog der letzten Jahrzehnte sind vier Wesenszüge der menschlichen Geschlechtlichkeit herausgestellt worden:

Erstens: Die Geschlechtlichkeit prägt unser ganzes Leben. Von der Empfängnis an ist unser Leib bis in jede einzelne Körperzelle hinein männlich oder weiblich. Da Leib und Seele eine Einheit sind, bestimmt unsere Geschlechtlichkeit auch unser Empfinden und unsere Phantasie, unser Denken und unsere Entscheidungen mit. Diese Erkenntnis ist bedeutungsvoll. Soll menschliches und christliches Leben gelingen, muß die Geschlechtlichkeit mitreifen. Das erfordert zunächst einmal eine bewußte Bejahung dieser Lebenskräfte. Die Meinung, die Geschlechtlichkeit sei zu verachten und zu unterdrücken, ist mit der Aussage der Bibel unvereinbar. Denn dort heißt es im Schöpfungsbericht: „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie“ (Gen 1, 27). Die Aussage über die Gottesebenbildlichkeit des Menschen steht hier unmittelbar neben der anderen über seine geschlechtliche Verschiedenheit. Zur Annahme unserer Geschlechtlichkeit gehört ein klares Wissen darüber. Im Umgang und im Gespräch mit den Eltern muß das Kind stufenweise in die ganze Wahrheit über seine Geschlechtlichkeit und deren Lebensbedeutung eingeführt werden. Wir bitten auch die Lehrer, den jungen Menschen unter Verwendung von kritisch und verantwortungsbewußt ausge-

suchten Hilfsmitteln zu helfen, ihre Geschlechtlichkeit in rechter Weise zu verstehen und in ihr Leben einzufügen.

Die zweite Eigenart der menschlichen Geschlechtlichkeit liegt in der Hinneigung zum Du, zum andersgeschlechtlichen Menschen. Mit anderen Worten: Die Geschlechtlichkeit hilft dem Menschen, über sich selbst hinauszugehen und liebes- und partnerschaftsfähig zu werden. Dies beginnt am besten in einer glücklichen Familie, im Umgang mit Eltern und Geschwistern, und setzt sich fort in der täglichen Begegnung von Mädchen und Jungen in der Schule, in der Arbeitswelt und Freizeit, in kirchlichen und anderen Jugendgemeinschaften. Der junge Mensch muß es lernen, Menschen des anderen Geschlechts fair zu begegnen, ohne sexuelle Ansprüche zu stellen. Es ist notwendig, daß er die Eigenart des anderen Geschlechts kennenlernt, damit er allmählich auch zu einer überlegten Partnerwahl für seine zukünftige Ehe kommt oder sich bewußt für den Verzicht auf die Ehe entscheiden kann. Obwohl die Gefahr besteht, daß diese Begegnungen in sexuelle Intimität und in eine verfrühte Bindung geraten, ist es nicht richtig, diese notwendige Reifestufe menschlicher Liebesfähigkeit abzulehnen oder zu überspringen.

Die geschlechtlich geprägte Liebe kennt verschiedene Formen. Sie äußert sich zunächst einmal in Bewunderung, Achtung und Freude an der Liebenswürdigkeit des anderen. Darum kann auch die freundschaftliche Verbundenheit eines Mannes mit einer Frau ohne sexuelle Beziehung und eheliche Bindung möglich und berechtigt sein. Die Liebe in der letzten Einheit der gegenseitigen Hingabe setzt die volle und dauernde Lebensgemeinschaft von Mann und Frau voraus. Sonst bleibt dieses leiblich-geistige Zeichen der Einswerdung ohne Zusammenhang mit dem übrigen Leben und darum unvollständig, ja sogar unwahrhaftig. Vollendet wird die Geschlechterliebe im unverbrüchlichen Ja zueinander, in gegenseitiger Verantwortung für das zeitliche und ewige Heil. Die Hl. Schrift bezeugt in einem eindrucksvollen Wort die gemeinschaftsbildende Kraft der Geschlechtlichkeit. Das Ziel der Entscheidung für einen geliebten Partner auf Dauer in der Ehe wird darin schon deutlich sichtbar: „Darum verläßt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch“ (Gen 2, 24). Das heißt in der Sprache der Hl. Schrift: ein Leben, ein Herz und eine Seele.

In Liebe verbundene Menschen sollen dankbar wissen, daß ihre Liebe sie immer tiefer in das Geheimnis der Liebe Gottes hineinziehen will, sie also nicht von Gott wegführt. Aus der Kraft dieser Liebe vermag ein Partner den anderen zu halten und ihm treu zu sein, selbst wenn dieser durch Krankheit oder Schuld vieles von seiner natürlichen Anziehungskraft verloren hat. Die Geschichte und die tägliche Erfahrung kennen Beispiele solch durchhaltender, hilfsbereiter, verzeihender und gegen alle Hoffnung noch hoffender Liebe. Solche Wirkungen der Liebe weisen darauf hin, daß geschlechtliche Bindung nicht nur die Privatsache zweier Menschen ist, sondern eine eminent gemeinschaftsbezogene Kraft hat. Auch die Wissenschaften haben neue Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen der Gestaltung der Geschlechtlichkeit und der Gesellschaft

gewonnen. Deshalb kann es weder der Gesellschaft noch der Kirche gleichgültig sein, wie Menschen diese Beziehung verwirklichen. So finden wir in allen Kulturen, Gesellschaftsformen und Religionen bestimmte Normen für das Zusammenleben von Mann und Frau. In der Regel wird auch die Hinordnung solcher Liebe auf Gott gesehen. Sie zeigt sich in religiösen Riten und Bräuchen, die etwa die Geschlechtsreife, das Verlöbnis und den Eheabschluß begleiten.

Ein dritter Wesenszug der Geschlechtlichkeit ist die gegenseitige Ergänzung von Mann und Frau. Für jeden von uns, ob er in der Ehe lebt oder sie anstrebt oder ob er sich für ein eheloses Leben entscheidet, spielen Menschen des anderen Geschlechts eine bedeutungsvolle Rolle. Gemeinsam haben Mann und Frau das Familienleben zu gestalten, gemeinsam sollen sie in Kirche und Gesellschaft die heute anstehenden Aufgaben meistern. Das verlangt Zusammenarbeit und Partnerschaft auf Grund der Gleichwertigkeit von Mann und Frau. Sie ist in der Schrift ausgesprochen: „Gott schuf also den Menschen als sein Abbild, als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie“ (Gen 1, 27). Allerdings ist in der Vergangenheit oft die Gleichwertigkeit der Frau nicht erkannt und nicht anerkannt worden. Wir möchten aber daran erinnern, daß im Neuen Testament eine Haltung gegenüber der Frau bezeugt wird, die weit über den zeitgenössischen Auffassungen liegt.

Viertens: Die menschliche Geschlechtlichkeit vollendet ihre leibliche und geistige Fruchtbarkeit in der Zeugung und Erziehung der Kinder. In der Schrift ist der Fruchtbarkeitsauftrag engstens mit dem Auftrag Gottes an den Menschen zur Weltgestaltung und Weltbeherrschung verbunden: „Seid fruchtbar und mehret euch und bevölkert die Erde, unterwerft sie euch und herrscht über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über alle Tiere, die sich auf dem Land regen“ (Gen 1, 28). Es geht also um die Verantwortung für die Entstehung und Formung der nächsten Generation, eine Verantwortung, die Mann und Frau in gleicher Weise aufgegeben ist. Der Auftrag, Leben zu wecken und zu formen, kann nur in hohem sittlichem Ernst erfüllt werden. Nach der Aussage des Konzils (Gaudium et spes, Art. 50) haben die Eheleute „als mitwirkend mit der Liebe Gottes des Schöpfers und gleichsam als Interpreten dieser Liebe“, also als Deuter dieser Liebe, die Entscheidung zu treffen, wie vielen Kindern sie entsprechend ihrer Lebenssituation Beheimatung schenken können. Angesichts der rapid sinkenden Geburtenziffern ist es geboten, auf die zunehmend kinderfeindlichen Lebensbedingungen und auf die oft familienfeindliche öffentliche Meinung einzuwirken, um mehr Raum für die Entfaltung der Familien zu schaffen. Dies ist eine Schicksalsfrage für die Zukunft unseres Volkes.

II. Allgemeine Weisungen für das sittliche Handeln des Menschen im Bereich der Geschlechtlichkeit

Liebe Brüder und Schwestern! Wir haben Ihnen vier Wesenszüge der menschlichen Geschlechtlichkeit dargelegt: Die Geschlechtlichkeit prägt unser ganzes Leben. Sie hilft uns, liebes- und partnerschaftsfähig zu werden. Mann und Frau ergänzen einander gegen-

seitig. In der Zeugung und Erziehung von Kindern erreichen sie ihre höchste Fruchtbarkeit.

Im folgenden wollen wir einige Weisungen für das sittliche Handeln des Menschen daraus ableiten. Dabei geht es uns vor allem um die Grundnormen. Dadurch, daß die Gläubigen in ihrer Grundhaltung übereinstimmen und der Welt ein Zeugnis christlichen Lebens geben, leistet die Kirche zugleich einen wichtigen Dienst an der Gesellschaft. In all unseren Überlegungen gehen wir davon aus, daß die Geschlechtlichkeit nicht eine böse oder auch nur minderwertige oder nebensächliche Lebenskraft ist, sondern von hohem Wert für unser Leben. Freilich muß um der ganzen Wahrheit willen auch dieses gesagt werden: Es gibt die Macht der Sünde. Es gibt zerstörerischen Egoismus. Es gibt die Gefährdung des einen Menschen durch den anderen, ja sogar den Mißbrauch des Menschen durch den Menschen. Gerade in der Begegnung von Mann und Frau kann ein Mensch den andern lieblos behandeln und erniedrigen. Das gilt auch vom Intimbereich der sexuellen Begegnung. Daher benötigen wir für die menschenwürdige Ausformung unserer Geschlechtlichkeit nicht bloß die Bejahung, sondern auch die Gabe der Unterscheidung von gut und böse (Hebr 5, 14), die Wachheit des Geistes (Lk 12, 35—38) und eine tiefe Gottesliebe, die sich in der Beobachtung der Weisungen des Herrn bewährt (Jo 15, 9 f.). Diese hohen Anforderungen stellen sich mit jedem Lebensalter und jeder Lebenssituation neu. Grundlegend sind Ehrfurcht und Liebe. Sie erweisen sich in Zärtlichkeit, Rücksicht und Sorge um einander, die zunehmen sollen, je inniger die Begegnung zweier Menschen ist. Ehrfurcht und Liebe fordern auch Askese und Verzicht, nicht aus Ablehnung der Geschlechtlichkeit, sondern zugunsten der Freiheit gegenüber untergeordneten Triebforderungen und Zumutungen einer sexuell aufgeheizten Umwelt. Wir erkennen heute ja auch in anderen Lebensfragen, daß wir nur weiter existieren können, wenn wir das Besitz-, Macht- und Luststreben auf sein rechtes Maß bringen. Es darf nicht unser Leben beherrschen. Triebverzicht, geleistet aus begründeter Erkenntnis und bewußter Zustimmung im Zeichen menschlicher Reife, ist das Gegenteil von schädlicher Verdrängung. Auch gegen den Trend der sogenannten öffentlichen Meinung muß die Kirche mit Nachdruck an Ehrfurcht und Liebe, Askese und Verzicht erinnern.

Die Hl. Schrift enthält keine ausgeführte Lehre über geschlechtliches Verhalten, macht aber wichtige Aussagen zu unseren Fragen. Sie warnt eindringlich vor jeder Schamlosigkeit (Eph 5, 3; Kol 3, 5), kennt aber keine Prüderie, sondern redet offen und unbefangen von geschlechtlichen Vorgängen. Die erotische Liebe und die Gemeinschaft der Ehe werden zu einprägsamen und aussagestarken Bildern für die Liebe Gottes zum Menschen, für den Bund Gottes mit Israel und für die Verbindung Christi mit seiner Kirche (Eph 5, 32). Hier zeigt sich, zu welch tiefen Einsichten der Glaube führt und daß nur im Glauben die tiefsten Erkenntnisse über den Menschen einsichtig sind. Der hl. Paulus schreibt der Gemeinde in Korinth: „Wißt ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist, der in euch wohnt und den ihr vom Herrn habt?“ (1 Kor 6, 19). Gerade deshalb aber verschweigt die Schrift auch die Fehlformen im geschlechtlichen Ver-

halten nicht. Wo im Neuen Testament die menschlichen Laster aufgezählt werden (z. B. Gal 5, 19—21; 1 Kor 6, 9 und 10; Kol 3, 5), erscheint sie wie der Ehebruch als eine Verfehlung, die vom Reich Gottes ausschließt. Die Unzucht ist auch die Ursache der lieblosen, eigensüchtigen Ausnützung des Geschlechtspartners zum egoistischen Genuß.

Was den Grad und die Tiefe der Versündigung betrifft, so hat die Moraltheologie schon seit langem völlig zu Recht zwischen den bewußt und grundsätzlich ordnungslosen Menschen unterschieden, die sich von niemand eine sittliche Weisung geben lassen, sondern nach eigenem Gutdünken handeln, und solchen, die eine sittliche Ordnung anerkennen, jedoch immer wieder einmal versagen. Nach der Auffassung der Schrift kommt es auf das „Herz“ des Menschen, auf seinen Personenkern und seine Gesinnung an, wenn über die jeweilige Schwere der Sünde zu entscheiden ist (Mt 15, 19 f.). Nicht bloß das, was äußerlich feststellbar geschieht, bestimmt die sittliche Qualität des menschlichen Handelns. Bedeutsamer ist die Gesinnung, aus der es geschieht, ob in zielbewußter Überlegung, schwächlichem Sichgehenlassen oder in der Überrumpelung durch den Augenblick; ob aus einer verdorbenen Einstellung zur Geschlechtlichkeit aus mangelndem Bemühen, oder aus einer Nichtbewältigung der triebhaften oder gefühlsmäßigen Kräfte.

III. Hinweise auf geschlechtsbedingte Reifungsstufen und Lebenssituationen

Liebe Brüder und Schwestern, wer das bisher Gesagte bedenkt, wird uns zustimmen, wenn wir deutlich folgendes sagen: Sexuelle Intimität, die ohne jede personale Beziehung zum Partner gesucht wird, ist unmenschlich und darum entschieden abzulehnen. Hier geschieht eine verantwortungslose sexuelle Ausbeutung des Mitmenschen. Er wird zum Ding, zur Sache erniedrigt, die man gebraucht. Man versucht heute, auch solche Formen sexueller Betätigung zu rechtfertigen. Man sagt, der Mensch müsse seinem Trieb folgen, Sexualität sei allein schon durch den Lustgewinn gerechtfertigt oder bindungslose und wahllose Sexualbeziehungen stellten eine notwendige Einübung in antiautoritäres Verhalten dar. Alle diese sehr modern und freiheitlich klingenden Losungen erniedrigen die Sexualität zu einer Konsumware. Ihre Folge ist nur zu oft ein zerstörtes Lebensglück.

Aber auch dort, wo Zuneigung und Sympathie zwei Menschen außerhalb der Ehe verbindet, ist nicht jedes Zeichen der Liebe zu rechtfertigen. Sexuelles Spielen mit dem Partner sowie sexuelle Kontakte mit Gleichgeschlechtlichen gefährden die Selbstfindung und führen zu immer neuen und weitergehenden sexuellen Ansprüchen an den Partner. Auch die Selbstbefriedigung kann nicht als selbstverständliche Betätigung der Sexualität gutgeheißen werden. Der Jugendliche, der damit zu ringen hat, muß erkennen, daß er über dieses Stadium hinauswachsen muß, wenn seine Sexualität nicht infantil bleiben soll.

Wir können sodann die großen Bedenken gegen verfrühte Dauerbindungen zwischen Jungen und Mädchen schon in der Pubertätszeit, zwischen dem 12. und

16. Lebensjahr, nicht verschweigen. Diese Beziehungen weisen zwar oft eine beachtenswerte Ausschließlichkeit auf. Aber die jungen Menschen sind in diesem Lebensabschnitt noch nicht fähig, eine Liebesbindung in bleibender Zuwendung und Verantwortung einzugehen. Außerdem wird die Chance einer wirklichen Partnerschaft erschwert, wenn nicht verhindert. Gar nicht selten führen solche Verbindungen zu übereilter und verfrühter Eheschließung wegen einer bestehenden Schwangerschaft. Wir bitten die Eltern, früh genug mit ihren heranwachsenden Söhnen und Töchtern offen zu sprechen, ihnen zu helfen und vor allem nicht zu einer Frühehe zu drängen, wenn die beiden jungen Menschen sich nicht dazu entschließen können. Besser eine uneheliche Mutterschaft als eine halb erzwungene Ehe mit der Abneigung der beiden jungen Menschen gegen das Kind und dem voraussehbaren Scheitern ihrer Ehe nach wenigen Jahren!

Viele junge Menschen sind der Auffassung, daß Verlobten oder fest Versprochenen die völlige geschlechtliche Hingabe vor dem Eheabschluß zustehe. Sie erblicken in der Lehre der Kirche, daß die gegenseitige Hingabe von Mann und Frau an die Ehe gebunden ist, entweder als Überbleibsel einer vergangenen Sexualangst oder eine Unterdrückung der menschlichen Freiheit im Intimbereich. Sie berufen sich für ihre selbstverständlich praktizierte sexuelle Intimbeziehung auf ihr gutes Gewissen. Nun gehört aber zu einem guten Gewissen immer auch eine zuverlässige Information. Sie kann nicht darin bestehen, daß eine mehr oder minder große Zahl anderer in gleicher Lage dasselbe tut. Das wäre billiges Mitläufertum. Was ist vielmehr das Richtige? Was stimmt mit der Situation des Lebens überein? Wir gestehen ohne weiteres zu, daß sich solches Handeln erheblich von der vorher genannten unpersönlichen und bindungslosen Sexualbeziehung als der eigentlichen Form der Unzucht unterscheidet. Aber es sprechen gewichtige Gründe gegen diese Auffassung. Wie die tägliche Erfahrung zeigt, führen viele Verlöbnisse und Liebesbindungen nicht zur Ehe. Die Liebenden aber setzen mit ihrer geschlechtlichen Einswerdung das Zeichen der Ehe ohne Ehe. Ferner kann man nicht, wie immer wieder zu hören ist, in der sexuellen Hingabe vor der Ehe die spätere eheliche Situation ausprobieren wollen. Personale Hingabe kann nur vollzogen, nicht ausprobiert werden. Schließlich wird in der vorweggenommenen ehelichen Hingabe ohne das bindende Jawort die Tatsache vergessen, daß die Liebe zweier Menschen den Eheabschluß vor Gott und den Menschen braucht, um endgültig zu sein. Gerade in diesem Bereich wollen manche aber nur das private Glück ohne die Rücksicht auf die eheliche Lebensform, die für Kirche und Gesellschaft entscheidend ist. Ehe ist ein Sakrament, das den Bund der Liebe zweier Menschen zum sichtbaren Abbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche erhebt. Damit ist ein Glaubensgeheimnis angesprochen, das nicht in wenigen Worten angedeutet werden kann. In das sakramentale Zeichen ist auch die leibliche Hingabe miteinbezogen. Wir bitten die jungen Menschen, die in dieser Entscheidungssituation stehen, in redlichem Nachdenken und offenem Gespräch diese Gründe zu bedenken und der Herausforderung durch das Evangelium nicht auszuweichen.

Im Rahmen dieser Erklärung möchten wir auch jene große Gruppe von Männern und namentlich Frauen ansprechen, die nicht um des Gottesreiches willen auf die Ehe verzichtet haben wie die Priester und Ordensleute, sondern aus anderen gewichtigen Gründen, wie z. B. lebensfüllender Beruf, Versorgung alter Eltern, Mithilfe für verheiratete Geschwister, gesundheitliche Schäden. Wir denken auch an jene Männer und Frauen, die ehelos bleiben mußten, weil sie keinen Lebenspartner gefunden haben. In diesem Zusammenhang muß deutlich gesagt werden, daß die Verwirklichung eines sinnerfüllten Lebens nicht nur den Eheleuten erreichbar ist. Das wird in der innerkirchlichen Diskussion nicht selten vergessen. An die Ehelosen richten sich hohe Erwartungen, man ist aber wenig bereit, ihre besonderen Probleme zu sehen, die vorwiegend in der Einsamkeit liegen. Wir alle müssen uns Gedanken machen, wie wir gerade in der Kirche den Nichtverheirateten gerecht werden. Möglichkeiten einer gesellschaftlichen und freundschaftlichen Begegnung könnten noch vielfach geschaffen werden. Sie selbst sollten Kontakte im Beruf und Betätigung in Aufgaben, die sich heute in Kirche und Gesellschaft stellen, gern wahrnehmen. Das hier Gesagte gilt weit hin auch für den verwitweten Menschen.

Schließlich wenden wir uns an die Verheirateten. In ihrer Gemeinschaft sollen sich alle Wesenszüge der menschlichen Geschlechtlichkeit umfassend verwirklichen. Darum ist die leiblich-geistige Ganzhingabe von Mann und Frau an die Ehe gebunden. Das bezeugt die Heilige Schrift und die Überlieferung der Kirche. Ein häufig geäußerter Grund für die Preisgabe der unauflöslichen Einehe ist die Berufung auf die Sexualität, deren Befriedigung angeblich durch die Dauerbindung an einen Partner nicht zu ihrem Recht kommt. Es stimmt, wie die Erfahrung zeigt, daß eine auf isoliertes Luststreben begründete Ehe keinen Bestand haben kann. Auch haben jene Aufklärungsbücher unrecht, welche die lustlos erlebte Sexualität als einzigen Garanten einer glücklichen Ehe preisen. Nur dort schenkt die Sexualität in der Ehe wahrhaft Glück und Bereicherung, wo zwei Menschen auf die Fülle ihrer Liebe hinstreben, in Treue und Verantwortung füreinander, wo sie Lebenspartner werden, miteinander über alles sprechen können, was sie bewegt. Auch in der Ehe kann ein Partner den anderen egoistisch ausbeuten und als Mittel zum Zweck der eigenen Triebbefriedigung erniedrigen. Dann wird die Hingabe dem gedemütigten Gatten nur noch zur widerwillig geleisteten Pflicht. Wo jedoch einer den anderen am Glück dieser Hingabe teilnehmen läßt, wo die gegenseitige Liebe der Grund der Vereinigung ist, dort sollte sie von beiden auch im vollen Ausmaß ihres lustvollen Erlebnisses erfahren werden.

Mit großem Respekt denken wir an jene Ehepartner, die ihre Verantwortung und Treue nicht aufgeben, obwohl sie immer wieder erfahren, wie unzureichend und belastend ihr Ehealltag sein kann auf Grund der mangelhaften menschlichen Verwirklichung. Sie erfahren, daß bloß gelebte Sexualität nicht trägt. Ihre Verantwortung und Treue sind Zeugnis für den Geist und die Kraft, die nur im gelebten Glauben geschenkt werden.

Liebe Brüder und Schwestern! Wir möchten unsere

Stellungnahme nicht abschließen, ohne eine dringende Bitte auszusprechen. Lassen Sie es nicht beim einmaligen Hören bewenden! Es sind Lebensfragen für alle angeschnitten. Wir müssen im Gespräch über diese Fragen bleiben. Wir laden alle dazu ein, denn wir alle sind davon betroffen. So könnte gerade durch unser gemeinsames Interesse die Hoffnung des Konzils sich verwirklichen, daß in Sachen des Glaubens und der Sitten eine allgemeine Übereinstimmung von Bischöfen, Priestern und Laien sich anbahnt (Lumen gentium, Art. 12). Je einmütiger wir die Probleme mit ihren Schwierigkeiten bestehen, je gläubiger wir an unseren Grundüberzeugungen festhalten, je bereitwilliger wir neue und bessere Erkenntnisse in die Tat umsetzen, desto deutlicher werden wir erfahren, daß die christliche Einstellung nicht die Lebensentfaltung hindert, sondern eine Wegweisung zum wahren Glück des einzelnen und zur Ordnung der Gesellschaft ist. Die Geschichte zeigt, daß die Verwahrlosung auf sexuellem Gebiet das Glück des Menschen untergräbt und der menschlichen Gemeinschaft schadet. Lassen Sie sich nicht von der Vielzahl kurzlebiger Parolen in der öffentlichen Meinung und ihrer Medien verwirren! Vor allem aber: Die Nähe Gottes im Hören auf das Evangelium und im Gebet, die Gnade Christi, die in den Sakramenten geschenkt wird, helfen uns, jene Wege zu gehen, auf denen sich erfüllt, was wir beten: „Gott, du hast den Menschen in seiner Würde wunderbar erschaffen und noch wunderbarer erneuert.“

2.

Statut und Geschäftsordnung für den Priesterrat der Diözese St. Pölten

I.

Statut für den Priesterrat der Diözese St. Pölten

1. Der Priesterrat der Diözese St. Pölten ist ein Kreis oder Senat von Priestern, die das Presbyterium der Diözese repräsentieren. Dieser Rat kann den Bischof bei der Leitung der Diözese mit seinen Ratschlägen wirksam unterstützen. In ihm soll der Bischof seine Priester anhören, sie um Rat fragen und mit ihnen besprechen, was die Seelsorge erfordert und dem Wohl des Bistums dient 1).

2. Der Priesterrat berät den Bischof in allen Fragen der Leitung der Diözese, in denen sein Rat eingeholt wird oder einzuholen ist oder die er auf Antrag seiner Mitglieder beraten soll. Seine Aufgabe ist es unter anderem, nach einer klaren und genau festgelegten Zielsetzung zu suchen, Prioritäten vorzulegen, die Vorgangsweise aufzuzeigen, alles zu unterstützen, was immer der Gottesgeist durch einzelne oder durch Gruppen wirkt, um das geistliche Leben zu fördern, damit die notwendige Einheit leichter erlangt werden kann 2).

3. Die Mitgliedschaft im Priesterrat gründet entweder auf einem Amt oder auf einer Wahl oder auf einer Delegation oder auf Berufung durch den Bischof.

4. Mitglieder des Priesterrates von Amts wegen sind: der Weihbischof, der Generalvikar, der Dekan der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten, der Regens des Priesterseminars, die geistlichen Leiter der kirchlichen Zentralstellen.

Die für den Priesterrat in Betracht kommenden kirchlichen Zentralstellen sind: die Bischöfliche Ordinariatskanzlei, das diözesane Pastoralamt, das Diözesanschulamt, die Finanzkammer der Diözese St. Pölten, das Diözesanbauamt, die Katholische Aktion der Diözese St. Pölten.

5. Gewählt werden die Vertreter der Dechanten, der Pfarrer, der Kapläne, der Priesterpensionisten, der Bischöflichen Seminarien, der Religionslehrer an den höheren und mittleren Schulen der Diözese Sankt Pölten und der Ordensgemeinschaften.

6. Der Priesterrat tagt mindestens dreimal jährlich. Außerdem muß er einberufen werden, wenn dies der Bischof für notwendig findet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Priesterrates eine Tagung beantragt oder der Vorstand eine Tagung beschließt.

7. Für das Programm der Tagungen des Priesterrates ist der Vorstand des Priesterrates verantwortlich.

8. Als Beratungsgegenstände kommen vor den Priesterrat Vorlagen des Bischofs und kirchlicher Zentralstellen, Anträge und Anfragen der Priester gemäß „Geschäftsordnung für den Priesterrat der Diözese St. Pölten“.

9. Den Vorsitz im Priesterrat führt der Bischof, in seiner Abwesenheit der Generalvikar bzw. ein vom Bischof bevollmächtigtes Mitglied.

Die Tagung des Priesterrates leitet entweder ein vom Vorsitzenden bestimmtes oder ein vom Priesterrat gewähltes und vom Vorsitzenden bestätigtes Mitglied des Priesterrates.

10. Die Beschlüsse des Priesterrates sind Empfehlungen und Ratschläge an den Bischof. Rechtsgültigkeit erlangen sie, wenn sie der Bischof bestätigt und im Diözesanblatt veröffentlicht. Die Durchführung der rechtsgültigen Beschlüsse hat die Bischöfliche Ordinariatskanzlei zu veranlassen.

11. Die Funktionsdauer des Priesterrates beträgt fünf Jahre.

12. Änderungen im Statut oder in der Geschäftsordnung können nur bei einer Tagung des Priesterrates bei Teilnahme von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder und mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

II.

Geschäftsordnung für den Priesterrat der Diözese St. Pölten

1. Die Wahlen in den Priesterrat hat die Bischöfliche Ordinariatskanzlei zu veranlassen. Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit, im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los. Diese Regelung gilt analog für die Wahlen im Priesterrat. Die Abgabe der Stimme kann auch brieflich erfolgen.

2. Die Dechanten wählen zwei Vertreter für den Priesterrat auf der Dechantenkonferenz, und zwar die Dechanten aus dem VOMB einen Vertreter aus ihrem Viertel, die Dechanten aus dem VOWW einen Vertreter aus ihrem Viertel. Das passive Wahlrecht haben alle Dechanten, sofern sie nicht schon dem Priesterrat angehören.

3. Die Pfarrer entsenden in den Priesterrat zwölf Vertreter, von denen je einer auf einer gemeinsamen Konferenz von zwei bzw. drei Dekanaten gewählt wird. Bei Ausscheiden eines Pfarrers aus dem Priesterrat gilt der mit der je höheren Stimmenanzahl Gewählte als Ersatzmann. Für diese Wahl gehören folgende zwei bzw. drei Dekanate zusammen, wobei der Dechant des jeweils an erster Stelle genannten Dekanates die Konferenz einzuberufen und die Wahl zu leiten hat.

VOMB: Ottenschlag — St. Oswald — Spitz
Krems — Gföhl
Horn — Eggenburg
Geras — Raabs
Waidhofen/Thaya — Eisgarn → *Herden*
Gerungs — Weitra

— VOWW (Melk — Kirchberg — Ybbs)
Amstetten — Haag
Waidhofen/Ybbs — Scheibbs
St. Pölten — Oberwölbling
Wilhelmsburg — Ollersbach
Tulln — Pottenbrunn

Das aktive Wahlrecht haben außer den investierten Pfarrern der Dechant, die Pfarrvikare und die ständigen Provisoren. Das passive Wahlrecht kommt den Genannten zu, sofern sie nicht schon dem Priesterrat angehören. Das Ergebnis der Wahl ist dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

4. Die Kapläne wählen auf einer Versammlung aller Kapläne sechs Vertreter. Das aktive Wahlrecht haben außer den Kaplänen auch die Dom- und Stiftskuraten, die Kuratbenefiziaten, die Administratoren, die Betriebsseelsorger und die hauptamtlichen Jugendseelsorger. Das passive Wahlrecht kommt den Genannten zu, sofern sie nicht schon dem Priesterrat angehören. Das Bischöfliche Ordinariat ladet alle Wahlberechtigten zu einer Versammlung ein, übersendet ihnen eine Liste mit den Namen aller Wahlberechtigten und nominiert einen Wahlleiter. In einer Urwahl werden 15 Kapläne mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Als gewählt gelten die 15 meistgenannten Kandidaten. Aus diesen werden durch weitere Wahlgänge gemäß Punkt I dieser Geschäftsordnung die sechs Kaplänevertreter ermittelt. Die anderen neun gelten in der Reihenfolge der je höheren Stimmenanzahl als Ersatz für ausgeschiedene Kaplänevertreter.

5. Die Priesterpensionisten entsenden in den Priesterrat einen Vertreter. Dieser wird aus einer Liste aller Priesterpensionisten durch Briefwahl an das Bischöfliche Ordinariat ermittelt. Kommt eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, wird der Vertreter aus den drei meistgenannten Kandidaten des ersten Wahlganges durch Briefwahl an das Bischöfliche Ordinariat in einem zweiten Wahlgang ermittelt.

6. Für die Seminarien wählt die Rektorenkonferenz, die für diesen Fall durch die Vizerektoren und geistlichen Präfekten erweitert wird, einen Vertreter. Das passive Wahlrecht haben die Seminarrektoren, sofern sie nicht schon dem Priesterrat

angehören. Der Leiter der Rektorenkonferenz hat die in geheimer Abstimmung erfolgende Wahl zu leiten und das Ergebnis dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

7. Die Religionslehrer an den höheren und mittleren Schulen der Diözese St. Pölten entsenden in den Priesterrat den Leiter ihrer Arbeitsgemeinschaft.

8. Die Konferenz der Äbte und Ordensoberen entsendet nach einem von ihr selbst zu bestimmenden Modus und Turnus drei in der Seelsorge oder im Apostolat in der Diözese St. Pölten tätige Ordenspriester. Wenn unter den früher genannten Mitgliedern des Priesterrates schon Ordensleute sind, so sind sie nicht unter diese Ordensvertreter zu zählen, können aber im Priesterrat auch die Anliegen der Orden vertreten.

9. Die gewählten Priesterratsmitglieder scheiden aus dem Priesterrat aus, wenn sie aus ihrer Wählergruppe oder aus ihrem Wahlsprengel ausscheiden. An die Stelle eines gewählten und ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der mit der nächsthöheren Stimmenanzahl gewählte Priester aus der betreffenden Gruppe bzw. dem betreffenden Sprengel. Diese neuen Mitglieder gehören dem Priesterrat auf die Dauer der laufenden Funktionsperiode an.

10. Zum Vorstand des Priesterrates gehören der Generalvikar als Vorsitzender, der Ordinariatskanzler, der Direktor des diözesanen Pastoralamtes und drei aus dem Priesterrat gewählte Mitglieder, von denen einer Pfarrer und einer Kaplan sein muß.

11. Die Zusammensetzung des Priesterrates und des Vorstandes sowie jede personelle Veränderung ist im Diözesanblatt bekanntzugeben.

12. Der Vorstand erstellt unter Berücksichtigung der eingereichten Wünsche und Vorschläge das Programm der Tagungen. Dieses Programm wird allen Priestern in der Diözese spätestens drei Wochen vor der Tagung zugeschickt.

13. Alle Priester in der Diözese St. Pölten haben das Recht, Anträge und Anfragen an den Priesterrat zu richten. Diese müssen bei der nächsten Tagung des Priesterrates zur Kenntnis gebracht werden, wenn sie bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht werden. Die Mitglieder des Priesterrates können auch auf der Tagung Anträge und Anfragen an den Priesterrat richten.

14. Die Leiter einer kirchlichen Zentralstelle, die Laien sind, werden gegebenenfalls zu einem Referat oder zur Beantwortung von Fragen in den Priesterrat eingeladen. Für die Tagungen des Priesterrates sollen bei Bedarf Fachexperten zugezogen werden.

15. Über jede Tagung des Priesterrates ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion und die Beschlüsse aufscheinen. Alle Mitglieder und Teilnehmer erhalten längstens innerhalb eines Monats nach jeder Tagung das Protokoll zugesandt. Dringende Fälle ausgenommen, sind Beschwerden gegen Unrichtigkeiten des Protokolls zu Beginn der folgenden Tagung vorzubringen.

16. Den Geschäftsverkehr des Priesterrates besorgt die Bischöfliche Ordinariatskanzlei.

III.

Obiges Statut und vorstehende Geschäftsordnung hat der Priesterrat auf seiner Tagung am 24. Oktober 1973 beschlossen. Sie sind ab 15. November 1973 rechtsgültig.

St. Pölten, am 15. November 1973

Zl. 0-1640/73

+ Franz Jaksch

Bischof

1. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 7; Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ v. 6. 8. 1966, I/15.

2. Bischofssynode 1971, Der priesterliche Dienst, Zweiter Teil, II/1; Die Diözesanordnungen der Diözesen Österreichs, von der Österreichischen Bischofskonferenz ad experimentum auf ein Jahr genehmigt am 23. 3. 1972 (Protokoll S. 12 und Beilage 2); St. Pöltner Diözesansynode 1972, Diözesanordnung.

3.

Provisorisches Statut für den Pastoralrat der Diözese St. Pölten

I. Aufgaben und Kompetenzen des Pastoralrates

§ 1 Der Pastoralrat, in dem Priester, Ordensleute und Laien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Sitz und Stimme haben, stellt unter dem Vorsitz des Bischofs eine Repräsentanz des Volkes Gottes in der Diözese dar.

§ 2 Der Pastoralrat hat durch seine Ermittlungen und Beratungen die nötigen Unterlagen zu schaffen, damit die Gemeinschaft der Diözese ihre pastorale Arbeit organisch vorausplanen und erfolgreich durchführen kann. Durch diese Tätigkeit unterstützt er den Bischof mitverantwortlich in der Leitung der Diözese.

§ 3 Die der Jurisdiktion des Bischofs unterstehenden Personen und Einrichtungen der Diözese sind an die rechtsgültigen Beschlüsse des Pastoralrates gebunden.

II. Zusammensetzung des Pastoralrates

§ 4 Bei der Zusammensetzung des Pastoralrates ist primär die entsprechende Vertretung des Diözesanvolkes zu beachten, wobei das Schwergewicht auf der Wahl und Delegation liegen soll. Im Pastoralrat sollen womöglich Frauen und Jugendliche in angemessener Anzahl vertreten sein. Auch die soziale Gliederung des Volkes in der Diözese soll im Pastoralrat ihren Ausdruck finden.

§ 5 Kraft ihres Amtes gehören dem Pastoralrat an: der Weihbischof, der Generalvikar, die Direktoren der Finanzkammer der Diözese St. Pölten, des diözesanen Pastoralamtes, des Diözesanbauamtes, der

Caritas der Diözese St. Pölten, der Professor für Pastoraltheologie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten, der Generalassistent, der Präsident und der Generalsekretär der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten und der Chefredakteur von Kirche Bunt — St. Pöltner Kirchenzeitung.

§ 6 Aus dem Diözesanvolk sind 12 Laien durch Wahl zu ermitteln, wobei die territoriale und soziale Struktur zu berücksichtigen ist. Die näheren Bedingungen der Wahl sind in einer Wahlordnung festzulegen.

§ 7 Für die Berufung der übrigen Mitglieder des Pastoralrates können Vorschläge erstatten:

a) der Priesterrat für 3 Seelsorger und die männlichen Ordensgemeinschaften für 2 Seelsorger aus verschiedenen Ordensgemeinschaften;

b) die Regionalkonferenz der Diözese St. Pölten für 2 Ordensfrauen aus verschiedenen Ordensgemeinschaften;

c) der Diözesankirchenrat für 1 Vertreter.

§ 8 Der Bischof kann weitere 5 Laien und 2 Priester in den Pastoralrat berufen.

§ 9 Die Berufung in den Pastoralrat erfolgt durch Entscheidung des Diözesanbischofs mittels bischöflichen Dekretes.

III. Vorstand des Pastoralrates

§ 10 Dem Vorstand des Pastoralrates gehören an:

a) 2 ex-offo-Mitglieder:

der Direktor des Diözesanen Pastoralamtes; der Professor für Pastoraltheologie der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten.

b) 4 aus dem Pastoralrat gewählte Mitglieder, und zwar 1 Priester und 3 Laien, davon mindestens 1 Frau.

§ 11 Den Vorsitz im Vorstand führt der Direktor des Diözesanen Pastoralamtes, in seiner Abwesenheit der Professor für Pastoraltheologie der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten.

§ 12 Dem Vorstand obliegt es, die Tagungen des Pastoralrates vorzubereiten, im Einvernehmen mit dem Bischof die Tagesordnung der Tagungen zu erstellen, die laufenden Geschäfte zu führen, die Tätigkeit der Fachausschüsse des Pastoralrates zu koordinieren, die Durchführung der rechtsgültigen Beschlüsse des Pastoralrates zu veranlassen und über ihre Durchführung dem Pastoralrat zu berichten.

§ 13 Der Vorstand hat weiters über Anfragen und Anregungen, Eingaben und Anträge von kirchlichen Institutionen und Gremien oder von Einzelpersonen zu beraten und gegebenenfalls für Aufnahme des Anliegens in die Tagesordnung des Pastoralrates zu sorgen oder die Angelegenheit dem entsprechenden diözesanen Amt zur Bearbeitung weiterzuleiten.

IV. Funktionsdauer

§ 14 Die Funktionsdauer des Pastoralrates beträgt 5 Jahre.

V. Mitgliedschaft

§ 15 Die Mitgliedschaft im Pastoralrat ist ein kirchliches Ehrenamt. Mitglied kann nur ein Katholik werden, der im Vollbesitz seiner Rechte in der Kirche ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 16 Die Berufung erfolgt — abgesehen von den unter II § 5 genannten Mitgliedern — jeweils für eine Funktionsperiode des Pastoralrates. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Mit Ablauf der Funktionsperiode des Pastoralrates,
- b) durch Verzicht,
- c) durch teilweisen Verlust der kirchlichen Rechte,
- d) durch Enthebung seitens des Bischofs,
- e) durch Ableben.

Der Verzicht sowie die Enthebung durch den Diözesanbischof müssen schriftlich ausgesprochen werden.

§ 17 Die Mitglieder haben Anspruch auf Vergütung der ihnen aus der Teilnahme an den Beratungen erwachsenen Reisekosten gemäß den hierüber geltenden kirchlichen Vorschriften.

VI. Vorsitz und Geschäftsverkehr

§ 18 Den Vorsitz im Pastoralrat führt der Diözesanbischof, in dessen Abwesenheit der Weihbischof. Mit der erforderlichenfalls weiteren Vertretung sind der Reihe nach der Generalvikar und der Direktor des diözesanen Pastoralamtes betraut.

§ 19 Der Geschäftsverkehr des Pastoralrates wie auch des Vorstandes wird durch das diözesane Pastoralamt besorgt.

VII. Arbeitsweise des Pastoralrates

§ 20 Der Pastoralrat tagt mindestens dreimal im Jahr. Außerdem tagt der Pastoralrat, wenn der Bischof seine Einberufung für notwendig findet, oder wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pastoralrates dies beantragen.

§ 21 Der Pastoralrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Zur Beschlußfassung ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden für oder gegen einen Antrag abgegeben werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird eine zweite Abstimmung durchgeführt, bei der die Stimmenthaltungen nicht mehr gezählt werden.

§ 22 Jedes Mitglied des Pastoralrates kann Anträge im Pastoralrat einbringen. Der Pastoralrat kann besondere Fragen an andere Personen oder Einrichtungen zur Behandlung weitergeben bzw. Anregungen anderer Personen oder Einrichtungen einholen. Der Pastoralrat kann auch zur Vorbereitung oder zur grundsätzlichen Behandlung einer Materie Fachausschüsse einsetzen.

§ 23 Die Beschlüsse des Pastoralrates erhalten mit der Bestätigung durch den Bischof und mit der Veröffentlichung im Diözesanblatt Rechtsgültigkeit.

§ 24 Das Verfahren des Pastoralrates und des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Pastoralrat beschließt.

VIII. Statutenänderung

§ 25 Änderungen dieses Statutes und der Geschäftsordnung können nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Pastoralrates und mit der Mehrheit von 2 Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Bestätigung durch den Bischof und der Veröffentlichung im Diözesanblatt.

IX. Inkrafttreten

§ 26 Dieses provisorische Statut für den Pastoralrat der Diözese St. Pölten wurde bei der Tagung des Pastoralrates vom 11. Oktober 1973 beschlossen und tritt mit 15. November 1973 in Kraft.

St. Pölten, am 15. November 1973

Zl. 0-1960/73

+ Franz Jakz

Bischof

4.

Bericht und Beschlüsse des Pastoralrates vom 11. 10. 1973

Dem Pastoralrat lagen neben den Berichten des Diözesanen Sozialausschusses, des Arbeitskreises „Bildung der Pfarrgemeinderäte“, Konstituierung der DAKEB (Diözesane Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenbildung) und der Grundlagen eines Pastoralratkonzeptes auf pfarrlicher Ebene drei Hauptberatungspunkte vor, und zwar:

- Heiliges Jahr 1975 und Katholikentag 1974
- Verwirklichung der Synodenbeschlüsse
- Neuzusammenlegung des Pastoralrates

1. Heiliges Jahr 1975. Msgr. Dr. Hörmer erläuterte Ursprung und geschichtliche Entwicklung des „Heiligen Jahres“ und dessen Bedeutung für die gegenwärtige Zeit und gab Hinweise für die Verwirklichung in unserer Diözese.

Grundgedanken: Besinnung auf die Heilssendung der Kirche, stete Erneuerung ihrer Spiritualität. Akte der „Wiederversöhnung“ sollen gefördert werden (für Einzelne, Gemeinschaften, Gesellschaft). Konkrete Aufgaben in unserer Diözese: Die Quatemberzeiten auf das Jubiläumsjahr ausrichten. Wiederbelebung und Vertiefung der Pfarrwallfahrten. Neubelebung der österlichen Bußzeit unter dem Gedanken der Versöhnung. Die Pfarr- und Dekanatseinkehrtage unter die Thematik des Hl. Jahres stellen.

Österreichischer Katholikentag 1974

Msgr. Zimmel berichtet über den derzeitigen Stand der Vorbereitungsarbeiten zum „Österreichischen Katholikentag 1974“, der vom 10. bis 13. Oktober 1974 in Wien veranstaltet und unter dem Thema „Versöhnung“ stehen wird.

Die Arbeit konzentriert sich vorerst auf eine intensive Vorbereitung, die möglichst weite Kreise der Bevölkerung erreichen soll. Als besondere Problemkreise der Versöhnung werden angesehen: Generationenproblem, Familie als geistige Realität und Zelle

des sozialen Lebens, Spannungsfeld der Geschlechter, Konflikt und Versöhnung in der Arbeits- und Betriebswelt, Situation des Landvolkes, Gastarbeiter, alte Menschen, Konflikt und Versöhnung im politischen Raum, Kirche als Spannungsfeld.

Infolge der Gleichartigkeit der Thematik „Versöhnung“ und zur besseren Einbeziehung beider Anliegen in die pfarrliche Arbeit soll ein gemeinsames Komitee zur Erarbeitung von Vorschlägen eingesetzt werden. **Der Vorstand des Pastoralrates wurde beauftragt, Personen für dieses Komitee zu nominieren. Um den pfarrlichen Aufgaben für das Hl. Jahr zu entsprechen, sollen in dieses Komitee mehrere Pfarrseelsorger einbezogen werden.**

2. Neuzusammensetzung des Pastoralrates

Gemäß Punkt 4 des Pastoralrats-Protokolls vom 15. März 1973 wurde ein Arbeitskreis mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung des Pastoralrates mit der Weisung, in der Geschäftsordnung einen Vorstand des Pastoralrates vorzusehen, beauftragt. Bei den Beratungen des Arbeitskreises zeigte sich, daß eine grundsätzliche Statutenänderung erforderlich wäre. Der daraufhin ausgearbeitete Statutenentwurf lag dem Pastoralrat zur Beratung vor. Nach eingehender Diskussion und Einbringung von Abänderungsanträgen und Ergänzungen wurde dieser Entwurf als neues Statut einstimmig beschlossen.

3. Verwirklichung der Synodalbeschlüsse

Der Pastoralrat befaßte sich mit der Durchführung der Beschlüsse unserer Diözesansynode und beschloß, **den Vorstand zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den Leitern der einzelnen Ämter die Durchführung der Synodenbeschlüsse ständig zu überprüfen und einmal im Jahr dem Pastoralrat darüber zu berichten.**

4. Mitgliederwerbung für den katholischen Familienverband im Rahmen des Pfarrgottesdienstes.

Die ständige Veränderung der Mitgliederzahl dieser Organisation ist der Anlaß zu einer neuen Mitgliederwerbung. Der Pastoralrat beschloß nach Überlegung mehrerer Möglichkeiten folgende Empfehlung:

Der Pastoralrat empfiehlt den Pfarrseelsorgern, am Familiensonntag eine Mitgliederwerbung des Katholischen Familienverbandes im Rahmen des Pfarrgottesdienstes zu unterstützen.

Der Herr Diözesanbischof hat die Beschlüsse bestätigt.

5.

Kurzbericht über die Tagung des Priesterrates vom 24. 10. 1973

Der Priesterrat hat auf seiner Tagung vom 24. Oktober 1973 unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs folgende Themen behandelt und nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Referat des Herrn Regens Hechtel über den **Priestermangel** im Hinblick auf die Zukunft der Kirche. In vier Arbeitskreisen wurden anschließend Überlegungen angestellt, deren Ergebnisse von vier Referenten im Plenum dargelegt wurden: Das **Hl. Jahr** als Jahr der Bekehrung und Erneuerung könnte zur Förderung der geistlichen Berufe solcherart viel beitragen, ebenso die Arbeit in den

Familienrunden. Entscheidend ist nach wie vor das **priesterliche Vorbild** und das Priesteramt wieder von der seelsorglichen Funktion her zu sehen. Finanzielle Schwierigkeiten sind kein Hindernis zur Erreichung des Priestertums.

2. Anstellung der kirchlich bestellten Religionslehrer als Vertragslehrer: Das Diözesanschulamt soll diesen Fragenkomplex im Einvernehmen mit der Diözesanfinanzkammer prüfen und entscheidungsreif machen.

3. Information des Herrn Bischofs über das **Priesterseminar** und den **Rücktritt** des Herrn **Regens Hechtel**, der mit Bedauern zur Kenntnis genommen wurde.

4. In Auswertung der österreichischen **Priesterbefragung** werden folgende vier Themenkreise weiterbehandelt: Ausbildung — Lebensumstände und Lebenshaltung des Priesters, Motivation und Spiritualität — Seelsorgliche Tätigkeit, Berufsvollzug und Prioritäten der Berufsausübung — Stellung des Priesters im Sozialgefüge, in der Öffentlichkeit der Kirche und der Gesellschaft. — Ein Vertreter der Dekanekonferenz der Hochschulen soll in den Arbeitsausschuß delegiert werden.

5. Sechs der jährlichen **Dekanatskonferenzen** sind für die Fortbildung auf dem Gebiet der Theologie bestimmt. Die entsprechenden **Themen** werden dem Klerus zur **Auswahl** vorgelegt. Bei diesen Konferenzen wäre eine Zusammenziehung von zwei Dekanaten vorteilhaft.

6. Die **Priesterstudentagung** vom 20. bis 22. Februar 1974 steht unter dem Thema „**Krankenseelsorge** nach dem Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae“ vom 30. 11. 1972.

7. **Statut und Geschäftsordnung** des Priesterrates wurden überarbeitet und einstimmig angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Bischof hat die Beschlüsse des Priesterrates vom 24. Oktober 1973 bestätigt.

6.

Kirchenmusik in Österreich

Der im St. Pöltner Diözesanblatt 12/1972, S. 109 f. abgedruckte Artikel „**Kirchenmusik in Österreich**“ wird dahin ergänzt, daß aufgrund der Vereinbarung der Österreichischen Bischofskonferenz mit der AKM alle kirchenmusikalischen Aufführungen im Zusammenhang mit liturgischen Handlungen abgegolten sind. Die einzelnen Kirchen haben daher für die Musik innerhalb der Liturgie (Messen, feierliche Andachten, Prozessionen, Umgänge) keine Abgaben an die AKM zu zahlen. Die Meldebögen über das abgelaufene Jahr sind jedoch bis 31. Jänner des folgenden Jahres einzusenden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die AKM lt. Urhebergesetz berechtigt ist, für jede außerliturgische Veranstaltung (Kirchenkonzerte, Theater u. ä.) im kirchlichen oder außerkirchlichen Raum eine Abgabe von den einzelnen Kirchengemeinschaften einzuheben. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, das geplante Vorhaben rechtzeitig mit dem Bischöflichen Ordinariat zu besprechen.

7.

Orgelbuch zum EGB-Gesänge zur Meßfeier

Das neue Orgelbuch zum EGB ist bereits fertig und ab Mitte November erhältlich. Somit ist die Verwendung der Vorauspublikation zum Einheitsgebet- und Gesangbuch „Gesänge zur Meßfeier“, die als Schulbuch anerkannt wurde, über den schulischen Gebrauch hinaus möglich und soll entsprechend gefördert werden. Das neue Orgelbuch hat einen Umfang von 310 Seiten, ist in Kunstleder gebunden und mit Goldprägung versehen. Jedem Pfarramt wird direkt vom Verlag „Veritas, Linz“ ein Ansichtsexemplar zugesendet. Die Bezahlung kann über die Kirchenrechnung erfolgen (Preis S 460,—).

8.

Caritasintention für Dezember 1973

Keine traurigen Weihnachten

Die Caritas-Intention für den Monat Dezember empfiehlt allen Katholiken, die ja durch die Fastenordnung zum Freitagfasten oder zu einem guten Werk an jedem Freitag aufgerufen sind, ihr Freitagopfer diesmal bedürftigen Mitbürgern zuzueignen, um auch diesen Menschen frohe Weihnachten zu bereiten.

Fröhliche Weihnachten sollen nicht nur gewünscht, sondern auch geschaffen werden. Wenn Unglücksfälle oder schwere Krankheiten Weihnachten traurig machen, dann können wir wohl Anteil nehmen, aber nichts ändern. Anders ist es, wenn wir jemand in unserer Nachbarschaft wissen, der zu Weihnachten an irgendetwas Mangel leidet. Vielleicht an Heizmaterial, um das Frösteln wenigstens am Heiligen Abend zu vertreiben, oder an besserem Essen, um den Feiertagen etwas Festesfreude zu verleihen. Es gibt sie nämlich noch, die Mitbürger, die beides nicht in ausreichendem Maße haben. Auch für kinderreiche Familien mit geringem Einkommen gäbe es manches zu tun, und wer niemanden kennt und nicht selbst tätig sein will, der denke an die SOS-Gemeinschaft der Caritas, die in ganz Österreich arbeitet und versucht, in Sonderaktionen zu helfen, zum Beispiel durch die Bekleidungsaktion bei Einbruch der kalten Jahreszeit, durch die Brennstoffaktion und viele andere.

Die Caritas bittet alle Menschen guten Willens, eine gute Tat zu setzen, entweder direkt an einem hilfebedürftigen Mitmenschen, oder indirekt durch Überweisung des Freitagopfers auf das PSK-Konto 7108.967 (früher 10.896) der Diözesancaritas St. Pölten mit dem Kennwort „Dezember-Freitagopfer“.

Die Caritas dankt aufrichtig für jeden Beitrag im Namen vieler glücklicher Menschen, die dadurch Hilfe und Trost erfahren.

9.

Gastvorlesung

An der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Pölten findet am Montag, dem 3. Dezember 1973, um 15 Uhr (c. t.) folgende Gastvorlesung statt:

Univ.-Prof. DDDr. Gustav Ermecke (Bochum), Was gilt eigentlich noch in der katholischen Moral?

Alle Priester sind dazu eingeladen.

10.

Fortbildungswoche im Schilau für Ordensfrauen

Die Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Seelsorgeämter, Referat „Sport und Seelsorge“, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und den Fachinspektoraten für Leibeserziehung, veranstaltet die elfte Fortbildungswoche im Schilau für Ordensfrauen von Samstag (Anreisetag), dem 9., bis Sonntag (Abreisetag), dem 17. Februar 1974, im Heim der Kreuzschwestern in Gosau, OÖ.

Ziel des Kurses ist:

1. Schwestern, die in Jugendarbeit oder Schule stehen, die geeignete Fortbildung zu bieten. Es wird daher auch Gelegenheit geboten, für die Hauptschulprüfung aus Leibeserziehung die Vorprüfung im Schilau abzulegen. Der Lehrgang wird nicht nur eine Verbesserung des eigenen Fahrkönnens bringen, sondern vor allem auch die Kenntnisse in methodisch richtigen Unterrichten erweitern. Ferner werden Organisation, Vorbereitung und Durchführung eines Schulschikurses gemäß den einschlägigen Erlässen des Bundesministeriums für Unterricht, sowie die Probleme der Freizeit und Abendgestaltung dabei behandelt werden.

2. Schwestern Gelegenheit zum Erlernen (auch Anfänger!) bzw. zur Ausübung des Schilau (aus Gesundheitsgründen) zu geben. Durch die eigene Kursführung kann auf die besonderen Erfordernisse des Ordenslebens, hl. Messe, Gebet, geistliches Kleid, volle Rücksicht genommen werden.

Kursleitung: Sr. Gisela Stöger.

Fachliche Leitung: Fachinspektor Prof. Hedwig Moser.

Geistliche Betreuung: Univ.-Prof. DDr. Rudolf Weiler.

Kosten: pro Teilnehmerin insgesamt S 550,— (inklusive aller Lifte), Ermäßigung auf Wunsch möglich.

Die Anmeldung möge bis 20. Jänner 1974 an „SPORT und SEELSORGE“, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12, erfolgen.

Der Teilnehmerbrief mit den genauen Angaben wird im Jänner zugesandt.

11.

Diözesannachrichten

Bischöfliches Priesterseminar

Herr Johann Hechtl wurde über eigenen Wunsch mit 31. 10. 1973 als Regens des Priesterseminars unter Beibehaltung seiner Lehrtätigkeit an der Phil.-Theol. Hochschule enthoben.

Mons. Dr. Alois Hörner, Spiritual, wurde mit 1. 11. 1973 mit der Führung der Regentgeschäfte des Priesterseminars betraut.

Phil.-Theol. Hochschule

Theologieprofessor Dr. Karl **Beck** wurde für das Studienjahr 1973/74 zum **Dekan der Phil.-Theol. Hochschule** in St. Pölten gewählt.

Ernennungen

Kons.-Rat Paul **Schober**, Dechant und Pfarrer in Unserfrau, legte die Dekanatsagenden des Dekanates Weitra mit 31. 10. 1973 zurück. Es wurde ihm der Bischöfliche Dank ausgesprochen.

Hochw. Herr Rudolf **Stark**, Pfarrer in Weitra, wurde aufgrund des Wahlvorschlages des Dekanatsklerus zum **Dechanten des Dekanates Weitra** mit 1. 11. 1973 ernannt.

Geistl. Rat Othmar **Burker**, Pfarrer in Purgstall, wurde zum **Ehrendechanten** ernannt.

Provisur

Mons. Dr. Karl **Hautz**, Dechant und Pfarrer in Sankt Valentin, wurde mit 1. 11. 1973 zum **Excurrendoprovisor** für die Pfarre **St. Pantaleon** bestellt.

H. Raimund **Breiteneder**, Pfarrer in Loosdorf, wurde seiner Aufgaben als **Excurrendoprovisor** von Gerolding enthoben.

Resignation

Geistl. Rat Josef **Keil**, Pfarrer in **St. Pantaleon**, hat mit 31. 10. 1973 auf diese Pfarre verzichtet und wurde bis auf weiteres beurlaubt.

Kaplansversetzung

Herr Rudolf **Malzer**, Kaplan in St. Pölten-St. Josef, wurde mit 16. 10. 1973 Kaplan in **Haag**.

Stift Göttweig

P. Hartmann **Scheuhammer** OSB wurde seiner Aufgaben als Pfarrvikar in Rossatz und Excurrendopro-

visor in Unterbergern enthoben und zum **Prior des Stiftes Göttweig** sowie mit 15. 10. 1973 zum **Provisor in Unterbergern** bestellt.

Ehrendechant Gottfried **Schoder**, Provisor in Schrems, wurde mit 15. 10. 1973 **Pfarrvikar** an der Stiftspfarre **Rossatz**.

P. Adalbero **Helesič** OSB, Pfarrvikar in Mauer, wurde mit 15. 10. 1973 **Excurrendoprovisor** in **Gerolding**.

P. Albert **Dexel** OSB, bisher Excurrendoprovisor in **Gansbach**, wurde dort mit 15. 10. 1973 **Provisor**.

Todesfälle

Am 13. 10. 1973 starb Kons.-Rat OStR Dr. P. Raimund **Edelmann** SP, Rektor am Piaristenkollegium Horn, Fachinspektor für kath. Religionsunterricht VOMB und an der Pädag. Akademie der Diözese Sankt Pölten in Krems, in Horn im 74. Lebensjahr und im 51. Jahr seines Priestertums.

Im Stift Seitenstetten starb am 29. 10. 1973 Kons.-Rat OStR P. Siegfried **Podhorsky** OSB, emeritierter Professor, im 78. Lebensjahr und im 54. Jahr seines Priestertums.

Am 29. 10. 1973 starb Geistl. Rat Dipl.-Ing. Franz Josef **Butz**, Pfarrer in Messern, im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Wien im 72. Lebensjahr und im 47. Jahr seines Priestertums.

Gedenken wir unserer verstorbenen Mitbrüder im Gebet!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. November 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P. b. b.

12. 11. 1973

ST. PÖLTNER DIÖZESANBLATT

NR. 15/1973 VOM 15. NOVEMBER 1973 – BEILAGE

Resolution

der Vollversammlung des Österreichischen Synodalen Vorgangs zur Abtreibungsfrage, gefaßt am österreichischen Nationalfeiertag 1973

Diese Resolution ist bei allen Gottesdiensten am Sonntag, dem 18. November 1973, und bei den Sonntagvorabendmessen zu verlesen (Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz).

Eine Gesellschaft, die den Anspruch des Menschen auf sein Leben in Frage stellt, ist unmenschlich. Bei der Abtreibung geht es um menschliches Leben. Der Abbruch der Schwangerschaft ist nicht für sich allein zu betrachten: Er muß in dem größeren Zusammenhang der Probleme gesehen werden, die sich aus den bedrückenden Tatsachen des Krieges, der Gewalttätigkeit, des Terrorismus, der Folterungen, der Unterdrückung durch diktatorische Regierungssysteme ergeben. Jedes Vergehen gegen das menschliche Leben, und zwar auf jeder Entwicklungsstufe, ist ein Übel und enthüllt ein Versagen des einzelnen und der Gesellschaft.

Alle Vergehen gegen menschliches Leben müssen immer auf Widerstand und Widerspruch stoßen, denn jeder Mensch hat ein grundlegendes Recht auf Leben. Dieses Recht muß durch die Gesellschaft geschützt werden. Auch für den Fall, daß neues Leben zunächst unerwünscht wäre und nicht angenommen würde, hat doch niemand das Recht, darüber zu verfügen, auch nicht die Mutter. Leben ist niemandes privater Besitz. Darum kann auch die Abtreibung nicht als eine rein private Angelegenheit betrachtet werden, denn jedes Menschenleben steht in einer Wechselbeziehung zur menschlichen Gemeinschaft.

Da dieses Leben nicht erst nach drei Monaten Schwangerschaft beginnt, lehnt die Österreich-Synode die sogenannte Fristenlösung entschieden ab.

Die Abtreibung ist weder ein Weg zur Konfliktbewältigung noch ein vertretbares Mittel der Familienplanung.

Die Österreich-Synode fordert die Abgeordneten zum Nationalrat, welche die Fristenlösung befürworten, angesichts der weittragenden staats- und gesellschaftspolitischen Bedeutung dieser Frage und der prinzipiellen Bedenken weiter Bevölkerungsschichten in Österreich auf, von der Durchsetzung ihres Standpunktes abzuweichen. Eine Beschlußfassung mit knapper Mehrheit könnte verhängnisvolle Polarisierungen zur Folge haben.

Vielmehr appelliert die Österreich-Synode an alle Parteien und gesellschaftlichen Gruppen, durch ein Gesetz festzuhalten, daß es das Recht jeder Mutter ist, ihr Kind zur Welt zu bringen, und das Recht jedes Kindes, zur Welt zu kommen und ein menschenwürdiges Leben zu führen. Ein solches Gesetz soll den Müttern und den Ehepaaren die Sicherheit gewähren, ihr Kind erziehen zu können oder in Notfällen von Dritten erziehen zu lassen; es soll insbesondere kostenlose Beratungen, psychologische, soziale und medizinische Hilfen, die Förderung des Baues und des Erwerbs geeigneter Wohnungen und den weiteren Ausbau der Familien- und Geburtenbeihilfe vorsehen.

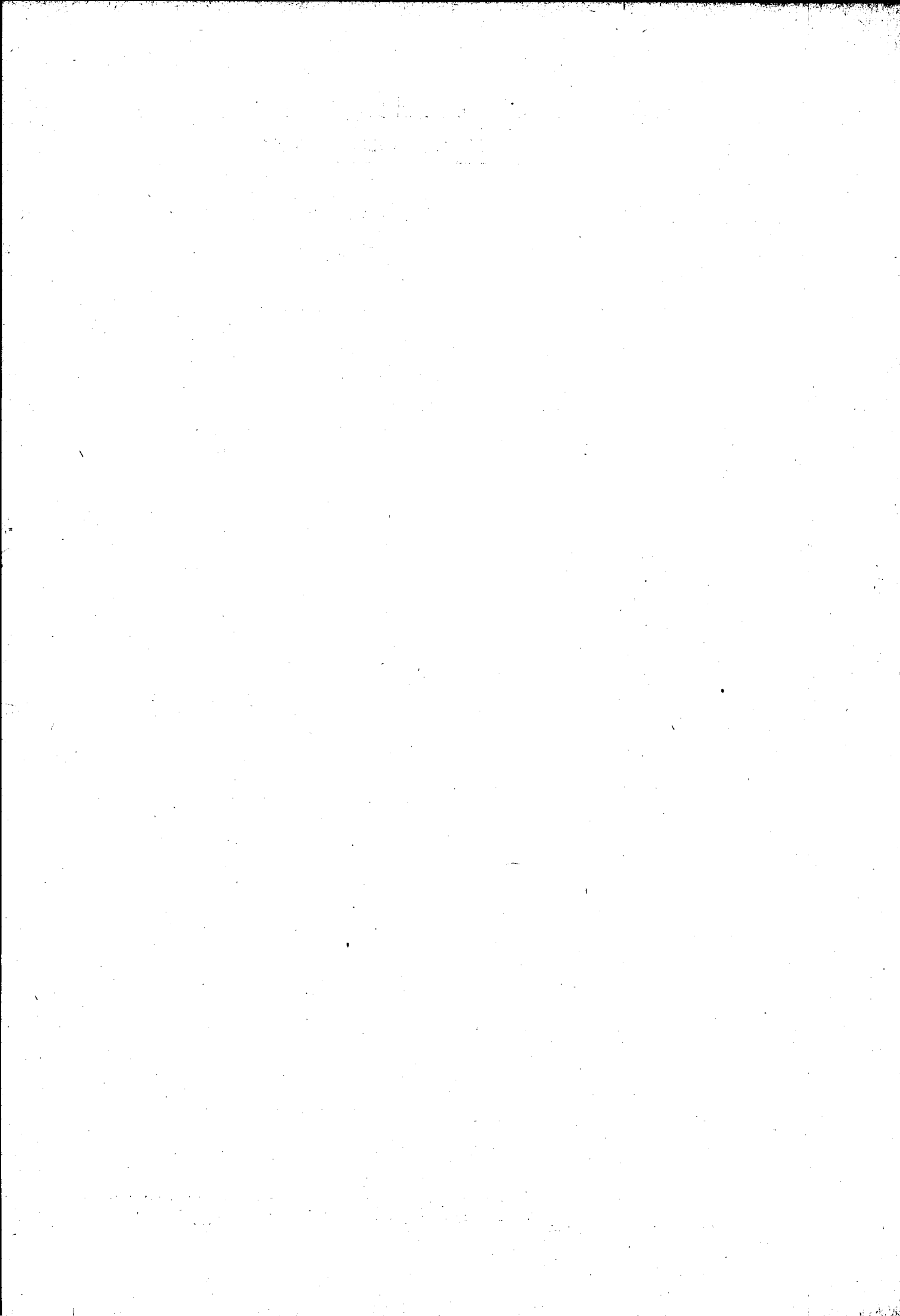
Aus folgenden Gedanken sollen bei den oben genannten Gottesdiensten Fürbitten vorgetragen werden.

FÜRBITTE

Daß alle Österreicher und insbesondere die Träger der Gesetzgebung ihre Verantwortung für das Leben aller Menschen auch der ungeborenen erkennen und dieser Erkenntnis gemäß handeln.

FÜRBITTE

Für alle, die Verantwortung für den Frieden tragen, sei es in der großen Gemeinschaft der Völker oder in den kleinen Gemeinschaften unseres menschlichen Alltags, die Gewalt als Mittel zur Lösung von Konflikten ausschließen und die Menschenwürde stets höher achten als machtpolitische oder eigensüchtige Interessen.



St. Pöltner Diözesanblatt

Nr. 16

15. Dezember

1973

Inhalt: 1. Weihnachtswunsch der Bischöfe. — 2. Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz bezüglich Zeitpunkt der Erstbeichte. — 3. Das Heilige Jahr in den Diözesen Österreichs. — 4. Kirchliches Begräbnis — Neuordnung von can. 1240 CIC. — 5. Friedhofsgebührenordnung. — 6. Kurzbericht über die Dechantenkonferenz vom 20. November 1973. — 7. Hippolytuswerk-Jahresabrechnung 1972. — 8. Abänderung des Statutes der Caritas im § 6 (1) c. — 9. Priesterkleidung. — 10. Programm der Priester-Studentagung vom 20. bis 22. Februar 1974. — 11. Fortbildungskurs im Schilaf für Seelsorger und Religionslehrer. — 12. Diözesanrichten.

1.

Weihnachtswunsch der Bischöfe

Der Eintritt Jesu in die Geschichte wirkt wie ein Sonnenaufgang. Mit ihm kommt, dieser Sicht zufolge, Licht in das Dunkel der sich verstrickenden Beziehungen der einzelnen und der sich als ein „Gewebe von Unsinn“ (Goethe) darstellenden Geschichte, Wärme in die Kältezone eines liebeleeren Daseins, Leben in die Todeslandschaft einer vielfach frustrierten, verödeten und verwüsteten Welt.

(E. Biser)

Daß Ihnen, liebe Mitbrüder, Weihnachten solch froher Sonnenaufgang werde und er Ihr Leben im Neuen Jahr begleite, wünschen

+ Alois Höny
Beibischof

+ Franz Jak
Bischof

2.

Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz bezüglich Zeitpunkt der Erstbeichte

Vor mehr als einem Jahrzehnt forderte Klemens Tilmann¹ eine Trennung von Erstbeichte und Erstkommunion und zeigte zugleich Wege einer intensiven Erneuerung der Bußerziehung, die mit theologischen und psychologischen Erwägungen begründet wurde. Tilmanns Anregungen fanden großen Widerhall in einschlägigen Publikationen. Im Gefolge wurde auch in österreichischen Diözesen — wie in anderen Ländern — eine Verlegung der Erstbeichte in das 4. bzw. in das 3. Schuljahr gestattet².

Am 24. Mai 1973 veröffentlichte die Sakramenten- und Kleruskongregation unter Berufung auf das Dekret „Quam singulari“³ vom 3. August 1910 ein Dekret, in dem die Hinführung der Kinder zur ersten hl. Beichte vor der ersten hl. Kommunion angeordnet

wird. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Kardinal Dr. Franz König, wandte sich am 13. Juli in einem Schreiben an den Präfekten der Kleruskongregation und ersuchte für Österreich um Aufschub der Durchführung der römischen Bestimmungen um ein Jahr.

Nach einer telegrafischen Zwischenantwort antwortete die Kleruskongregation in einem Schreiben vom 11. Oktober 1973: „Imprimis grati sumus quod Exc. mi Episcopi Austriae voluntatem manifestaverint sincere obtemperandi dispositis in nostra Declaratione.

Item, aperto et amicali animo difficultates perpendum quae obstare videbantur tempestive executioni dispositorum Declarationis; attamen, rogamus Exc. mos Episcopos Austriae ut, ubicumque id possibile fuerit, iam hoc anno scholari perdurante praedictis experimentis finis imponatur modo singulis in casibus magis opportuno, et omnia ita disponantur ut initio proximi anni scholaris haec disciplina universalis evadat etiam pro omnibus dioecesibus Austriae.

Tandem, opportunum videtur ut iidem Exc. mi Episcopi declarationem publicam exarent ad opinionem fidelium hac in materia rectè informandam, ita ut inutiles immo nocivae controversiae vitentur.“

Vor allem zwei Motive bestimmen diese Stellungnahme und die oben genannte Deklaration der Sakramenten- und Kleruskongregation. Es soll das Recht des Kindes auf Beichte in der pastoralen Praxis in optimalem Maß gewahrt und der Wert des Sakramentes auch in Fällen, wo keine schweren Sünden vorliegen, unterstrichen werden. Die Deklaration präjudiziert nicht die moralpsychologische Frage, wieweit Kinder im Volksschulalter zu solchen personalen Entscheidungen fähig sind, die sie auf ewig von Gott trennen (Todsünde), noch berührt sie die traditionelle Auslegung der „Beichtpflicht“, nach der in strengem Sinn der Empfang des Bußsakramentes nur für Todsünder verpflichtend ist.

Unter Hinweis auf die genannte Deklaration, auf das Recht der Kinder auf einen rechtzeitigen Empfang des Bußsakramentes und im Hinblick auf eine einheitliche, gesamtkirchliche und gesamtösterreichische pastorale Praxis gibt die Österreichische Bischofskonferenz folgende Richtlinien bekannt:

1. Die Hinführung der Kinder zur ersten hl. Beichte soll in der Regel vor der Erstkommunion geschehen. Ausnahmen sind — unbeschadet des Rechtes des Kindes auf den Empfang des Bußsakramentes — auf ausdrückliches Verlangen der Eltern zuzulassen. Dabei ist eine konsequente, weiterführende, der jeweiligen Entwicklungsphase des Kindes angepaßte Hilfe auch in den folgenden Jahren unverzichtbar, weil die frühe Hinführung allein das religiöse Leben nicht sichert, vielmehr einer Einordnung in die gesamte Bußerziehung bedarf. Die Hinführung soll ganz auf die Glaubenserfahrung des Kindes von Buße und Versöhnung in der kirchlichen Gemeinschaft hingeordnet sein, ernstes religiöses Streben erleichtern und der Gewissensorientierung in Freiheit und Verantwortung dienen.

2. Wo es unmöglich ist, einen begonnenen Pastoralversuch vorzeitig abzubrechen, dürfen begonnene Pastoralversuche zu Ende geführt werden. Seelsorger, Eltern und Erzieher sollen jedoch gemeinsam um eine Regelung bemüht sein, welche die Grundregel von „Quam singulari“ sobald als möglich verwirklicht.

3. Die Hinführung der Kinder zur ersten hl. Beichte und zur ersten hl. Kommunion ist Sache der Priester, der Eltern und der Gemeinden. Soweit wie möglich sollen darum auch die Eltern an der Vorbereitung der Kinder beteiligt werden. Die Bischofskonferenz hält es auch nach wie vor für erstrebenswert, daß möglichst viele Eltern ihre Kinder frühzeitig auf den Erstempfang der Sakramente („Frühkommunion“) vorbereiten.

4. Nach der Erstbeichte und Erstkommunion sollen die Kinder eingeladen werden, häufiger zur hl. Beichte und zur hl. Kommunion zu gehen. Darüber hinaus ist zu trachten, daß die vielfältigen Formen vorsakramentaler Buße (gläubiges Hören und Annehmen des Evangeliums, Mitfeier der Eucharistie, Reue, gegenseitiges Verzeihen, gemeinsame Bußandachten) dem Kinde vertraut werden. Größtes Augenmerk möge der altersgemäßen Durchführung der Erstbeichte gewidmet

werden. Anzustreben ist ein kindgemäßes Bekenntnis. Die rechtzeitige Hinführung der Kinder zur Erstbeichte und Erstkommunion muß mit einer entsprechenden Seelsorge an den Eltern verbunden werden. Daher gehört die Hinführung zur ersten Beichte und zur Erstkommunion in den Rahmen einer allgemeinen Bußpastoral, die in den nächsten Jahren einer besonderen Aufmerksamkeit der Bischöfe und Priester bedarf.

5. Unbeschadet der großen Bedeutung, die einer Gemeindekatechese für die Hinführung zu den Sakramenten zukommt, bleibt die thematische Behandlung dieser Sakramente auch eine wichtige Aufgabe des schulischen Religionsunterrichtes.

6. Die Vorbereitung der Kinder auf die Erstbeichte soll — dem Österr. Rahmenplan entsprechend — im 2. Schuljahr in den Wochen vor dem Advent erfolgen. Die Erstbeichte soll im Advent oder bald nach Weihnachten angesetzt werden. Die beiden anderen im Rahmenplan genannten Zeitpunkte der Erstbeichte (2. Schuljahr: nach der Erstkommunion; 4. Schuljahr) werden hiermit außer Kraft gesetzt. Die wissensmäßigen Voraussetzungen für den ersten Empfang des Bußsakramentes sind in Glaubensbuch 2 — vor allem Seite 26—35 — in hinreichendem Maße festgelegt.

7. Die Österreichische Bischofskonferenz dankt allen Seelsorgern und Religionslehrern, die den ad experimentum genehmigten Pastoralversuch einer Verlegung der Erstbeichte in das 4. bzw. 3. Schuljahr durchführten, für die Gewissenhaftigkeit und den Eifer, den sie mit der Durchführung verbunden haben. Sie verbindet mit diesem Dank die Bitte, für die Gründe und Motive, die zur Beendigung dieses Pastoralversuches führen, Verständnis aufzubringen und bittet sie, den Weisungen aus Rom mit innerer Bereitschaft im Sinn eines „sentire cum ecclesia“ nachzukommen. Sie bittet ferner alle Verantwortlichen, insbesondere die Religionspädagogen, Lehrer, Katecheten und Eltern, um ihre Mitarbeit bei der Verwirklichung der von der Bischofskonferenz erstrebten Ziele zur sinnvollen Erneuerung der kirchlichen Bußpraxis.

Anmerkungen:

- 1 Klemens Tilmann, Die Führung zu Buße, Beichte und christlichem Leben, Echter-Verlag, Würzburg 1961.
- 2 Österr. Rahmenplan, hg. vom Rel.-Päd. Institut Graz und Katechetischen Institut Wien, 1968.
- 3 Dekret „Quam singulari“ in: Rundschreiben unseres Heiligsten Vaters Pius' X., autorisierte Ausgabe lateinisch-deutsch, 2. Sammlung, Herder Freiburg 1916. Artikel 7 heißt: Die Sünde, die Kinder nicht zur Beichte zuzulassen oder sie nie zu absolvieren, wenn sie schon zum Vernunftgebrauch gekommen sind, ist ganz zu verwerfen...

Dieser Artikel ist allerdings im Kontext anderer Stellen dieses Dekrets zu sehen: „Nicht minder zu tadeln ist die an vielen Orten übliche Sitte, nach der den Kindern, welche noch nicht zum Tisch des Herrn gehen, auch die Beichte verwehrt wird oder doch keine Absolution gespendet wird. So bleiben sie unter großer Gefahr vielleicht lange in die Netze schwerer Sünden verstrickt.“ Pius X. sieht Beicht- und Kommunionreife gemeinsam gegeben, will aber vorwiegend ein früheres Kommunionalter begründen. Hinsichtlich der Beichtpflicht ist das von Pius X. angeführte Zitat des heiligen Antonius zu beachten: „Wenn das Kind zur Überlegung soweit fähig ist, daß es eine Todsünde begehen kann, dann ist es dem Gebot der Beichte und folgerichtig auch dem der Kommunion unterworfen.“

3.

Das Heilige Jahr in den Diözesen Österreichs

Papst Paul VI. hat am 30. Mai 1973 gesagt: „Das Heilige Jahr will eine Zeit der geistlichen und sittlichen Erneuerung sein und seinen charakteristischen Ausdruck in der Wiederversöhnung finden.“ Damit ergeben sich auch die Schwerpunkte für die Vorbereitung.

1974 — Jahr der Vorbereitung

Das Heilige Jahr 1975 soll in allen Diözesen der Welt ein ganzes Jahr lang vorbereitet werden, damit es möglichst vielen Christen lebendig ins Bewußtsein tritt. Dieses Jahr 1974 soll einen inneren Erneuerungsprozeß des christlichen Lebens mit sich bringen.

In Österreich gibt es zwei wichtige Initiativen, die der Zielsetzung des Heiligen Jahres entsprechen:

a) Das Jahresthema „Versöhnung“ als Thema des Österreichischen Katholikentages im Oktober 1974. Versöhnung mit Gott und unter den Menschen soll vielfach verwirklicht werden. Zwei Hefte sind erstellt worden, die eine Fülle von Anregungen bieten, wie der Christ allein oder in der Gemeinschaft diesen Weg gehen kann: Versöhnung in der Kirche und in der Gesellschaft, zwischen den Menschen, den Nationen, den Rassen. Grundlage ist aber eine tiefgreifende Glaubenserneuerung und die Versöhnung mit Gott.

b) Das Studienprogramm „Wozu glauben?“ im ORF. Diese erstmals so weit und systematisch durchgeführte Form einer religiösen Erwachsenenbildung soll allen Christen die Möglichkeit bieten, ihre Lebensprobleme im Licht des Glaubens zu sehen.

Diese beiden Möglichkeiten, gut ausgenützt, bilden einen wertvollen Beitrag für das Vorbereitungsjahr 1974.

Damit das Gebet als Begegnung mit Gott auch in der Gemeinschaft gefördert werde und die Versöhnung mit Gott möglichst vollkommen erreicht werde, hat im Auftrag des Heiligen Vaters die Apostolische Pönitentiarie folgende Ablassbestimmungen festgelegt:

Dekret der Apostolischen Pönitentiarie über die „Gabe des Ablasses“ für das Heilige Jahr in den Lokalkirchen

Im Auftrag des Heiligen Vaters gewährt die Apostolische Pönitentiarie vom ersten Adventsonntag dieses Jahres an bis zu dem Tag, an dem die Feier des Heiligen Jahres in Rom beginnt, den Gläubigen in den einzelnen Lokalkirchen:

a) einen vollkommenen Ablass, wenn sie während der von den Bischofskonferenzen zu bestimmenden Zeiten an einer Wallfahrt zur Kathedrale oder anderen, vom jeweiligen Ortsordinarius zu bestimmenden Kirchen teilnehmen, wo ein Gemeinschaftsgottesdienst gefeiert wird;

b) einen vollkommenen Ablass ebenfalls zu den von den Bischofskonferenzen zu bestimmenden Zeiten, wenn sie in Gruppen (z. B. Familien, Schulklassen, Betriebsbelegschaften, Berufsverbände, religiöse Vereine usw.) die Kathedrale oder andere, vom Ortsordinarius zu bestimmende Kirchen besuchen,

dort eine angemessene Zeit lang eine religiöse Besinnung halten und diese mit dem gemeinsamen Gebet oder Gesang des „Vater unser“, des Glaubensbekenntnisses und einer Anrufung an die Gottesmutter beschließen;

c) einen vollkommenen Ablass, wenn sie wegen Krankheit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen nicht an einer Pilgerfahrt teilnehmen können, sich ihr jedoch im Geiste anschließen und Gott ihre Gebete und Leiden aufopfern.

Entgegenstehendes ist hiermit außer Kraft gesetzt. Rom, aus der Apostolischen Pönitentiarie, am 24. September 1973.

GIOVANNI SESSOLO GIUSEPPE KARD. PAUPINI
Regent Großpönentiar

Kirchen zur Ablassgewinnung in der Diözese St. Pölten

Die für die Diözese St. Pölten bestimmten Kirchen sind: der Dom zu St. Pölten, die Basiliken Maria Taferl, Sonntagberg und Maria Dreieichen, die Stiftskirchen Zwettl und Lilienfeld und die Pfarrkirchen Waidhofen an der Thaya und Gmünd-Neustadt. — In diesen genannten Kirchen werden von den Hochwürdigsten Herren Bischöfen Gottesdienste gefeiert.

Von den Nachbardiözesen kommen u. a. in Frage die Kirchen von Mariazell und Pöstlingberg.

Weitere Hinweise zum Heiligen Jahr

a) Im Sinne der Apostolischen Konstitution über die Erneuerung der Ablassdisziplin (Diöz.-Blatt Nr. 7/1967, S. 58 ff.) sind die Gläubigen über den Ablass und seine geistigen Voraussetzungen zu unterrichten.

b) Zur Förderung der Glaubensvertiefung sei neben dem ORF-Kolleg hingewiesen auf Glaubensbriefe und die sich daran anschließenden Glaubensgespräche, auf Glaubenskurse und Seminare, die durch die entsprechenden Diözesanstellen angeboten werden.

c) Es empfiehlt sich, das Thema der Versöhnung auch den Fastenpredigten 1974 zugrunde zu legen.

d) Pfarr- und Dekanatswallfahrten mögen sich um eine vertiefte religiöse Form des Wallfahrens bemühen.

e) Pfarrliche Anbetungsstunden mit Beichtgelegenheit (gegenseitige Aushilfen!) sollen in diesem Jahr der Vorbereitung wenigstens zu den Quatemberzeiten, wenn nicht monatlich, abgehalten werden.

4.

Kirchliches Begräbnis

Neuordnung von can. 1240 CIC

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 29. Mai 1973 unter Prot.-Nr. 1284/66 allen Bischöfen mitgeteilt, daß über Bitten sehr vieler Bischofskonferenzen und Ordinarien die derzeitige Praxis, den nur standesamtlich verheirateten Katholiken das kirchliche Begräbnis zu verweigern, gemildert werden soll.

Die Außerkraftsetzung des Kanon 1240,1 des Kirchlichen Gesetzbuches — soweit es diesen Personenkreis betrifft — sollte demnach in Kürze mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Fortsetzung auf Seite 128

5. Friedhofsgebührenordnung

Nach § 50 der Friedhofsordnung für die konfessionellen Friedhöfe der Diözese St. Pölten (Diözesansynode 1961, II. Teil, S. 80) wird nachstehende einheitliche Gebührenordnung verlautbart, die ab 1. Jänner 1974 in Kraft tritt:

I. Grabstellen-, Erneuerungs-, Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren (§ 50a Friedhofsordnung):

	Grab- stellen- gebühr	Erneue- rungs- gebühr	Beerdi- gungs- gebühr	Enterdi- gungs- gebühr
1. Für ein einfaches				
Reihen-(Turnus-)grab (§ 19):				
a) bei Erwachsenen	200,—	200,—	100,—	200,—
b) bei Kindern bis zu 10 Jahren	100,—	100,—	40,—	80,—
2. Für Familiengräber (§ 20):				
a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen (1 Schacht)	500,—	500,—	100,—	200,—
b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (1 Schacht)	750,—	750,—	100,—	200,—
c) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen (2 Schächte)	1.000,—	1.000,—	100,—	200,—
d) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen (2 Schächte)	1.500,—	1.500,—	100,—	200,—
3. Für Grüfte (§ 23):				
a) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	3.000,—	1.000,—	100,—	200,—
b) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	6.000,—	2.000,—	100,—	200,—
c) zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	12.000,—	4000,—	100,—	200,—
d) zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen	18.000,—	6000,—	100,—	200,—
4. Für Urnengrabstellen (§ 3):				
a) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	200,—	200,—	100,—	200,—
b) zur Beisetzung von mehr als 4 Urnen	400,—	400,—	100,—	200,—

Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der jeweiligen Pfarrgemeinde haben, erhöhen sich die Grabstellen-, Erneuerungs-, Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren um 50 Prozent.

Für Grabstellen an bevorzugter Lage (Rand- oder Wandgräber) können (§ 18 b, c) die Gebühren um 50 Prozent erhöht werden.

Die Einhebung der Gebühr kann nach Wahl der Friedhofsverwaltung auch für einen kürzeren Zeitraum als 10 Jahre erfolgen. Die Gebühr beträgt dann den aliquoten Anteil für den jeweiligen Zeitraum der Einhebung.

In diesen Gebühren ist die Entlohnung des Totengräbers nicht enthalten. Die Entlohnung des Totengräbers hat nach den ortsüblichen Sätzen an die Friedhofsverwaltung bzw. an den Totengräber selbst zu erfolgen.

II. Gebühren für die Benützung einer Aufbahrungshalle und die Benützung von Reservegrabstellen (Grüften) (§§ 13 und 50c).

- | | |
|----------------------------------|--------|
| a) Aufbahrungshalle pro Tag | S 50,— |
| b) Reservegrab (§ 50c) pro Monat | S 50,— |

III. Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung von Grabdenkmälern (§ 50f).

- | | |
|--|---------|
| a) Für die Aufstellung eines einfachen Kreuzes aus Holz, Eisen oder Stein oder für die Anbringung einer Tafel an der Friedhofsmauer kann eine Gebühr von eingehoben werden | S 10,— |
| b) für die Aufstellung eines Denkmals | |
| bis 2 m Höhe und 2 m Breite | S 60,— |
| bis 3 m Höhe und 3 m Breite | S 100,— |
| über 3 m Höhe und 3 m Breite | S 200,— |
| c) für Grabeinfassungen aller Art | S 40,— |
| d) für die Eindeckung von blinden Grüften | S 160,— |

Sämtliche in dieser Gebührenordnung verlautbarten Gebührensätze sind ein Richtsatz, der nicht unterschritten werden soll. Treffen für einzelne Friedhöfe besondere Bedingungen zu, so können eigene Gebühren festgesetzt werden, welche der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat (Diözesanfinanzkammer) bedürfen.

Fortsetzung von Seite 126

Das in Aussicht gestellte Dekret mit dem Datum 20. September 1973 über das kirchliche Begräbnis wurde nun in den Acta Apostolicae Sedis Band 65 Nr. 9 am 30. September 1973 veröffentlicht und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es hat folgenden Wortlaut:

DECRETUM

De sepultura ecclesiastica

Patres Sacrae Congregationis pro Doctrina Fidei in Plenariis Comitibus diebus 14—15 novembris 1972 de sepultura ecclesiastica decreverunt: ne prohibeantur exsequiae peccatoribus manifestis, si ante mortem aliqua signa dederint poenitentiae et absit publicum aliorum fidelium scandalum.

Sanctissimus Dominus Noster Paulus Pp. VI in Audientia die 17 novembris 1972 infrascripto Praefecto impertita praedictam Patrum decisionem, abrogando quatenus opus est can. 1240 par. 1 et contrariis quibuslibet non obstantibus, ratam habuit, approbavit et publicari iussit.

Romae, die 20 septembris 1973.

Hieronymus Hamer FRANCISCUS Card. SEPER
Archiepiscopus titl. Lorensis Praefectus
a Secretis

Die Zulassung zum kirchlichen Begräbnis von Verstorbenen, die nur standesamtlich verheiratet waren, ist daher ab sofort gestattet, wenn das äußere Zeichen der Glaubensbereitschaft sowie ein Zeichen der Reue gegeben und kein öffentliches Ärgernis erregt worden ist.

Ein Ärgernis wird um so eher vermieden werden können, je mehr die Seelsorger den Sinn des kirchlichen Begräbnisses erklären, der vor allem darin liegt, daß damit die Anrufung der Barmherzigkeit Gottes, der Glaube an die Auferstehung der Toten und das zukünftige Leben ausgedrückt werden. Es soll darin auch ein Zeichen der Glaubensgemeinschaft zu sehen sein.

In Zweifelsfällen ist das Ordinariat zu befragen.

6.

Kurzbericht über die Dechantenkonferenz vom 20. November 1973

Die Dechantenkonferenz vom 20. November 1973 hat unter dem Vorsitz des hochwürdigsten Herrn Bischofs folgende Themen behandelt und nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Mitteilung des Diözesanbischofs

Römische Erlässe betreffend **Erstbeichte** und **Erstkommunion** und die Änderung des Gesetzes über die **Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses** (siehe beides in dieser Ausgabe des Diözesanblattes).

Als frühester Zeitpunkt für die Feier von **Sonntagvorabendmessen** wird 14 Uhr festgelegt.

Zum neuen **Begräbnisritus**, der mit Ostern 1974 verpflichtend vorgeschrieben wird, erscheint zum 17. Februar 1974 ein Hirtenbrief.

Ein Schreiben der Österreichischen Bischofskonferenz zur **Finanzlage der Diözesen in Österreich** weist auf notwendige Einschränkungen auf allen Gebieten hin.

Die **Meldung der Dekanatsorte für die Firmungen im Jahre 1974** soll noch bis Ende dieses Jahres an das Bischöfliche Sekretariat erfolgen.

Die angespannte Situation in der Diözese auf dem **Personalsektor** erfordert **größere Zusammenarbeit** im Dekanat.

2. Im Bericht zum Thema „**Heiliges Jahr**“ wurde auf die Schwerpunkte **Versöhnung** und **Buße** hingewiesen. Zur Verwirklichung der konkreten Vorschläge, die gemacht wurden, soll ein Diözesankomitee gebildet werden. Das Pastoralamt wird entsprechende Behelfe erstellen. Der Österreichische Katholikentag wird unter das gleiche Motto gestellt.

Für die Gewinnung des Ablasses im Heiligen Jahr der Heimat (erster Adventsonntag 1973 bis zur Eröffnung des Heiligen Jahres in Rom) wurden folgende Kirchen unserer Diözese bestimmt: der Dom zu St. Pölten, die Basiliken Maria Taferl, Sonntagberg und Maria Dreieichen, die Stiftskirchen Zwettl und Lilienfeld und die Pfarrkirchen Waidhofen/Thaya und Gmünd-Neustadt.

3. Umbenennungen und Änderungen von Dekanaten

Folgende Dekanatsumbenennungen werden mit 1. 1. 1974 durchgeführt:

Heidenreichstein	— bisher Eisgarn
Herzogenburg	— bisher Pottenbrunn
Lilienfeld	— bisher Wilhelmsburg
Maria Taferl	— bisher St. Oswald
Neulengbach	— bisher Ollersbach
Zwettl	— bisher Gerungs

Die Pfarre Hoheneich kommt mit 1. 1. 1974 vom Dekanat Eisgarn (Heidenreichstein) zum Dekanat Weitra.

4. Der Entwurf eines **Pastoralkonzeptes** wurde besprochen und nach verschiedenen Anmerkungen angenommen.

5. „Bei einer **Taufe außerhalb der Wohnpfarre** ist die Rücksprache mit dem Wohnpfarrer mündlich oder schriftlich zu pflegen“ (Diözesansynode 1972). Dem Wunsch, ein **Kind allein** zu taufen und nicht mit mehreren anderen Täuflingen zusammen, soll entsprochen werden.

6. Berechnung der **Löhne der Pfarrhaushälterinnen** gemäß Mindestlohntarif erfolgt gemäß Beschluß der Diözesansynode 1972 im Lauf der nächsten Monate.

7. Als **Dechantenvertreter für den Priesterrat** wurden gewählt: Ehrenkanonikus Alois **Fröhlich** für das Viertel OMB und KR P. Josef **Bloderer** SDB für das Viertel OWW.

8. Eine **Preiserhöhung der St. Pöltner Kirchenzeitung** auf S 3,— ist ab 1. 1. 1974 notwendig.

Der hochwürdigste Herr Bischof hat die Beschlüsse der Dechantenkonferenz bestätigt.

**7.
Hippolytuswerk
Jahresabrechnung 1972**

Einnahmen		
Gegenstand		Betrag
1. Beiträge		
a) Einbehalte von den Mitgliedern	S	459.855,—
b) Zuschüsse der Diöz.-Finanzkammer	S	464.535,—
c) Barzahler	S	9.208,—
		S 933.598,—
2. Zinsen		
Konto 1684 bei Sparkasse St. Pölten	S	5,50
3. Spenden		
	S	33,—
Summe der Einnahmen	S	933.636,50
4. Deckung des Gebarungsabganges 1972		
aus Rücklagen	S	516.889,98
Summe	S	1.450.526,48

Ausgaben		
Gegenstand		Betrag
1. Krankenkostenvergütungen		
		S 1.443.969,70
2. Verwaltungsauslagen		
a) Geldverkehr		
Sparkasse	S	50,—
Postsparkasse	S	196,78
		S 246,78
b) Portoauslagen	S	945,—
c) Kanzlei und Einrichtungen	S	—,—
d) Druckkosten	S	115,—
e) Sitzungs- und Reisespesen	S	300,—
		S 1.606,78
3. Remuneration des Verwaltungsrates		
	S	4.950,—
Summe	S	1.450.526,48

St. Pölten, am 5. Jänner 1973

Dr. Heinrich Fasching e. h.
Geschäftsleiter

Geprüft und für richtig befunden:

Die Revisoren

Josef Bauer e. h. **Karl Ramharter** e. h.
Rektor Pfarrer

St. Pölten, am 3. Dezember 1973

**8.
Abänderung des Statutes der Caritas
im § 6 (1) c**

Vom derzeit geltenden Statut der Caritas der Diözese St. Pölten (Diözesanblatt 2/1968, S. 13 f.) hat der hochwürdigste Herr Bischof folgende Änderung verfügt:

„§ 6 (1) c aus höchstens 12 weiteren Mitgliedern.“
Zl. O-1773/73 23. Oktober 1973

**9.
Priesterkleidung**

Für Priesterkleidung (Talare, Kollare, Zingulum, Chemisetten-Neuanfertigung, Änderungen, Reparaturen) sorgen:

Schneidermeister Heinrich Maurer
Wiener Straße 34, 3100 St. Pölten
Tel. (02742) 3322

Schneidermeister Johann Kräftner
3124 Noppendorf 18
Tel. (02786) 246

Bei Bedarf wollen sich Priester an einen der beiden Schneidermeister wenden.

**10.
Programm der Priester-Studentagung
vom 20. bis 22. Februar 1974**

im Hippolythaus St. Pölten

Krankenseelsorge
nach dem

„Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae“

Mittwoch, 20. Februar

9.00 Uhr: Gemeinsame Terz

9.30 Uhr: Oberarzt Dr. Gottfried Roth, Krankheit und Tod in pastoralmedizinischer Sicht

11.00 Uhr: Prov. P. Leonhard Gregotsch OSCam, Krankheit im Licht der Offenbarung

12.00 Uhr: Mittagessen

14.30 Uhr: Gruppenarbeit über die vormittägigen Themen

15.00 Uhr: Pause

16.30 Uhr: P. Dr. Anton Gots OSCam, Gedanken und Worte am Krankenbett

19.00 Uhr: Vesper

Donnerstag, 21. Februar

7.30 Uhr: Konzelebration (Eucharistiefeier und Laudes)

9.00 Uhr: Univ.-Prof. Dr. Karl Gastgeber, Die Krankenpastoral nach dem „Ordo unctionis“

10.00 Uhr: Prof. Dr. Gerhard Fahrnberger, Schwierige Casus am Krankenbett

12.00 Uhr: Mittagessen

14.30 Uhr: Gruppenarbeit über die vormittägigen Themen

16.30 Uhr: Prof. Dr. Hans Hollerweger, Krankensalbung, Krankenkommunion, Messe im Krankenzimmer, Viaticum, Commendatio

18.00 Uhr: Vesper

Freitag, 22. Februar

7.30 Uhr: Laudes und Bildmeditation

9.00 Uhr: Pfarrer i. R. Theodor Blieweis, Pfarrseelsorge und Kranke (Krankenbesuch des Pfarrers, Krankentage, Krankenwallfahrten)

11.30 Uhr: Konzelebration

12.00 Uhr: Mittagessen und Schluß

11.

Fortbildungskurs im Schilauß für Seelsorger und Religionslehrer

Das Referat „Sport und Seelsorge“ der Arbeitsgemeinschaft der österr. Seelsorgeämter veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zusätzlich zum Fortbildungskurs am Arlberg (17. bis 28. April 1974) einen Skikurs für Seelsorger und Religionslehrer in der Woche vom 7. bis 13. Februar 1974 im Bundessportheim Hintermoos.

Pfarrern, Kaplänen und Religionslehrern, die als Begleitpersonen bei Schulsikursen eingesetzt werden, soll eine zusätzliche Möglichkeit der Ausbildung geboten werden.

Der Kurs beginnt am 7. Februar 1974 mit dem Frühstück um 8 Uhr bzw. mit dem Einfahren um 10 Uhr. Die Kosten für Teilnehmer über 18 Jahre belaufen sich auf zirka S 650,— (Aufenthalt und Kurs).

Anmeldungen sind bis 15. Jänner 1974 an das Referat „Sport und Seelsorge“, 1010 Wien, Stephansplatz Nr. 6/6 (Tel. 524646/01 Durchwahl, Vorwahl 0222), zu richten.

12.

Diözesannachrichten

Resignation

Herr Anton Schickelgruber, Pfarrer in Ollersbach, hat mit 30. November 1973 auf diese Pfarre verzichtet und wurde bis auf weiteres beurlaubt.

Ernennungen

Domkapellmeister Dr. Walter Graf wurde zum Kaplan Sr. Heiligkeit ernannt.

P. Clemens Tüchler OSB, Stift Seitenstetten, wurde zum Geistlichen Rat ernannt.

OstR Kons.-Rat Vinzenz Rohrbeck, Leiter des Diözesanschulamtes, wurde zum Fachinspektor für katholischen Religionsunterricht für allgemeinbildende höhere Schulen, für berufsbildende höhere und mittlere Schulen, für Fach- und Berufsschulen sowie für die Laienreligionslehrer an den Pflichtschulen VOMB und für die Pädagogische Akademie der Diözese Sankt Pölten in Krems ernannt.

Personalveränderungen

Zu Provisoren wurden mit 1. 12. 1973 bestellt: Msgr. Dr. Karl Hautz, Dechant und Pfarrer in St. Valentin, excurrando für die Pfarre Erla, Geistl. Rat Dr. Eugen Kovacs, Provisor in Erla, für Messern, Geistl. Rat Josef Keil für die Pfarre Ollersbach.

Kaplansanstellung

Walter Grasso, zuletzt Wien 14, wurde mit 15. November 1973 Kaplan in St. Valentin.

Todesfälle

Am 11. November 1973 starb Ehrendechant Silvester Lichtenegger, Pfarrer i. R. von Neuhofen an der Ybbs, in Neuhofen an der Ybbs im 78. Lebensjahr und im 53. Jahr seines Priestertums.

Am 14. November 1973 starb in Waldhausen, OÖ., Ehrendechant Julius Bauer, emeritierter Pfarrer von Dorfstetten, im 79. Lebensjahr und im 51. Jahr seines Priestertums.

Am 15. November 1973 starb Prälat Prof. Johann Pretzenberger, Domkapellmeister i. R., in St. Pölten im 76. Lebensjahr und im 52. Jahr seines Priestertums.

Gedenken wir unserer verstorbenen Mitbrüder im Gebete!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten

15. Dezember 1973

Dr. Heinrich Fasching
Ordinariatskanzler

Dr. Alois Tampier
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

P. b. b.

17-12-1973